

Inhaltsverzeichnis

07.04.2016 Sitzung des Rates

Sitzungsdokumente

Einladung Rat
Niederschrift ö. Rat 26.01.2016

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	Beanstandung des Ratsbeschlusses zu Vorlage Nr. 008/2016-1- Antrag der CDU-Fraktion vom 09.12.2015 betreffend Wasserversorgung - vom 26.01.2016 gem. § 54 Abs. 2 GO NRW Vorlage Vorlage: 215/2016-1	Vorlage: 215/2016-1 Vorlage: 215/2016-1
	Kurzgutachterliche Stellungnahme Vorlage: 215/2016-1	Vorlage: 215/2016-1
	Schreiben CBH 11.08.2015 Vorlage: 215/2016-1	Vorlage: 215/2016-1
	Gutachterliche Stellungnahme Vorlage: 215/2016-1	Vorlage: 215/2016-1
Top Ö 5	Ergänzung zu Vorlage 215/2016-1, TOP 4 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006 Vorlage Vorlage: 644/2015-9	Vorlage: 644/2015-9 Vorlage: 644/2015-9
Top Ö 6	Ergänzungsvorlage 644-2015-9 Bebauungsplan Bo10 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage, Verkleinerung des Plangebies, Überleitung in ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB. Vorlage Vorlage: 192/2016-7	Vorlage: 192/2016-7 Vorlage: 192/2016-7
	1. Übersichtskarte	

	Vorlage: 192/2016-7	Vorlage: 192/2016-7
	2. Rechtsplanentwurf Vorlage: 192/2016-7	Vorlage: 192/2016-7
	3. Textliche Festsetzungen Vorlage: 192/2016-7	Vorlage: 192/2016-7
	4. Begründung Vorlage: 192/2016-7	Vorlage: 192/2016-7
	5. Abwägung Stellungnahmen Öffentlichkeit Vorlage: 192/2016-7	Vorlage: 192/2016-7
	6. Abwägung Stellungnahmen Behörden Vorlage: 192/2016-7	Vorlage: 192/2016-7
	7. Stellungnahmen Öffentlichkeit Vorlage: 192/2016-7	Vorlage: 192/2016-7
	8. Niederschrift Einwohnerversammlung Vorlage: 192/2016-7	Vorlage: 192/2016-7
	9. Stellungnahmen Behörden Vorlage: 192/2016-7	Vorlage: 192/2016-7
Top Ö 7	10. (nicht abdrucken) Artenschutzrechtl Vorprüfung Bebauungsplan Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss	Vorlage: 650/2015-7
	Vorlage Vorlage: 650/2015-7	Vorlage: 650/2015-7
	1. Übersichtskarte Vorlage: 650/2015-7	Vorlage: 650/2015-7
Top Ö 8	2. Maßnahmenplan Bestätigung des Gesamtabschlusses 2013	Vorlage: 085/2016-2
	Vorlage	

	Vorlage: 085/2016-2	Vorlage: 085/2016- 2
	01 Gesamtergebnisrechnung 2013 Vorlage: 085/2016-2	Vorlage: 085/2016- 2
	02 Gesamtbilanz zum 31.12.2013 Vorlage: 085/2016-2	Vorlage: 085/2016- 2
	03 Gesamtanhang 2013 Vorlage: 085/2016-2	Vorlage: 085/2016- 2
Top Ö 9	04 Gesamtlagebericht 2013 Zustimmung zu investiven Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2016	Vorlage: 208/2016- 2
Top Ö 10	Vorlage Bauantrag zur Errichtung eines Reiterhofs am Brombeerweg in Roisdorf – Antrag auf Zulassung der Berufung	Vorlage: 239/2016- 1
	Vorlage Vorlage: 239/2016-1	Vorlage: 239/2016- 1
	Anschreiben Verwaltungsgericht Köln 8. Kammer Vorlage: 239/2016-1	Vorlage: 239/2016- 1
	Anschreiben Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs Vorlage: 239/2016-1	Vorlage: 239/2016- 1
Top Ö 11	Änderungsantrag Unterbringung von Flüchtlingen	Vorlage: 223/2016- 5
	Vorlage Vorlage: 223/2016-5	Vorlage: 223/2016- 5
Top Ö 12	Anlagen 1-4 Personalbedarf Amt 5- Amt für Soziales, Senioren und Integration	Vorlage: 143/2016- 11
	Vorlage Vorlage: 143/2016-11	Vorlage: 143/2016- 11
	Stellenbedarfsberechnung Sachbearbeiter Hilfestellung und Sozialarbeit	

	Vorlage: 143/2016-11	Vorlage: 143/2016-11
	Ergänzungsvorlage Vorlage: 143/2016-11	Vorlage: 143/2016-11
Top Ö 13	Anlage zur Ergänzungsvorlage Stellenbedarfsberechnung Sachbearbeiter Hilfegewährung und Sozialarbeit (Szenarien) Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	Vorlage: 199/2016-2
	Vorlage Vorlage: 199/2016-2	Vorlage: 199/2016-2
	01 Projektauftrag des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW Vorlage: 199/2016-2	Vorlage: 199/2016-2
Top Ö 14	02 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2016 betr. Bürger(planungs)-werkstatt für den Bereich des B-Plan RO 21	Vorlage: 094/2016-7
	Vorlage Vorlage: 094/2016-7	Vorlage: 094/2016-7
Top Ö 15	Antrag Antrag der FDP-Fraktion vom 21.01.2016 betr. Konzept für städtischen Ordnungsdienst	Vorlage: 101/2016-3
	Vorlage Vorlage: 101/2016-3	Vorlage: 101/2016-3
Top Ö 16	Antrag Antrag der FDP-Fraktion vom 15.02.2016 betr. Bürger-Kommunikation modernisieren	Vorlage: 176/2016-11
	Vorlage Vorlage: 176/2016-11	Vorlage: 176/2016-11
Top Ö 17	Antrag Mitteilung betr. Vorlage 001/2016-7 „Unterbringung von Flüchtlingen; hier: Standort „ Auf dem Knickert“	Vorlage: 173/2016-9
Top Ö 18	Vorlage Mitteilung betr. Überprüfung der Beleuchtungssituation am Standort "nahe Grünwaldstraße"	Vorlage: 174/2016-

		9
Top Ö 19	Vorlage Mitteilung betr. Beleuchtungssituation an den Standorten "Feldchenweg" und "Holzweg"	Vorlage: 175/2016-9
Top Ö 20	Vorlage Mitteilung betr. freiwillige Lärmsanierung der DB in Bornheim	Vorlage: 205/2016-12
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 205/2016-12	Vorlage: 205/2016-12
	Übersichtslageplan Vorlage: 205/2016-12	Vorlage: 205/2016-12
	Einzelpläne (nicht drucken) Vorlage: 205/2016-12	Vorlage: 205/2016-12
Top Ö 21	Bauablauf (nicht drucken) Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	Vorlage: 219/2016-1
	Beantwortung Anfrage Hanft	

Einladung



Sitzung Nr.	23/2016
Rat Nr.	3/2016

Geänderte Tagesordnung

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 22.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 07.04.2016, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.
Vor der Ratssitzung findet um 17:00 Uhr die Verleihung des Umweltpreises statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 04/2016 vom 26.01.2016	
4	Beanstandung des Ratsbeschlusses zu Vorlage Nr. 008/2016-1- Antrag der CDU-Fraktion vom 09.12.2015 betreffend Wasserversorgung - vom 26.01.2016 gem. § 54 Abs. 2 GO NRW	215/2016-1
5	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006 (StEA 02.12.2015, Rat 03.12.2015, StEA 12.01.2016, Rat 26.01.2016, StEA 06.04.2016)	644/2015-9
6	Bebauungsplan Bo10 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage, Verkleinerung des Plangebietes, Überleitung in ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB. (StEA 06.04.2016)	192/2016-7
7	Bebauungsplan Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss (StEA 02.12.2015, Rat 03.12.2015, StEA 12.01.2016, Rat 26.01.2016, StEA 06.04.2016)	650/2015-7
8	Bestätigung des Gesamtabschlusses 2013	085/2016-2
9	Zustimmung zu investiven Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2016	208/2016-2
10	Bauantrag zur Errichtung eines Reiterhofs am Brombeerweg in Roisdorf – Antrag auf Zulassung der Berufung	239/2016-1
11	Unterbringung von Flüchtlingen	223/2016-5
12	Personalbedarf Amt 5- Amt für Soziales, Senioren und Integration (HFA 03.03.2016)	143/2016-11
13	Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (HFA 03.03.2016)	199/2016-2

14	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2016 betr. Bürger(planungs)-werkstatt für den Bereich des B-Plan RO 21 (StEA 17.02.2016, Rat 18.02.2016, StEA 06.04.2016)	094/2016-7
15	Antrag der FDP-Fraktion vom 21.01.2016 betr. Konzept für städtischen Ordnungsdienst (Rat 18.02.2016)	101/2016-3
16	Antrag der FDP-Fraktion vom 15.02.2016 betr. Bürger-Kommunikation modernisieren	176/2016-11
17	Mitteilung betr. Vorlage 001/2016-7 „Unterbringung von Flüchtlingen; hier: Standort „Auf dem Knickert“	173/2016-9
18	Mitteilung betr. Überprüfung der Beleuchtungssituation am Standort "nahe Grünewaldstraße"	174/2016-9
19	Mitteilung betr. Beleuchtungssituation an den Standorten "Feldchenweg" und "Holzweg"	175/2016-9
20	Mitteilung betr. freiwillige Lärmsanierung der DB in Bornheim	205/2016-12
21	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	219/2016-1
22	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
23	Vergabe des Auftrages für Beratungsleistungen zur Konzeptionierung und Gründung einer kommunalen Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft	197/2016-1
24	Unterbringung von Flüchtlingen	224/2016-5
25	Vergaben im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen	225/2016-1
26	Mitteilung zu Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto ab dem 20.01.2016	091/2016-1
27	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	220/2016-1
28	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Dienstag, **26.01.2016**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	04/2016
Rat Nr.	1/20166

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion	
Bandel, Helga	CDU-Fraktion	
Breuer, Paul	fraktionslos	
Engels, Hans-Günther	CDU-Fraktion	
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion	
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Günther, Jann	SPD-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Hayer, Sebastian	CDU-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Krüger, Ute	SPD-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion	ab TOP 1 aktuelle Stunde tw.
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Marc	CDU-Fraktion	
Oster, Thomas	CDU-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	UWG/Forum-Fraktion	
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE	
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	bis TOP 27

Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion
Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen	fraktionslos
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf Kämmerer
Paulus, Wolfgang Dr.
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schnapka, Markus Beigeordneter
Schumann, Rainer

Schriftführerin

Altaner, Petra

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Antrag der FDP-Fraktion vom 21.01.2016 zur Durchführung einer aktuellen Stunde betr. Gegen Kollektivstrafen, für einen konsequenten Rechtsstaat	
2	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 69/2015 vom 05.11.2015	
5	Ratsbürgerentscheid zur Wasserversorgung der Stadt Bornheim	010/2016-1
6	Wasserversorgungskonzept für die Stadt Bornheim	617/2015-1
7	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.12.2015 betr. Aufhebung des Ratsbeschlusses zum Ratsbürgerentscheid	003/2016-1
8	Antrag der CDU-Fraktion vom 09.12.2015 betr. Wasserversorgung	008/2016-1
9	Umweltpreis der Stadt Bornheim	667/2015-12
10	Bebauungsplan Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss	650/2015-7
11	Bebauungsplan He 30 in der Ortschaft Hersel; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Aufstellungsbeschluss; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	683/2015-7
12	Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel; Aufhebung des Beschlusses zur Erweiterung des Plangebietes; Erweiterung des Geltungsbereiches; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	704/2015-7
13	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006	644/2015-9
14	16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992	015/2016-1

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
15	Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.XXXX	651/2015-7
16	Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen	632/2015-7
17	Aktuelle Informationen zur Aufnahme von Flüchtlingen	049/2016-5
18	Doppelhaushalte für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020	694/2015-2
19	Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an den Kosten der Verbundschule in Uedorf	036/2016-2
20	Brandsicherheitswachen der Freiwilligen Feuerwehr	011/2016-3
21	Gerätewart für die Freiwillige Feuerwehr	012/2016-3
22	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	004/2016-1
23	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 24.11.2015 betr. Gründung einer Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft	689/2015-11
24	Antrag der SPD-Fraktion vom 24.11.2015 (Eingang 25.11.2015) betr. Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft	690/2015-11
25	Mitteilung betreffend Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG)	031/2016-2
26	Anfrage der FDP-Fraktion vom 18.12.2015 betr. Zusammensetzung und Chlor-Behandlung des WTV-Wassers	033/2016-SBB
27	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 22.12.2015 betr. Presseberichterstattung zur Änderung des Mischverhältnisses von Wahnbachwasser	037/2016-SBB
28	Große Anfrage der UWG-Fraktion vom 29.12.2015 betr. Pressemitteilung über Auffälligkeiten in Wahnbachwasser	046/2016-SBB
29	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	047/2016-1
30	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnung um den Antrag der FDP-Fraktion vom 21.01.2016 zur Durchführung einer aktuellen Stunde betr. „Gegen Kollektivstrafen, für einen konsequenten Rechtsstaat,“ zu erweitern,
2. die Tagesordnungspunkte 5 – 9 und 26 – 28 zusammen zu behandeln,
3. die Tagesordnungspunkte 23 und 24 zusammen zu behandeln,
4. die Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte 32 „Unterbringung von Flüchtlingen; hier: Standort "Auf dem Knickert", Vorlage Nr. 001/2016-7,

33 „Standort für die befristete Aufstellung eines Übergangwohnheims für Flüchtlinge nahe Grünewaldstraße“, Vorlage Nr. 092/2015-7,

34 „Standort für die befristete Aufstellung eines Übergangwohnheims für Flüchtlinge im Feldchenweg und Holzweg“, Vorlage Nr. 099/2016-7

zu erweitern und die Tagesordnungspunkte 32-34 unter Tagesordnungspunkt 31 zu behandeln und

5. die Tagesordnungspunkte 10, 13, 35 und 41 von der Tagesordnung abzusetzen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 1 - 40 zu neuen TOP 2 - 44.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:

TOP1-5, 8, 6, 7, 23, 24, 9, 11, 12, 14-22, 25-30.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Antrag der FDP-Fraktion vom 21.01.2016 zur Durchführung einer aktuellen Stunde betr. Gegen Kollektivstrafen, für einen konsequenten Rechtsstaat	

Beschluss:

Der Rat beschließt, dass die Angelegenheit erledigt ist.

- Einstimmig -

2	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
---	--------------------------------------------------------------	--

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

3	Einwohnerfragestunde	
---	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 69/2015 vom 05.11.2015	
---	------------------------------------------------------------------------------------	--

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 69/2015 vom 05.11.2015 keine Einwände.

5	Ratsbürgerentscheid zur Wasserversorgung der Stadt Bornheim	010/2016-1
---	--------------------------------------------------------------------	-------------------

RM Söllheim stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste.

Der Geschäftsordnungsantrag des RM Söllheim wird einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen (SPD tw., BM) angenommen.

RM Freynick stellt für die FDP-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf namentliche Abstimmung von mehr als 10 anwesenden Ratsmitgliedern (FDP, SPD, LINKE, UWG tw.) unterstützt wird und eine namentliche Abstimmung damit durchzuführen ist.

Beschluss:

Der Rat beschließt, zur Frage der künftigen Wasserversorgung im Stadtgebiet einen Ratsbürgerentscheid mit folgender Fragestellung und Begründung durchzuführen:

„**Frage:** Soll die derzeitige Wasserversorgung mit einer Mischung aus 75% Grundwasser vom WBV und 25% Grundwasser/Talsperrenwasser vom WTV in Zukunft beibehalten werden?“

Abstimmungsergebnis

- 23 Stimmen für den Beschluss (Aharchi, Else Feldenkirchen, Hans Gerd Feldenkirchen, Freynick, Günther, Hanft, Henseler, Jaritz, Kabon, Kleinekathöfer, Christian Koch, Frank W. Krüger, Ute Krüger, Lehmann, Montenarh, Heinz Müller, Roitzheim, Schmitz, Schulz, Stadler, Dr. Tourné, Voigt, Züge)
- 26 Stimmen gegen den Beschluss (Bandel, Breuer, Engels, Gesell, Hayer, Heller, Heßling, Hochgartz, Keils, Maria Koch, Kretschmer, Dr. Kuhn, Lamprichs, Marx, Marc Müller, Oster, Prinz, Quadt-Herte, Schwarz, Söllheim, Strauff, Velten, Wehrend, Weiler, Wingenbach, Wirtz)

Der Beschluss ist damit abgelehnt.

6	Wasserversorgungskonzept für die Stadt Bornheim	617/2015-1
----------	--------------------------------------------------------	-------------------

Auf Grund des Beschlusses zur Vorlage Nr. 008/2016-1 hat sich der Tagesordnungspunkt erledigt.

7	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.12.2015 betr. Aufhebung des Ratsbeschlusses zum Ratsbürgerentscheid	003/2016-1
----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Auf Grund des Beschlusses zur Vorlage Nr. 010/2016-1 hat sich der Tagesordnungspunkt erledigt.

8	Antrag der CDU-Fraktion vom 09.12.2015 betr. Wasserversorgung	008/2016-1
----------	----------------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und RM Weiler

1. die von uns modifizierte Variante 3 (H2U) zeitnah in enger Absprache mit dem WTV ,WBV und SBB umzusetzen.
Die modifizierte Variante 3 sieht folgendermaßen aus:
84 %, also 1.932.000 m³ des Wassers wird über den HB Botzdorf direkt durch den WTV über die Transportleitung Gielsdorf mit 100 % WTV-Wasser zur Versorgung der Vorgebirgsorte geliefert
16 %, also 368.000 m³ des Wassers wird über das WW Eichkamp im Mischungsverhältnis von 70 % WTV-Wasser zu 30 % WBV-Wasser zur Versorgung der Rheinorte geliefert.
2. die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30 Belieferung mit WTV/WBV Wasser anteilmäßig zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis

- 26 Stimmen für den Beschluss (CDU, B90/Grüne, Weiler, Breuer)
23 Stimmen gegen den Beschluss (SPD, FDP, UWG, LINKE, BM)

9	Umweltpreis der Stadt Bornheim	667/2015-12
----------	---------------------------------------	--------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

- den Umweltpreis 2015 wie folgt aufzuteilen:

Die Bewerber

- Ursulinenschule Hersel
- Europaschule Bornheim
- Alexander von Humboldt-Gymnasium Roisdorf
- Förderverein des Katholischen Kindergartens Sechtem

erhalten eine Anerkennungsurkunde und ein Preisgeld in Höhe von jeweils 200 €

Darüber hinaus geht der Umweltpreis an folgende Bewerber:

1. Preis mit Urkunde und 550 € Preisgeld

SV Vorgebirge

2. Preis mit Urkunde und 450 € Preisgeld

Heinrich-Böll-Sekundarschule

3. Preis mit Urkunde und 350 € Preisgeld

Sebastian-Grundschule Roisdorf und
Nikolaus-Grundschule Waldorf,

- die Verleihung vor der Ratssitzung am 7.4.16 durchzuführen und
- den Umweltpreis möglichst in zweijährlichem Turnus zu vergeben und die nächste Ausschreibung 2017 anzustreben.

- Einstimmig -

bei 1 Stimmenthaltung (SPD tw.)

RM Günther erklärt zu seinem Abstimmungsverhalten, dass er sich der Stimme enthalten habe, da ein Preis an den Verein gehe, in dem er Mitglied sei.

10	Bebauungsplan Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss	650/2015-7
-----------	-----------------------------------------------------------------------------	-------------------

- abgesetzt -

11	Bebauungsplan He 30 in der Ortschaft Hersel; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Aufstellungsbeschluss; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	683/2015-7
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes He 30 in der Ortschaft Hersel vom 07.05.2015,
2. das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes He 30 in der Ortschaft Hersel gemäß § 2 BauGB einzuleiten. Das Plangebiet wird im Westen begrenzt durch den Mittelweg, im Norden durch die Erftstraße bzw. den neuen Sportplatz, im Osten durch vorhandene landwirtschaftliche Flächen bzw. der Trasse der Stadtbahnlinie 16 und im Süden durch die Abgrenzung zum geplanten Wohngebiet Hersel-West (He 31),

3. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem vorliegenden Planvorentwurf und der vorliegenden Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
4. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (B90/Grüne tw.)

12	Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel; Aufhebung des Beschlusses zur Erweiterung des Plangebietes; Erweiterung des Geltungsbereiches; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	704/2015-7
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. den Beschluss zur Erweiterung des Plangebietes um eine Fuß- und Radwegeverbindung zum Bahnhof Hersel wieder aufzuheben,
2. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes He 31 um die Hubertusstraße und die westlich der Hubertusstraße angrenzenden Flurstücke zu erweitern,
3. auf Antrag der SPD-Fraktion eine zusätzliche Planvariante in die Bürgerversammlung einzubringen, wo die Anzahl des Geschosswohnungsbaus erhöht wird,
4. auf Antrag der SPD-Fraktion den Bürgermeister zu beauftragen einen größt möglichen Anteil der Wohneinheiten für den sozialen Wohnungsbau in die Planung zu integrieren,
5. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem vorliegenden Planentwurf und der vorliegenden Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
6. die Anpassung der Kindergartenbedarfsplanung unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses,
7. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

- Einstimmig -

13	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006	644/2015-9
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

- abgesetzt -

14	16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992	015/2016-1
-----------	------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

16. Satzung vom2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW.

2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

15	Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigerungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.XXXX	651/2015-7
----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigerungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.XXXX

Auf Grund § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW. S. 134 / SGV NRW 7815) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom 26.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 73, Flurstück 68, wird auf einer Länge von 63,50 m eingezogen.

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 73, Flurstück 375, wird auf einer Länge von 35 m eingezogen.

Die betroffenen Wegestrecken sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

16	Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen	632/2015-7
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016

Auf Grund § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW. S. 134 / SGV NRW 7815) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom 26.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Roisdorf, Flur 22, Flurstück 86 wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

17	Aktuelle Informationen zur Aufnahme von Flüchtlingen	049/2016-5
-----------	-------------------------------------------------------------	-------------------

Mündliche Mitteilung des Beigeordneten Herrn Schnapka betr.

1. Flüchtlingszahlen, 89 Duldungen
2. Frage der Geschwindigkeit zu Asylverfahren
3. Kostenerstattung 2015, Kostenerstattungsquote, Kostenerstattungsverfahren

-Kenntnis genommen-

Zusatzfragen

RM Hanft

Kann von der Verwaltung bestätigt werden, dass es seitens der Bezirksregierung in Arnsberg eine Verlautbarung gegeben haben soll, was die weitere Zuweisungspraxis angeht, die für eine absehbare Zeit auf jene Städte konzentriert werden soll, die bisher ihre Quoten nicht erfüllt haben?

Antwort:

Der Städte- und Gemeindebund hat auf diese Regelung hingewiesen. Es wurde aber nicht wahrgenommen, dass es keine Zuweisungen geben soll. Es sollen erstmal die Städte, die unterhalb ihrer Quote liegen, Zuweisungen erhalten. Die Stadt Bornheim liegt mit 40 Zuweisungen unter ihrer Quote.

RM Prinz betr. 89 Duldungen

Was sind die Hinderungsgründe, für eine Abschiebung?

Antwort:

Zu jedem Geduldeten gibt es einen einzelnen Grund. Die Hauptgründe werden schriftlich zu Protokoll gegeben.

Das Hindernis besteht darin, dass in Bürgerkriegsgebiete nicht abgeschoben wird.

Antwort:

Lt. Auskunft des Ausländeramtes des Rhein-Sieg-Kreises liegen folgende Hauptgründe vor:

- Fehlende Ausweispapiere
- Krankheitsgründe

Mündliche Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Information betr. Karneval
Sicherheitsdienst für die Einrichtungen erweitert, die am Zugweg liegen, Polizei gebeten, in der Größenordnung, wie in den letzten Jahren, tätig zu werden
2. Veranstaltung für die ehrenamtlichen Helfer aus dem Bereich der Flüchtlinge am 19.02.2016 im Ratssaal, ab 17 Uhr

- Kenntnis genommen -

18	Doppelhaushalte für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020	694/2015-2
-----------	-------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 Doppelhaushalte aufzustellen.

- Einstimmig -

19	Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an den Kosten der Verbundschule in Uedorf	036/2016-2
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Sprache der Verbundschule in Bornheim-Uedorf zu und beauftragt die Verwaltung, die Kosten auf dieser Basis abzurechnen.

- Einstimmig -

20	Brandsicherheitswachen der Freiwilligen Feuerwehr	011/2016-3
-----------	----------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. beschließt, dass die Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim für Leistung des Brandsicherheitswachendienstes auf 8,50 Euro je Stunde festgesetzt wird. Das bisherige Verzehrgeld entfällt,
2. beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion die Höhe der Aufwandsentschädigung zu den Haushaltsberatungen 2019/20 zu evaluieren und unter Berücksichtigung der in anderen Kommunen gezahlten Stundensätze gegebenenfalls durch den Haupt- und Finanzausschuss anzupassen,
3. beauftragt den Bürgermeister, ein Merkblatt zu entwickeln, um die Vereine grundsätzlich über Brandsicherheitswachen zu informieren.

- Einstimmig -

21	Gerätewart für die Freiwillige Feuerwehr	012/2016-3
-----------	-------------------------------------------------	-------------------

Der Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion, die Verwaltung zu beauftragen darüber hinaus, den über 3.969 Stunden hinausgehenden Bedarf an Gerätewart-Stunden zumindest näherungsweise zu kalkulieren und für die Haushalts- und Stellenplanberatungen 2017 eine für diesen Arbeitsumfang ausreichende Anzahl an Gerätewart-Stellen vorzusehen. Hierbei soll ebenfalls die Einstufung der entgeltgruppe überprüft werden. Der Rat ist unter Berücksichtigung des schon jetzt feststehenden Aufgabenvolumens der Auffassung, dass die Feuerwehr der Stadt Bornheim drei Gerätewarte in Vollzeit-Beschäftigung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Gewährleistung der Sicherheit benötigt, wird mit einem Stimmenverhältnis von

21 Stimmen für den Antrag (CDU, FDP, Weiler)

25 Stimmen gegen den Antrag (SPD, UWG, B90/Grüne tw., LINKE, Breuer, BM)

01 Stimmenthaltung (B90/Grüne tw.)

abgelehnt.

Beschluss:

Der Rat stimmt der Einstellung eines weiteren Gerätewartes unter Verrechnung auf den Gesamtstellenplan zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu und beauftragt die Verwaltung eine entsprechende unbefristete Stelle im Stellenplan 2017 sowie die notwendigen Sachkosten im Haushaltsplanentwurf 2017 vorzusehen.

- Einstimmig -

22	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	004/2016-1
-----------	----------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Die **Ratsmitglieder** wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

1. in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel**

1.1 als **beratendes Mitglied** zur Vertretung der katholischen Kirche gem. § 85 des Schulgesetzes NRW **Martin Grote**, anstelle des als beratenden Mitglied ausgeschiedenen Wolfgang Pütz,

1.2 als **stv. beratendes Mitglied** zur Vertretung der katholischen Kirche gem. § 85 des Schulgesetzes NRW **Elisabeth John-Krupp**, anstelle des als stv. beratendes Mitglied ausgeschiedenen Norbert Prümm,

2. in den **Jugendhilfeausschuss** auf Vorschlag des Stadtjugendring Bornheim e.V. als **stv. stimmberechtigtes Mitglied** nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG **Dominik Pinsdorf**, anstelle des als stv. stimmberechtigtes Mitglied ausgeschiedenen Dr. Jochen Bauer.

- Einstimmig -

23	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 24.11.2015 betr. Gründung einer Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft	689/2015-11
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Chancen und Risiken der Gründung einer gemeinnützigen Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft zu prüfen. Ziel dabei ist die schnellstmögliche Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum in der Stadt Bornheim.

Die Gesellschaft soll sich zu 100 Prozent in Hand der Stadt Bornheim befinden und nach Möglichkeit folgende Unternehmenszwecke verfolgen

- Ankauf, Entwicklung und Erschließung von Grundstücken für den Wohnungsbau.
- Vermarktung von Grundstücken zu marktüblichen Preisen an Einzelpersonen und Familien unter Berücksichtigung sozialer und standortpolitischer Kriterien.
- Neubau und Vermietung von Wohnungen im Stadtgebiet Bornheim zur Bereitstellung von preiswertem Wohnraum und zur Versorgung der Stadt Bornheim mit Wohnraum für Flüchtlinge.

- Einstimmig -

24	Antrag der SPD-Fraktion vom 24.11.2015 (Eingang 25.11.2015) betr. Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft	690/2015-11
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Chancen und Risiken der Gründung einer gemeinnützigen Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft zu prüfen. Ziel dabei ist die schnellstmögliche Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum in der Stadt Bornheim.

Die Gesellschaft soll sich zu 100 Prozent in Hand der Stadt Bornheim befinden und nach Möglichkeit folgende Unternehmenszwecke verfolgen

- Ankauf, Entwicklung und Erschließung von Grundstücken für den Wohnungsbau.
- Vermarktung von Grundstücken zu marktüblichen Preisen an Einzelpersonen und Familien unter Berücksichtigung sozialer und standortpolitischer Kriterien.
- Neubau und Vermietung von Wohnungen im Stadtgebiet Bornheim zur Bereitstellung von preiswertem Wohnraum und zur Versorgung der Stadt Bornheim mit Wohnraum für Flüchtlinge.

- Einstimmig -

25	Mitteilung betreffend Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG)	031/2016-2
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

- Kenntnis genommen -

26	Anfrage der FDP-Fraktion vom 18.12.2015 betr. Zusammensetzung und Chlor-Behandlung des WTV-Wassers	033/2016-SBB
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

- Kenntnis genommen -

27	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 22.12.2015 betr. Presseberichterstattung zur Änderung des Mischverhältnisses von Wahnbachwasser	037/2016-SBB
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

- Kenntnis genommen -

28	Große Anfrage der UWG-Fraktion vom 29.12.2015 betr. Pressemitteilung über Auffälligkeiten in Wahnbachwasser	046/2016-SBB
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

- Kenntnis genommen -

29	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	047/2016-1
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Mündliche Mitteilung betr. Veränderungen im Filialnetz der Deutschen Post AG in Bornheim auf dem Heerweg 377.

Ab 01.02.2016 wird die neue Filiale mit der Firma Deutsche Post Shop Essen GmbH am gleichen Standort eröffnen.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

30	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

RM Freynick betr. Unterbringung von Flüchtlingen in Hemmerich
Wie viele Flüchtlinge sollen in Hemmerich untergebracht werden?

Antwort:

22 bis höchstens 25 Personen werden in Hemmerich untergebracht.

RM Lehmann

Wie ist der aktuelle Kenntnisstand zum Thema Reiterhof

Antwort:

Das Verfahren läuft. Die Kommunalaufsicht wartet auf das Gericht und das Gericht hat noch nicht terminiert.

RM Breuer

Ist die Information vom Kreis richtig, dass der Investor noch keinen Antrag für die Sondergenehmigung Wasserleitung gestellt hat?

Antwort:

Da liegen der Stadt keine Erkenntnisse vor.

RM Prinz betr. Auflistung zu weiteren geplanten Übergangswohnheimen

Wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich Hersel?

Antwort:

Es ist weiterhin mit Zuweisungen von Flüchtlingen zu rechnen und damit auch weitere Standorte im Stadtgebiet zu entwickeln. Es wird davon ausgegangen, auch eine Standortentwicklung in den Rheinorten, dazu gehört auch Hersel, vornehmen zu müssen.

Ende der Sitzung: 22:05 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Rat	07.04.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	215/2016-1
Stand	10.03.2016

Betreff Beanstandung des Ratsbeschlusses zu Vorlage Nr. 008/2016-1- Antrag der CDU-Fraktion vom 09.12.2015 betreffend Wasserversorgung - vom 26.01.2016 gem. § 54 Abs. 2 GO NRW

Beschlussentwurf

Der Rat hebt den Beschluss betreffend Wasserversorgung zu Vorlage Nr. 008/2016-1 vom 26.01.2016 auf.

Sachverhalt

Der Rat hat in der Sitzung am 26.01.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und RM Weiler

1. die von uns modifizierte Variante 3 (H2U) zeitnah in enger Absprache mit dem WTV ,WBV und SBB umzusetzen.
Die modifizierte Variante 3 sieht folgendermaßen aus:
84 %, also 1.932.000 m³ des Wassers wird über den HB Botzdorf direkt durch den WTV über die Transportleitung Gielsdorf mit 100 % WTV-Wasser zur Versorgung der Vorgebirgsorte geliefert
16 %, also 368.000 m³ des Wassers wird über das WW Eichkamp im Mischungsverhältnis von 70 % WTV-Wasser zu 30 % WBV-Wasser zur Versorgung der Rheinorte geliefert.
2. die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30 Belieferung mit WTV/WBV Wasser anteilmäßig zu reduzieren.“

Der Bürgermeister hatte bereits in der Sitzung mitgeteilt, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses überprüfen zu lassen. Mit der Überprüfung hat die Verwaltung die Rechtsanwälte Cornelius, Bartenbach, Haesemann und Partner, Köln beauftragt. Diese wurden gebeten, unter Berücksichtigung ihrer bereits erfolgten rechtlichen Prüfung, eine abschließende Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit des Beschlusses abzugeben und hierbei insbesondere die in diesem Beschluss neuen Punkte „Umlage des Verbandsbeitrages WBV auf die Wassergebühren im Hinblick auf die noch vorgesehene Belieferung der Rheinorte mit 70 % WTV-Wasser und 30 % WBV-Wasser (insgesamt 16 % des zu beziehenden Wassers) sowie die in Ziffer 2 beschlossene „anteilmäßige Reduzierung der Wassergebühren für die Rheinorte“ vertieft zu prüfen.

Die Rechtsanwälte CBH kommen zu dem Ergebnis, dass der Ratsbeschluss vom 26.01.2016 rechtswidrig und vom Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen die Rechtsanwälte hierzu zunächst auf ihre kurzgutachterliche Stellungnahme vom 13.11.2014 (**Anlage 1**) und Ihr Schreiben vom 11.08.2015 (**Anlage 2**).

Ergänzend führen sie in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 07.03.2016 aus, dass die Mehrkosten, die durch die Umstellung der Wasserversorgung der Stadt Bornheim aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 entstünden, als überflüssig anzusehen sind, da die Stadt die Möglichkeit habe, Wasser vom WBV in vergleichbarer Qualität zu beziehen. Durchgreifende Sachgründe für die Umstellung seien nicht ersichtlich. Auch wenn man der Stadt einen gewissen Beurteilungsspielraum einräume, ob sie weiches Wasser beziehen will, stünden die höheren Kosten zu diesem vermeintlichen Vorteil in keinem angemessenen Verhältnis mehr. Daher verbleibt es bei der Einschätzung der kurzgutachterlichen Stellungnahme vom 13.11.2014, dass eine Umlage überflüssiger Kosten auf die Wassergebühren gegen § 6 Abs. 1 und 2 KAG NRW verstoßen würde, so dass die Neuorganisation der Wasserversorgung eine erhebliche Belastung des städtischen Haushalts zur Folge habe, welche sachlich nicht gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 75 Abs. 1 GO NRW widerspricht.

Die Rechtsanwälte CBH stellen ferner fest, dass eine Differenzierung der Wassergebühren im Stadtgebiet Bornheim gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen würde, da weiterhin eine einheitliche Wasserversorgungseinrichtung betrieben werden soll. Darüber hinaus dürfte eine Differenzierung gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen, da qualitativ gleichwertige Trinkwässer für die Verbraucher unterschiedlich bepreist werden sollen.

Zur Mitgliedschaft im WBV sei davon auszugehen, dass der WBV oder die zuständige Aufsichtsbehörde - auch gegen den Willen der Stadt Bornheim - die Satzung des WBV dahingehend ändern wird, dass die Fixkosten des Verbandes über Verbandsbeiträge auf dessen Mitglieder anhand der Trinkwasser-Bedarfsmeldungen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren bis 2032 (Laufzeitende der Bewilligung) umgelegt werden. Die Verbandsbeiträge würden daher aufgrund der drastisch reduzierten Abnahmemenge außer Verhältnis zu den tatsächlich realisierten Vorteilen der Verbandsmitgliedschaft stehen.

Ferner führe die nach Ziffer 1 des Ratsbeschlusses vorgesehene Aufteilung der Trinkwasserversorgung dazu, dass nur die Bewohner der Rheinorte Einrichtungen des WBV in Anspruch nehmen würden. Eine mögliche Umlage der zukünftigen WBV-Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren aller Bewohner der Stadt Bornheim stelle daher einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW dar, da die Bewohner der Vorgebirgsorte weder die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen, noch ihnen mittelbare Vorteile gewährt werden. Das Trinkwasserbezugsrecht allein stelle keinen solchen mittelbaren Vorteil dar.

In der Konsequenz wären die künftigen Verbandsbeiträge nach § 7 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW ausschließlich auf die Wassergebühren der Bewohner der Rheinorte umzulegen. Dies wäre aber ebenfalls rechtswidrig. Da nur noch weniger als ein Zehntel der bisherigen Wassermenge abgenommen werden soll und der WBV weiterhin seine Fixkosten decken muss, würden die Wassergebühren der Rheinorte im Falle der Umlage der gesamten Verbandsbeiträge aller Voraussicht nach unverhältnismäßig steigen. Eine Umlage wäre wegen eines Verstoßes gegen den kostenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit rechtswidrig.

Aus diesen Gründen kommen die Rechtsanwälte CBH zu dem Ergebnis, dass der Ratsbeschluss vom 26.01.2016 rechtswidrig ist und vom Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden ist.

Ergänzend wird auf die gutachterliche Stellungnahme der Rechtsanwälte CBH vom 07.03.2016, die als **Anlage 3** der Sitzungsvorlage beigefügt ist, verwiesen.

Der Bürgermeister beanstandet dementsprechend den Beschluss des Rates vom 26.01.2016 gem. § 54 Abs. 2 GO NRW, weil er gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 75 Abs. 1 GO NRW und die gemäß Ziffer 2 vorgesehene unterschiedliche Gebührenerhebung gegen den Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

Sollte der Rat den Beschluss nicht aufheben, ist die Entscheidung der Kommunalaufsicht einzuholen.

Anlagen zum Sachverhalt

Kurzgutachterliche Stellungnahme CBH vom 13.11.2014

Schreiben CBH vom 11.08.2015

Gutachterliche Stellungnahme CBH vom 07.03.2016

Kurzgutachterliche Stellungnahme

zu den rechtlichen und gebührenrechtlichen

Konsequenzen des Ratsbeschlusses

der Stadt Bornheim vom 02.10.2014

zur Vorlage Nr. 577/2014-BM

(Neuordnung der Trinkwasserversorgung)

- Dr. Gert Cornelius ^{bis 1999}
- Prof. Dr. Kurt Bartenbach ¹⁴
- Manfred Haesemann ²
- Werner M. Mues ¹
- Dr. Manfred Hecker ⁵
- Dr. Joachim Strieder
- Ernst Eisenbeis ¹
- Dieter Maier-Peveling ^c
- Prof. Dr. Stefan Hertwig ²³
- Dieter Kortzen M.A. (UC Davis)
- Arnd Holzapfel ³
- Stefan Rappen ²
- Dr. Jörg Laber ¹
- Paul H. Assies ⁷
- Paul M. Kliss
- Dr. Ingo Jung ⁴
- Johannes Ristelhuber
- Jens Kunzmann ⁴
- Volker Werxhausen ¹
- Dr. Markus Vogelheim ³
- André Uecker ¹
- Nadja Siebertz ⁴, Mediatorin
- Prof. Dr. Markus Rüttig ⁴
- Dr. Eike N. Najork, LL.M.
- Dr. Tassilo Schiffer ²
- Nils Mrazek ³
- Dr. Sascha Vander, LL.M. ¹⁰
- Christopher Küas
- Dr. Jochen Hentschel
- Dr. Patrick Flesner, LL.M. oec., MBA ^{8 11}
- Andreas Haupt ²
- Niklas Kintling
- Falk Newi ^{0 c}
- Andrea Heuser ⁸
- Doris Deucker
- Franziska Anneken
- Dr. Martin Quodbach, LL.M. ⁴
- Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M.
- Winfried Seibert
- Panagiotis Paschalis
- Dr. Helmut Krein
- Christine Püschmann
- Torsten Bork ³
- Dr. Anja Bartenbach, LL.M. ⁴
- Dr. Falk Müller, LL.M. ^{10 c}
- Tobias Gabriel
- Dr. Marie Teworte-Vey
- Lars Christoph ²
- Dr. Cornelia Wellens, Dipl.-Landsch.-Ökol. ²
- Kristin Klingske, LL.M.
- Katharina Strauß ²
- Andrea Renvert, LL.M.
- Dr. Christoph Naendrup, LL.M.
- Linda Kulczynski
- Dr. Carolin Dahmen
- Frederik Bockelmann
- Dr. Christoph Römer, LL.M.
- Dr. Anna Perchermeier
- Jens Thomas Saalkamp, LL.M.
- Dr. Florian Faulenbach
- Stefanie Bisterfeld
- Franziska Tosse
- René Scheurell

Dr. Gabriele Wurzel
Staatssekretärin a.D.

Prof. Dr. Winfried Pinger
Unternehmensnachfolge und Erbrecht

Dr. Martin Pagenkopf
Richter am BVerwG a.D.

Dr. Herbert Feger
Hauptgeschäftsführer der IHK Köln a.D.

- 1 Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 3 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- 4 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
- 6 Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 7 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- 8 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 9 Fachanwalt für Strafrecht
- 10 Fachanwalt für Informationstechnologierecht
- 11 Notar a.D.

^c Kanzlei Cottbus

A. Sachverhalt

Die Wasserversorgung in Bornheim erfolgt durch einen städtischen Eigenbetrieb, dessen Betriebsführer der Stadtbetrieb Bornheim (Anstalt öffentlichen Rechts) ist. Die Stadt erhebt von den Nutzern für die Trinkwasserversorgung Gebühren.

Das Wasserwerk fördert nicht mehr selbst, sondern bezieht sein Trinkwasser von zwei Vorlieferanten:

Zu 75 % wird das Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV), dessen Mitglied die Stadt Bornheim ist, geliefert. Das Verbandsgebiet des WBV umfasst die Städte Wesseling und Bornheim im Stadtteil Hersel (§ 2 Abs. 4 Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel – Satzung WBV). Aufgabe des Verbandes ist die Belieferung seiner Mitglieder bzw. derer Wasserversorgungsunternehmen mit Trinkwasser (§ 3 der Satzung).

Die restlichen 25 % bezieht das Wasserwerk vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV), in dem die Stadt Bornheim nicht Mitglied ist.

Der Abgabepreis des WBV beträgt 0,28 €/cbm, der des WTV 0,65 €/cbm.

Die Wasserqualität beider Lieferanten ist hervorragend. Die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Wassers sind weit besser, als von der Trinkwasserverordnung gefordert. Allerdings ist das Wasser des WBV (14 Grad) härter als das des WTV (7 Grad). Nach Mischung des WBV- und des WTV-Wassers durch das Wasserwerk ergibt sich ein Härtegrad von etwa 13 (dies entspricht dem Härtebereich „mittel“; der durchschnittliche Härtegrad in Deutschland für Trinkwasser liegt bei 16).

Im Sommer 2013 erreichte die Stadt Bornheim ein Angebot des WTV, künftig die Lieferung des in Bornheim benötigten Wassers zu 100 % zu übernehmen. Das Angebot umfasste einen über sechs Jahre laufenden degressiven Rabatt auf den bei 0,65 €/cbm liegenden Preis von anfangs 0,11 €/cbm. Insgesamt würde die Neuorganisation allerdings Mehrkosten in Höhe von jährlich 780.000 € auslösen.

Im September 2014 beschloss der Betriebsausschuss des Wasserwerks, das Angebot des WTV anzunehmen und zeitnah umzusetzen.

Mit der Begründung, dass der Betriebsausschuss hierfür nicht zuständig sei, setzte der Bürgermeister das Angebot des WTV auf die Tagesordnung für die Ratssitzung am 02.10.2014. In der Sitzungsvorlage wies er auf rechtliche Bedenken gegen die Annahme des Angebots hin. Sein Beschlussentwurf sah vor, das Angebot und dessen Annahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht näher zu prüfen.

Entgegen dieser Vorlage beschloss der Rat jedoch mehrheitlich, das Angebot des WTV ohne weiteres anzunehmen und den Bürgermeister zu beauftragen, alle diesbezüglich notwendigen Schritte einzuleiten.

Zu dem Angebot des WTV und dessen Annahme durch die Stadt Bornheim haben sich verschiedene Einrichtungen geäußert:

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen teilte dem Bürgermeister auf Nachfrage mit Schreiben vom 13.10.2014 mit, dass die vom Rat beschlossene Neukonzeption gegen den abgabenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten sowie gegen den Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung verstoße.

Dieser Auffassung ist auch der WBV, wie dieser im Vorfeld der Ratssitzung in einem Schreiben vom 22.09.2014, gerichtet an den Bürgermeister, mitteilt: Die beabsichtigte Neuorganisation der Wasserversorgung in Bornheim werde erhebliche finanzielle Nachteile für den WBV verursachen. Diese werde man über die Verbandsbeiträge gegenüber der Stadt Bornheim geltend machen.

Auch die Stadt Wesseling, die neben der Stadt Bornheim und der Shell Oil Deutschland GmbH Mitglied des WBV ist, kündigte dies in einem Schreiben an den Bürgermeister vom 24.09.2014 an. Ebenfalls teilt sie die Auffassung, dass die Neuorganisation rechtswidrig sei.

In diesem Sinne hat sich auch der Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, gegenüber der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, mit Schreiben vom 01.01.2014 geäußert. Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, teilt diese Kritik ausweislich ihres Schreibens vom 01.10.2014 an den WBV indes nicht. Sie sieht den Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) nicht verletzt, da der WTV im selben Kreis wie der WBV gelegen sei. Es gebe eine Transportlei-

lung von der Wahnbachtalsperre nach Bornheim, über die die Stadt schon jetzt 25 % ihres Trinkwassers beziehe. Bei einer Nutzung dieser Fernleitung für die vollständige Versorgung von Bornheim aus der Wahnbachtalsperre seien die hiermit einhergehenden Transportverluste sowie die Erhöhung des Energieverbrauchs im Vergleich zur jetzigen Liefersituation als marginal zu bezeichnen. Die beabsichtigte Neuorganisation stehe daher nicht in Widerspruch zu den Regelungszielen des § 50 Abs. 2 WHG. Aufsichtsrechtlich gebe es überdies für die Bezirksregierung keine Handhabe, die Stadt Bornheim mit Rücksicht auf den WBV an der beabsichtigten Neuorganisation zu hindern. Einer Stellungnahme dazu, ob die Stadt Bornheim angesichts der beabsichtigten Vollversorgung durch den WTV berechtigt wäre, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft im WBV zu verlangen, enthält sich die Bezirksregierung in diesem Schreiben ausdrücklich. Gleiches gilt für die kommunalrechtlichen, insbesondere kommunalabgabenrechtlichen Aspekte der Angelegenheit. Hier verweist die Bezirksregierung darauf, dass zuständige Kommunalaufsicht der Stadt Bornheim der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises sei.

Die vorstehende Sachverhaltsschilderung beruht auf Mitteilungen der Stadt Bornheim (Schreiben von Frau Pilger an uns vom 16.10.2014), deren Vollständigkeit und Richtigkeit wir für unsere Begutachtung unterstellen. Die vorbezeichneten Schreiben lagen uns in Kopie vor.

B. Gutachtauftrag und Zusammenfassung des Ergebnisses der Begutachtung

Die Stadt Bornheim hat uns beauftragt, Folgendes zu prüfen:

1. Verstößt der Beschluss des Rates vom 02.10.2014 zur Vorlage Nr. 577/2014-BM gegen § 50 Abs. 2 WHG? Falls ja, ist der Bürgermeister verpflichtet, den Beschluss zu beanstanden?
2. Welche Konsequenzen hätte die beabsichtigte Neuorganisation der Trinkwasserversorgung für die Mitgliedschaft der Stadt Bornheim im WBV? Insbesondere:
 - Hätte die Stadt weiterhin Verbandsbeiträge zur Deckung der Kosten des WBV zu tragen? Falls ja, könnte sie diese auf die Wasser-

gebühren umlegen, oder wären diese aus den allgemeinen Finanzmitteln des städtischen Haushalts zu tragen?

- Könnten die anderen Verbandsmitglieder Schadenersatzansprüche wegen Verletzung der Verbandstreuepflicht gegen die Stadt Bornheim geltend machen, wenn die Stadt vom WBV kein Wasser mehr bezöge?
- Wären die durch die Neuorganisation ausgelösten Mehrkosten von bis zu 780.000 € jährlich nach dem Kommunalabgabengesetz umlagefähig?

Wir beantworten diese Fragen im Folgenden gegliedert nach den einzelnen Sachthemen, die in Rede stehen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Fall eine Vielzahl von Aspekten aufweist, die von der Rechtsprechung und der juristischen Fachliteratur noch nicht (abschließend) geklärt sind. Ein gewisses Prozessrisiko kann daher im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung naturgemäß nicht ausgeschlossen werden.

C. Kurzgutachterliche Stellungnahme

1. Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung

Die vom Rat beschlossene Neuorganisation der Trinkwasserversorgung in Bornheim verstößt nicht gegen den Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG), denn die Versorgung von Bornheim mit Wasser aus der Wahnbachtalsperre ist (noch) als ortsnah im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Darauf, ob hier eine der Ausnahmen vorliegt, bei denen vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung abgewichen werden könnte, kommt es daher gar nicht an.

Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG) wurde erst durch die Novellierung 2009/2010 in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Eine gefestigte (ober)gerichtliche Rechtsprechung zu seinem Inhalt und seiner Reichweite gibt es daher noch nicht. Dies gilt auch für die Definition des Begriffs „ortsnah“. Dies bringt gewisse Unsicherheiten bei der rechtlichen Begutachtung mit sich. Wir halten die gegenteilige Auffassung, dass eine Versorgung von Bornheim aus der Wahnbachtalsperre

nicht mehr ortsnah ist, zwar für vertretbar, jedoch aus den folgenden Gründen nicht für überzeugend:

Die juristische Fachliteratur ist sich weitergehend einig, dass der Begriff „ortsnah“ nicht eng im kommunalrechtlichen Sinne zu verstehen ist (Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 50 Rn. 28; Hasche, in: Giesberts/Reinhardt, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, Stand 01.07.2014, § 50 WHG Rn. 9; Hünnekens, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 72. EG 2014, § 50 WHG Rn. 20; Gößel, in: Sieder/Zeitler, WHG, 47. EG 2014, § 50 Rn. 26).

Trotz mancher Abweichungen im Detail ist sich die juristische Fachliteratur darüber hinaus einig, dass der Begriff „ortsnah“ seiner – wasserwirtschaftlichen – Zielsetzung gemäß auszulegen ist.

Dieses Ziel ist – auch hierüber besteht Einigkeit – der verantwortungsvolle Umgang mit den zur Verfügung stehenden Wasserressourcen (Czychowski/Reinhardt, a. a. O., § 50 Rn. 28; Hasche, a. a. O., § 50 WHG Rn. 8; Hünnekens, a. a. O., § 50 WHG Rn. 15). Dies bedeutet u.E. im Einzelnen Folgendes: 1. Der mit einem Leitungstransport von Wasser einhergehende Energieverbrauch sowie Qualitäts- und Leitungsverluste sollen verhindert werden (Hünnekens, a. a. O., § 50 WHG Rn. 19; Czychowski/Reinhardt, a. a. O., § 50 Rn. 28). 2. Wasservorkommen, vor allem Grundwasservorkommen, sollen vor einer „Ausbeutung“, geschützt werden: Die Wasserbilanz in den gemäß Wasserhaushaltsgesetz maßgeblichen (Natur)räumen, d. h. den Flussgebietseinheiten und deren Teileinzugsgebieten, soll insgesamt ausgeglichen sein (Hünnekens, a. a. O., § 50 WHG Rn. 20). 3. Die örtliche/regionale Gemeinschaft soll dadurch, dass sie grundsätzlich gezwungen wird, „ihre“ Wasservorkommen auch zu trinken, zu einem gewässerschonenden Verhalten, insbesondere einer schonenden Bodennutzung angeregt werden (Czychowski/Reinhardt, a. a. O., § 50 Rn. 28; Gößel, a. a. O., § 50 Rn. 26). Maßgeblich zur Bestimmung dieser örtlichen/regionalen Solidaritätsgemeinschaften sind wiederum die – relativ großen – (Natur)räume, an denen kraft ausdrücklicher Anordnung des Wasserhaushaltsgesetzes und der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie die Gewässerbewirtschaftung auszurichten ist (vgl. Hünnekens, a. a. O., § 50 WHG Rn. 20).

Legt man dies zugrunde, so ist die Versorgung von Bornheim aus der Wahnbachtalsperre (noch) als ortsnah anzusehen: Zum einen liegen (nach Feststellung der Bezirksregierung als Fachbehörde, deren Richtigkeit hier unterstellt wird), Versorgungsgebiet und Fördergebiet so nah beieinander, dass die benötigte Transportenergie und die zu befürchtenden Transportverluste unwesentlich sind. Auch eine Qualitätsminderung des Wassers durch den Transport steht nicht in Rede. Zum anderen liegen Versorgungsgebiet und Fördergebiet in derselben Flussgebietseinheit gemäß § 7 Abs. 1 WHG, nämlich der Flussgebietseinheit Rhein, und in zwei unmittelbar benachbarten Teileinzugsgebieten, nämlich Rheingraben Nord (Stadt Bornheim) und Sieg (Wahnbachtalsperre).

2. Verbandsrechtliche Konsequenzen

Die Stadt Bornheim wäre bei einer Neuorganisation der Trinkwasserversorgung nicht berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft im WBV zu verlangen. Das hier einschlägige Wasserverbandsgesetz ist hinsichtlich der Aufhebung von Verbandsmitgliedschaften äußerst restriktiv (siehe hierzu Reinhardt/Hasche, Wasserverbandsgesetz, § 24 Rn. 1 ff.).

Das Recht eines Verbandsmitglieds, die Aufhebung seiner Mitgliedschaft zu verlangen, besteht (von Ausnahmen, die hier nicht einschlägig sind, abgesehen) gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) nur dann, wenn der Vorteil, den das Verbandsmitglied durch seine Mitgliedschaft hat – hier das Recht auf Wasserbezug – entfallen ist. Durch einen Vertragsschluss der Stadt Bornheim mit dem WTV bliebe das Recht der Stadt Bornheim, weiterhin Wasser vom WBV zu beziehen, jedoch unberührt. Darauf, dass die Stadt Bornheim nach einem Vertragsschluss mit dem WTV an einem Bezug von Wasser des WBV kein Interesse mehr hätte, kommt es verbandsrechtlich nicht an.

Nur ergänzend und der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass selbst bei einem tatsächlichen und vollständigen Vorteilswegfall kein Recht auf Aufhebung der Verbandsmitgliedschaft besteht, wenn der Vorteil durch eigene Maßnahmen des in Rede stehenden Mitglieds beseitigt wurde. Dies ordnet § 24 Abs. 1 Satz 2 WVG ausdrücklich an.

Sollte der WBV, wie angesichts des vorliegenden Schriftverkehrs zu erwarten ist, einen etwaigen Antrag der Stadt Bornheim auf Aufhebung ihrer Mitgliedschaft ablehnen, so wäre dies mangels eines entsprechenden Anspruchs der Stadt gemäß § 24 Abs. 1 WVG rechtmäßig. Die Stadt hätte keine Möglichkeit, mit Aussicht auf Erfolg gegen eine solche Verweigerung gerichtlich vorzugehen und die Aufhebung zu erzwingen.

3. Verbandsbeiträge

Die Stadt Bornheim wäre auch dann, wenn sie kein Wasser vom WBV mehr bezöge, weiterhin verpflichtet, dem WBV Verbandsbeiträge zu leisten. Zwar besteht eine Beitragspflicht gemäß § 28 Abs. 4 WVG nur soweit wie die Verbandsmitglieder durch die Mitgliedschaft einen Vorteil haben. Wie vorstehend dargelegt, bliebe der in Rede stehende Vorteil - Recht auf Wasserbezug der Stadt Bornheim vom WBV - indes auch nach einem Vertragsschluss der Stadt Bornheim mit dem WTV bestehen (vgl. Kosack, in: Reinhardt/Hasche, WVG, § 28 Rn. 1 ff.).

4. Schadenersatzansprüche des WBV bzw. der anderen Verbandsmitglieder

Etwaige Schadenersatzansprüche des Verbandes oder der anderen Verbandsmitglieder für den Fall, dass die Stadt beim WBV kein Wasser mehr bezieht, vermögen wir nicht zu erkennen.

Die Mitglieder eines Wasser- und Bodenverbandes stehen zueinander in einem öffentlich-rechtlichen Sonderrechtsverhältnis (Hasche, in: Reinhardt/Hasche, a. a. O., § 22 Rn. 2), dessen Inhalt durch das Wasserverbandsgesetz und die jeweilige Verbandssatzung bestimmt wird. Die Verbandssatzung des WBV berechtigt die Stadt zum Wasserbezug, *verpflichtet* sie aber *nicht* zu einem solchen. Insoweit ist das Einstellen des Wasserbezugs also nicht als - schadenersatzpflichtige - Verletzung dieses Sonderrechtsverhältnisses anzusehen.

Auch aus der Pflicht der Verbandsmitglieder zur Verbandstreue lassen sich u.E. keine Schadenersatzansprüche herleiten. Entscheidungen, in denen die Rechtsprechung schon einmal einem Verband (bzw. anderen Verbandsmitgliedern) einen Schadenersatz wegen Verletzung der Verbandstreue zugesprochen hätte, sind nicht dokumentiert. Dies verwundert nicht.

Im öffentlichen (Organisations-)recht sind Treuepflichten zwischen den Beteiligten eines Rechtsverhältnisses in den verschiedensten Bereichen zwar anerkannt, etwa zwischen dem Bund und den Ländern (Bundestreue) oder den Gemeinden und den Ländern. Diese Treuepflichten begründen jedoch nach allgemein herrschender Auffassung *keine eigenständigen* Rechtspflichten, die über die zwischen den Parteien gesetzlich geregelten Rechtspflichten hinausgehen (siehe hierzu statt vieler: Herzog/Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 71. EG 2014, Art. 20 Rn. 126 zur Bundestreue). Treuepflichten begründen *Nebenpflichten* (Hilfe, Mitwirkung, Information etc.), aber keine (neuen) Hauptpflichten, wie hier den Wasserbezug.

Da weder aus der Satzung des WBV noch aus der Verbandstreue eine Verpflichtung der Stadt auf weiteren Wasserbezug vom WBV hergeleitet werden kann, kommt auch ein Schadenersatzanspruch des WBV nicht in Betracht, wenn die Stadt von dort kein Wasser mehr beziehen sollte.

Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, worin der Schaden des WBV liegen sollte, wenn die Stadt bei ihm kein Wasser mehr bezieht, da die Verpflichtung der Stadt zur weiteren Leistung des Verbandsbeitrags hierdurch nicht berührt wird.

5. Kommunalabgabenrechtliche Auswirkungen

Wenn die Stadt kein Wasser vom WBV mehr bezieht, stünden die Verbandsbeiträge der Stadt beim WBV in keinem Zusammenhang mehr mit der Wasserversorgung von Bornheim. Demgemäß wäre ein „Umlegen“ der Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (nicht mehr) zulässig.

Hinsichtlich der in Rede stehenden Mehrkosten von rd. 800.000 € durch Umstellung des Bezugs auf den WTV gilt: Überflüssige Kosten können dem Nutzer und Gebührenzahler gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht auferlegt werden (vgl. die ständige Rspr, etwa OVG NRW, NVwZ-RR 2000, 708; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 05.07.2012, 13 K 524/11, juris).

Die Mehrkosten, die durch einen vollständigen Bezug des Wassers vom WTV entstünden, sind als überflüssig anzusehen. Die Stadt hat die Mög-

lichkeit, Wasser vom WBV in vergleichbarer Qualität zu beziehen. Sachgründe für die Umstellung sind nicht ersichtlich. Der Umstand, dass das Wasser des WTV etwas weicher ist, als das Wasser des WBV, das indes allen maßgeblichen Qualitätsanforderungen genügt, vermag – auch wenn man bereit ist, der Stadt hier einen gewissen Beurteilungsspielraum einzuräumen – an dieser Feststellung nichts zu ändern. Die höheren Kosten von jährlich rd. 800.000 € stehen zu diesem Vorteil in keinem angemessenen Verhältnis mehr.

6. Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und Beanstandungspflicht

Die vom Rat beschlossene Neuorganisation der Wasserversorgung bedeutet für die Stadt eine erhebliche Belastung des Haushalts, die sachlich nicht gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO) widerspricht.

Gemäß der Rechtsprechung und der juristischen Fachliteratur ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei *allen* Maßnahmen der Gemeinde zu wahren. Seine Anwendbarkeit ist nicht auf haushaltswirtschaftliche Maßnahmen im engeren Sinne (z. B. die Aufstellung des Haushaltsplans) beschränkt (OVG NRW, NVwZ-RR 1991, 509 m.w.N.; Lange, Kommunalrecht, Kapitel Rn. 53). Er gilt auch für eine Sachentscheidung, wie sie hier in Rede steht

Der Bürgermeister hat demgemäß die Pflicht, den Ratsbeschluss gemäß § 54 Abs. 2 GO wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beanstanden.

Köln, den 13.11.2014


(Dr. Jochen Hentschel)
Rechtsanwalt

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Bismarckstraße 11-13 | D-50672 Köln

Stadt Bornheim
Frau Christiane Pilger
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

vorab per E-Mail: christiane.pilger@stadt-bornheim.de

Registernummer	Telefon	Telefax	E-Mail
40-00162/14/41	+49.221.95190-84	+49.221.95190-94	j.hentschel@cbh.de

Köln, den 11. August 2015

Stadt Bornheim - Beratung (Wasserversorgung)

Sehr geehrte Frau Pilger,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 13.05.2015 sowie das Telefonat, dass wir letzte Woche miteinander geführt haben, können wir Ihnen zu der Frage, ob unterschiedliche Wassergebühren im Stadtgebiet rechtlich zulässig sind, Folgendes mitteilen:

- Bei den Trinkwassergebühren handelt es sich um eine Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW, die sich in der Regel aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzt. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Entgeltabgabe, die im Gegensatz zu Steuern eine Geldleistung darstellt, die als Gegenleistung für besondere Leistungen oder die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben wird (§ 4 Abs. 2 KAG NRW). Sie

Dr. Gert Cornelius ^{bis 1999}
 Prof. Dr. Kurt Bartenbach ^{1 4}
 Manfred Haesemann ^{2 *}
 Werner M. Mues ^{1 *}
 Dr. Manfred Hecker ^{5 *}
 Dr. Joachim Strieder ^{*}
 Ernst Eisenbeis ^{1 *}
 Dieter Maier-Peveling ^{C *}
 Prof. Dr. Stefan Hertwig ^{2 3 *}
 Dieter Kortzen M.A. (UC Davis) ^{*}
 Arnd Holzapfel ^{3 *}
 Stefan Rappen ^{2 *}
 Dr. Jörg Laber ^{1 *}
 Paul H. Assies ^{7 *}
 Paul M. Kiss ^{*}
 Dr. Ingo Jung ^{4 *}
 Johannes Ristelhuber ^{*}
 Jens Kunzmann ^{4 *}
 Volker Werxhausen ^{1, Mediator (DAA) *}
 Dr. Markus Vogelheim ^{3 *}
 André Ueckert ^{1, Mediator (DAA) *}
 Nadja Siebertz ^{4, Wirtschaftsmediatorin *}
 Prof. Dr. Markus Ruttig ^{4 *}
 Dr. Eike N. Najork, LL.M. ^{*}
 Dr. Tassilo Schiffer ^{2 *}
 Nils Mrazek ^{3 *}
 Dr. Sascha Vander, LL.M. ^{10 *}
 Christopher Küas ^{2 *}
 Dr. Jochen Hentschel ^{*}
 Dr. Patrick Flesner, LL.M. oec., MBA ^{8 11 *}
 Andreas Haupt ^{2 *}
 Niklas Kinting ^{*}
 Andrea Heuser ^{8 *}
 Falk Newi ^{6 C}
 Doris Deucker
 Franziska Anneken
 Dr. Martin Quodbach, LL.M. ⁴
 Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M. ¹
 Winfried Seibert
 Panagiotis Paschalis
 Dr. Helmut Krein
 Christine Püschmann
 Torsten Bork ³
 Dr. Anja Bartenbach, LL.M. ⁴
 Dr. Falk Müller, LL.M. ^{1 9 C}
 Tobias Gabriel
 Dr. Marie Teworte-Vey
 Lars Christoph ²
 Dr. Cornelia Wellens, Dipl.-Landsch.-Ökol. ²
 Kristin Kingerske, LL.M.
 Katharina Strauß ²
 Andrea Renvert, LL.M.
 Dr. Christoph Naendrup, LL.M.
 Linda Kulczynski
 Dr. Carolin Dahmen
 Dr. Frederik Bockelmann
 Dr. Christoph Römer, LL.M. ¹
 Dr. Anna Perchermeier
 Jens Thomas Saatkamp, LL.M.
 Dr. Florian Faulenbach
 Franziska Tosse
 René Scheurell
 Inga Leopold
 Tobias Rudolf
 Laura Delpy
 Dr. Anna Lageder
 Dr. Gabriele Wurzel
 Staatssekretärin a.D.
 Prof. Dr. Winfried Pinger
 Unternehmensnachfolge und Erbrecht
 Dr. Martin Pagenkopf
 Richter am BVerwG a.D.
 Dr. Herbert Fergner
 Hauptgeschäftsführer der IHK Köln a.D.

- Fachanwalt für Arbeitsrecht
 - Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 - Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
 - Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
 - Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
 - Fachanwalt für Versicherungsrecht
 - Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
 - Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
 - Fachanwalt für Strafrecht
 - Fachanwalt für Informationstechnologierecht
 - Notar a.D.
 - Kanzlei Cottbus
- * Partner

Partnerschaft von Rechtsanwälten
mit beschränkter Berufshaftung
Amtsgericht Essen PR 3164

unterliegt dem in § 2 Abs. 1 KAG NRW statuierten Satzungszwang.

Die Gebührenerhebung muss bestimmten Grundprinzipien folgen. So ist im Rahmen der Gebührenerhebung unter anderem auch der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG – Grundgesetz) zu beachten. Diesem Grundsatz folgend ist eine Belastungsgleichheit der Gebührenschuldner *anzustreben* (BVerwG, Beschluss vom 05.11.2001, 9 B 50/01, juris Rn. 12). Einen unbedingten Zwang zu gemeindeeinheitlichen Gebühren gibt es jedoch *nicht* (Nds. OVG NVwZ-RR 1990, 506).

2. Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn eine Gebührenregelung nicht mehr durch sachliche Gründe zu rechtfertigen, also willkürlich ist (siehe hierzu etwa Nds. OVG, a.a.O.). Der Satzungsgeber hat bei der Auswahl des Gebührenmaßstabs und der Differenzierung der Gebühren einen weitgehenden Gestaltungsspielraum.

Dieser Gestaltungsspielraum wird jedoch verlassen, wenn sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für eine vorgenommene Differenzierung finden lässt, so dass die getroffene Gebührenregelung willkürlich ist (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeiter: Brüning, 46. EGL, § 6 Rn. 49a).

Speziell zur Frage einheitlicher Trinkwassergebühren und des entsprechenden Gestaltungsspielraums des Satzungsgebers gibt es sehr wenig Rechtsprechung. Für den vorliegenden Fall instruktiv ist eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof (HessVGH, Beschluss vom 15.05.1997, 5 N 1460/96, juris):

„Ob eine Gemeinde bei Vorliegen mehrerer technisch selbständiger Entwässerungssysteme in ihrem Gebiet diese zu einer einzigen gemeindlichen Einrichtung zusammenfaßt oder solche Systeme als rechtlich selbständige Einrichtungen mit eigenen Abgabesätzen betreibt, unterliegt ihrem *weitgefaßten organisatorischen Ermessen*. [...] Die Benutzungsgebühr ist leistungsbezogen. Dieser Leistungsgedanke erfordert aus sich heraus weder eine rechtliche Zusammenfassung noch eine Trennung mehrerer technisch getrennter Leitungssysteme innerhalb einer Gemeinde. Die Leistung der Gemeinde selbst gegenüber dem Benutzer - hier das gelieferte Wasser - ist letztlich gleich. Nur die Bemessung der Gebühr als Gegenleistung hängt im Ergebnis davon ab, welche Einrichtungseinheit mit welchem Gesamtgebührenbedarf zugrundegelegt wird. Gibt es im Gemeindegebiet technisch nur eine selbständige Anlage, so ist diese selbstverständlich gebührenrechtlich die öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 KAG, die der Erhe-

bung von Benutzungsgebühren zugrundelegen ist. Bestehen dagegen mehrere technisch selbständige Systeme, so steht es im pflichtgemäßen organisatorischen Ermessen der Gemeinde, ob sie diese als eine einheitliche öffentliche Einrichtung oder als mehrere öffentliche Einrichtungen der Gebührenbemessung zugrundelegt. Dabei hat sie auch den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit zu beachten.“

(Hervorhebung diesseits)

Vorliegend sollen die Trinkwassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30 Belieferung mit dem WTV/WBV-Wasser anteilmäßig reduziert werden. Die teilweise Gebührenreduktion beruht auf dem Umstand, dass Trinkwasser im Mischungsverhältnis 70/30 WTV/WBV-Wasser günstiger ist als Trinkwasser, welches zu 100 % vom WTV geliefert würde. Grund für die beabsichtigte Gebührendifferenzierung ist also, dass in die Leitungsnetze der verschiedenen Ortsteile unterschiedlich teures Wasser unterschiedlicher Herkunft eingespeist werden soll. Dass ist, gemessen an den vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmenbedingungen, eine sachliche und damit zulässige Differenzierung.

Wir bitten um Berücksichtigung, dass die Rechtsprechung in Fällen wie dem vorliegenden stets sehr einzelfallbezogen entscheidet. Es lässt sich daher nicht vollkommen sicher voraussagen, wie die Gerichte über die beabsichtigte „Gebührensplittung“ im Klagefalle urteilen würden. Wir bitten ferner um Berücksichtigung, dass sich unsere vorliegende Stellungnahme nur isoliert zur Frage eines „Gebührensplittung“ verhält. Auf unsere grundsätzliche Beurteilung der beabsichtigten Neuordnung (Kurzgutachterliche Stellungnahme vom 13.11.2014) dürfen wir verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Jochen Hentschel)
Rechtsanwalt

Gutachterliche Stellungnahme

zu den rechtlichen und gebührenrechtlichen Konsequenzen des Ratsbeschlusses der Stadt Bornheim vom 26.01.2016 zur Vorlage Nr. 008/2016-1

Dr. Gert Cornelius bis 1999
 Prof. Dr. Kurt Bartenbach 1 4
 Manfred Haesemann 2*
 Werner M. Mues 1*
 Dr. Manfred Hecker 5*
 Dr. Joachim Strieder*
 Ernst Eisenbeis 1*
 Dieter Maier-Peveling C*
 Prof. Dr. Stefan Hertwig 2 3 11*
 Dieter Korten M.A. (UC Davis)*
 Arnd Holzapfel 3*
 Stefan Rappen 2*
 Dr. Jörg Laber 1*
 Paul H. Assies 7*
 Paul M. Kiss*
 Dr. Ingo Jung 4*
 Johannes Ristelhuber *
 Jens Kunzmann 4*
 Volker Werxhausen 1, Mediator (DAA)*
 Dr. Markus Vogelheim 3*
 André Ueckert 1, Mediator (DAA)*
 Nadja Siebertz 4, Wirtschaftsmediatorin*
 Prof. Dr. Markus Ruttig 4*
 Dr. Eike N. Najork, LL.M.*
 Dr. Tassilo Schiffer 2*
 Nils Mrazek 3*
 Dr. Sascha Vander, LL.M. 10*
 Christopher Küas 2*
 Dr. Jochen Hentschel *
 Andreas Haupt 2*
 Niklas Kinting*
 Andrea Heuser 8*
 Falk Newi 6 C
 Doris Deucker
 Franziska Anneken
 Dr. Martin Quodbach, LL.M. 4
 Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M. 1
 Winfried Seibert
 Dr. Helmut Krein
 Christine Püschmann
 Torsten Bork 3
 Dr. Anja Bartenbach, LL.M. 4
 Dr. Falk Müller, LL.M. 1 9 C
 Tobias Gabriel
 Dr. Marie Teworte-Vey
 Lars Christoph 2
 Dr. Cornelia Wellens, Dipl.-Landsch.-Ökol. 2
 Kristin Kingerske, LL.M.
 Katharina Strauß 2
 Dr. Christoph Naendrup, LL.M.
 Linda Crützen
 Dr. Carolin Dahmen
 Dr. Frederik Bockelmann
 Dr. Christoph Römer, LL.M. 1
 Dr. Anna Perchermeier
 Jens Thomas Saatkamp, LL.M.
 Dr. Florian Faulenbach
 Franziska Tosse
 René Scheurell
 Inga Leopold
 Tobias Rudolf
 Laura Delpy
 Dr. Anna Lageder
 Dr. Gabriele Wurzel
 Staatssekretärin a.D.
 Prof. Dr. Winfried Pinger
 Unternehmensnachfolge und Erbrecht
 Dr. Martin Pagenkopf
 Richter am BVerwG a.D.
 Dr. Herbert Ferger
 Hauptgeschäftsführer der IHK Köln a.D.

- 1 Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 3 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- 4 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
- 6 Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 7 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- 8 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 9 Fachanwalt für Strafrecht
- 10 Fachanwalt für Informationstechnologierecht
- 11 Fachanwalt für Vergaberecht
- C Kanzlei Cottbus

* Partner

Partnerschaft von Rechtsanwälten
mit beschränkter Berufshaftung
Amtsgericht Essen PR 3164

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Sachverhalt.....	1
B.	Gutachtenauftrag	4
C.	Kurzgutachterliche Stellungnahme	4
I.	Zur anteilmäßigen Reduzierung der Wassergebühren für die Rheinorte.....	4
II.	Zu den Auswirkungen auf den Verbandsbeitrag des WBV	10
	1. Grundlagen der Erhebung von Verbandsbeiträgen.....	10
	2. Derzeitige Finanzierung des WBV.....	10
	3. Möglichkeit der Erhöhung der Verbandsbeiträge.....	11
	4. Grundsätzliche Umlagefähigkeit der zukünftigen WBV-Verbandsbeiträge.....	14
	5. Keine Umlagefähigkeit der WBV-Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren aller Einwohner der Stadt Bornheim.....	15
	6. Keine Umlagefähigkeit der WBV-Verbandsbeiträge ausschließlich auf die Wassergebühren in den Rheinorten.....	16
III.	Ergebnis.....	18

A. Sachverhalt

Die Wasserversorgung in Bornheim erfolgt durch einen städtischen Eigenbetrieb, dessen Betriebsführer der Stadtbetrieb Bornheim (Anstalt öffentlichen Rechts) ist. Die Stadt erhebt von den Nutzern für die Trinkwasserversorgung Gebühren.

Derzeit erfolgt die Versorgung über das Wasserwerk Eichkamp. In diesem Wasserwerk wird das Trinkwasser von zwei Vorlieferanten gemischt und an die Nutzer weitergeleitet.

Zu 75 % wird das Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV), dessen Mitglied die Stadt Bornheim ist, geliefert. Das Verbandsgebiet des WBV umfasst die Städte Wesseling und Bornheim im Stadtteil Hersel (§ 2 Abs. 4 Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel – Satzung WBV). Aufgabe des Verbandes ist die Belieferung seiner Mitglieder bzw. derer Wasserversorgungsunternehmen mit Trinkwasser (§ 3 der Satzung).

Die restlichen 25 % bezieht das Wasserwerk vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV), in dem die Stadt Bornheim nicht Mitglied ist.

Bisher erfolgt die Abrechnung sämtlicher (Fix- und variabler) Kosten des WBV durch Erhebung eines einheitlichen Wasserbezugspreises. Der Abgabepreis des WBV beträgt 0,28 €/m³, der des WTV 0,65 /m³.

Künftig ist seitens des WBV vorgesehen, Verbandsbeiträge zu erheben und diese nach einem Grundbeitrag und Verbrauchsbeitrag zu differenzieren. Der Grundbeitrag beinhaltet die Fixkosten des Verbandes und wird nach einem Schlüssel aufgeteilt, der sich an den Bedarfsmeldungen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Beantragung des neuen Wasserrechts im Jahre 2009 orientiert. Das Wasserrecht, und damit der Schlüssel, gilt nach Auffassung des WBV zumindest bis zum Auslaufen der Bewilligung im Jahre 2032.

Der Schlüssel sieht wie folgt aus:

Wesseling	2,3 Mio. m ³	=	48 %
Bornheim	2,1 Mio. m ³	=	44 %
Shell	0,13 Mio. m ³	=	3 %
Beregnung	0,27 Mio. m ³	=	6 %
Summe	4,8 Mio. m ³	=	100 %

Dies bedeutet, dass die Stadt Bornheim künftig unabhängig von der bezogenen Trinkwassermenge 44 % der Fixkosten des WBV zu tragen hat. Dies machte bezogen auf das Jahr 2014 einen Betrag von ca. 240.000 € aus. Dieser Beitrag ist insofern berechtigt, als die Stadt Bornheim gegenüber dem WBV den Anspruch hat, bis zu 2,1 Millionen Kubikmeter Trinkwasser jährlich beziehen zu können.

Die Wasserqualität sowohl des WBV als auch des WTV ist hervorragend. Die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Wassers sind weit besser als von der Trinkwasserverordnung gefordert. Allerdings ist das Wasser des WBV (14 °) härter als das des WTV (7 °). Nach Mischung des WBV- und WTV-Wassers durch das Wasserwerk ergibt sich ein Härtegrad von etwa 13 (dies entspricht dem Härtebereich „mittel“; der durchschnittliche Härtegrad in Deutschland für Trinkwasser liegt bei 16).

Im Sommer 2013 erreichte die Stadt Bornheim an Angebot des WTV, künftig die Lieferung des in Bornheim benötigten Wassers zu 100 % zu übernehmen. Das Angebot umfasste einen über sechs Jahre laufenden degressiven Rabatt, auf den bei 0,65 €/m³ liegenden Preis von anfangs 0,11 €/m³. Insgesamt würde die Neuorganisation allerdings Mehrkosten in Höhe von jährlich 750.000,00 € auslösen.

Nachdem zunächst der Betriebsausschuss des Wasserwerkes im September 2014 das Angebot des WTV annahm, äußerte der Bürgermeister rechtliche Bedenken und setzte das Angebot des WTV auf die Tagesordnung für die Ratssitzung am 02.10.2014. Der Rat beschloss entgegen der Bedenken des Bürgermeisters mehrheitlich, das Angebot des WTV ohne weiteres anzunehmen. Der Bürgermeister hat diesen Beschluss wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beanstandet.

In seiner Sitzung vom 07.05.2015 hob der Rat den beanstandeten Beschluss einstimmig auf.

Im Rahmen des weiteren politischen Entscheidungsprozesses wurden verschiedene Stellungnahmen und Auskünfte eingeholt. Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 nunmehr folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und Ratsmitglied Weiler

1. Die von uns modifizierte Variante 3 (H2U) zeitnah in enger Absprache mit dem WTV, WBV und SBB umzusetzen;

die modifizierte Variante 3 sieht folgendermaßen aus:

84 %, also 1.932.000 m³, des Wassers wird über den HB Botzdorf direkt durch den WTV über die Transportleitung Gielsdorf mit 100 % WTV-Wasser zur Versorgung der Vorgebirgsorte geliefert;

16 %, also 368.000 m³, des Wassers wird über das WW Eichkamp im Mischungsverhältnis von 70 % WTV-Wasser zu 30 % WBV-Wasser zur Versorgung der Rheinorte geliefert.

2. Die Wassergebühren sind für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30-Belieferung mit WTV/WBV-Wasser anteilmäßig zu reduzieren.“

Technisch soll der Ratsbeschluss wie folgt umgesetzt werden:

Das Trinkwasser des WTV soll nun über die Transportleitung Gielsdorf in den Hochbehälter Botzdorf eingeleitet werden. Von dort aus werden die Hochzone und ein Großteil der Tiefzone der Vorgebirgsorte versorgt. Darüber hinaus wird das WTV-Wasser an das Wasserwerk Eichkamp weitergeleitet und von dort aus der übrige Teil der Tiefzone der Vorgebirgsorte versorgt. Das Pumpwerk im Wasserwerk Eichkamp wird weiterhin zur Notversorgung der Vorgebirgsorte benötigt.

Darüber hinaus erfolgt die Versorgung der Rheinorte über das Wasserwerk Eichkamp. Dort wird das weitergeleitete WTV-Wasser mit dem WBV-Wasser gemischt und an die Verbraucher in den Rheinorten abgegeben.

B. Gutachtauftrag

Die Stadt Bornheim hat uns beauftragt, ausgehend von unserer kurzgutachterlichen Stellungnahme vom 13.11.2014 eine abschließende Stellungnahme abzugeben und insbesondere Folgendes zu prüfen:

1. Die Umlage des Verbandsbeitrages WBV auf die Wassergebühren im Hinblick auf die noch vorgesehene Belieferung der Rheinorte mit 70 % WTV-Wasser und 30 % WBV-Wasser (insgesamt 16 % des zu beziehenden Wassers).
2. Die anteilmäßige Reduzierung der Wassergebühren für die Rheinorte (unterschiedliche Wassergebühren bei einem einheitlichen Versorgungsnetz).

Die Prüfung soll vor dem Hintergrund einer rechtssicheren Umlage der mit der Umstellung einhergehenden Kosten über die Wassergebühren auf die Bürger der Stadt Bornheim erfolgen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir zunächst auf unsere kurzgutachterliche Stellungnahme vom 13.11.2014 und unser Schreiben vom 11.08.2015. Ergänzend zu dieser führen wir wie folgt aus:

C. Kurzgutachterliche Stellungnahme

I. Zur anteilmäßigen Reduzierung der Wassergebühren für die Rheinorte

1. Ziffer 2 des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 sieht vor, dass die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30-Belieferung mit WTV/WBV-Wasser anteilmäßig zu reduzieren sind. Bezüglich der Reduzierung der Wassergebühren für die Rheinorte ist vorab zu bemerken, dass auch in diesen Gebieten zumindest mittelfristig mit einer deutlichen Erhöhung der Wassergebühren zu rechnen ist. Dies liegt daran, dass das Mi-

schungsverhältnis des WBV-/WTV-Wassers ungefähr umgekehrt wird von 75/25 auf 30/70. Die derzeitigen Preise zugrunde gelegt, würde sich der Bezugspreis von $(0,28 \times 0,75 + 0,65 \times 0,25 =) 0,37 \text{ €/m}^3$ auf $(0,28 \times 0,3 + 0,65 \times 0,7 =) 0,54 \text{ €/m}^3$ erhöhen.

2. Bei den Trinkwassergebühren handelt es sich um Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW, die sich in der Regel aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzt. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Entgeltabgabe, die im Gegensatz zu Steuern eine Geldleistung darstellt, die als Gegenleistung für besondere Leistungen oder die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben wird (§ 4 Abs. 2 KAG NRW). Sie unterliegt dem in § 2 Abs. 1 KAG NRW statuierten Satzungszwang.
3. Die Gebührenerhebung muss bestimmten Grundprinzipien folgen. So ist im Rahmen der Gebührenerhebung unter anderem auch der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten. Diesem Grundsatz folgend ist eine Belastungsgleichheit der Gebührenschuldner anzustreben (BVerwG, Beschluss vom 05.11.2001, 9 B 50/01, juris Rn. 12). Einen unbedingten Zwang zu gemeindeeinheitlichen Gebühren gibt es jedoch nicht (Nds. OVG, NVwZ-RR 1990, 506).

Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn eine Gebührenregelung nicht mehr durch sachliche Gründe zu rechtfertigen, also willkürlich ist (siehe hierzu etwa Nds. OVG, a. a. O.). Der Satzungsgeber hat bei der Auswahl des Gebührenmaßstabes und der Differenzierung der Gebühren einen weitgehenden Gestaltungsspielraum.

Dieser Gestaltungsspielraum wird jedoch verlassen, wenn sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für eine vorgenommene Differenzierung finden lässt, so dass die getroffene Gebührenregelung willkürlich ist (Brüning, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 46. EGL, § 6 Rn. 49a).

- a) Speziell zur Frage einheitlicher Trinkwassergebühren und des entsprechenden Gestaltungsspielraumes des Satzungsgebers gibt es sehr wenig Rechtsprechung. Für den vorliegenden Fall instruktiv ist eine Entscheidung

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zur Abgabengerechtigkeit als Ausprägung des Gleichheitsgrundsatzes (HessVGH, Beschluss vom 15.05.1997, 5 N 1460/96, juris):

„Ob eine Gemeinde vor Vorliegen mehrerer technisch selbstständiger Entwässerungssysteme in ihrem Gebiet diese zu einer einzigen gemeindlichen Einrichtung zusammenfasst oder solche Systeme als rechtlich selbstständige Einrichtungen mit eigenen Abgabesätzen betreibt, unterliegt ihrem weit gefassten organisatorischen Ermessen. [...] Die Benutzungsgebühr ist leistungsbezogen. Dieser Leistungsgedanke erfordert aus sich heraus weder eine rechtliche Zusammenfassung noch eine Trennung mehrerer technisch getrennter Leitungssysteme innerhalb einer Gemeinde. Die Leistung der Gemeinde selbst gegenüber dem Benutzer – hier das gelieferte Wasser – ist letztlich gleich. Nur die Bemessung der Gebühr als Gegenleistung hängt im Ergebnis davon ab, welche Einrichtungseinheit mit welchem Gesamtgebührenbedarf zugrunde gelegt wird. Gibt es im Gemeindegebiet technisch nur eine selbstständige Anlage, so ist diese selbstverständlich gebührenrechtlich die öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 KAG, die der Erhebung von Benutzungsgebühren zugrunde zu legen ist. Bestehen dagegen mehrere technisch selbstständige Systeme, so steht es im pflichtgemäßen organisatorischen Ermessen der Gemeinde, ob sie diese als eine einheitliche öffentliche Einrichtung oder als mehrere öffentliche Einrichtungen der Gebührenbemessung zugrunde legt. Dabei hat sie auch den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit zu beachten.“

- b) Vorliegend erfolgt die derzeitige Wasserversorgung der Stadt Bornheim nicht über mehrere technisch selbstständige Systeme. Das Wasserwerk Bornheim betreibt seit langem ein einheitliches Versorgungssystem, bei dem die Wasserhärte im Rahmen der Gebührenkalkulation für Trinkwasser keine Rolle spielt.

Allerdings könnte der Ratsbeschluss vom 26.01.2016 eine Entscheidung zugunsten eines getrennten Wasserversorgungssystems darstellen. In diesem Beschluss wird festgelegt, dass die Vorgebirgsorte über den HB Botzdorf und über die Transportleitung Gielsdorf mit Wasser versorgt werden, während die Rheinorte über das WW Eichkamp versorgt werden.

Es könnte argumentiert werden, dass auf Grundlage dieses Beschlusses das Wasserversorgungssystem der Stadt Bornheim in zwei unterschiedliche Wasserversorgungssysteme aufgeteilt wird. Auf Grundlage einer solchen Aufteilung der Wasserversorgungseinrichtung wäre eine Differenzierung der Trinkwassergebühren grundsätzlich zulässig.

Allerdings stellt der Ratsbeschluss die tatsächlichen technischen Verhältnisse nicht korrekt dar. Eine Trennung der Wasserversorgungssysteme in dem Sinne, dass einerseits die Vorgebirgsorte über den HB Botzdorf/Transportleitung Gielsdorf und andererseits die Rheinorte über das WW Eichkamp versorgt werden, kann technisch nicht erfolgen. Vielmehr muss auch das Wasser für die (Tiefzone der) Vorgebirgsorte über das WW Eichkamp geleitet werden. Die Wasserversorgungseinrichtung wird somit nicht getrennt.

- c) Darüber hinaus soll anders als in dem durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof entschiedenen Fall die teilweise Gebührenreduktion nicht mit den geringeren Kosten des Wasserversorgungssystems als gemeindliche Einrichtung begründet werden. Die unterschiedlichen Kosten ergeben sich allein aus dem Umstand, dass die jeweiligen Wasserbezugpreise unterschiedlich sind.

Der Ratsbeschluss lautet:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30 Belieferung mit WTV/WBV Wasser anteilmäßig zu reduzieren.“

Aufgrund des Ratsbeschlusses sollen die Trinkwassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30-Belieferung mit dem WTV-/WBV-Wasser anteilmäßig reduziert werden. Die teilweise Gebührenreduktion beruht auf dem Umstand, dass Trinkwasser im Mischungsverhältnis 70/30 WTV/WBV-Wasser günstiger ist als Trinkwasser, welches zu 100 % vom WTV geliefert würde. Grund für die beabsichtigte Gebührendifferenzierung ist also, dass in die Leitungsnetze der verschiedenen Ortsteile unterschiedlich teures Wasser unterschiedlicher Herkunft eingespeist werden

- soll. Von einer Gebührendifferenzierung wegen unterschiedlicher Kosten der Nutzung der Einrichtung der Gemeinde (also des technischen Trinkwasserversorgungssystems an sich) ist nicht die Rede.
- d) Grundsätzlich sind daher einheitliche Wassergebühren zu erheben. Eine Ausnahme könnte lediglich für den Fall gemacht werden, dass die Wasserversorgungseinrichtung in verschiedene Leistungsbereiche eingeteilt wird, für deren Inanspruchnahme eine Sondergebühr erhoben wird. Üblich ist dies beispielsweise in der Abfallwirtschaft, wo für die Verwertung von Restmüll, Biomüll, Sperrmüll oder Sondermüll Sondergebühren anfallen. Je nach Inanspruchnahme, über deren Umfang die Benutzer selbst entscheiden, können die Gebühren differenzieren (Schulte/Wiesemann, in: Driehaus, a.a.O., § 6 Rn. 209). Die Erhebung einer Sondergebühr für eine Versorgung mit 100 % WTV-Wasser mit der Begründung, dass es sich um einen eigenen teilbaren Leistungsbereich handelt, obwohl die Benutzer nicht selbst über die Inanspruchnahme entscheiden können, ist allerdings mit erheblicher Rechtsunsicherheit behaftet.
4. Weiterhin ist bei der Gebührenerhebung auch das Äquivalenzprinzip zu berücksichtigen, welches Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist. Hiernach darf eine Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Träger der öffentlichen Verwaltung erbrachten Leistung stehen. Zur Ermittlung einer Verletzung des Äquivalenzprinzips sind der Wert der Leistung für den Gebührenpflichtigen und die Gebühr gegenüberzustellen. Das Äquivalenzprinzip ist allerdings nur bei einer gröblichen Störung des Ausgleichsverhältnisses verletzt (Brüning, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 46. EGL, § 6 Rn. 49b).
- a) Durch den Ratsbeschluss erhöhen sich die Trinkwasserkosten für die Stadt, welche letztlich durch eine Gebührenerhöhung auf den Verbraucher umgelegt werden sollen, mittelfristig (ohne den anfänglichen Rabatt unter Zugrundelegung der derzeitigen Preise) in den Vorgebirgsorten auf 0,65 €/m³ und in den Rheinorten auf 0,54 €/m³. Demgegenüber steht als öffentlich erbrachte (Gegen-)Leistung die Versorgung mit Trinkwasser; in den Vorgebirgsorten mit einem ungefähren Härtegrad von 7 und in den Rheinorten mit 10,5. Dies entspricht den Härtebereichen „weich“ bzw. „mittel“

i.S.d. § 9 Abs. 2 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes. Der Unterschied im Härtegrad führt zu einer Preisdifferenz von ca. 20 %.

Ob solch marginale Wasserqualitätsunterschiede eine rechtmäßige Grundlage für eine derart hohe Differenzierung der Gebührenhöhe darstellen können und hierdurch das Äquivalenzprinzip verletzt wird, kann nicht abschließend beurteilt werden. Sicher ist, dass eine solche Unterscheidung absolut unüblich ist. Der übliche und nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 KAG NRW zulässige Kostenmaßstab ist regelmäßig der Kubikmeter-Verbrauch, der durch Messeinrichtungen festgestellt wird (Schulte/Wiesemann, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 36. EGL 2007, § 6 Rn. 490d) und nicht der Härtegrad bzw. die technische Qualität des Trinkwassers.

- b) In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich laut der Rechtsprechung im umgekehrten Fall selbst aufgrund mangelhafter (!) Wassergüte nicht zwingend ein Anspruch auf eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren ergibt (gegen eine Ermäßigung: BayVGH, Beschluss vom 31.03.1992, 23 N 88.2643, BayVBl. 1993, 403; VG Dresden, Urteil vom 02.07.1998, 7 K 3169/96). Auch die Gerichte, die eine Ermäßigung der Trinkwassergebühren befürworteten, verlangen für eine Ermäßigung eine Qualitätsunterschreitung mit einer „gewisse[n] Schwere und Bedeutung“ (VG Kassel, Urteil vom 13.01.1999, 6 E 3071/97, NVwZ-RR 1999, 608, 609). Solange das gelieferte Wasser, „das den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entspricht“, ist eine Herabsetzung der Gebühren nicht erforderlich (VG Kassel, Urteil vom 13.01.1999, 6 E 3071/97, NVwZ-RR 1999, 608, 609).

Vor diesem Hintergrund erscheint es im Umkehrschluss zweifelhaft, dass eine Reduktion des Wasserpreises rechtlich zulässig ist, obwohl von beiden Wasserbezugsquellen hervorragendes Trinkwasser geliefert wird.

5. Im Ergebnis dürften sowohl der Gleichheitssatz als auch das Äquivalenzprinzip verletzt sein, da die Belieferung über eine einheitliche Wasserversorgungseinrichtung erfolgt und die Gebührendifferenzierung nicht mit unterschiedlicher Wasserqualität begründet werden kann.

II. Zu den Auswirkungen auf den Verbandsbeitrag des WBV

1. Grundlagen der Erhebung von Verbandsbeiträgen

1. Die Stadt Bornheim ist neben der Stadt Wesseling und der Firma DEA Mineralöl AG (mittlerweile Shell) Verbandsmitglied des WBV. Gem. § 28 Wasserverbandsgesetz (WVG) sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Es handelt sich um Pflichtbeiträge, die ausschließlich von der Verbandsmitgliedern zu zahlen sind (Cosack, in: Reinhardt/Hasche, Wasserverbandsgesetz, 2011, § 28, Rn. 5). Der Mitgliedschaft im Verband folgt akzessorisch die Beitragspflicht dem Grunde nach. Da die dauerhafte Aufgabenerfüllung durch den Verband sichergestellt werden soll, besteht die Beitragspflicht dem Grund nach so lange fort, bis eine Verbandsmitgliedschaft aufgelöst wird (Cosack, a.a.O., § 29, Rn. 9 f.).
2. Die Festsetzung der Beitragshöhe ist hiervon jedoch unabhängig (Cosack, a.a.O., § 28, Rn. 38), und der Verband hat diesbezüglich einen erheblichen Ermessensspielraum. Die Berechnung der Beiträge kann sich nach dem Vorteilsprinzip richten, muss dies aber nicht (§ 30 WVG). Andere mögliche Maßstäbe sind bspw. der Flächenmaßstab oder der Einheitswertmaßstab. Die in § 30 Abs. 1 und 2 WVG aufgeführten Beitragsmaßstäbe sind weitestgehend unbestimmt, so dass sie der weiteren Konkretisierung bedürfen. Letztlich haben es die Verbandsmitglieder in der Hand, den Beitragsmaßstab zu ändern und auf einen vorteilsunabhängigen Maßstab umzusteigen (Cosack, a.a.O., § 28, Rn. 38).

2. Derzeitige Finanzierung des WBV

1. Die Satzung des WBV enthält im Gegensatz zu der Satzung des WTV (§§ 20, 21 WTV-Satzung) keine Regelung über die Verbandsbeiträge oder den Maßstab der Verbandsbeiträge. Lediglich § 11 Abs. 1 der WBV-Satzung normiert, dass die Wasserabnehmer dem Verband einen Wasserbezugspreis zu entrichten haben, „der zu einer ordentlichen Betriebsführung und Verwaltung erforderlich ist“.

2. Bisher erfolgt die Abrechnung sämtlicher Kosten des WBV durch Erhebung eines einheitlichen Wasserbezugspreises. Auf Grundlage der Bedarfsmeldung von 2,1 Mio. m³ und dem angegebenen derzeitigen Bezugsverhältnis von 75/25 WBV/WTV-Wasser ergibt sich eine rechnerische Abnahmemenge von derzeit 1.575.000 m³ WBV-Wasser und 525.000 m³ WTV-Wasser. Der Fixkostenanteil der von der Stadt Bornheim im Jahr 2014 gezahlten Wasserbezugskosten betrug 240.000 €.
3. Infolge des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 und der dort getroffenen Regelung würde sich die rechnerische Abnahmemenge des WBV-Wassers auf 110.400 m³ reduzieren, während sich die Abnahmemenge des WTV-Wassers auf 1.989.600 m³ erhöhen würde. Die Abnahmemenge der Stadt Bornheim würde sich auf weniger als 1/10 der bisherigen Abnahmemenge reduzieren, was nach der bisherigen Berechnungsmethode zu einer drastischen Reduzierung der im Wasserbezugspreis enthaltenen fixen Verbandsbeiträge führen würde.

3. Möglichkeit der Erhöhung der Verbandsbeiträge

1. Aus diesem Grund beabsichtigt der WBV künftig Verbandsbeiträge zu erheben, deren Grundbeitrag die Fixkosten des Verbands decken und sich an den Bedarfsmeldungen der Verbandsmitglieder orientieren soll. Trotz der wesentlich geringeren Abnahmemenge seitens der Stadt Bornheim würde diese weiterhin 44 % der Fixkosten des Verbandes tragen.
2. Eine solche Änderung in Bezug auf die Erhebung der Verbandsbeiträge könnte der WBV auch gegen den Willen der Stadt Bornheim durchsetzen. Denn der WBV hat bei der Festlegung des Maßstabs für die Verbandsbeiträge ein erhebliches Ermessen (vgl. § 30 Abs. 1 und 2 WVG). Wie bereits dargestellt kann der WBV nach § 30 Abs. 2, 2. Alt. WVG in der Satzung einen vom Vorteilsprinzip abweichenden Maßstab zur Beitragsbemessung festlegen.
3. Für eine Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Die Verbandsversammlung besteht gem. § 5 der WBV-Satzung aus 10 Vertretern der Verbandsmitglieder, wobei die Stadt Wes-

seling mit 4 Vertretern, die Stadt Bornheim mit 3 und die DEA mit 3 Vertretern ausgestattet ist. Die Verbandsmitglieder der Stadt Wesseling und der DEA haben somit eine 2/3-Mehrheit in der Verbandsversammlung.

Gem. § 7 Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 ist für eine Satzungsänderung eine Mehrheit von 75 % der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erforderlich. Somit könnte die Stadt Bornheim eine Änderung der Satzung und somit eine Neuregelung im Sinne des § 30 Abs. 2, 2. Alt. WVG verhindern.

4. Die Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 WBV-Satzung verstößt jedoch gegen § 58 WVG. § 58 WVG regelt die Änderung der Satzung in Absatz 1:

„Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.“

§ 58 WVG trifft Regelungen bezüglich der erforderlichen Mehrheit im Falle einer Satzungsänderung oder einer Änderung der Aufgabe des Verbandes. Nach der Grundentscheidung des § 58 WVG genügt für eine Satzungsänderung die Mehrheit der anwesenden Stimmen, während für eine Änderung der Aufgabe des Verbandes eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich ist. Dieses qualifizierte Mehrheitserfordernis liegt darin begründet, dass es sich bei einer Änderung der Verbandsaufgabe um eine grundlegende Entscheidung handelt (BT-Drs. 11/6764, S. 32). Von der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit im Falle einer Aufgabenänderung kann im Rahmen der Satzung nicht abgewichen werden.

In Bezug auf Satzungsänderungen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WVG kann die Satzung eine andere erforderliche Mehrheit vorsehen als eine einfache Mehrheit. Aus dem Vergleich zu § 58 Abs. 1 Satz 2 WVG folgt jedoch, dass keine höheren Anforderungen an die Mehrheitsbildung zu stellen sind als an einen Beschluss zur Änderung der Verbandsaufgabe.

Das satzungsmäßige Mehrheitserfordernis für eine Satzungsänderung kann sich daher nur im Bereich zwischen einer einfachen Mehrheit und ei-

ner Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen bewegen. Das Erfordernis, dass sich 75 % der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter für eine Satzungsänderung aussprechen müssen, entspricht nicht der Grundentscheidung des § 58 WVG und ist somit unverhältnismäßig.

Bei der satzungsmäßigen Sitzverteilung führt dies dazu, dass nur einstimmig entschieden werden kann. Die satzungsmäßige Aufteilung der Sitze in der Verbandsversammlung in dem Verhältnis 4/3/3 führt letztlich zu einer vollkommenen Reformunfähigkeit des Verbandes.

5. Darüber hinaus widerspräche es auch dem Mehrheitsprinzip, welches aus den Prinzipien der demokratischen Freiheit und Gleichheit abgeleitet wird, wonach die Mehrheit grundsätzlich eine einfache Mehrheit ist und Abweichungen von diesem Grundsatz aus demokratischer Perspektive nicht frei erfolgen können, sondern der Rechtfertigung bedürfen (Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 75. EL September 2015, Art. 20 Rn. 43). Weshalb Satzungsänderungen faktisch nur einstimmig erfolgen können, ist nicht ersichtlich und letztlich nicht zu rechtfertigen.
6. Aus diesem Grund ist auf die gesetzliche Bestimmung des § 58 WVG zurückzugreifen, wonach eine Satzungsänderung lediglich einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen bedarf. Nach dieser Regelung können die Stadt Wesseling und die Firma DEA (bzw. Shell) die Satzung des WBV in der Form ändern, dass sich die Verbandsbeiträge nach einem neu zu bestimmenden Maßstab berechnen.
7. Darüber hinaus kann auch die zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 59 Abs. 1 WVG die Satzung des WBV aus Gründen des öffentlichen Interesses ändern. Ein öffentliches Interesse wäre beispielsweise gegeben, wenn die Aufgabenerfüllung des WBV mangels Deckung der Fixkosten gefährdet wäre. Die Aufsichtsbehörde könnte dann eine Regelung zur Erhebung von Verbandbeiträgen in die WBV-Satzung aufnehmen.

4. Grundsätzliche Umlagefähigkeit der zukünftigen WBV-Verbandsbeiträge

1. Im Ergebnis ist daher absehbar, dass der WBV zur Deckung seiner Fixkosten die Stadt Bornheim über die Erhebung von Verbandbeiträgen gemessen an der Bedarfsmeldung heranziehen wird.
2. Hinsichtlich der Umlagefähigkeit der Verbandsgebühren sind die §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) zu beachten. Gemäß § 7 Abs. 1 KAG NRW werden die „von Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband oder in einem Zweckverband (Verband) zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) [...] nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.“ Der Verweis auf § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW bedeutet, dass die Verbandslasten abzuwälzen sind, wenn sie überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen. Obwohl § 7 Abs. 1 KAG NRW nicht auf § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW verweist, gilt dennoch das Kostendeckungsprinzip, wonach mithilfe der Gebühren, die Kosten der Einrichtung gedeckt werden müssen (Grünwald, in: Driehaus, a.a.O., § 7 Rn. 6).
3. Da die Stadt weiterhin Wasser vom WBV bezieht, stehen die Verbandsbeiträge der Stadt beim WBV in einem Zusammenhang mit der Wasserversorgung von Bornheim. Ein „Umlegen“ der Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren gemäß § 7 Abs. 1 KAG NRW wäre grundsätzlich zulässig.

Hinsichtlich der in Rede stehenden Mehrkosten von rd. 750.000 € durch Umstellung des Bezugs auf den WTV gilt weiterhin: Überflüssige Kosten können dem Nutzer und Gebührenzahler gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht auferlegt werden (vgl. die ständige Rspr, etwa OVG NRW, NVwZ-RR 2000, 708; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 05.07.2012, 13 K 524/11, juris).

5. **Keine Umlagefähigkeit der WBV-Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren aller Einwohner der Stadt Bornheim**
1. Die geplante Differenzierung der Wassergebühren aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 basiert auf der Überlegung, dass nach den derzeitigen Wasserbezugspreisen Wasser im Mischungsverhältnis 30/70 WBV-/WTV-Wasser günstiger ist als 100% WTV-Wasser. Das Gebührensplitting ist nur zulässig, wenn durch den Ratsbeschluss zugleich zwei getrennte Einrichtungen der Wasserversorgung gebildet werden. Andernfalls würden unterschiedliche Gebühren gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.
 2. Einer solchen Trennung der Wasserversorgungssysteme dürfte es jedoch entgegenstehen, die zukünftig anfallenden WBV-Verbandsbeiträge auch auf die Wassergebühren der Vorgebirgsorte umzulegen, da die Verbraucher in diesen Ortsteilen gerade kein WBV-Wasser beziehen. Eine andere Auffassung wäre insofern systemwidrig, als dass die Verbraucher der Rheinorte zwar in den Genuss der günstigen WBV-Wasserpreise kommen würden, die Lasten aufgrund der WBV-Verbandszugehörigkeit aber größtenteils von den Verbrauchern der Vorgebirgsorte zu tragen wären.
 3. Darüber hinaus wäre eine Umlage auch auf die Wassergebühren in den Vorgebirgsorten nicht mit § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW zu vereinbaren.
 - a) Wie bereits dargestellt, ist dem Verweis des § 7 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW auf § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW zu entnehmen, dass die Verbandslasten abzuwälzen sind, wenn sie überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen. Das KAG unterscheidet zwischen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1, die zu erheben „sind“, und Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 2, die erhoben werden „können“. Benutzungsgebühren sind Pflichtgebühren, d. h. sie müssen erhoben werden, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient (Brüning, in: Driehaus, a.a.O., § 6 Rn. 5). Überwiegend dem Vorteil einzelner Personengruppen dienen unter anderem Einrichtungen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung (Brüning, in: Driehaus, a.a.O., § 6 Rn. 7a m.w.N. aus der Rspr.). Die zur Erfüllung der

Aufgabe erforderlichen Einnahmen sind somit vorrangig aus speziellen Entgelten zu beschaffen und nicht aus Steuern (Brüning, in: Driehaus, a.a.O., § 6 Rn. 6).

- b) Auch § 7 Abs. 1 Satz 1 greift diese Unterscheidung auf und bestimmt, dass Verbandsbeiträge nach den oben genannten Grundsätzen denjenigen auferlegt „werden“, die Einrichtungen des Verbandes „in Anspruch nehmen“ oder denen der Verband „Vorteile gewährt“. Die Inanspruchnahme setzt die Verwirklichung des Benutzungstatbestandes voraus (Grünwald, in: Driehaus, a.a.O., § 7 Rn. 10). Die Bewohner der Vorgebirgsorte nehmen jedoch die Einrichtungen des WBV nicht in Anspruch, da sie 100 % WTV-Wasser erhalten sollen. Auch eine Vorteilsgewährung kommt vorliegend nicht in Betracht. Zwar werden hier auch mittelbare Vorteile erfasst, allerdings müssen diese mittelbaren Vorteile auch tatsächlich „gewährt“ werden. Ein lediglich möglicher Vorteil kann eine Abwälzung der Verbandslasten nicht rechtfertigen. Ein Bereithalten einer Anlage des Verbandes stellt keinen beachtlichen Vorteil im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW dar (Grünwald, in: Driehaus, a.a.O., § 7 Rn. 11). Einzig denkbarer Vorteil der Bewohner der Vorgebirgsorte ist das Wasserbezugsrecht, auf welches die Stadt Bornheim zurückgreifen könnte, für den unseres Erachtens äußerst unwahrscheinlichen Fall, dass der WTV seine Lieferungen einstellen würde. Dieser Vorteil ist jedoch so marginal und besteht lediglich potentiell, so dass er eine Umlage nicht rechtfertigen kann.

6. Keine Umlagefähigkeit der WBV-Verbandsbeiträge ausschließlich auf die Wassergebühren in den Rheinorten

1. Naheliegender wäre es, diese Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren der Rheinorte umzulegen, da allein diese zum Teil mit WBV-Wasser beliefert werden sollen. Das würde bedeuten, dass für die zukünftig zu beziehenden 110.400 m³ WBV-Wasser etwa 240.000 € Verbandsbeiträge umgelegt werden müssen. Pro m³ WBV-Wasser würde daher ein Verbandsbeitrag von mehr als 2 € auf die Verbraucher umgelegt werden, während derzeit lediglich ein m³-Preis in Höhe von 0,28 zu zahlen ist.

Die Umlage der kompletten WBV-Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren in den Rheinorten würde andererseits dazu führen, dass die Wassergebühren dort wesentlich höher wären als in den Vorgebirgsorten. Diese mögliche Konsequenz wurde in dem Ratsbeschluss nicht berücksichtigt, was und verdeutlicht, dass die mit der Umstellung einhergehenden Kosten nicht ausreichend gewürdigt wurden.

2. Die deutliche Kostenerhöhung, bestehend aus den Verbandsbeiträgen und dem höheren Wasserbezugspreis aufgrund des veränderten Mischungsverhältnisses, wird die Verbraucher – bzw. aufgrund der mangelnden Umlagefähigkeit letztlich den Haushalt der Stadt Bornheim – erheblich belasten.

Zwar hat der Einrichtungsträger (hier also die Stadt Bornheim) einen weiten Planungs- und Ermessensspielraum bei der Gestaltung seiner Einrichtung, jedoch ist dieser auch an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Für eine Beurteilung, ob gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen wurde, ist immer die ex-ante-Sicht maßgeblich. Es muss also geprüft werden, ob die Entscheidung zum Zeitpunkt ihres Ergehens gegen den Grundsatz einer sparsam wirtschaftenden und zugleich vorausschauend planenden Gemeinde verstoßen hat (VG München, Urteil vom 21.02.2008 – M 10 K 07/1910).

Im Gebührenrecht gilt daher der Grundsatz der Erforderlichkeit, wonach Aufwendungen der Kommunen nicht beliebig hochgetrieben werden dürfen. Überflüssige oder auch übermäßige Kosten dürfen in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden (Schulte/Wiesemann, in: Driehaus, a.a.O., § 6 Rn. 70).

Vorliegend dürfte es sich um eine Entscheidung handeln, die eine sparsam wirtschaftende und zugleich vorausschauend planende Gemeinde nicht treffen würde. Durch den Ratsbeschluss kann die Verpflichtung der Stadt Bornheim, sich im Rahmen der Verbandstreue an den Fixkosten des WBV, welche der WBV künftig im Rahmen von Verbandsbeiträgen einzutreiben beabsichtigt, zu beteiligen, nicht aufgehoben werden. Zugleich soll nur noch weniger als 1/10 der bisherigen Wassermenge abgenommen werden.

Im Übrigen erhöhen sich die Bezugskosten für das Trinkwasser signifikant. Insbesondere dann, wenn lediglich die Rheinorte mit den Fixkosten des WBV belastet werden, würden übermäßige Kosten auf die Benutzer abgewälzt, sodass die hierdurch entstehenden Aufwendungen wegen Verstoß gegen das kostenrechtliche Gebot der Erforderlichkeit nicht umlagefähig sein dürften.

III. Ergebnis

1. Die Mehrkosten, die durch die Umstellung der Wasserversorgung der Stadt Bornheim aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 entstünden, sind als überflüssig anzusehen. Die Stadt hat die Möglichkeit, Wasser vom WBV in vergleichbarer Qualität zu beziehen. Durchgreifende Sachgründe für die Umstellung sind nicht ersichtlich. Der Umstand, dass das Wasser des WTV etwas weicher ist, als das Wasser des WBV, das indes allen maßgeblichen Qualitätsanforderungen an Trinkwasser genügt, vermag – auch wenn man bereit ist, der Stadt hier einen gewissen Beurteilungsspielraum einzuräumen – an dieser Feststellung nichts zu ändern. Die höheren Kosten stehen zu diesem Vorteil in keinem angemessenen Verhältnis mehr.
2. Eine Umlage überflüssiger Kosten auf die Wassergebühren würde gegen § 6 Abs. 1 und 2 KAG NRW verstoßen, so dass die Neuorganisation der Wasserversorgung eine erhebliche Belastung des städtischen Haushalts darstellt, welche sachlich nicht gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW) widerspricht.
3. Eine Differenzierung der Wassergebühren im Stadtgebiet Bornheim dürfte gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, da weiterhin eine einheitliche Wasserversorgungseinrichtung betrieben werden soll. Darüber hinaus dürfte sie gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen, da Trinkwasser von hervorragender Güte für die Verbraucher unterschiedlich bepreist werden soll.
4. Es ist davon auszugehen, dass infolge des Ratsbeschlusses der WBV oder die zuständig Aufsichtsbehörde – auch gegen den Willen der Stadt Bornheim – die Satzung des WBV dahingehend ändern wird, dass die Fixkos-

ten des Verbandes über Verbandsbeiträge auf dessen Mitglieder anhand der Bedarfsmeldungen bis 2032 umgelegt werden. Die Verbandsbeiträge werden aufgrund der drastisch reduzierten Abnahmemenge außer Verhältnis zu den tatsächlich realisierten Vorteilen der Verbandsmitgliedschaft stehen.

- a) Die nach Ziffer 1 des Ratsbeschluss vorgesehene Aufteilung der Trinkwasserversorgung führt dazu, dass nur die Bewohner der Rheinorte Einrichtungen des WBV in Anspruch nehmen. Eine mögliche Umlage der zukünftigen WBV-Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren aller Bewohner der Stadt Bornheim stellt einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW dar, da die Bewohner der Vorgebirgsorte weder die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen, noch ihnen mittelbare Vorteile gewährt werden. Das Trinkwasserbezugsrecht stellt keinen solchen mittelbaren Vorteil dar.
 - b) Eine Umlage der künftigen Verbandsbeiträge ausschließlich auf die Wassergebühren der Bewohner der Rheinorte wäre ebenfalls rechtswidrig. Da nur noch weniger als ein Zehntel der bisherigen Wassermenge abgenommen werden soll und der WBV weiterhin seine Fixkosten decken muss, würden die Wassergebühren der Rheinorte im Falle der Umlage der gesamten Verbandsbeiträge aller Voraussicht nach unverhältnismäßig steigen. Eine Umlage wäre wegen eines Verstoßes gegen den kostenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit rechtswidrig.
5. Nach alledem ist der Ratsbeschluss vom 26.01.2016 rechtswidrig und vom Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zu beanstanden.

Köln, den 7. März 2016



(Dr. Jochen Hentschel)
Rechtsanwalt



(Martin Busch)
Rechtsanwalt

wesselingkommaRhein.com



Der Bürgermeister
der Stadt Wesseling

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
11. MRZ 2016
Rhein-Sieg-Kreis

Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Telefon 02236 701-200
Telefax 02236 701-226
info@wesseling.de
www.wesseling.de

EINGANG
16. März 2016
StadtBetriebBornheim

10.03.2016

Trinkwasserversorgung - Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 26.01.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

ich nehme Bezug auf den Ratsbeschluss der Stadt Bornheim vom 26.01.2016 zur Trinkwasserversorgung in Bornheim. Der Rat hat Sie beauftragt, die sog. modifizierte Variante 3 zeitnah in enger Absprache mit dem WTV, WBV und SBB umzusetzen.

Die Variante 3 beinhaltet folgende Vorgaben:

- Lieferung 84 %, also 1.932.000 m³ des Wassers über den HB Botzdorf direkt durch den WTV über die Transportleitung Gielsdorf mit 100 % WTV-Wasser zur Versorgung der Vorgebirgsorte
- Lieferung 16 %, also 368.000 m³ des Wassers über das WW Eichkamp im Mischungsverhältnis von 70 % WTV-Wasser zu 30 % WBV-Wasser zur Versorgung der Rheinorte

Die Rechtmäßigkeit des Beschlusses muss nach meiner Einschätzung in Bezug auf mehrere Belange überprüft werden:

- Verletzung des wasserrechtlichen Grundsatzes der ortsnahen Versorgung
- Verbot der doppelten Entnahmebewilligung/ Verletzung von Wasserentnahmerechte
- Sicherstellung der Kostenübernahme durch die Stadt Bornheim und keine Mehrkostenverteilung zu Lasten des WBV und seiner übrigen Verbandsmitglieder
- Verbandstreuepflicht

Wie Sie wissen, ist gemäß Satzung des WBV, die Stadt Wesseling zu 40% (Shell zu 35% und Stadt Bornheim zu 25%) am Vermögen des Verbandes beteiligt. Soweit also die Umsetzung des vorliegenden Ratsbeschlusses Wesselinger Belange negativ tangiert, werde ich als Vertreter der Stadt Wesseling alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel hiergegen ausschöpfen müssen.

Für die aufgezeigte kritische Haltung im Sinne meiner Aufgabe als Bürgermeister bitte ich um Verständnis.

Freundliche Grüße



Erwin Esser



Ausschuss für Stadtentwicklung	02.12.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	644/2015-9
Stand	10.11.2015

Betreff 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim - Straßenverzeichnis - Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) wird durch angefügtes Straßenverzeichnis ersetzt:

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer-reinigung	Winter-wartung
<u>Bornheim</u>		
Aeltersgasse	S 2	W 1

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Am Brunnchen	S 1	W 2
Am Hellenkreuz	S 2	W 1
Apostelpfad	S 2	W 1
Blütenweg	S 1	W 2
Botzdorfer Weg	S 2	W 1
Burgbenden	S 1	W 2
Burgstraße	S 2	W 2
Carnapstraße	S 1	W 2
Diergardtstraße	S 1	W 2
Donatusstraße	S 1	W 2
Fußkreuzweg	S 2	W 1
Gebrüder-Grimm-Straße	S 1	W 2
Goethestraße	S 2	W 1
Gringel	S 1	W 2
Hebbelstraße	S 1	W 2
Heideweg	S 1	W 2
Heinestraße	S 1	W 2
Hellstraße	S 1	W 1
Herderstraße	S 1	W 2
Hohenlindstraße	S 1	W 2
Hohlenberg	S 2	W 1
Hohlenberg (Stichweg Richtung L 183 bis Ende Bebauung)	S 1	W 2
Hordorfer Weg	S 1	W 2
In der Profffläche	S 1	W 2
Kalkstraße	S 2	W 1
Kallenbergstraße	S 1	W 2
Kantstraße	S 1	W 2
Kartäuserstraße	S 2	W 1
Kirchgäßchen	S 1	W 2
Knippstraße	S 1	W 2
Königstraße	S 2	W 1
Kuckstein	S 1	W 2
Landgraben	S 1	W 2
Leibnizstraße	S 1	W 2
Lenastraße	S 1	W 2
Leo-Koppel-Straße	S 1	W 2
Lessingstraße	S 1	W 1
Lindfläche	S 1	W 2
Mittelstein	S 1	W 1
Mühlenstraße	S 1	W 1
Om Jeeßeberch	S 1	W 2
Pohlhausenstraße	S 2	W 1
Quellenweg	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Reuterweg	S 1	W 2
Rilkestraße	S 2	W 2
Schillerstraße	S 1	W 2
Schlegelstraße	S 1	W 2
Schonewegstraße	S 1	W 2
Sechtemer Weg (OD K42)	S 2	W 1
Secundastraße	S 2	W 1
Servatiusweg	S 2	W 1
Siefenfeldchen (OD K5)	S 2	W 1
Stationenweg	S 1	W 1
Stauwehr	S 1	W 2
Steinchen	S 1	W 2
Stormstraße	S 1	W 2
Uhlandstraße	S 1	W 2
Umbachweg	S 1	W 2
Unter der Windmühle	S 1	W 2
Venantiastraße	S 1	W 2
Verbindungsstraße zwischen Fußkreuzweg und Goethestraße	S 1	W 1
Walbottstraße	S 1	W 2
Waldstraße	S 1	W 1
Wallrafstraße	S 2	W 1
Witthoffstraße	S 1	W 2
Zehnhoffstraße	S 1	W 2
<u>Brenig</u>		
Am Tonberg	S 1	W 2
Bergkreuzweg	S 1	W 2
Bisdorfer Weg	S 1	W 2
Breite Straße	S 1	W 1
Gütchenweg	S 1	W 2
Haasbachstraße	S 1	W 1
Hellstraße	S 1	W 1
Hennesenbergstraße	S 1	W 2
Hohlenberg	S 2	W 1
Hüling	S 1	W 2
Klippe	S 1	W 2
Küppersgasse	S 1	W 2
Kummenberg	S 1	W 1
Mackgasse	S 1	W 2
Meuserweg	S 1	W 2
Michelsbergstraße	S 1	W 2
Ploon	S 2	W 1

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Rankenberg (OD L 182)	S 2	W 1
Rücksgasse	S 1	W 2
Schornsberg	S 2	W 1
Stationenweg	S 1	W 1
Steinacker	S 1	W 2
Vennstraße	S 1	W 2
Vinkelgasse	S 2	W 1
Zentwinkelsweg	S 1	W 2
<u>Dersdorf</u>		
Albertus-Magnus-Straße	S 1	W 2
August-Macke-Straße	S 1	W 2
Bannweg	S 2	W 1
Breniger Straße	S 2	W 2
Dürerstraße	S 2	W 2
Grünwaldstraße (OD L183)	S 2	W 1
Karnapsweg	S 1	W 2
Lochnerstraße	S 1	W 2
Max-Ernst-Weg	S 1	W 2
Neugrabenweg	S 1	W 2
Rubensweg	S 1	W 2
Spitzwegstraße	S 1	W 2
Waldorfer Weg	S 2	W 2
<u>Hemmerich</u>		
Am Aegidius-Häuschen	S 3	-
Altenberger Gasse	S 1	W 1
Burgwiesenweg	S 1	W 1
Friedbergstraße	S 1	W 2
Ginhofer Straße	S 1	W 2
Heerweg	S 2	W 1
Hemberger Straße	S 1	W 2
Jennerstraße	S 2	W 1
Kreuzbergstraße	S 1	W 2
Kuckucksweg	S 1	W 2
Maaßenstraße	S 1	W 2
Ölbergstraße	S 1	W 2
Petersbergstraße	S 1	W 2
Pützgasse	S 1	W 2
Rösberger Straße	S 2	W 1
Steiligstraße	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Strombergstraße	S 1	W 2
Waasemstraße	S 2	W 1
Zweiggrabenweg	S 2	W 1
<u>Hersel</u>		
Aegidiusstraße	S 1	W 2
Alexander-Bell-Straße	S 2	W 1
Allerstraße	S 1	W 1
Anno-Burghof-Straße	S 3	-
Auf der Tränke	S 1	W 2
Bayerstraße	S 2	W 1
Bierbaumstraße	S 1	W 2
Carl-Benz-Straße	S 2	W 1
Clarenweg	S 1	W 2
Domhofstraße	S 1	W 2
Donaustraße	S 1	W 2
Elbestraße (OD L 300)	S 2	W 1
Fabriweg	S 2	W 2
Fuldastraße	S 1	W 2
Gartenstraße	S 2	W 1
Gillesweg	S 2	W 2
Grüner Weg	S 1	W 2
Havelstraße	S 1	W 2
Heisterbacher Straße	S 2	W 1
Höhnenstraße	S 1	W 2
Hubertusstraße	S 1	W 2
Illerstraße	S 3	-
Innstraße	S 3	-
Kleinstraße	S 1	W 2
Klosterrather Weg	S 1	W 2
Kneusgenweg	S 1	W 2
Lahnstraße	S 1	W 2
Lechstraße	S 1	W 2
Marienstraße	S 1	W 2
Mary-Anderson-Straße	S 2	W 1
Mertensgasse	S 1	W 2
Mielweg	S 1	W 2
Moselstraße	S 2	W 1
Nahestraße	S 2	W 1
Neckarstraße	S 1	W 2
Neißestraße	S 1	W 2
Oderstraße	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Paul-Frings-Straße	S 3	-
Rheindorfer Straße	S 1	W 2
Rheinstraße (L 300 bis Richard-Piel-Straße)	S 2	W 1
Rheinstraße	S 1	W 1
Richard-Piel-Straße	S 2	W 1
Richard-Piel-Straße (Stichweg)	S 3	-
Robert-Bosch-Straße	S 2	W 1
Roisdorfer Straße (OD L 118)	S 2	W 1
Ruhrstraße	S 1	W 2
Saalestraße	S 1	W 2
Sebastianstraße	S 1	W 2
Siegstraße	S 2	W 2
Siemenacker	S 1	W 1
Simon-Arzt-Straße	S 2	W 1
Ursulinenstraße	S 1	W 2
Vorgebirgsstraße	S 1	W 2
Weingarten	S 1	W 2
Werrastraße	S 1	W 2
Werthstraße	S 1	W 2
Weserstraße	S 1	W 2
Wöhlerstraße	S 2	W 2
Wupperstraße	S 1	W 2
<u>Kardorf</u>		
Altenberger Gasse	S 1	W 1
Arnoldstraße	S 1	W 2
Auf dem Knickert	S 2	W 1
Baptist-Liebertz-Straße	S 1	W 2
Barweilerstraße	S 1	W 2
Buchenstraße	S 1	W 2
Katzentränke	S 2	W 2
Keimerstraße	S 1	W 2
Krüpelstraße	S 1	W 2
Lindenstraße	S 2	W 1
Lintgesfuhr	S 2	W 1
Moosgarten	S 1	W 2
Mühlenfeld	S 1	W 2
Pappelstraße (OD L 183)	S 2	W 1
Schelmenpfad	S 1	W 2
Schulstraße	S 1	W 1
St.-Josefs-Weg	S 1	W 2
Travenstraße	S 2	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Uhlstraße	S 1	W 2
<u>Merten</u>		
Am Mönchshof	S 1	W 2
Auelsgasse	S 2	W 2
Bachstraße	S 2	W 1
Beethovenstraße	S 2	W 1
Bonn-Brühler-Straße (OD L 183)	S 2	W 1
Brahmsstraße	S 1	W 2
Broichgasse	S 2	W 1
Brucknerstraße	S 1	W 2
Bungertstraße	S 1	W 2
Ferdinand-Rott-Straße	S 3	-
Friedensweg	S 1	W 1
Griegstraße	S 1	W 2
Händelstraße	S 2	W 1
Hagenstraße	S 1	W 2
Hermann-Löns-Straße	S 1	W 2
Herrenkreuzweg	S 1	W 2
Hildegard-von-Bingen-Straße	S 1	W 2
Höhenweg	S 1	W 1
Holzweg	S 1	W 1
Im Kloostergarten	S 1	W 2
Im Rosengarten	S 1	W 2
In der Liebefläche	S 1	W 2
Josephine-von-Boeselager-Straße	S 1	W 2
Kapellenstraße	S 1	W 2
Kirchstraße	S 2	W 1
Klosterstraße	S 2	W 1
Kreuzstraße	S 2	W 1
Leharstraße	S 1	W 2
Lortzingstraße	S 1	W 2
Marsdorfer Gasse	S 1	W 2
Martinstraße	S 2	W 1
Mittweidaer Straße	S 1	W 2
Mozartstraße	S 1	W 2
Offenbachstraße	S 1	W 2
Paul-Lincke-Straße	S 3	-
Regerstraße	S 1	W 2
Robert-Stolz-Straße	S 1	W 2
Rochusstraße	S 1	W 2
Rüttersweg	S 1	W 1

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
SchebenstHeilgerße	S 1	W 2
Schottgasse	S 1	W 1
Schubertstraße (OD K33)	S 2	W 1
Schumannstraße	S 1	W 2
Schwalbstraße	S 1	W 2
Silcherstraße	S 1	W 2
Sommersberg	S 1	W 2
Straußweg	S 1	W 2
Talstraße	S 1	W 2
Ulrichstraße	S 1	W 2
Verdistraße	S 1	W 1
Vinzenzstraße	S 1	W 1
Wagnerstraße	S 1	W 1
Weidenbachweg	S 1	W 2
Weiherstraße	S 1	W 1
Willi-Ostermann-Straße	S 3	-
<u>Rösberg</u>		
Altenberger Gasse	S 1	W 1
Bolliggasse	S 1	W 2
Eifelstraße	S 1	W 2
Fürchespfad	S 1	W 2
Hemmergasse	S 2	W 1
Hunsrückstraße	S 1	W 2
Kuckucksweg	S 1	W 2
Markusstraße	S 1	W 2
Metternicher Straße (OD K33)	S 2	W 1
Nonnholzstraße	S 1	W 2
Odenwaldstraße	S 1	W 2
Proffgasse (OD K33)	S 2	W 1
Rüttersweg	S 2	W 1
Schwarzwaldstraße	S 1	W 2
Siebengebirgsstraße	S 1	W 2
Spessartstraße	S 1	W 2
Steinstraße	S 1	W 2
Taunusstraße	S 1	W 2
Theisenkreuzweg	S 1	W 2
Von-Weichs-Straße	S 1	W 2
Weberstraße (OD K33)	S 2	W 1
<u>Roisdorf</u>		

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Aachener Straße	S 1	W 2
Adenauerallee	S 2	W 1
Adenauerallee (Stichwege A und B)	S 1	W 2
Alter Weiher	S 2	W 2
Am Dietkirchener Hof	S 1	W 2
An der Wolfsburg	S 1	W 2
Annastraße	S 1	W 2
Bendenweg	S 1	W 2
Berliner Straße	S 1	W 2
Bonner Straße (OD L183 bis Gemeindegrenze Alfter)	S 2	W 1
Bonner Straße (Stadtstraße, Kartäuserstraße bis Herseler Straße L 118)	S 2	W 1
Brunnenallee	S 2	W 1
Brunnenhöhle	S 1	W 2
Brunnenstraße (OD K5)	S 2	W 1
Custorstraße (Fuhrweg bis Rosental - linke Seite)	S 2	W 2
Custorstraße (Widdiger Weg bis Fuhrweg - linke Seite)	S 1	W 2
Donnerstein	S 1	W 1
Dürener Straße	S 1	W 2
Ehrental	S 2	W 1
Frankfurter Straße	S 2	W 2
Freiherr-vom-Stein-Straße	S 1	W 2
Friedrichstraße	S 2	W 1
Fuhrweg	S 2	W 2
Gammersbachweg	S 1	W 2
Grenzstraße	S 1	W 2
Güterbahnhofstraße	S 2	W 2
Heilgerstraße	S 1	W 2
Herseler Straße (OD L 118)	S 2	W 1
Heussstraße	S 1	W 2
Hilger-Thiesen-Straße	S 1	W 2
Johann-Heister-Weg	S 1	W 2
Johann-Philipp-Reis-Straße	S 2	W 1
Josef-Görtz-Straße	S 1	W 2
Kartäuserstraße	S 2	W 1
Klarenhofstraße	S 1	W 2
Koblenzer Straße	S 1	W 2
Lindenberg	S 1	W 2
Lucie-Simon-Weg	S 1	W 2
Maarpfad	S 1	W 2
Mainzer Straße	S 2	W 2
Mörnerstraße	S 1	W 2
Mühlenbacher Straße	S 1	W 2
Neußer Straße	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Oberdorfer Weg	S 2	W 1
Pützweide	S 1	W 2
Raiffeisenstraße	S 2	W 1
Rathausstraße	S 2	W 1
Rebengarten	S 1	W 2
Robert-Bosch-Straße	S 1	W 1
Rosental	S 2	W 1
Schumacherstraße	S 1	W 2
Schußgasse	S 2	W 1
Sebastianusweg	S 1	W 2
Siefenfeldchen (OD K5)	S 2	W 1
Siegburger Straße	S 1	W 2
Siegesstraße	S 2	W 1
Südstraße	S 2	W 2
Trierer Straße	S 1	W 2
Widdiger Weg	S 2	W 2
<u>Sechtem</u>		
Aarhusweg	S 3	-
Ailbertusstraße	S 1	W 2
Allensteiner Straße	S 1	W 2
Alter Siebenbach	S 1	W 2
Alter Sportplatz	S 1	W 2
Am Alten Mühlenbach	S 1	W 2
An der Grauen Burg	S 1	W 2
Bahnhofstraße	S 2	W 1
Bellerstraße	S 1	W 2
Berner Straße	S 2	W 1
Bertha-von-Suttner-Straße	S 1	W 2
Bornemer Straße	S 1	W 1
Bornemer Straße (Flurstück 473, Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgänger- verkehr)	S 3	-
Brabantweg	S 3	-
Brachstraße	S 1	W 2
Breitbachweg	S 1	W 2
Breslauer Straße	S 1	W 2
Brüsseler Straße	S 2	W 1
Champagneweg	S 3	-
Clemensstraße	S 1	W 2
Commerstraße	S 2	W 2
Danziger Straße	S 2	W 1
Dublinweg	S 3	-

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Eisenacher Straße	S 1	W 2
Elsa-Brändström-Straße	S 1	W 2
Elsaßweg	S 3	-
Eupener Straße	S 2	W 1
Europaring	S 1	W 1
Europaring (Flurstücke 451 u. 462, Anliegerwege, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr)	S 3	-
Flandernweg	S 3	-
Friedrich-von-Spee-Straße	S 1	W 2
Galäerweg	S 1	W 2
Gebrüder-Kall-Straße	S 1	W 2
Gervasiusstraße	S 1	W 2
Geschwister-Scholl-Weg	S 3	-
Gotlandweg	S 3	-
Graue-Burg-Straße	S 2	W 1
Grommeshofstraße	S 1	W 2
Gutenbergstraße	S 2	W 1
Hollandweg	S 3	-
Im Grommesgarten	S 1	W 2
Jakobstraße	S 1	W 2
Jenaer Straße	S 1	W 2
Jupiterstraße	S 1	W 2
Kämpchenweg	S 1	W 2
Käthe-Kollwitz-Weg	S 1	W 2
Kaiserstraße	S 2	W 1
Königsberger Straße	S 1	W 2
Kolberger Straße	S 1	W 2
Kolpingweg	S 1	W 2
Krausbitzchen	S 1	W 2
Krausplatz	S 2	W 1
Kronprinzenstraße	S 1	W 2
Leipziger Straße	S 1	W 2
Linowskistraße	S 1	W 2
Lise-Meitner-Straße	S 2	W 1
Lüddigstraße	S 1	W 2
Marie-Curie-Straße	S 2	W 1
Meißener Straße	S 1	W 2
Merkurstraße	S 1	W 2
Münstergarten	S 2	W 1
Münzstraße	S 1	W 2
Naumburger Straße	S 1	W 2
Ottostraße	S 2	W 1
Pickelsgasse	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Pingenstraße	S 1	W 2
Protasiusstraße	S 1	W 2
Rosenweiherweg	S 2	W 2
Schweppenburgstraße	S 1	W 2
Straßburger Straße	S 1	W 2
Tränkerhofstraße	S 1	W 2
Trakehnenstraße	S 1	W 2
Vorzepfweg	S 1	W 2
Weilerstraße	S 1	W 2
Weimarer Straße	S 1	W 2
Weiß-Burg-Straße	S 1	W 2
Wendelinusstraße	S 2	W 1
Wiener Straße	S 1	W 2
Wilhelmstraße	S 1	W 2
Willmuthstraße	S 2	W 1
Wolfsgasse	S 1	W 2
<u>Uedorf</u>		
Aggerstraße	S 1	W 2
Altmühlstraße	S 1	W 1
Bornheimer Straße	S 1	W 1
Elbestraße	S 1	W 2
Heisterbacher Straße	S 2	W 1
Hohes Ufer	S 1	W 2
Inselstraße	S 1	W 2
Isarstraße	S 1	W 2
Parkstraße	S 2	W 2
Rheinuferweg	S 1	W 2
Salzachstraße	S 1	W 2
Werthstraße	S 1	W 2
Windmühlenstraße	S 1	W 2
<u>Walberberg</u>		
Albertstraße	S 1	W 2
Alveradisstraße	S 1	W 2
Am Alten Kurfürsten	S 3	-
Am Goldacker	S 1	W 2
Am Zidderwald	S 3	-
An der Bonnstraße	S 3	-
Annograben	S 1	W 2
Ballenpfad	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Buschgasse	S 2	W 1
Cäsariusweg	S 1	W 2
Coloniastraße	S 1	W 1
Dominikanerstraße	S 2	W 1
Düffelstraße	S 1	W 1
Enggasse	S 1	W 1
Eulerhüttenweg	S 1	W 2
Flammgasse	S 1	W 1
Franz-von-Kempis-Weg	S 2	W 1
Fronacker	S 1	W 2
Frongasse	S 2	W 1
Hanrathstraße	S 1	W 1
Hauptstraße	S 2	W 1
Heinrich-von-Berge-Weg	S 2	W 2
Hohlgasse	S 1	W 1
Im König	S 1	W 2
Irlenpütz	S 1	W 2
Jesuitenbungert	S 1	W 2
Jodokusstraße	S 1	W 2
Kapitelweg	S 1	W 2
Kitzbürger Straße	S 1	W 1
Klütschpfad	S 1	W 2
Kräwinkel	S 1	W 2
Lange Fuhr	S 1	W 2
Limburger Gasse	S 1	W 2
Margaretenstraße	S 1	W 2
Matthias-Claudius-Weg	S 1	W 2
Mönchfuhrweg	S 3	-
Nonnenweg	S 1	W 2
Oberstraße	S 1	W 1
Paul-Gerhardt-Straße	S 1	W 2
Rheindorfer-Burg-Weg	S 2	W 1
Röntgenstraße	S 1	W 1
Schallenberg	S 1	W 2
Schützenstraße	S 1	W 1
Schwadorfer Kreuz	S 1	W 2
Von-Groote-Straße	S 1	W 2
Walberberger Straße (OD L 183)	S 2	W 1
Walburgisstraße	S 1	W 1
Zisterzienserweg	S 1	W 2
<u>Waldorf</u>		

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Am Vogtshostert	S 1	W 2
Am Werkersgarten	S 1	W 2
Asternstraße	S 1	W 2
Bannweg	S 2	W 1
Begonienstraße	S 1	W 2
Bergstraße	S 2	W 1
Blumenstraße (OD L183)	S 2	W 1
Brühler Garten	S 1	W 2
Büttgasse	S 1	W 2
Dahlienstraße (OD L190)	S 2	W 1
Dersdorfer Straße	S 2	W 2
Donnerbachweg	S 2	W 1
Edelweißstraße	S 1	W 2
Feldchenweg	S 1	W 1
Fliederweg	S 1	W 2
Heerweg	S 2	W 1
Hostertstraße	S 2	W 2
Hovergasse	S 1	W 1
Hühnermarkt	S 2	W 2
Husenbergweg	S 1	W 1
Kampsweg	S 1	W 2
Kardorfer Straße	S 2	W 2
Kerpengasse	S 1	W 2
Lilienstraße	S 2	W 1
Lücherweg	S 1	W 2
Michaelsweg	S 1	W 2
Mittelstraße	S 2	W 2
Nelkenstraße	S 2	W 2
Rosenweg	S 2	W 1
Sandstraße	S 2	W 1
Schleifgäßchen	S 1	W 2
Schmiedegasse	S 2	W 1
Straufsberg	S 2	W 1
Unterdorfstraße	S 1	W 2
Veilchenweg	S 1	W 2
<u>Widdig</u>		
Alemannenweg	S 2	W 1
Auf der Minnen	S 3	-
Burgunderstraße	S 1	W 2
Cheruskerstraße	S 1	W 2
Friesenweg	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Germanenstraße	S 2	W 1
Gotenweg	S 1	W 2
Hüttengarten	S 1	W 2
Karolingerstraße	S 1	W 2
Kimbernweg	S 3	-
Kölner Landstraße (OD L 300)	S 2	W 1
Lichtweg	S 2	W 1
Rheinuferweg	S 1	W 2
Römerstraße	S 2	W 1
Sachsenstraße	S 1	W 2
Salierweg	S 1	W 2
Schenkgasse	S 1	W 2
Schweizstraße	S 1	W 2
St.-Georg-Straße	S 1	W 2
Teutonenstraße	S 1	W 2
Ubierweg	S 1	W 2
Wikingerstraße	S 1	W 2
Zerrespfad	S 1	W 1

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Seit der Aufstellung des ursprünglichen Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung sind neue Straßen hinzugekommen und zusätzlich bereits vorhandene Straßen nunmehr mit in das Verzeichnis aufzunehmen. Der eigentliche Satzungstext bleibt unverändert, lediglich die Anlage 2 (Straßenverzeichnis) wird grundlegend geändert bzw. erweitert.

Die Änderungen sind in der vorstehenden Novellierung des Straßenverzeichnisses Anlage 2 zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim – Straßenverzeichnis – Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) eingearbeitet.

Die Änderungen bzw. Erweiterungen des Straßenverzeichnisses werden nachstehend erläutert. Die Erläuterungen sind keine Bestandteile des Satzungsbeschlusses.

Gründe:

1. Widmung

Die Straßen, Wege und Plätze, die durch Allgemeinverfügung mit öffentlicher Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

2. Übertragung der Straßenbaulast

Die Straßen, die nach erstmaliger Herstellung durch einen Dritten als Erschließungsträger (z. Bsp. WFG) in die Straßenbaulast der Stadt übernommen wurden.

3. Vorhandene öffentliche Straßen

Von der förmlichen Widmung ausgenommen, sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die vor dem Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Straßenrechts (StrWG NRW) am 01. Januar 1962 bereits die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besaßen.

4. Tatsächliche Verkehrsfläche

Die Straßen, die zwar nicht förmlich gewidmet sind, aber i. S. v. § 60 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) tatsächliche Verkehrsfläche darstellen.

Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen Straßen, Wege und Plätze, welche nach bisherigem Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen; soweit sie bisher von einer Gemeinde zu unterhalten waren, gelten sie als Gemeindestraßen, im Übrigen als sonstige öffentliche Straßen. Die bisherigen Träger der Straßenbaulast haben die Straßen auch weiter zu unterhalten.

Des Weiteren haben sich für bestimmte Straßen Änderungen in der Reinigungsklasse ergeben.

So wird beispielsweise die Straßenreinigungspflicht aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung von Sackgassen und Sackgassen in Verbindung mit der Beschilderung „Verkehrsberuhigter Bereich“, der Gehwege und Fahrbahnen bei den relevanten Straßen nunmehr komplett auf die Anlieger übertragen (Reinigungsklasse S3 Sommerreinigung/Winterwartung). Dies trifft auch auf Mischverkehrsflächen zu.

Durch Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW, aufgrund zwischenzeitlich erfolgter geschlossener Bebauung, sind des Weiteren für die festgesetzten Straßen andere Reinigungsklassen erforderlich geworden

Für die Gemeinde ist dies insofern von Bedeutung, als dass die Straßenbaulast innerhalb der neu festgesetzten Ortsdurchfahrt für die Gehwege und Parkplätze einschließlich Parkstreifen (nicht Mehrzweckstreifen) nunmehr der Stadt obliegt. Sie umfasst auch die nur den Gehwegen und Parkplätzen dienenden Straßenbestandteile (z. Bsp. Böschungen, Stützmauern). Sie erstreckt sich jedoch nicht auf die zwischen den Fahrbahnen, einschließlich der Radwege, liegenden Grünstreifen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit wird nunmehr auf die Festsetzung einzelner Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage verzichtet, lediglich die Ortsdurchfahrten sind nach wie vor entsprechend gekennzeichnet und hervorgehoben.

Finanzielle Auswirkungen

Die Refinanzierung der städtischen Aufwendungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst gemäß dieser Satzung erfolgt anteilig über die Grundsteuer B. Aufgrund der zusätzlichen Verkehrsflächen (Straßenneubau), die seit 2007 zum Ortsstraßennetz hinzugekommen sind und die in den städtischen Reinigungsaufwand fallen, erfolgt 2016 eine Neukalkulation der Aufwendungen.

Ausschuss für Stadtentwicklung	06.04.2016
Rat	07.04.2016

Ergänzung

Vorlage Nr.	644/2015-9
Stand	01.03.2016

öffentlich

Betreff 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim - Straßenverzeichnis - Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) wird durch angefügtes Straßenverzeichnis ersetzt:

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
<u>Bornheim</u>		
Aeltersgasse	S 2	W 1
Am Brunnchen	S 1	W 2
Am Hellenkreuz	S 2	W 1
Apostelpfad	S 2	W 1
Blütenweg	S 1	W 2
Botzdorfer Weg	S 2	W 1
Burgbenden	S 1	W 2
Burgstraße	S 2	W 2
Carnapstraße	S 1	W 2
Diergardtstraße	S 1	W 2
Donatusstraße	S 1	W 2
Fußkreuzweg	S 2	W 1
Gebrüder-Grimm-Straße	S 1	W 2
Goethestraße	S 2	W 1
Gringel	S 1	W 2
Hebbelstraße	S 1	W 2
Heideweg	S 1	W 2
Heinestraße	S 1	W 2
Hellstraße	S 1	W 1
Herderstraße	S 1	W 2
Hohenlindstraße	S 1	W 2
Hohlenberg	S 2	W 1
Hohlenberg (Stichweg Richtung L 183 bis Ende Bebauung)	S 1	W 2
Hordorfer Weg	S 1	W 2
In der Profffläche	S 1	W 2
Kalkstraße	S 2	W 1
Kallenbergstraße	S 1	W 2
Kantstraße	S 1	W 2
Kartäuserstraße	S 2	W 1
Kirchgäßchen	S 1	W 2
Knippstraße	S 1	W 2
Königstraße	S 2	W 1
Kuckstein	S 1	W 2
Landgraben	S 1	W 2
Leibnizstraße	S 1	W 2
Lenaustraße	S 1	W 2
Leo-Koppel-Straße	S 1	W 2
Lessingstraße	S 1	W 1
Lindfläche	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Mittelstein	S 1	W 1
Mühlenstraße	S 1	W 1
Om Jeeßeberch	S 1	W 2
Pohlhausenstraße	S 2	W 1
Quellenweg	S 1	W 2
Reuterweg	S 1	W 2
Rilkestraße	S 2	W 2
Schillerstraße	S 1	W 2
Schlegelstraße	S 1	W 2
Schonewegstraße	S 1	W 2
Sechtemer Weg (OD K42)	S 2	W 1
Secundastraße	S 2	W 1
Servatiusweg	S 2	W 1
Siefenfeldchen (OD K5)	S 2	W 1
Stationenweg	S 1	W 1
Stauwehr	S 1	W 2
Steinchen	S 1	W 2
Stormstraße	S 1	W 2
Uhlandstraße	S 1	W 2
Umbachweg	S 1	W 2
Unter der Windmühle	S 1	W 2
Venantiastraße	S 1	W 2
Verbindungsstraße zwischen Fußkreuzweg und Goethestraße	S 1	W 1
Walbottstraße	S 1	W 2
Waldstraße	S 1	W 1
Wallrafstraße	S 2	W 1
Witthoffstraße	S 1	W 2
Zehnhoffstraße	S 1	W 2
<u>Brenig</u>		
Am Tonberg	S 1	W 2
Bergkreuzweg	S 1	W 2
Bisdorfer Weg	S 1	W 2
Breite Straße	S 1	W 1
Gütchenweg	S 1	W 2
Haasbachstraße	S 1	W 1
Hellstraße	S 1	W 1
Hennesenbergstraße	S 1	W 2
Hohlenberg	S 2	W 1
Hüling	S 1	W 2
Klippe	S 1	W 2
Küppersgasse	S 1	W 2
Kummenberg	S 1	W 1
Mackgasse	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Straße		
Meuserweg	S 1	W 2
Michelsbergstraße	S 1	W 2
Ploon	S 2	W 1
Rücksgasse	S 1	W 2
Schornsberg	S 2	W 1
Stationenweg	S 1	W 1
Steinacker	S 1	W 2
Vennstraße	S 1	W 2
Vinkelgasse	S 2	W 1
Zentwinkelsweg	S 1	W 2
<u>Dersdorf</u>		
Albertus-Magnus-Straße	S 1	W 2
August-Macke-Straße	S 1	W 2
Bannweg	S 2	W 1
Breniger Straße	S 2	W 2
Dürerstraße	S 2	W 2
Grünwaldstraße (OD L183)	S 2	W 1
Karnapsweg	S 1	W 2
Lochnerstraße	S 1	W 2
Max-Ernst-Weg	S 1	W 2
Neugrabenweg	S 1	W 2
Rubensweg	S 1	W 2
Spitzwegstraße	S 1	W 2
Waldorfer Weg	S 2	W 2
<u>Hemmerich</u>		
Am Aegidius-Häuschen	S 3	-
Altenberger Gasse	S 1	W 1
Burgwiesenweg	S 1	W 1
Dechant-Blum-Straße	S 3	-
Effelsbergstraße	S 3	-
Friedbergstraße	S 1	W 2
Ginhofer Straße	S 1	W 2
Heerweg	S 2	W 1
Hemberger Straße	S 1	W 2
Jennerstraße	S 2	W 1
Kreuzbergstraße	S 1	W 2
Kuckucksweg	S 1	W 2
Maaßenstraße	S 1	W 2
Ölbergstraße	S 1	W 2
Petersbergstraße	S 1	W 2
Pützgasse	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungs-klasse	
	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Rösberger Straße	S 2	W 1
Steiligstraße	S 1	W 2
Strombergstraße	S 1	W 2
Waasemstraße	S 2	W 1
Zweiggrabenweg	S 2	W 1
<u>Hersel</u>		
Aegidiusstraße	S 1	W 2
Alexander-Bell-Straße	S 2	W 1
Allerstraße	S 1	W 1
Auf der Tränke	S 1	W 2
Bayerstraße	S 2	W 1
Bierbaumstraße	S 1	W 2
Carl-Benz-Straße	S 2	W 1
Clarenweg	S 1	W 2
Domhofstraße	S 1	W 2
Donaustraße	S 1	W 2
Elbestraße (OD L 300)	S 2	W1
Fabriweg	S 2	W 2
Fuldastraße	S 1	W 2
Gartenstraße	S 2	W 1
Gillesweg	S 2	W 2
Grüner Weg	S 1	W 2
Havelstraße	S 1	W 2
Heisterbacher Straße	S 2	W 1
Höhenstraße	S 1	W 2
Hubertusstraße	S 1	W 2
Illerstraße	S 3	-
Innstraße	S 3	-
Kleinstraße	S 1	W 2
Klosterrather Weg	S 1	W 2
Kneusgenweg	S 1	W 2
Lahnstraße	S 1	W 2
Lechstraße	S 1	W 2
Marienstraße	S 1	W 2
Mary-Anderson-Straße	S 2	W 1
Mertensgasse	S 1	W 2
Mielweg	S 1	W 2
Moselstraße	S 2	W 1
Nahestraße	S 2	W 1
Neckarstraße	S 1	W 2
Neißestraße	S 1	W 2
Oderstraße	S 1	W 2
Rheindorfer Straße	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungs-klasse	
	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Rheinstraße (L 300 bis Richard-Piel-Straße)	S 2	W 1
Rheinstraße	S 1	W 1
Richard-Piel-Straße	S 2	W 1
Richard-Piel-Straße (Stichweg)	S 3	-
Robert-Bosch-Straße	S 2	W 1
Roisdorfer Straße (OD L 118)	S 2	W 1
Ruhrstraße	S 1	W 2
Saalestraße	S 1	W 2
Sebastianstraße	S 1	W 2
Siegstraße	S 2	W 2
Siemenacker	S 1	W 1
Simon-Arzt-Straße	S 2	W 1
Ursulinenstraße	S 1	W 2
Vorgebirgsstraße	S 1	W 2
Weingarten	S 1	W 2
Werrastraße	S 1	W 2
Werthstraße	S 1	W 2
Weserstraße	S 1	W 2
Wöhlerstraße	S 2	W 2
Wupperstraße	S 1	W 2
<u>Kardorf</u>		
Altenberger Gasse	S 1	W 1
Arnoldstraße	S 1	W 2
Auf dem Knickert	S 2	W 1
Baptist-Liebertz-Straße	S 1	W 2
Barweilerstraße	S 1	W 2
Buchenstraße	S 1	W 2
Katzenränke	S 2	W 2
Keimerstraße	S 1	W 2
Krüpelstraße	S 1	W 2
Lindenstraße	S 2	W 1
Lintgesfuhr	S 2	W 1
Moosgarten	S 1	W 2
Mühlenfeld	S 1	W 2
Pappelstraße (OD L 183)	S 2	W 1
Schelmenpfad	S 1	W 2
Schulstraße	S 1	W 1
St.-Josefs-Weg	S 1	W 2
Travenstraße	S 2	W 2
Uhlstraße	S 1	W 2
<u>Merten</u>		

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Am Mönchshof	S 1	W 2
Auelsgasse	S 2	W 2
Bachstraße	S 2	W 1
Beethovenstraße	S 2	W 1
Bonn-Brühler-Straße (OD L 183)	S 2	W 1
Brahmsstraße	S 1	W 2
Broichgasse	S 2	W 1
Brucknerstraße	S 1	W 2
Bungertstraße	S 1	W 2
Ferdinand-Rott-Straße	S 3	-
Friedensweg	S 1	W 1
Griegstraße	S 1	W 2
Händelstraße	S 2	W 1
Hagenstraße	S 1	W 2
Hermann-Löns-Straße	S 1	W 2
Herrenkreuzweg	S 1	W 2
Hildegard-von-Bingen-Straße	S 1	W 2
Höhenweg	S 1	W 1
Holzweg	S 1	W 1
Im Rosengarten	S 1	W 2
Kapellenstraße	S 1	W 2
Kirchstraße	S 2	W 1
Klosterstraße	S 2	W 1
Kreuzstraße	S 2	W 1
Leharstraße	S 1	W 2
Lortzingstraße	S 1	W 2
Marsdorfer Gasse	S 1	W 2
Martinstraße	S 2	W 1
Mittweidaer Straße	S 1	W 2
Mozartstraße	S 1	W 2
Offenbachstraße	S 1	W 2
Paul-Lincke-Straße	S 3	-
Regerstraße	S 1	W 2
Robert-Stolz-Straße	S 1	W 2
Rochusstraße	S 1	W 2
Rüttersweg	S 1	W 1
Schebenstraße	S 1	W 2
Schottgasse	S 1	W 1
Schubertstraße (OD K33)	S 2	W 1
Schumannstraße	S 1	W 2
Schwalbstraße	S 1	W 2
Silcherstraße	S 1	W 2
Sommersberg	S 1	W 2
Straußweg	S 1	W 2
Talstraße	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungs-klasse	
	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Straße		
Ulrichstraße	S 1	W 2
Verdistraße	S 1	W 1
Vinzenzstraße	S 1	W 1
Wagnerstraße	S 1	W 1
Weidenbachweg	S 1	W 2
Weiherstraße	S 1	W 1
Willi-Ostermann-Straße	S 3	-
<u>Rösberg</u>		
Altenberger Gasse	S 1	W 1
Bolliggasse	S 1	W 2
Eifelstraße	S 1	W 2
Fürchespfad	S 1	W 2
Hemmergasse	S 2	W 1
Hunsrückstraße	S 1	W 2
Kuckucksweg	S 1	W 2
Markusstraße	S 1	W 2
Metternicher Straße (OD K33)	S 2	W 1
Nonnholzstraße	S 1	W 2
Odenwaldstraße	S 1	W 2
Proffgasse (OD K33)	S 2	W 1
Rüttersweg	S 2	W 1
Schwarzwaldstraße	S 1	W 2
Siebengebirgsstraße	S 1	W 2
Spessartstraße	S 1	W 2
Steinstraße	S 1	W 2
Taunusstraße	S 1	W 2
Theisenkreuzweg	S 1	W 2
Von-Weichs-Straße	S 1	W 2
Weberstraße (OD K33)	S 2	W 1
<u>Roisdorf</u>		
Aachener Straße	S 1	W 2
Adenauerallee	S 2	W 1
Adenauerallee (Stichwege A und B)	S 1	W 2
Alter Weiher	S 2	W 2
Am Dietkirchener Hof	S 1	W 2
An der Wolfsburg	S 1	W 2
Annastraße	S 1	W 2
Bendenweg	S 1	W 2
Berliner Straße	S 1	W 2
Bonner Straße (OD L183 bis Gemeindegrenze Alfter)	S 2	W 1
Bonner Straße (Stadtstraße, Kartäuserstraße bis Herseler Straße L 118)	S 2	W 1

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Brunnenallee	S 2	W 1
Brunnenhöhle	S 1	W 2
Brunnenstraße (OD K5)	S 2	W 1
Custorstraße (Fuhrweg bis Rosental - linke Seite)	S 2	W 2
Custorstraße (Widdiger Weg bis Fuhrweg - linke Seite)	S 1	W 2
Donnerstein	S 1	W 1
Dürener Straße	S 1	W 2
Ehrental	S 2	W 1
Frankfurter Straße	S 2	W 2
Freiherr-vom-Stein-Straße	S 1	W 2
Friedrichstraße	S 2	W 1
Fuhrweg	S 2	W 2
Gammersbachweg	S 1	W 2
Grenzstraße	S 1	W 2
Güterbahnhofstraße	S 2	W 2
Heilgersstraße	S 1	W 2
Herseler Straße (OD L 118)	S 2	W 1
Heussstraße	S 1	W 2
Hilger-Thiesen-Straße	S 1	W 2
Johann-Heister-Weg	S 1	W 2
Johann-Philipp-Reis-Straße	S 2	W 1
Josef-Görtz-Straße	S 1	W 2
Kartäuserstraße	S 2	W 1
Klarenhofstraße	S 1	W 2
Koblenzer Straße	S 1	W 2
Lindenberg	S 1	W 2
Lucie-Simon-Weg	S 1	W 2
Maarpfad	S 1	W 2
Mainzer Straße	S 2	W 2
Mörnerstraße	S 1	W 2
Mühlenbacher Straße	S 1	W 2
Neußer Straße	S 1	W 2
Oberdorfer Weg	S 2	W 1
Pützweide	S 1	W 2
Raiffeisenstraße	S 2	W 1
Rathausstraße	S 2	W 1
Rebengarten	S 1	W 2
Robert-Bosch-Straße	S 1	W 1
Rosental	S 2	W 1
Schumacherstraße	S 1	W 2
Schußgasse	S 2	W 1
Sebastianusweg	S 1	W 2
Siefenfeldchen (OD K5)	S 2	W 1
Siegburger Straße	S 1	W 2
Siegesstraße	S 2	W 1

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Südstraße	S 2	W 2
Trierer Straße	S 1	W 2
Widdiger Weg	S 2	W 2
<u>Sechtem</u>		
Aarhusweg	S 3	-
Ailbertusstraße	S 1	W 2
Allensteiner Straße	S 1	W 2
Alter Siebenbach	S 1	W 2
Alter Sportplatz	S 1	W 2
Am Alten Mühlenbach	S 1	W 2
An der Grauen Burg	S 1	W 2
Bahnhofstraße	S 2	W 1
Bellerstraße	S 1	W 2
Berner Straße	S 2	W 1
Bertha-von-Suttner-Straße	S 1	W 2
Bornemer Straße	S 1	W 1
Bornemer Straße (Flurstück 473, Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgänger- verkehr)	S 3	-
Brabantweg	S 3	-
Brachstraße	S 1	W 2
Breitbachweg	S 1	W 2
Breslauer Straße	S 1	W 2
Brüsseler Straße	S 2	W 1
Champagneweg	S 3	-
Clemensstraße	S 1	W 2
Commerstraße	S 2	W 2
Danziger Straße	S 2	W 1
Dublinweg	S 3	-
Eisenacher Straße	S 1	W 2
Elsa-Brändström-Straße	S 1	W 2
Elsaßweg	S 3	-
Eupener Straße	S 2	W 1
Europaring	S 1	W 1
Europaring (Flurstücke 451 u. 462, Anliegerwege, Beschränkung auf den Fuß- gänger-verkehr)	S 3	-
Flandernweg	S 3	-
Friedrich-von-Spee-Straße	S 1	W 2
Galäerweg	S 1	W 2
Gebrüder-Kall-Straße	S 1	W 2
Gervasiusstraße	S 1	W 2
Geschwister-Scholl-Weg	S 3	-
Gotlandweg	S 3	-
Graue-Burg-Straße	S 2	W 1

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Grommeshofstraße	S 1	W 2
Gutenbergstraße	S 2	W 1
Hollandweg	S 3	-
Im Grommesgarten	S 1	W 2
Jakobstraße	S 1	W 2
Jenaer Straße	S 1	W 2
Jupiterstraße	S 1	W 2
Kämpchenweg	S 1	W 2
Käthe-Kollwitz-Weg	S 1	W 2
Kaiserstraße	S 2	W 1
Königsberger Straße	S 1	W 2
Kolberger Straße	S 1	W 2
Kolpingweg	S 1	W 2
Krausbitzchen	S 1	W 2
Krausplatz	S 2	W 1
Kronprinzenstraße	S 1	W 2
Leipziger Straße	S 1	W 2
Linowskistraße	S 1	W 2
Lise-Meitner-Straße	S 2	W 1
Lüddigstraße	S 1	W 2
Marie-Curie-Straße	S 2	W 1
Meißener Straße	S 1	W 2
Merkurstraße	S 1	W 2
Münstergarten	S 2	W 1
Münzstraße	S 1	W 2
Naumburger Straße	S 1	W 2
Ottostraße	S 2	W 1
Pickelsgasse	S 1	W 2
Pingenstraße	S 1	W 2
Protasiusstraße	S 1	W 2
Rosenweiherweg	S 2	W 2
Schweppenburgstraße	S 1	W 2
Straßburger Straße	S 1	W 2
Tränkerhofstraße	S 1	W 2
Trakehnenstraße	S 1	W 2
Vorzepfweg	S 1	W 2
Weilerstraße	S 1	W 2
Weimarer Straße	S 1	W 2
Weiß-Burg-Straße	S 1	W 2
Wendelinusstraße	S 2	W 1
Wiener Straße	S 1	W 2
Wilhelmstraße	S 1	W 2
Willmuthstraße	S 2	W 1
Wolfsgasse	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungs-klasse	
	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Uedorf		
Aggerstraße	S 1	W 2
Altmühlstraße	S 1	W 1
Bornheimer Straße	S 1	W 1
Elbestraße (OD L 300)	S 1	W 2
Heisterbacher Straße	S 2	W 1
Hohes Ufer	S 1	W 2
Inselstraße	S 1	W 2
Isarstraße	S 1	W 2
Parkstraße	S 2	W 2
Rheinuferweg	S 1	W 2
Salzachstraße	S 1	W 2
Werthstraße	S 1	W 2
Windmühlenstraße	S 1	W 2
Walberberg		
Albertstraße	S 1	W 2
Alveradisstraße	S 1	W 2
Am Alten Kurfürsten	S 3	-
Am Goldacker	S 1	W 2
Am Zidderwald	S 3	-
An der Bonnstraße	S 3	-
Annograben	S 1	W 2
Ballenpfad	S 1	W 2
Buschgasse	S 2	W 1
Cäsariusweg	S 1	W 2
Coloniastraße	S 1	W 1
Dominikanerstraße	S 2	W 1
Düffelstraße	S 1	W 1
Enggasse	S 1	W 1
Eulerhüttenweg	S 1	W 2
Flammgasse	S 1	W 1
Franz-von-Kempis-Weg	S 2	W 1
Fronacker	S 1	W 2
Frongasse	S 2	W 1
Hanrathstraße	S 1	W 1
Hauptstraße	S 2	W 1
Heinrich-von-Berge-Weg	S 2	W 2
Hohlgasse	S 1	W 1
Im König	S 1	W 2
Irlenpütz	S 1	W 2
Jesuitenbungert	S 1	W 2
Jodokusstraße	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungs-klasse	
	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Kapitelweg	S 1	W 2
Kitzburger Straße	S 1	W 1
Klütschpfad	S 1	W 2
Kräwinkel	S 1	W 2
Lange Fuhr	S 1	W 2
Limburger Gasse	S 1	W 2
Margaretenstraße	S 1	W 2
Matthias-Claudius-Weg	S 1	W 2
Mönchfuhrweg	S 3	-
Nonnenweg	S 1	W 2
Oberstraße	S 1	W 1
Paul-Gerhardt-Straße	S 1	W 2
Rheindorfer-Burg-Weg	S 2	W 1
Röntgenstraße	S 1	W 1
Schallenberg	S 1	W 2
Schützenstraße	S 1	W 1
Schwadorfer Kreuz	S 1	W 2
Von-Groote-Straße	S 1	W 2
Walberberger Straße (OD L 183)	S 2	W 1
Walburgisstraße	S 1	W 1
Zisterzienserweg	S 1	W 2
<u>Waldorf</u>		
Am Vogtshostert	S 1	W 2
Am Werkersgarten	S 1	W 2
Asternstraße	S 1	W 2
Bannweg	S 2	W 1
Begonienstraße	S 1	W 2
Bergstraße	S 2	W 1
Blumenstraße (OD L183)	S 2	W 1
Brühler Garten	S 1	W 2
Büttgasse	S 1	W 2
Dahlienstraße (OD L190)	S 2	W 1
Dersdorfer Straße	S 2	W 2
Donnerbachweg	S 2	W 1
Edelweißstraße	S 1	W 2
Feldchenweg	S 1	W 1
Fliederweg	S 1	W 2
Heerweg	S 2	W 1
Hostertstraße	S 2	W 2
Hovergasse	S 1	W 1
Hühnermarkt	S 2	W 2
Husenbergweg	S 1	W 1
Kampsweg	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Kardorfer Straße	S 2	W 2
Kerpengasse	S 1	W 2
Lilienstraße	S 2	W 1
Lücherweg	S 1	W 2
Michaelsweg	S 1	W 2
Mittelstraße	S 2	W 2
Nelkenstraße	S 2	W 2
Rosenweg	S 2	W 1
Sandstraße	S 2	W 1
Schleifgäßchen	S 1	W 2
Schmiedegasse	S 2	W 1
Straufsberg	S 2	W 1
Unterdorfstraße	S 1	W 2
Veilchenweg	S 1	W 2
<u>Widdig</u>		
Alemannenweg	S 2	W 1
Auf der Minnen	S 3	-
Burgunderstraße	S 1	W 2
Cheruskerstraße	S 1	W 2
Friesenweg	S 1	W 2
Germanenstraße	S 2	W 1
Gotenweg	S 1	W 2
Hüttengarten	S 1	W 2
Karolingerstraße	S 1	W 2
Kimbernweg	S 3	-
Kölner Landstraße (OD L 300)	S 2	W 1
Lichtweg	S 2	W 1
Rheinuferweg	S 1	W 2
Römerstraße	S 2	W 1
Sachsenstraße	S 1	W 2
Salierweg	S 1	W 2
Schenkgasse	S 1	W 2
Schweizstraße	S 1	W 2
St.-Georg-Straße	S 1	W 2
Teutonenstraße	S 1	W 2
Ubierweg	S 1	W 2
Wikingerstraße	S 1	W 2
Zerrespfad	S 1	W 1

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Seit der Aufstellung des ursprünglichen Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung sind neue Straßen hinzugekommen und zusätzlich bereits vorhandene Straßen nunmehr mit in das Verzeichnis aufzunehmen. Der eigentliche Satzungstext bleibt unverändert, lediglich die Anlage 2 (Straßenverzeichnis) wird grundlegend geändert bzw. erweitert.

Die Änderungen sind in der vorstehenden Novellierung des Straßenverzeichnisses Anlage 2 zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim - Straßenverzeichnis - Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) eingearbeitet.

Die Änderungen bzw. Erweiterungen des Straßenverzeichnisses werden nachstehend erläutert. Die Erläuterungen sind keine Bestandteile des Satzungsbeschlusses. Zur Verdeutlichung werden in der nachfolgenden Synopse die Änderungsgründe des Straßenverzeichnisses mit den nachfolgend aufgeführten Kennzeichnungsmerkmalen W - B - V - R - O - Z - FV - Ä versehen.

Gründe:

1. Widmung (Kennzeichnungsmerkmal „W“)

Die Straßen, Wege und Plätze, die durch Allgemeinverfügung mit öffentlicher Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hierbei handelt es sich um Straßen- bzw. Straßenabschnitte die in der jüngeren Vergangenheit erstmalig hergestellt bzw. endgültig ausgebaut wurden und mit den geschaffenen Ausbaumerkmale die Voraussetzungen einer förmlichen Widmung erfüllen (z. B. Endausbau von so genannten Baustraßen in Bebauungsplangebiet durch die Stadt)

2. Übertragung der Straßenbaulast (Kennzeichnungsmerkmal „B“)

Die Straßen, die nach erstmaliger Herstellung durch einen Dritten als Erschließungsträger (z. Bsp. WFG oder Erschließungsträger auf der Basis eines Erschließungsvertrages oder eines städtebaulichen Vertrages) in die Straßenbaulast der Stadt übernommen wurden.

3. Vorhandene öffentliche Straßen / Tatsächliche Verkehrsfläche (Kennzeichnungsmerkmal „V“)

Von der förmlichen Widmung ausgenommen, sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die vor dem Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Straßenrechts (StrWG NRW) am 01. Januar 1962 bereits die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besaßen.

Die Straßen, die zwar nicht förmlich gewidmet sind, aber i. S. v. § 60 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) tatsächliche Verkehrsfläche darstellen.

Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen Straßen, Wege und Plätze, welche nach bisherigem Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen; soweit sie bisher von einer Gemeinde zu unterhalten waren, gelten sie als Gemeindestraßen, im Übrigen als sonstige öffentliche Straßen. Die bisherigen Träger der Straßenbaulast haben die Straßen auch weiter zu unterhalten.

4. Änderung der Reinigungsklasse(n) (Kennzeichnungsmerkmal „R“)

Für bestimmte Straßen haben sich Änderungen in der Reinigungsklasse ergeben. So wird

beispielsweise die Straßenreinigungspflicht aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung von Sackgassen und Sackgassen in Verbindung mit der Beschilderung „Verkehrsberuhigter Bereich“, der Gehwege und Fahrbahnen bei den relevanten Straßen, d.h. nicht grundsätzlich allen Straßen dieses Merkmals, nunmehr komplett auf die Anlieger übertragen (Reinigungsstufe S3 Sommerreinigung/Winterwartung). Dies trifft auch auf Mischverkehrsflächen zu.

5. Ortsdurchfahrten an klassifizierten Straßen (Kennzeichnungsmerkmal „O“)

Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter geschlossener Bebauung an klassifizierten Straßen und der daraus resultierenden Festsetzung der Ortsdurchfahrten, besteht Regelungsbedarf der Reinigungspflichten für die Nebenanlagen (z. Bsp. Gehwege, Radwege) im Zuständigkeitsbereich der Stadt.

Für die Gemeinde ist dies insofern von Bedeutung, als dass die Straßenbaulast innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt für die Gehwege, Radwege und Parkplätze einschließlich Parkstreifen (nicht Mehrzweckstreifen) der Stadt obliegt. Die Sommerreinigung und Winterwartung der Fahrbahnen der klassifizierten Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrten erfolgt wie bisher durch den zuständigen Straßenbaulastträger.

6. Zusammenlegung einzelner Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage (Kennzeichnungsmerkmal „Z“)

Aus Gründen der Einheitlichkeit wird nunmehr auf die Festsetzung einzelner Straßenabschnitte von Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage verzichtet, lediglich die Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen sind nach wie vor entsprechend gekennzeichnet und hervorgehoben. Die Differenzierung einzelner Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage in Straßenabschnitte diente bislang der Darstellung der Begrenzung der geschlossenen Ortslage. Diese erschließt sich für den objektiven Betrachter aus dem im Zusammenhang stehenden Anbaubereich einschließlich noch nicht bebauter Grundstücke (z.B. Baulücken).

7. Fehler in der Verortung (Kennzeichnungsmerkmal „FV“)

Betrifft ausschließlich die **Alexander-Bell-Straße**, die in der „alten Fassung“ irrtümlicherweise der Ortschaft Roisdorf zugeordnet wurde. Richtigerweise aber aufgrund der Ortsgrenzen noch zur Ortschaft Hersel gehört.

8. Berichtigung der Schreibweise (Kennzeichnungsmerkmal „Ä“)

Finanzielle Auswirkungen

Die Refinanzierung der städtischen Aufwendungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst gemäß dieser Satzung erfolgt anteilig über die Grundsteuer B. Aufgrund der zusätzlichen Verkehrsflächen (Straßenneubau), die seit 2007 zum Ortsstraßennetz hinzugekommen sind und die in den städtischen Reinigungsaufwand fallen, erfolgt 2016 eine Neukalkulation der Aufwendungen.

<p align="center">Alte Fassung</p>	<p align="center">Neue Fassung</p>
<p align="center"> Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006 </p> <p> Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. 2009 S. 309) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 10.06.2010 folgende 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim beschlossen: </p> <p align="center"> § 1 Allgemeines </p> <p> (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung ganz oder teilweise den Grundstückseigentümern bzw. den Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger bzw. Fußgängerinnen vorgesehenen Strassenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger bzw. Fußgängerinnen vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und so genannten Anliegerwegen mit Beschränkung auf den Fußgängerverkehr zur fußläufigen Erschließung von Grundstücken. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die ge- </p>	<p align="center"> Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006 </p> <p> Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim beschlossen: </p> <p align="center"> § 1 Allgemeines </p> <p> (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung ganz oder teilweise den Grundstückseigentümern bzw. den Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger bzw. Fußgängerinnen vorgesehenen Strassenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger bzw. Fußgängerinnen vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und so genannten Anliegerwegen mit Beschränkung auf den Fußgängerverkehr zur fußläufigen Erschließung von Grundstücken. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die ge- </p>

samte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der Stadt Bornheim vorgenommen wird, sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) gekennzeichnet. Die Straßen, die für den Verkehr besonders wichtig sind, haben im Winterdienstverzeichnis die Priorität 1 (W 1). Sie werden zuerst geräumt und gestreut, bis sie verkehrssicher sind. Danach werden die Straßen mit der Priorität 2 (W 2) geräumt und gestreut. Für diese im anliegenden Straßenverzeichnis mit Priorität 2 (W 2) gekennzeichneten Straßen besteht eingeschränkter Winterdienst.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der bzw. die Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerinnen

- (1) Die Reinigung (Sommerreinigung bzw. Winterwartung) der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Straßen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern bzw. den Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis (Anlage 2 in Verbindung mit Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

samte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der Stadt Bornheim vorgenommen wird, sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) gekennzeichnet. Die Straßen, die für den Verkehr besonders wichtig sind, haben im Winterdienstverzeichnis die Priorität 1 (W 1). Sie werden zuerst geräumt und gestreut, bis sie verkehrssicher sind. Danach werden die Straßen mit der Priorität 2 (W 2) geräumt und gestreut. Für diese im anliegenden Straßenverzeichnis mit Priorität 2 (W 2) gekennzeichneten Straßen besteht eingeschränkter Winterdienst.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der bzw. die Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerinnen

- (1) Die Reinigung (Sommerreinigung bzw. Winterwartung) der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Straßen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern bzw. den Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis (Anlage 2 in Verbindung mit Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Reinigung (Sommerreinigung bzw. Winterwartung) der Gehwege gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird bei allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage den Eigentümern bzw. den Eigentümerinnen der daran angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (3) Die Winterwartung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Straßen, die gemäß Anlage 1 in die Reinigungsklasse „S 3“ eingestuft sind, wird in dem dort aufgeführten Umfang den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Winterwartung der Fahrbahnen der Straßen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung, die nicht im Straßenverzeichnis (Anlage 2) aufgeführt sind, wird ebenfalls den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sie beschränkt sich jedoch auf das Räumen und Streuen der gekennzeichneten Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger bzw. Fußgängerinnen in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen.
- (4) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht gemäß Straßenreinigungssatzung an deren Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind 14-tägig jeweils freitags oder samstags zum 1. und 3. Wochenende eines Kalendermonats im ganzen Jahr bis 12.00 Uhr zu säubern. Die Reinigung umfasst unabhängig vom Verursacher bzw. von der Verursacherin auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Wenn eine stärkere Verunreinigung vorliegt, ist das Reinigungsintervall zu verkürzen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsvorschriften zu entsorgen. Rinneneinläufe (Gullys) sind von Oberflächenverschmutzung freizuhalten.

- (2) Die Reinigung (Sommerreinigung bzw. Winterwartung) der Gehwege gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird bei allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage den Eigentümern bzw. den Eigentümerinnen der daran angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (3) Die Winterwartung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Straßen, die gemäß Anlage 1 in die Reinigungsklasse „S 3“ eingestuft sind, wird in dem dort aufgeführten Umfang den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Winterwartung der Fahrbahnen der Straßen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung, die nicht im Straßenverzeichnis (Anlage 2) aufgeführt sind, wird ebenfalls den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sie beschränkt sich jedoch auf das Räumen und Streuen der gekennzeichneten Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger bzw. Fußgängerinnen in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen.
- (4) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht gemäß Straßenreinigungssatzung an deren Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind 14-tägig jeweils freitags oder samstags zum 1. und 3. Wochenende eines Kalendermonats im ganzen Jahr bis 12.00 Uhr zu säubern. Die Reinigung umfasst unabhängig vom Verursacher bzw. von der Verursacherin auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Wenn eine stärkere Verunreinigung vorliegt, ist das Reinigungsintervall zu verkürzen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsvorschriften zu entsorgen. Rinneneinläufe (Gullys) sind von Oberflächenverschmutzung freizuhalten.

Kehricht und sonstiger Unrat darf darin nicht entsorgt werden.

- (2) *Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Granulat u. ä.) zu bestreuen.
Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich nicht zulässig. Ihre Verwendung ist nur erlaubt*
- 1. in besonderen klimatischen Ausnahmesituationen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,*
 - 2. an gefährlichen Gehwegstellen (z. B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. starken Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten), wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht hergestellt werden kann.*
- (3) *Sofern die Winterwartung der Fahrbahn gemäß § 2 Abs. 3 auf die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen übertragen ist, sind bei Eis- und Schneeglätte die dort aufgeführten Flächen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.*
- (4) *Die auf Fahrbahnen und Gehwegen aufgebrauchten abstumpfenden Streumittel sind nach Fortfall der Schnee- und Eisglätte von den Anliegern bzw. Anliegerinnen zu beseitigen. Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf auf ihnen nicht abgelagert werden.*
- (5) *In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.*
- (6) *An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden,*

Kehricht und sonstiger Unrat darf darin nicht entsorgt werden.

- (2) *Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Granulat u. ä.) zu bestreuen.
Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich nicht zulässig. Ihre Verwendung ist nur erlaubt*
- 1. in besonderen klimatischen Ausnahmesituationen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,*
 - 2. an gefährlichen Gehwegstellen (z. B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. starken Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten), wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht hergestellt werden kann.*
- (3) *Sofern die Winterwartung der Fahrbahn gemäß § 2 Abs. 3 auf die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen übertragen ist, sind bei Eis- und Schneeglätte die dort aufgeführten Flächen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.*
- (4) *Die auf Fahrbahnen und Gehwegen aufgebrauchten abstumpfenden Streumittel sind nach Fortfall der Schnee- und Eisglätte von den Anliegern bzw. Anliegerinnen zu beseitigen. Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf auf ihnen nicht abgelagert werden.*
- (5) *In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.*
- (6) *An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden,*

dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (7) *Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Bei einsetzendem Tauwetter sind für den Ablauf des Schmelzwassers Wege zu den Rinneneinläufen (Gullys) freizuschaukeln. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.*
- (8) *Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers bzw. der Verursacherin, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die nach § 2 Verpflichteten nicht von ihren Reinigungspflichten.*

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) *Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.*
- (2) *Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.*

dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (7) *Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Bei einsetzendem Tauwetter sind für den Ablauf des Schmelzwassers Wege zu den Rinneneinläufen (Gullys) freizuschaukeln. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.*
- (8) *Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers bzw. der Verursacherin, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die nach § 2 Verpflichteten nicht von ihren Reinigungspflichten.*

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) *Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.*
- (2) *Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.*

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner bzw. ihrer Reinigungspflicht nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.

§ 6

In-Kraft-Treten

*Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bornheim - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 02. Dezember 2002 außer Kraft.*

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner bzw. ihrer Reinigungspflicht nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.

§ 6

In-Kraft-Treten

*Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bornheim - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 02. Dezember 2002 außer Kraft.*

Anlage 1

zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim
Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen gemäß Anlage 2
(Straßenverzeichnis)

Bezeichnung Reinigungs- klasse	Reinigungs- art	Reinigungs- Häufigkeit (Sommer- reinigung)	Reinigungs- verpflichtung	Verpflichtete
S 1	Sommerreinigung	14-tägig zum 1. und 3. Wo- chenende des Kalendermonats	Reinigung und Winterwartung Gehweg	Anlieger
			Reinigung Fahr- bahn	Anlieger
S 2	Sommerreinigung	14-tägig zum 1. und 3. Wo- chenende des Kalendermonats	Reinigung und Winterwartung Gehweg	Anlieger
			Reinigung Fahr- bahn	Stadt Bornheim
S 3	Sommerreinigung/ Winterwartung	14-tägig zum 1. und 3. Wo- chenende des Kalendermonats	Reinigung und Winterwartung Gehweg	Anlieger
			Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	Anlieger
W 1	Winterwartung	-	Reinigung und Winterwartung Gehweg	Anlieger
			Winterwartung Fahrbahn Winterdienstpriorität 1	Stadt Bornheim
W 2	Winterwartung	-	Reinigung und Winterwartung Gehweg	Anlieger
			Winterwartung Fahrbahn Winterdienstpriorität 2	Stadt Bornheim

Anlage 1

zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim
Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen gemäß Anlage 2
(Straßenverzeichnis)

Bezeichnung Reinigungs- klasse	Reinigungs- art	Reinigungs- Häufigkeit (Sommer- reinigung)	Reinigungs- verpflichtung	Verpflichtete
S 1	Sommerreinigung	14-tägig zum 1. und 3. Wo- chenende des Kalendermonats	Reinigung und Winterwartung Gehweg	Anlieger
			Reinigung Fahr- bahn	Anlieger
S 2	Sommerreinigung	14-tägig zum 1. und 3. Wo- chenende des Kalendermonats	Reinigung und Winterwartung Gehweg	Anlieger
			Reinigung Fahr- bahn	Stadt Bornheim
S 3	Sommerreinigung/ Winterwartung	14-tägig zum 1. und 3. Wo- chenende des Kalendermonats	Reinigung und Winterwartung Gehweg	Anlieger
			Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	Anlieger
W 1	Winterwartung	-	Reinigung und Winterwartung Gehweg	Anlieger
			Winterwartung Fahrbahn Winterdienstpriorität 1	Stadt Bornheim
W 2	Winterwartung	-	Reinigung und Winterwartung Gehweg	Anlieger
			Winterwartung Fahrbahn Winterdienstpriorität 2	Stadt Bornheim

Anlage 2
zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt
Bornheim
- Straßenverzeichnis -
Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung (Sommerrei-
nigung und Winterwartung)

Ortschaft	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
<i>Straße bzw. Straßenabschnitt</i>		
Bornheim		
Leerzeile eingefügt		
Leerzeile eingefügt		
Am Hellenkreuz	S 1	W 1
Apostelpfad (Königstraße bis Zehnhofstraße)	S 2	W 1
Blütenweg (Waldstraße bis 210m hinter Einmündung Lenaustraße)	S 1	W 2
Botzdorfer Weg	S 1	W 1
Burgbenden	S 1	W 2
Burgstraße	S 1	W 2
Leerzeile eingefügt		
Diergardtstraße	S 1	W 2
Donatusstraße	S 1	W 2
Fußkreuzweg (Adenauerallee bis Abweig zur Goethestraße)	S 2	W 1
Gebrüder-Grimm-Straße	S 1	W 2
Leerzeile eingefügt		
Gringel	S 1	W 2
Hebbelstraße (ab Mühlenstraße 50m in Richtung Pohlhausenstraße - rechte Seite)	S 1	W 2
Hebbelstraße (ab Mühlenstraße 140m in Richtung Pohlhausenstraße - linke Seite)	S 1	W 2
Heideweg (ab Lenaustraße 120m hinter Einmündung Lessingstraße)	S 1	W 2
Heinestraße	S 1	W 2
Hellstraße (Bornheimer Teil; Kalkstraße bis Klippe)	S 1	W 1

Anlage 2
zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt
Bornheim
- Straßenverzeichnis -
Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung (Sommerrei-
nigung und Winterwartung)

Ortschaft	Reinigungs-klasse		
	Sommer- reinigung	Winter- wartung	
<i>Straße</i>			
Bornheim			
Leerzeile eingefügt			
Aeltersgasse	S 2	W 1	V
Am Brännchen	S 1	W 2	W
Am Hellenkreuz	S 2	W 1	R
Apostelpfad	S 2	W 1	
Blütenweg	S 1	W 2	
Botzdorfer Weg	S 2	W 1	R
Burgbenden	S 1	W 2	
Burgstraße	S 2	W 2	R
Carnapstraße	S 1	W 2	W
Diergardtstraße	S 1	W 2	
Donatusstraße	S 1	W 2	
Fußkreuzweg	S 2	W 1	
Gebrüder-Grimm-Straße	S 1	W 2	
Goethestraße	S 2	W 1	V
Gringel	S 1	W 2	
Hebbelstraße <i>zusammengelegt</i>	S 1	W 2	Z
Leerzeile eingefügt			
Heideweg	S 1	W 2	
Heinestraße	S 1	W 2	
Hellstraße	S 1	W 1	

Herderstraße	S 1	W 2
Herderstraße (Stichweg zum Fußkreuzweg)	S 1	W 2
Leerzeile eingefügt		
Hohlenberg (Bornheimer Teil; Kalkstraße bis Klippe)	S 2	W 1
Hohlenberg (Stichweg Richtung L 183 bis Ende Bebauung)	S 1	W 2
Hordorfer Weg	S 1	W 2
Leerzeile eingefügt		
Kalkstraße	S 1	W 1
Kallenbergstraße	S 1	W 2
Kantstraße	S 1	W 2
Kartäuserstraße (Secundastraße bis Knippstraße)	S 1	W 1
Leerzeile eingefügt		
Knippstraße	S 1	W 2
Königstraße (Rankenberg bzw. L 192 bis Siefenfeldchen)	S 2	W 1
Kuckstein	S 1	W 2
Landgraben	S 1	W 2
Leibnizstraße	S 1	W 2
Leibnizstraße (zwischen Leibnizstraße und Kantstraße)	S 1	W 2
Lenastraße (ab Waldstraße 30m hinter Einmündung Heideweg)	S 1	W 2
Leo-Koppel-Straße	S 1	W 2
Lessingstraße	S 1	W 1
Lindfläche	S 1	W 2
Mittelstein	S 1	W 1
Mühlenstraße	S 1	W 1
Leerzeile eingefügt		
Pohlhausenstraße	S 2	W 1
Quellenweg (Mittelstein bis Waldstraße)	S 1	W 2
Reuterweg (Sechtemer Weg bis Zehnhoffstraße)	S 1	W 2
Rilkestraße (ab Secundastraße 100m in Richtung Königstraße)	S 1	W 2
Schillerstraße	S 1	W 2
Schlegelstraße	S 1	W 2
Schonewegstraße	S 1	W 2
Sechtemer Weg OD K5 (Königstraße bis Reuterweg)	S 2	W 1

Herderstraße <i>zusammengelegt</i>	S 1	W 2	Z
Leerzeile eingefügt			
Hohenlindstraße	S 1	W 2	W
Hohlenberg	S 2	W 1	
Hohlenberg (Stichweg Richtung L 183 bis Ende Bebauung)	S 1	W 2	
Hordorfer Weg	S 1	W 2	
In der Profffläche	S 1	W 2	W
Kalkstraße	S 2	W 1	R
Kallenbergstraße	S 1	W 2	
Kantstraße	S 1	W 2	
Kartäuserstraße	S 2	W 1	R
Kirchgäßchen	S 1	W 2	W
Knippstraße	S 1	W 2	
Königstraße	S 2	W 1	
Kuckstein	S 1	W 2	
Landgraben	S 1	W 2	
Leibnizstraße <i>zusammengelegt</i>	S 1	W 2	Z
Leerzeile eingefügt			
Lenastraße	S 1	W 2	
Leo-Koppel-Straße	S 1	W 2	
Lessingstraße	S 1	W 1	
Lindfläche	S 1	W 2	
Mittelstein	S 1	W 1	
Mühlenstraße	S 1	W 1	
Om Jeeßeberch	S 1	W 2	W
Pohlhausenstraße	S 2	W 1	
Quellenweg	S 1	W 2	
Reuterweg	S 1	W 2	
Rilkestraße	S 2	W 2	R
Schillerstraße	S 1	W 2	
Schlegelstraße	S 1	W 2	
Schonewegstraße	S 1	W 2	
Sechtemer Weg (OD K42)	S 2	W 1	Ä

Secundastraße (Königstraße bis Wallrafstraße)	S 1	W 1	Secundastraße <i>zusammengelegt</i>	S 2	W 1	Z+R
Secundastraße (Wallrafstraße bis Goethestraße)	S 2	W 1	Leerzeile eingefügt			
Servatiusweg	S 1	W 1	Servatiusweg	S 2	W 1	R
Siefenfeldchen OD K5 (Bornheimer Teil)	S 2	W 1	Siefenfeldchen (OD K5)	S 2	W 1	
Stationenweg (Bornheimer Teil)	S 1	W 1	Stationenweg	S 1	W 1	
Stauwehr	S 1	W 2	Stauwehr	S 1	W 2	
Steinchen (Mühlenstraße bis Kallenberastraße)	S 1	W 2	Steinchen	S 1	W 2	
Stichstraße zwischen Fußkreuzweg und Goethestraße	S 1	W 2	Leerzeile eingefügt siehe unten Verbindungsstraße			
Stormstraße (linke Seite)	S 1	W 2	Stormstraße	S 1	W 2	
Uhlandstraße (ab Botzdorfer Weg 130m hangabwärts)	S 1	W 2	Uhlandstraße	S 1	W 2	
Umbachweg (ab Kalkstraße 75m hangaufwärts)	S 1	W 2	Umbachweg	S 1	W 2	
Unter der Windmühle	S 1	W 2	Unter der Windmühle	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Venantiastraße	S 1	W 2	W
Leerzeile eingefügt			Verbindungsstraße zwischen Fußkreuzweg und Goethestraße	S 1	W 1	R
Leerzeile eingefügt			Walbottstraße	S 1	W 2	W
Waldstraße (Lenastraße bis Heideweg)	S 1	W 1	Waldstraße	S 1	W 1	
Wallrafstraße (Secundastraße bis Burgstraße)	S 1	W 1	Wallrafstraße	S 2	W 1	R
Witthoffstraße	S 1	W 2	Witthoffstraße	S 1	W 2	
Zehnhoffstraße	S 1	W 2	Zehnhoffstraße	S 1	W 2	
Brenig			Brenig			
Leerzeile eingefügt			Am Tonberg	S 1	W 2	V
Leerzeile eingefügt			Bergkreuzweg	S 1	W 2	V
Bisdorfer Weg	S 1	W 2	Bisdorfer Weg	S 1	W 2	
Breite Straße	S 1	W 1	Breite Straße	S 1	W 1	
Gütchenweg	S 1	W 2	Gütchenweg	S 1	W 2	
Haasbachstraße (Ploon bis Einmündung Stationenweg)	S 1	W 1	Haasbachstraße <i>zusammengelegt</i>	S 1	W 1	Z+R
Haasbachstraße (ab Einmündung Stationenweg 60 m Richtung Hennesenbergstraße)	S 1	W 2	Leerzeile eingefügt			
Hellstraße (Hennesenbergstraße bis Klippe)	S 1	W 1	Hellstraße	S 1	W 1	
Hennesenbergstraße (Hohlenberg bis Kummeneberg)			Hennesenbergstraße	S 1	W 2	
Hohlenberg (Breniger Teil; Klippe bis Mackgasse)	S 2	W 1	Hohlenberg	S 2	W 1	
Hüling	S 1	W 2	Hüling	S 1	W 2	

Klippe (Hohlenberg bis Hellstraße)	S 1	W 2
Küppersgasse (Breite Straße bis Michelsbergstraße - linke Seite)	S 1	W 2
Küppersgasse (ab Michelsbergstraße bis Rankenberg - linke Seite)	S 2	W 2
Küppersgasse (ab Breite Straße 170m Richtung Rankenberg - rechte Seite)	S 1	W 2
Kummenberg	S 1	W 1
Mackgasse (ab Hohlenberg 50m Richtung Rankenberg)	S 1	W 2
Meuserweg (50m vor Einmündung Gütchenweg bis 190m hangabwärts ab Gütchenweg)	S 1	W 2
Leerzeile eingefügt		
Ploon	S 2	W 1
Rücksgasse (ab Schornsberg 240m in Richtung Bergkreuzweg)	S 1	W 2
Schornsberg	S 2	W 1
Stationenweg (Breniger Teil)	S 1	W 1
Steinacker (ab Breite Straße 65m in Richtung Rankenberg)	S 1	W 2
Vennstraße (ab Breite Straße 70m in Richtung Rankenberg)	S 1	W 2
Vinkelgasse	S 2	W 1
Zentwinkelsweg (Kummenberg bis Logweg (Wirtschaftsweg))	S 1	W 2
Dersdorf		
Albertus-Magnus-Straße	S 1	W 2
August-Macke-Straße	S 1	W 2
Bannweg (Grünwaldstraße bis 100m hinter Einmündung Waldorfer Weg - linke Seite)	S 2	W 1
Breniger Straße	S 1	W 2
Dürerstraße	S 1	W 2
Grünwaldstraße OD L183 (50m vor Einmündung Albertus-Magnus-Straße bis Bannweg)	S 2	W 1
Karnapsweg (Grünwaldstraße bis 35m in Richtung KBE)	S 1	W 2
Lochnerstraße	S 1	W 2
Max-Ernst-Weg	S 1	W 2
Neugrabenweg (Grünwaldstraße (L183) bis Unterführung Stadtbahn)	S 1	W 2
Rubensweg (ab Waldorfer Weg 40m hangaufwärts)	S 1	W 2

Klippe	S 1	W 2	
Küppersgasse <i>zusammengelegt</i>	S 1	W 2	Z+R
Leerzeile eingefügt			
Leerzeile eingefügt			
Kummenberg	S 1	W 1	
Mackgasse	S 1	W 2	
Meuserweg	S 1	W 2	
Michelsbergstraße	S 1	W 2	V
Ploon	S 2	W 1	
Rücksgasse	S 1	W 2	
Schornsberg	S 2	W 1	
Stationenweg	S 1	W 1	
Steinacker	S 1	W 2	
Vennstraße	S 1	W 2	
Vinkelgasse	S 2	W 1	
Zentwinkelsweg	S 1	W 2	
Dersdorf			
Albertus-Magnus-Straße	S 1	W 2	
August-Macke-Straße	S 1	W 2	
Bannweg	S 2	W 1	
Breniger Straße	S 2	W 2	R
Dürerstraße	S 2	W 2	R
Grünwaldstraße (OD L183)	S 2	W 1	
Karnapsweg	S 1	W 2	
Lochnerstraße	S 1	W 2	
Max-Ernst-Weg	S 1	W 2	
Neugrabenweg	S 1	W 2	
Rubensweg	S 1	W 2	

Spitzwegstraße (Albertus-Magnus-Straße bis 170m hinter Einmündung Breniger Straße)	S 1	W 2	Spitzwegstraße	S 1	W 2	
Waldorfer Weg	S 1	W 2	Waldorfer Weg	S 2	W 2	R
Hemmerich			Hemmerich			
Leerzeile eingefügt			Am Aegidius-Häuschen	S 3	-	V
Altenberger Gasse (Rösberger Straße bis 160m hangabwärts - rechte Seite)	S 1	W 1	Altenberger Gasse	S 1	W 1	
Burgwiesenweg (Maaßenstraße bis St.-Agatha-Straße)	S 1	W 1	Burgwiesenweg	S 1	W 1	
Leerzeile eingefügt			Dechant-Blum-Straße	S 1	W 2	V
Leerzeile eingefügt			Effelsbergstraße	S 1	W 2	V
Friedbergstraße (ab Maaßenstraße 80m hangabwärts)	S 1	W 2	Friedbergstraße	S 1	W 2	
Ginhofer Straße (Heerweg bis Hemberger Straße)	S 1	W 2	Ginhofer Straße	S 1	W 2	
Heerweg (Pützgasse bis Heiderbergstraße)	S 2	W 1	Heerweg	S 2	W 1	
Hemberger Straße	S 1	W 2	Hemberger Straße	S 1	W 2	
Jennerstraße	S 2	W 1	Jennerstraße	S 2	W 1	
Kreuzbergstraße	S 1	W 2	Kreuzbergstraße	S 1	W 2	
Kuckucksweg (Rösberger Straße bis 300m hangaufwärts - linke Seite; Hemmericher Teil)	S 1	W 2	Kuckucksweg	S 1	W 2	
Maaßenstraße	S 1	W 2	Maaßenstraße	S 1	W 2	
Ölbergstraße	S 1	W 2	Ölbergstraße	S 1	W 2	
Petersbergstraße	S 1	W 2	Petersbergstraße	S 1	W 2	
Pützgasse (115m vor Waasemstraße/Heerweg bis 30m hinter Einmündung Hemberger Straße)	S 1	W 2	Pützgasse	S 1	W 2	
Rösberger Straße	S 2	W 1	Rösberger Straße	S 2	W 1	
Steiligstraße (ab Ölbergstraße 160m hangabwärts)	S 1	W 2	Steiligstraße	S 1	W 2	
Strombergstraße	S 1	W 2	Strombergstraße	S 1	W 2	
Waasemstraße	S 1	W 1	Waasemstraße	S 2	W 1	R
Zweiggrabenweg (Jennerstraße bis 130m in Richtung Sportplatz)	S 2	W 1	Zweiggrabenweg	S 2	W 1	
Hersel			Hersel			
Aegidiusstraße (Heisterbacher Straße bis Wendehammer und Fußweg zur Elbestraße)	S 1	W 2	Aegidiusstraße	S 1	W 2	

Leerzeile eingefügt			Alexander-Bell-Straße	S 2	W 1	FV
Allerstraße (KBE bis Mittelweg - linke Seite)	S 1	W 1	Allerstraße <i>zusammengelegt</i>	S 1	W 1	Z
Allerstraße (KBE bis 260m in Richtung Roisdorf - rechte Seite)	S 1	W 1	Leerzeile eingefügt			
Auf der Trenke	S 1	W 2	Auf der Tränke	S 1	W 2	Ä
Bayerstraße	S 1	W 2	Bayerstraße	S 2	W 1	R
Bierbaumstraße	S 1	W 2	Bierbaumstraße	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Carl-Benz-Straße	S 2	W 1	W
Clarenweg	S 1	W 2	Clarenweg	S 1	W 2	
Domhofstraße	S 1	W 2	Domhofstraße	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Donaustraße	S 1	W 2	W
Leerzeile eingefügt			Elbestraße (OD L 300)	S 2	W 1	O
Fabriweg (Rheinstraße bis Siegstraße)	S 1	W 2	Fabriweg	S 2	W 2	R
Fuldastraße	S 1	W 2	Fuldastraße	S 1	W 2	
Gartenstraße	S 1	W 1	Gartenstraße	S 2	W 1	R
Gillesweg	S 1	W 2	Gillesweg	S 2	W 2	R
Grüner Weg	S 1	W 2	Grüner Weg	S 1	W 2	
Havelstraße	S 1	W 2	Havelstraße	S 1	W 2	
Heisterbacher Straße (Herseler Teil)	S 2	W 1	Heisterbacher Straße	S 2	W 1	
Höhenstraße	S 1	W 2	Höhenstraße	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Hubertusstraße	S 1	W 2	V
Leerzeile eingefügt			Illerstraße	S 3	-	W
Leerzeile eingefügt			Innstraße	S 3	-	W
Kleinstraße (Rheinstraße bis Elbestraße)	S 1	W 2	Kleinstraße	S 1	W 2	
Klosterrather Weg (ab Kleinstraße 110m in Richtung KBE-Bahnhof)	S 1	W 2	Klosterrather Weg	S 1	W 2	
Kneusgenweg	S 1	W 2	Kneusgenweg	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Lahnstraße	S 1	W 2	W
Leerzeile eingefügt			Lechstraße	S 1	W 2	W
Marienstraße	S 1	W 2	Marienstraße	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Mary-Anderson-Straße	S 2	W 1	W
Mertensgasse	S 1	W 2	Mertensgasse	S 1	W 2	
Mielweg	S 1	W 2	Mielweg	S 1	W 2	
Moselstraße	S 2	W 1	Moselstraße	S 2	W 1	
Nahestraße (Gartenstraße bis Rheinstraße)	S 1	W 1	Nahestraße	S 2	W 1	

Neckarstraße	S 1	W 2	Neckarstraße	S 1	W 2	
Neißestraße	S 1	W 2	Neißestraße	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Oderstraße	S 1	W 2	W
Rheindorfer Straße (Bayerstraße bis Grüner Weg - rechte Seite)	S 1	W 2	Rheindorfer Straße zusammengelegt	S 1	W 2	Z
Rheindorfer Straße (Bayerstraße bis Donaustraße - linke Seite)	S 1	W 2	Leerzeile eingefügt			
Rheinstraße (ab 50m vor Einmündung Richard-Piel-Straße - linke Seite)	S 1	W 1	Rheinstraße (L 300 bis Richard-Piel-Straße)	S 2	W 1	R
Rheinstraße (Werthstraße bis Richard-Piel-Straße - rechte Seite)	S 1	W 1	Rheinstraße zusammengelegt	S 1	W 1	Z+R
Rheinstraße (Richard-Piel-Straße bis 30m hinter Einmündung Wöhlerstraße - rechte Seite)	S 2	W 1	Leerzeile eingefügt			
Rheinstraße (Richard-Piel-Straße bis 190m hinter Einmündung Grüner Weg - linke Seite)	S 2	W 1	Leerzeile eingefügt			
Richard-Piel-Straße	S 2	W 1	Richard-Piel-Straße	S 2	W 1	
Richard-Piel-Straße (Stichweg)	S 1	W 2	Richard-Piel-Straße (Stichweg)	S 3	-	R
Leerzeile eingefügt			Robert-Bosch-Straße	S 2	W 1	B
Leerzeile eingefügt			Roisdorfer Straße (OD L 118)	S 2	W 1	O
Leerzeile eingefügt			Ruhrstraße	S 1	W 2	W
Leerzeile eingefügt			Saalestraße	S 1	W 2	W
Sebastianstraße	S 1	W 2	Sebastianstraße	S 1	W 2	
Siegstraße	S 1	W 2	Siegstraße	S 2	W 2	R
Siemenacker	S 1	W 1	Siemenacker	S 1	W 1	
Simon-Arzt-Straße (Roisdorfer Straße bis Allerstraße - rechte Seite)	S 1	W 1	Simon-Arzt-Straße	S 2	W 1	R
Ursulinenstraße (Elbestraße bis Domhofstraße)	S 1	W 2	Ursulinenstraße	S 1	W 2	
Vorgebirgsstraße	S 1	W 2	Vorgebirgsstraße	S 1	W 2	
Weingarten	S 1	W 2	Weingarten	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Werrastraße	S 1	W 2	
Werthstraße (Herseler Teil)	S 1	W 2	Werthstraße	S 1	W 2	
Weserstraße	S 1	W 2	Weserstraße	S 1	W 2	
Wöhlerstraße	S 1	W 2	Wöhlerstraße	S 2	W 2	R
Wupperstraße	S 1	W 2	Wupperstraße	S 1	W 2	
Kardorf			Kardorf			
Altenberger Gasse (Buchenstraße bis Schulstraße)	S 1	W 1	Altenberger Gasse zusammengelegt	S 1	W 1	Z

Altenberger Gasse (Schulstraße bis 210m hangabwärts - linke Seite)	S 1	W 1	Leerzeile eingefügt			
Arnoldstraße	S 1	W 2	Arnoldstraße	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Auf dem Knickert	S 2	W 1	B
Baptist-Liebertz-Straße	S 1	W 2	Baptist-Liebertz-Straße	S 1	W 2	
Barweilerstraße	S 1	W 2	Barweilerstraße	S 1	W 2	
Buchenstraße	S 1	W 2	Buchenstraße	S 1	W 2	
Katzentränke	S 2	W 2	Katzentränke	S 2	W 2	
Keimerstraße (Uhlstraße bis 60m hinter Einmündung - linke Seite)	S 1	W 2	Keimerstraße zusammengelegt	S 1	W 2	Z
Keimerstraße (Uhlstraße bis Rebenstraße - rechte Seite)	S 1	W 2	Leerzeile eingefügt			
Krüpelstraße	S 1	W 2	Krüpelstraße	S 1	W 2	
Lindenstraße	S 2	W 1	Lindenstraße	S 2	W 1	
Leerzeile eingefügt			Lintgesfuhr	S 2	W 1	B
Moosgarten (Uhlstraße bis Rebenstraße)	S 1	W 2	Moosgarten	S 1	W 2	
Mühlenfeld (Lindenstraße bis 80m hinter Einmündung Altenberger Gas-	S 1	W 2	Mühlenfeld	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Pappelstraße (OD L 183)	S 2	W 1	O
Sankt-Josefs-Weg	S 1	W 2	Sankt-Josefs-Weg	S 1	W 2	
Schelmenpfad	S 1	W 2	Schelmenpfad	S 1	W 2	
Schulstraße (Altenberger Gasse bis Uhlstraße)	S 1	W 1	Schulstraße	S 1	W 1	
Travenstraße	S 2	W 2	Travenstraße	S 2	W 2	
Uhlstraße (Travenstraße bis 40m hinter Einmündung Krüpelstraße)	S 1	W 2	Uhlstraße	S 1	W 2	
Merten			<u>Merten</u>			
Am Mönchshof	S 1	W 2	Am Mönchshof	S 1	W 2	
Auelsgasse (ab Martinstraße 460m hangaufwärts)	S 1	W 2	Auelsgasse	S 2	W 2	R
Bachstraße	S 2	W 1	Bachstraße	S 2	W 1	
Beethovenstraße	S 2	W 1	Beethovenstraße	S 2	W 1	
Bonn-Brühler-Straße OD L 183	S 2	W 1	Bonn-Brühler-Straße (OD L 183)	S 2	W 1	
Brahmsstraße	S 1	W 2	Brahmsstraße	S 1	W 2	
Broichgasse	S 2	W 1	Broichgasse	S 2	W 1	
Brucknerstraße	S 1	W 2	Brucknerstraße	S 1	W 2	
Bungertstraße	S 1	W 2	Bungertstraße	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Ferdinand-Rott-Straße	S 3	-	W

Friedensweg (ab Auelsgasse 290m hangaufwärts)	S 1	W 1	Friedensweg	S 1	W 1	
Griegstraße	S 1	W 2	Griegstraße	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Händelstraße	S 2	W 1	V
Hagenstraße	S 1	W 2	Hagenstraße	S 1	W 2	
Hermann-Löns-Straße (Silcherstraße bis 30m hinter Einmündung Herrenkreuzweg)	S 1	W 2	Hermann-Löns-Straße	S 1	W 2	
Herrenkreuzweg	S 1	W 2	Herrenkreuzweg	S 1	W 2	
Hildegard-von-Bingen-Straße	S 1	W 2	Hildegard-von-Bingen-Straße	S 1	W 2	
Höhenweg	S 1	W 1	Höhenweg	S 1	W 1	
Holzweg (Auf dem Nagel (Wirtschaftsweg) bis Haus Nr.12)	S 1	W 1	Holzweg	S 1	W 1	
Im Rosengarten	S 1	W 2	Im Rosengarten	S 1	W 2	
Kapellenstraße	S 1	W 2	Kapellenstraße	S 1	W 2	
Kirchstraße	S 2	W 1	Kirchstraße	S 2	W 1	
Klosterstraße	S 2	W 1	Klosterstraße	S 2	W 1	
Kreuzstraße	S 2	W 1	Kreuzstraße	S 2	W 1	
Leerzeile eingefügt			Leharstraße	S 1	W 2	V
Leerzeile eingefügt			Lortzingstraße	S 1	W 2	V
Marsdorfer Gasse (ab Klosterstraße 240m hangabwärts)	S 1	W 2	Marsdorfer Gasse	S 1	W 2	
Martinstraße (Beethovenstraße bis Wagnerstraße - rechte Seite)	S 1	W 1	Martinstraße zusammengelegt	S 2	W 1	Z
Martinstraße (Beethovenstraße bis Auelsgasse - linke Seite)	S 1	W 1	Leerzeile eingefügt			
Mittweidaer Straße	S 1	W 2	Mittweidaer Straße	S 1	W 2	
Mozartstraße	S 1	W 2	Mozartstraße	S 1	W 2	
Offenbachstraße	S 1	W 2	Offenbachstraße	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Paul-Lincke-Straße	S 3	-	B
Regerstraße	S 1	W 2	Regerstraße	S 1	W 2	
Robert-Stolz-Straße	S 1	W 2	Robert-Stolz-Straße	S 1	W 2	
Rochusstraße (ab Bachstraße 60m in Richtung Kreuzstraße)	S 1	W 2	Rochusstraße zusammengelegt	S 1	W 2	Z
Rochusstraße (ab Kreuzstraße 100m in Richtung Bachstraße)	S 1	W 2	Leerzeile eingefügt			
Rüttersweg (Griegstraße bis Friedensweg)	S 1	W 1	Rüttersweg	S 1	W 1	
Schebenstraße	S 1	W 2	Schebenstraße	S 1	W 2	
Schottgasse (Kirchstraße bis Einmündung Wirtschaftsweg gegenüber Nr. 56 - linke Seite)	S 1	W 1	Schottgasse zusammengelegt	S 1	W 1	Z
Schottgasse (Brahmsstraße bis 170m hinter Einmündung Weiherstraße - rechte Seite)	S 1	W 1	Leerzeile eingefügt			

Schubertstraße OD K33 (Bonn-Brühler-Straße bis Offenbachstraße - rechte Seite)	S 2	W 1
Schumannstraße (Martinstraße/ Auelsgasse bis einschl. Häuser Nr. 24 u. 29)	S 1	W 2
Schwalbstraße	S 1	W 2
Silcherstraße (Rütterweg bis Ulrichstraße)	S 1	W 2
Sommersberg (Broichgasse bis Broichgasse – rechte Seite)	S 1	W 2
Sommersberg (ab Broichgasse 150m hangaufwärts – linke Seite)	S 1	W 2
Straußweg	S 1	W 2
Talstraße	S 1	W 2
Ulrichstraße	S 1	W 2
Verdistraße	S 1	W 1
Vinzenzstraße (Bachstraße bis 180m hinter Einmündung Höhenweg)	S 1	W 1
Wagnerstraße	S 1	W 1
Weidenbachweg	S 1	W 2
Weiherstraße	S 1	W 1
Leerzeile eingefügt		
Rösberg		
Altenberger Gasse (ab Hemmergasse 230m hangabwärts - linke Seite; Rösberger Teil)	S 1	W 1
Altenberger Gasse (ab Hemmergasse 75m hangabwärts - rechte Seite; Rösberger Teil)	S 1	W 1
Altenberger Gasse (ab Kuckucksweg 50m hangabwärts - linke Seite; Rösberger Teil)	S 1	W 1
Bolliggasse (ab Hemmergasse 180m hangabwärts)	S 1	W 2
Eifelstraße (Hemmergasse bis Rüttersweg)	S 1	W 2
Fürchespfad (ab Theisenkreuzweg 90m Richtung Sportplatz)	S 1	W 2
Hemmergasse	S 2	W 1
Hunsrückstraße	S 2	W 2
Kuckucksweg (Hemmergasse bis Schwarzwaldstraße - rechte Seite; Rösberger Teil)	S 1	W 2
Markusstraße	S 1	W 2

Schubertstraße (OD K33)	S 2	W 1	
Schumannstraße	S 1	W 2	
Schwalbstraße	S 1	W 2	
Silcherstraße	S 1	W 2	
Sommersberg <i>zusammengelegt</i>	S 1	W 2	Z
Leerzeile eingefügt			
Straußweg	S 1	W 2	
Talstraße	S 1	W 2	
Ulrichstraße	S 1	W 2	
Verdistraße	S 1	W 1	
Vinzenzstraße	S 1	W 1	
Wagnerstraße	S 1	W 1	
Weidenbachweg	S 1	W 2	
Weiherstraße	S 1	W 1	
Willi-Ostermann-Straße	S 3	-	V
Rösberg			
Altenberger Gasse <i>zusammengelegt</i>	S 1	W 1	Z
Leerzeile eingefügt			
Leerzeile eingefügt			
Bolliggasse	S 1	W 2	
Eifelstraße	S 1	W 2	
Fürchespfad	S 1	W 2	
Hemmergasse	S 2	W 1	
Hunsrückstraße	S 1	W 2	R
Kuckucksweg	S 1	W 2	
Markusstraße	S 1	W 2	

Metternicher Straße OD K33 (Weberstraße bis 250m in Richtung Sportplatz - rechte Seite)	S 2	W 1
Metternicher Straße OD K33 (Weberstraße bis 300m in Richtung Sportplatz - linke Seite)	S 2	W 1
Nonnholzstraße (ab Steinstraße 45m in Richtung Greesbergweg)	S 1	W 2
Odenwaldstraße (Schwarzwaldstraße bis Eifelstraße)	S 1	W 2
Odenwaldstraße (Kuckucksweg bis 30m hinter Einmündung Hunsrückstraße)	S 1	W 2
Proffgasse OD K33 (ab Hemmergasse 270m hangabwärts)	S 2	W 1
Rüttersweg (Eifelstraße bis 140m hinter Einmündung Weberstraße)	S 1	W 1
Schwarzwaldstraße	S 1	W 2
Siebengebirgsstraße (ab Steinstraße 120m hangabwärts - rechte Seite)	S 1	W 2
Spessartstraße (ab Steinstraße 170m hangabwärts - rechte Seite)	S 1	W 2
Spessartstraße (ab Steinstraße 80m hangabwärts - linke Seite)	S 1	W 2
Steinstraße	S 1	W 2
Taunusstraße	S 1	W 2
Theisenkreuzweg (ab Rüttersweg 190m in Richtung Dobschleider Hof)	S 1	W 2
Von-Weichs-Straße (Weberstraße bis 30m hinter Einmündung Steinstraße)	S 1	W 2
Weberstraße OD K33 (Metternicher Straße bis Hemmergasse)	S 2	W 1
Weberstraße (Metternicher Straße bis Rüttersweg (Stadtstraße))	S 2	W 1
Roisdorf		
Aachener Straße (Friedrichstraße bis Bonner Straße)	S 1	W 2
Adenauerallee	S 2	W 1
Adenauerallee (Stichwege A und B)	S 1	W 2
Alexander-Bell-Straße	S 1	W 2
Alter Weiher	S 1	W 2
Leerzeile eingefügt		
An der Wolfsburg	S 1	W 2
Annastraße	S 1	W 2
Bendenweg	S 1	W 2
Berliner Straße	S 1	W 2

Metternicher Straße (OD K33) zusammengelegt	S 2	W 1	Z
Leerzeile eingefügt			
Nonnholzstraße	S 1	W 2	
Odenwaldstraße zusammengelegt	S 1	W 2	Z
Leerzeile eingefügt			
Proffgasse (OD K33)	S 2	W 1	
Rüttersweg	S 2	W 1	R
Schwarzwaldstraße	S 1	W 2	
Siebengebirgsstraße	S 1	W 2	
Spessartstraße zusammengelegt	S 1	W 2	Z
Leerzeile eingefügt			
Steinstraße	S 1	W 2	
Taunusstraße	S 1	W 2	
Theisenkreuzweg	S 1	W 2	
Von-Weichs-Straße	S 1	W 2	
Weberstraße (OD K33) zusammengelegt	S 2	W 1	Z
Leerzeile eingefügt			
Roisdorf			
Aachener Straße	S 1	W 2	
Adenauerallee	S 2	W 1	
Adenauerallee (Stichwege A und B)	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			FV
Alter Weiher	S 2	W 2	R
Am Dietkirchener Hof	S 1	W 2	W
An der Wolfsburg	S 1	W 2	
Annastraße	S 1	W 2	
Bendenweg	S 1	W 2	
Berliner Straße	S 1	W 2	

Bonner Straße	S 2	W 1
Leerzeile eingefügt		
Brunnenallee	S 2	W 1
Brunnenhöhle	S 1	W 2
Brunnenstraße OD K5 (Siegessstraße bis Ortsgrenze Roisdorf)	S 2	W 1
Custorstraße (Fuhrweg bis Rosental - linke Seite)	S 2	W 2
Custorstraße (Widdiger Weg bis Fuhrweg - linke Seite)	S 1	W 2
Donnerstein (Schußgasse bis 80m hinter Einmündung Oberdorfer Weg)	S 1	W 1
Dürener Straße	S 1	W 2
Ehrental (Brunnenstraße bis Zufahrt Sportplatz - linke Seite)	S 1	W 1
Ehrental (Oberdorfer Weg bis 80m vor Zufahrt Sportplatz - rechte Seite)	S 1	W 1
Frankfurter Straße (Bonner Straße bis Bundesbahn)	S 1	W 2
Freiherr-von-Stein-Straße	S 1	W 2
Friedrichstraße	S 1	W 1
Fuhrweg (ab Custorstraße 500m in Richtung Bundesautobahn)	S 1	W 2
Gammersbachweg	S 1	W 2
Grenzstraße (Bonner Straße bis Bendenweg)	S 1	W 2
Güterbahnhofstraße	S 1	W 2
Leerzeile eingefügt		
Herseler Straße OD L118 (Koblenzer Straße/ Rosental bis 275m rechte Seite u. 225m linke Seite in Richtung Hersel)	S 2	W 1
Heussstraße	S 1	W 2
Hilger-Thiesen-Straße	S 1	W 2
Johann-Heister-Weg	S 1	W 2
Johann-Philipp-Reis-Straße	S 2	W 1
Josef-Görtz-Straße	S 1	W 2
Leerzeile eingefügt		
Klarenhofstraße	S 1	W 2
Koblenzer Straße (Herseler Straße (L 118) bis Fuhrweg)	S 1	W 2
Lindenberg (ab Oberdorfer Weg 35m hangabwärts)	S 1	W 2
Lucie-Simon-Weg	S 1	W 2
Maarpfad (ab Custorstraße 250m in Richtung Hersel)	S 1	W 2
Mainzer Straße (Widdiger Weg bis Güterbahnhofstraße - rechte Seite)	S 1	W 2
Mörnerstraße	S 1	W 2

Bonner Straße (OD L183 bis Gemeindegrenze Alfter)	S 2	W 1	O
Bonner Straße (Stadtstraße, Kartäuserstraße bis Herseler Straße L 118)	S 2	W 1	V
Brunnenallee	S 2	W 1	
Brunnenhöhle	S 1	W 2	
Brunnenstraße (OD K5)	S 2	W 1	
Custorstraße (Fuhrweg bis Rosental - linke Seite)	S 2	W 2	
Custorstraße (Widdiger Weg bis Fuhrweg - linke Seite)	S 1	W 2	
Donnerstein	S 1	W 1	
Dürener Straße	S 1	W 2	
Ehrental <i>zusammengelegt</i>	S 2	W 1	Z
Leerzeile eingefügt			
Frankfurter Straße	S 2	W 2	R
Freiherr-vom-Stein-Straße	S 1	W 2	Ä
Friedrichstraße	S 2	W 1	R
Fuhrweg	S 2	W 2	R
Gammersbachweg	S 1	W 2	
Grenzstraße	S 1	W 2	
Güterbahnhofstraße	S 2	W 2	
Heilgersstraße	S 1	W 2	V
Herseler Straße (OD L 118)	S 2	W 1	
Heussstraße	S 1	W 2	
Hilger-Thiesen-Straße	S 1	W 2	
Johann-Heister-Weg	S 1	W 2	
Johann-Philipp-Reis-Straße	S 2	W 1	
Josef-Görtz-Straße	S 1	W 2	
Kartäuserstraße	S 2	W 1	V
Klarenhofstraße	S 1	W 2	
Koblenzer Straße	S 1	W 2	
Lindenberg	S 1	W 2	
Lucie-Simon-Weg	S 1	W 2	
Maarpfad	S 1	W 2	
Mainzer Straße	S 2	W 2	R
Mörnerstraße	S 1	W 2	

Mühlenbacher Straße	S 1	W 2	Mühlenbacher Straße	S 1	W 2	
Neußer Straße	S 1	W 2	Neußer Straße	S 1	W 2	
Oberdorfer Weg	S 1	W 1	Oberdorfer Weg	S 2	W 1	R
Pützweide (Siegesstraße bis Brunnenstraße)	S 1	W 2	Pützweide	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Raiffeisenstraße	S 2	W 1	V
Rathausstraße	S 1	W 1	Rathausstraße	S 2	W 1	R
Rebengarten	S 1	W 2	Rebengarten	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Robert-Bosch-Straße	S 1	W 1	B
Rosental (Herseler Straße (L118) bis Custorstraße)	S 2	W 1	Rosental	S 2	W 1	
Schumacherstraße	S 1	W 2	Schumacherstraße	S 1	W 2	
Schußgasse	S 1	W 1	Schußgasse	S 2	W 1	R
Sebastianus-Weg	S 1	W 2	Sebastianusweg	S 1	W 2	Ä
Siefenfeldchen OD K5 (Unterführung Stadtbahn bis Einmündung Siegesstrasse/Ehrental)	S 2	W 1	Siefenfeldchen (OD K5) <i>zusammengelegt</i>	S 2	W 1	Z
Siefenfeldchen OD K5 (150m hinter Einmündung Ehrental bis 140m in Richtung Bornheim - linke Seite)	S 2	W 1	Leerzeile eingefügt			
Siegburger Straße	S 1	W 2	Siegburger Straße	S 1	W 2	
Siegesstraße	S 2	W 1	Siegesstraße	S 2	W 1	
Südstraße (Schußgasse bis Ortsgrenze Alfter)	S 1	W 2	Südstraße	S 2	W 2	R
Trierer Straße	S 1	W 2	Trierer Straße	S 1	W 2	
Widdiger Weg	S 1	W 2	Widdiger Weg	S 2	W 2	R
Sechtem			Sechtem			
Aarhusweg	S 3	W 2	Aarhusweg	S 3	-	R
Ailbertusstraße	S 1	W 2	Ailbertusstraße	S 1	W 2	
Allensteiner Straße	S 1	W 2	Allensteiner Straße	S 1	W 2	
Alter Siebenbach (bis Wendehammer vor dem Bach)	S 1	W 2	Alter Siebenbach	S 1	W 2	
Alter Sportplatz	S 1	W 2	Alter Sportplatz	S 1	W 2	
Am Alten Mühlenbach	S 1	W 2	Am Alten Mühlenbach	S 1	W 2	
An der Grauen Burg	S 1	W 2	An der Grauen Burg	S 1	W 2	
Bahnhofstraße (Wendelinusstraße bis Kreisverkehrsplatz)	S 2	W 1	Bahnhofstraße <i>zusammengelegt</i>	S 2	W 1	Z+R
Bahnhofstraße (Galaerweg bis 160m in Richtung Deutsche Bundesbahn bis Haus Nr. 57)	S 1	W 2	Leerzeile eingefügt			
Bahnhofstraße (Haus Nr. 57 parallel zur DB bis Commerstraße)	S 1	W 1	Leerzeile eingefügt			

Bellerstraße	S 1	W 2
Berner Straße (Krausplatz bis Münstergarten)	S 1	W 1
Berner Straße (Münstergarten bis Kronprinzenstraße)	S 1	W 2
Bertha-von-Suttner-Straße	S 1	W 2
Bornemer Straße	S 1	W 1
Bornemer Straße (Flurstück 473, Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr)	S 1	-
Brabantweg	S 3	W 2
Brachstraße	S 1	W 2
Breitbachweg (ab Eupener Straße bis Haus Nr. 10)	S 1	W 2
Leerzeile eingefügt		
Brüsseler Straße (Krausplatz bis Kaiserstraße)	S 1	W 1
Brüsseler Straße (Kaiserstraße bis 30m hinter Einmündung Elsa-Brandström-Straße)	S 1	W 1
Champagneweg	S 3	W 2
Clemensstraße	S 1	W 2
Commerstraße (Graue-Burg-Straße bis Allensteiner Straße - linke Seite)	S 1	W 2
Commerstraße (Graue-Burg-Straße bis Bahnhofstraße - rechte Seite)	S 1	W 2
Danziger Straße	S 1	W 2
Dublinweg	S 3	W 2
Eisenacher Straße	S 1	W 2
Elsa-Brändström-Straße	S 1	W 2
Elsaßweg	S 3	W 2
Eupener Straße (Brüsseler Straße bis Graue-Burg-Straße)	S 1	W 1
Eupener Straße (Graue-Burg-Straße bis Clemensstraße)	S 1	W 2
Europaring	S 1	W 1
Europaring (Flurstück 462, Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr)	S 3	-
Europaring (Flurstück 451, Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr)	S 3	-
Flandernweg	S 3	W 2
Friedrich-von-Spee-Straße	S 1	W 2
Galaerweg	S 1	W 2
Gebrüder-Kall-Straße	S 1	W 2
Gervasiusstraße	S 1	W 2

Bellerstraße	S 1	W 2	
Berner Straße <i>zusammengelegt</i>	S 2	W 1	Z+R
Leerzeile eingefügt			
Bertha-von-Suttner-Straße	S 1	W 2	
Bornemer Straße	S 1	W 1	
Bornemer Straße (Flurstück 473, Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr)	S 3	-	R
Brabantweg	S 3	-	R
Brachstraße	S 1	W 2	
Breitbachweg	S 1	W 2	
Breslauer Straße	S 1	W 2	V
Brüsseler Straße <i>zusammengelegt</i>	S 2	W 1	Z+R
Leerzeile eingefügt			
Champagneweg	S 3	-	R
Clemensstraße	S 1	W 2	
Commerstraße <i>zusammengelegt</i>	S 2	W 2	Z+R
Leerzeile eingefügt			
Danziger Straße	S 2	W 1	R
Dublinweg	S 3	-	R
Eisenacher Straße	S 1	W 2	
Elsa-Brändström-Straße	S 1	W 2	
Elsaßweg	S 3	-	R
Eupener Straße <i>zusammengelegt</i>	S 2	W 1	Z+R
Leerzeile eingefügt			
Europaring	S 1	W 1	
Europaring (Flurstücke 451 u. 462, Anliegerwege, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr) <i>zusammengelegt</i>	S 3	-	Z
Leerzeile eingefügt			
Flandernweg	S 3	-	R
Friedrich-von-Spee-Straße	S 1	W 2	
Galäerweg	S 1	W 2	Ä
Gebrüder-Kall-Straße	S 1	W 2	
Gervasiusstraße	S 1	W 2	

Leerzeile eingefügt			Geschwister-Scholl-Weg	S 3	-	W
Gotlandweg	S 3	W 2	Gotlandweg	S 3	-	R
Graue-Burg-Straße (Wendelinusstraße bis Eupener Straße)	S 1	W 1	Graue-Burg-Straße <i>zusammengelegt</i>	S 2	W 1	Z+R
Graue-Burg-Straße (Wendelinusstraße bis Commerstraße)	S 1	W 2	Leerzeile eingefügt			
Grommeshofstraße	S 1	W 2	Grommeshofstraße	S 1	W 2	
Gutenbergstraße	S 2	W 1	Gutenbergstraße	S 2	W 1	
Hollandweg	S 3	W 2	Hollandweg	S 3	-	R
Im Grommesgarten	S 1	W 2	Im Grommesgarten	S 1	W 2	
Jakobstraße	S 1	W 2	Jakobstraße	S 1	W 2	
Jenaer Straße	S 1	W 2	Jenaer Straße	S 1	W 2	
Jupiterstraße	S 1	W 2	Jupiterstraße	S 1	W 2	
Kämpchenweg	S 1	W 2	Kämpchenweg	S 1	W 2	
Käthe-Kollwitz-Weg	S 1	W 2	Käthe-Kollwitz-Weg	S 1	W 2	
Kaiserstraße (Breslauer Straße bis Brüsseler Straße)	S 1	W 1	Kaiserstraße	S 2	W 1	R
Königsberger Straße	S 1	W 2	Königsberger Straße	S 1	W 2	
Kolberger Straße	S 1	W 2	Kolberger Straße	S 1	W 2	
Kolpingweg	S 1	W 2	Kolpingweg	S 1	W 2	
Krausbitzchen	S 1	W 2	Krausbitzchen	S 1	W 2	
Krausplatz (im Bereich Brüsseler Straße/ Willmuthstraße/ Berner Straße/ Lüddigstraße enthalten)	-	-	Krausplatz	S 2	W 1	R
Kronprinzenstraße	S 1	W 2	Kronprinzenstraße	S 1	W 2	
Leipziger Straße	S 1	W 2	Leipziger Straße	S 1	W 2	
Linowskistraße	S 1	W 2	Linowskistraße	S 1	W 2	
Lise-Meitner-Straße	S 2	W 1	Lise-Meitner-Straße	S 2	W 1	
Lüddigstraße	S 1	W 2	Lüddigstraße	S 1	W 2	
Marie-Curie-Straße	S 2	W 1	Marie-Curie-Straße	S 2	W 1	
Meißener Straße	S 1	W 2	Meißener Straße	S 1	W 2	
Merkurstraße	S 1	W 2	Merkurstraße	S 1	W 2	
Münstergarten	S 2	W 1	Münstergarten	S 2	W 1	
Münzstraße	S 1	W 2	Münzstraße	S 1	W 2	
Naumburger Straße	S 1	W 2	Naumburger Straße	S 1	W 2	
Ottostraße	S 2	W 1	Ottostraße	S 2	W 1	
Pickelsgasse	S 1	W 2	Pickelsgasse	S 1	W 2	
Pingenstraße	S 1	W 2	Pingenstraße	S 1	W 2	
Protasiusstraße	S 1	W 2	Protasiusstraße	S 1	W 2	

Rosenweiherweg (Graue-Burg-Straße bis Alter Siebenbach/ Kolberger Straße)	S 1	W 2	Rosenweiherweg <i>zusammengelegt</i>	S 2	W 2	Z+R
Rosenweiherweg (Stich von Kolberger Straße bis Wendeanlage)	S 1	W 2	Leerzeile eingefügt			
Schweppenburgstraße (Graue-Burg-Straße bis Pingenstraße)	S 1	W 2	Schweppenburgstraße	S 1	W 2	
Straßburger Straße	S 1	W 2	Straßburger Straße	S 1	W 2	
Tränkerhofstraße	S 1	W 2	Tränkerhofstraße	S 1	W 2	
Trakehnenstraße	S 1	W 2	Trakehnenstraße	S 1	W 2	
Vorzepfweg	S 1	W 2	Vorzepfweg	S 1	W 2	
Weilerstraße	S 1	W 2	Weilerstraße	S 1	W 2	
Weimarer Straße	S 1	W 2	Weimarer Straße	S 1	W 2	
Weiß-Burg-Straße	S 1	W 2	Weiß-Burg-Straße	S 1	W 2	
Wendelinusstraße	S 2	W 1	Wendelinusstraße	S 2	W 1	
Wiener Straße	S 1	W 2	Wiener Straße	S 1	W 2	
Wilhelmstraße	S 1	W 2	Wilhelmstraße	S 1	W 2	
Willmuthstraße	S 1	W 1	Willmuthstraße	S 2	W 1	R
Wolfsgasse	S 1	W 2	Wolfsgasse	S 1	W 2	
Uedorf			Uedorf			
Aggerstraße	S 1	W 2	Aggerstraße	S 1	W 2	
Altmühlstraße (Elbestraße bis Heisterbacher Straße)	S 1	W 2	Altmühlstraße	S 1	W 1	
Bornheimer Straße (Elbestraße bis Rheinuferweg)	S 1	W 1	Bornheimer Straße	S 1	W 1	
Leerzeile eingefügt			Elbestraße (OD L 300)	S 2	W 1	O
Heisterbacher Straße (Werthstraße bis Altmühlstraße)	S 2	W 1	Heisterbacher Straße	S 2	W 1	
Hohes Ufer	S 1	W 2	Hohes Ufer	S 1	W 2	
Inselstraße	S 1	W 2	Inselstraße	S 1	W 2	
Isarstraße	S 1	W 2	Isarstraße	S 1	W 2	
Parkstraße	S 1	W 2	Parkstraße	S 2	W 2	
Rheinuferweg (Werthstraße bis 110m hinter Einmündung Isarstraße)	S 1	W 2	Rheinuferweg	S 1	W 2	
Salzachstraße	S 1	W 2	Salzachstraße	S 1	W 2	
Werthstraße (Uedorfer Teil)	S 1	W 2	Werthstraße	S 1	W 2	
Windmühlenstraße	S 1	W 2	Windmühlenstraße	S 1	W 2	
Walberberg			Walberberg			

Leerzeile eingefügt			Albertstraße	S 1	W 2 W
Alveradisstraße	S 1	W 2	Alveradisstraße	S 1	W 2
Leerzeile eingefügt			Am Alten Kurfürsten	S 3	- W
Leerzeile eingefügt			Am Goldacker	S 1	W 2 V
Leerzeile eingefügt			Am Zidderwald	S 3	- B
Leerzeile eingefügt			An der Bonnstraße	S 3	- W
Annograben	S 1	W 2	Annograben	S 1	W 2
Leerzeile eingefügt			Ballenpfad	S 1	W 2 W
Buschgasse (Kitzbürger Straße bis 100m hinter Einmündung Duffelstraße)	S 1	W 1	Buschgasse	S 2	W 1 R
Cäsariusweg	S 1	W 2	Cäsariusweg	S 1	W 2
Coloniastraße (ab Anfang Bebauung 450m hangaufwärts bis Ende Bebauung)	S 1	W 1	Coloniastraße	S 1	W 1
Dominikanerstraße	S 2	W 1	Dominikanerstraße	S 2	W 1
Duffelstraße (Buschgasse bis Schützenstraße - rechte Seite)	S 1	W 2	Duffelstraße <i>zusammengelegt</i>	S 1	W 1 Z+R
Duffelstraße (ab Buschgasse 110m in Richtung Sportplatz - linke Seite)	S 1	W 2	Leerzeile eingefügt		
Enggasse	S 1	W 1	Enggasse	S 1	W 1
Eulerhüttenweg	S 1	W 2	Eulerhüttenweg	S 1	W 2
Flammgasse	S 1	W 1	Flammgasse	S 1	W 1
Franz-von-Kempis-Weg (Walberberger Straße (L183) bis Hauptstraße)	S 1	W 1	Franz-von-Kempis-Weg <i>zusammengelegt</i>	S 2	W 1 Z+R
Franz-von-Kempis-Weg (Kitzbürger Straße bis Buschgasse)	S 1	W 1	Leerzeile eingefügt		
Fronacker	S 1	W 2	Fronacker	S 1	W 2
Frongasse (Walberberger Straße bis Walburgisstraße - rechte Seite)	S 1	W 1	Frongasse <i>zusammengelegt</i>	S 2	W 1 Z+R
Frongasse (Walberberger Straße (L183) bis Hauptstraße - linke Seite)	S 1	W 1	Leerzeile eingefügt		
Hanrathstraße (Kitzbürger Straße bis Schützenstraße - linke Seite)	S 1	W 1	Hanrathstraße <i>zusammengelegt</i>	S 1	W 1 Z
Hanrathstraße (50m vor Einmündung 'Am Goldacker' bis Schützenstraße - rechte Seite)	S 1	W 1	Leerzeile eingefügt		
Hauptstraße (Franz-von-Kempis-Weg bis Rheindorfer-Burg-Weg)	S 2	W 1	Hauptstraße	S 2	W 1
Heinrich-von-Berge-Weg	S 2	W 2	Heinrich-von-Berge-Weg	S 2	W 2
Hohlgasse	S 1	W 1	Hohlgasse	S 1	W 1
Leerzeile eingefügt			Im König	S 1	W 2 W
Irlenpütz	S 1	W 2	Irlenpütz	S 1	W 2
Jesuitenbungert	S 1	W 2	Jesuitenbungert	S 1	W 2

Leerzeile eingefügt			Jodokusstraße	S 1	W 2	V
Leerzeile eingefügt			Kapitelweg	S 1	W 2	W
Kitzbürger Straße (Frongasse bis Franz-von-Kempis-Weg)	S 1	W 1	Kitzbürger Straße	S 1	W 1	
Leerzeile eingefügt			Klütschpfad	S 1	W 2	W
Leerzeile eingefügt			Kräwinkel	S 1	W 2	W
Lange Fuhr	S 1	W 2	Lange Fuhr	S 1	W 2	
Limburger Gasse	S 1	W 2	Limburger Gasse	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Margaretenstrasse	S 1	W 2	W
Matthias-Claudius-Weg	S 1	W 2	Matthias-Claudius-Weg	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Mönchfuhrweg	S 3	-	V
Leerzeile eingefügt			Nonnenweg	S 1	W 2	W
Oberstraße	S 1	W 2	Oberstraße	S 1	W 1	
Paul-Gerhardt-Straße	S 1	W 2	Paul-Gerhardt-Straße	S 1	W 2	Ä
Rheindorfer-Burg-Weg (ab Hauptstraße 360m hangaufwärts - rechte Seite)	S 1	W 1	Rheindorfer-Burg-Weg <i>zusammengelegt</i>	S 2	W 1	Z+R
Rheindorfer-Burg-Weg (ab Hauptstraße 540m hangaufwärts - linke Seite)	S 1	W 1	Leerzeile eingefügt			
Leerzeile eingefügt			Röntgenstraße	S 1	W 1	V
Schallenberg (Kitzbürger Straße bis Von-Groote-Straße)	S 1	W 2	Schallenberg	S 1	W 2	
Schützenstraße	S 1	W 1	Schützenstraße	S 1	W 1	
Schwadorfer Kreuz	S 1	W 2	Schwadorfer Kreuz	S 1	W 2	
Von-Groote-Straße	S 1	W 2	Von-Groote-Straße	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Walberberger Straße (OD L 183)	S 2	W 1	O
Walburgisstraße	S 1	W 1	Walburgisstraße	S 1	W 1	
Zisterzienserweg	S 1	W 2	Zisterzienserweg	S 1	W 2	
Waldorf			Waldorf			
Am Vogtshostert	S 1	W 2	Am Vogtshostert	S 1	W 2	
Am Werkersgarten	S 1	W 2	Am Werkersgarten	S 1	W 2	
Asternstraße	S 1	W 2	Asternstraße	S 1	W 2	
Bannweg (Blumenstraße bis 110m hinter Einmündung Dersdorfer Straße - rechte Seite)	S 2	W 1	Bannweg	S 2	W 1	

Begonienstraße (ab Bergstraße 135 hangaufwärts)	S 1	W 2	Begonienstraße	S 1	W 2	
Bergstraße (Schmiedegasse bis Dersdorfer Straße)	S 2	W 1	Bergstraße <i>zusammengelegt</i>	S 2	W 1	Z+R
Bergstraße (Dersdorfer Straße bis Unterdorfstraße)	S 1	W 1	Leerzeile beigefügt			
Blumenstraße OD L183	S 2	W 1	Blumenstraße (OD L183)	S 2	W 1	
Brühler Garten	S 1	W 2	Brühler Garten	S 1	W 2	
Büttgasse	S 1	W 2	Büttgasse	S 1	W 2	
Dahlienstraße OD L190 (Blumenstraße bis KBE)	S 2	W 1	Dahlienstraße (OD L190)	S 2	W 1	
Dersdorfer Straße	S 2	W 2	Dersdorfer Straße	S 2	W 2	
Donnerbachweg (Pappelstraße (L183) bis Ladestraße)	S 2	W 1	Donnerbachweg	S 2	W 1	
Edelweißstraße	S 1	W 2	Edelweißstraße	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Feldchenweg	S 1	W 1	
Fliederweg	S 1	W 2	Fliederweg	S 1	W 2	
Heerweg (Straufsberg bis 40m hinter Einmündung Husenbergweg - rechte Seite)	S 1	W 1	Heerweg <i>zusammengelegt</i>	S 2	W 1	Z
Heerweg (Edelweißstraße bis 90m in Richtung Brenig - linke Seite)	S 1	W 1	Leerzeile eingefügt			
Hostertstraße	S 1	W 2	Hostertstraße	S 2	W 2	R
Hovergasse (Veilchenweg bis Lilienstraße)	S 1	W 1	Hovergasse	S 1	W 1	
Hühnermarkt	S 1	W 2	Hühnermarkt	S 2	W 2	R
Husenbergweg (Heerweg bis Nelkenstraße)	S 1	W 1	Husenbergweg <i>zusammengelegt</i>	S 1	W 1	Z
Husenbergweg (ab Heerweg 170m hangabwärts)	S 1	W 1	Leerzeile eingefügt			
Husenbergweg (von Sandstraße bis Sandstraße)	S 1	W 1	Leerzeile eingefügt			
Kampsweg	S 1	W 2	Kampsweg	S 1	W 2	
Kardorfer Straße	S 1	W 2	Kardorfer Straße	S 2	W 2	R
Kerpengasse (ab Straufsberg 300m hangaufwärts)	S 1	W 2	Kerpengasse	S 1	W 2	
Lilienstraße	S 1	W 1	Lilienstraße	S 2	W 1	R
Lücherweg	S 1	W 2	Lücherweg	S 1	W 2	
Leerzeile eingefügt			Michaelsweg	S 1	W 2	V
Mittelstraße	S 1	W 2	Mittelstraße	S 2	W 2	R
Nelkenstraße (Straufsberg bis Husenbergweg)	S 1	W 2	Nelkenstraße	S 2	W 2	R
Rosenweg	S 1	W 2	Rosenweg	S 2	W 1	R
Sandstraße (Blumenstraße bis Haus Nr. 86 - rechte Seite)	S 2	W 1	Sandstraße <i>zusammengelegt</i>	S 2	W 1	Z+R
Sandstraße (Husenbergweg bis Straufsberg - rechte Seite)	S 1	W 1	Leerzeile eingefügt			
Sandstraße (Blumenstraße bis Haus Nr. 105 - linke Seite)	S 2	W 1	Leerzeile eingefügt			

Sandstraße (Husenbergweg bis Straufsberg - linke Seite)	S 1	W 1
Leerzeile eingefügt		
Schmiedegasse	S 2	W 1
Straufsberg	S 1	W 1
Unterdorfstraße	S 1	W 2
Veilchenweg	S 1	W 2
Widdig		
Alemannenweg (Germanenstraße bis Zerrespfad)	S 1	W 1
Alemannenweg (Zerrespfad bis Burgunderstraße)	S 2	W 1
Leerzeile eingefügt		
Burgunderstraße	S 1	W 2
Cheruskerstraße (Hausnummern 8 bis 20)	S 1	W 2
Friesenweg	S 1	W 2
Germanenstraße	S 1	W 1
Gotenweg (Kölner Landstraße bis Teutonenstraße)	S 1	W 2
Hüttengarten	S 1	W 2
Leerzeile eingefügt		
Leerzeile eingefügt		
Leerzeile eingefügt		
Lichtweg	S 1	W 1
Rheinuferweg (ab Römerstraße 250m in Richtung Uedorf - nur rechte Seite)	S 1	W 2
Römerstraße	S 2	W 1
Leerzeile eingefügt		
Leerzeile eingefügt		
Schenkasse (ab Römerstraße 50m in Richtung Rhein)	S 1	W 2
Schweizstraße	S 1	W 2
St.-Georg-Straße (Schweizstraße bis Wirtschaftsweg)	S 1	W 2
Teutonenstraße (Lichtweg bis Frankenweg)	S 1	W 2
Ubierweg	S 1	W 2
Wikingerstraße	S 1	W 2
Zerrespfad (Kölner Landstraße bis Alemannenweg)	S 1	W 1

Leerzeile eingefügt				
Schleifgäßchen	S 1	W 2	W	
Schmiedegasse	S 2	W 1		
Straufsberg	S 2	W 1	R	
Unterdorfstraße	S 1	W 2		
Veilchenweg	S 1	W 2		
Widdig				
Alemannenweg	zusammengelegt	S 2	W 1	Z+R
Leerzeile eingefügt				
Auf der Minnen		S 3	-	W
Burgunderstraße		S 1	W 2	
Cheruskerstraße		S 1	W 2	
Friesenweg		S 1	W 2	
Germanenstraße		S 2	W 1	R
Gotenweg		S 1	W 2	
Hüttengarten		S 1	W 2	
Karolingerstraße		S 1	W 2	W
Kimbernweg		S 3	-	W
Kölner Landstraße (OD L 300)		S 2	W 1	V
Lichtweg		S 2	W 1	R
Rheinuferweg		S 1	W 2	
Römerstraße		S 2	W 1	
Sachsenstraße		S 1	W 2	W
Salierweg		S 1	W 2	V
Schenkasse		S 1	W 2	
Schweizstraße		S 1	W 2	
St.-Georg-Straße		S 1	W 2	
Teutonenstraße		S 1	W 2	
Ubierweg		S 1	W 2	
Wikingerstraße		S 1	W 2	
Zerrespfad		S 1	W 1	

--	--

Ausschuss für Stadtentwicklung	06.04.2016
Rat	07.04.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	192/2016-7
Stand	03.03.2016

Betreff **Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage, Verkleinerung des Plangebietes, Überleitung in ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB.**

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
 s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um den südlichen Teilbereich der Straße Steinchen sowie den südlichen Teilbereich (Stichweg in Verlängerung der Donatusstraße parallel zur Königstraße) zu verkleinern,
2. das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Bo 10 gem. § 2 (1) BauGB in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB überzuleiten. Der Bebauungsplan hat die Innenentwicklung zur Realisierung einer Wohnbebauung zum Ziel. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird,
3. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Bo 10 in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfen der Stadt,
4. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 10 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Am 17.11.2011 wurde vom Rat die Weiterführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 10 und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen (s. Vorlage 152/2011-7).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 16.04.2012 bis 14.05.2012 und im Rahmen dieser auch eine Einwohnerversammlung am 17.04.2012 statt.

Da das Plangebiet von den Eigentümern privat erschlossen werden soll, gab es mehrere Gespräche mit Erschließungsträgern und den Eigentümern bzgl. der Beteiligungsbereitschaft und der möglichen Umsetzung der Planung. Dies hat Zeit in Anspruch genommen.

Inzwischen wurden die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und der Entwurf für die Offenlage erarbeitet. Im Rahmen dieser Sitzungsvorlage soll nun der Beschluss zur Offenlage der Planung gefasst werden.

Ein Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Verkleinerung des Plangebietes. Die Planung des nördlichen Teils des ursprünglichen Plangebietes (Stichweg in Verlängerung zur Donatusstraße) sowie der Ausbau der Straße Steinchen soll zu einem späteren Zeitpunkt weitergeführt werden. Eine Beibehaltung des ursprünglichen Plangebiets würde zur Verzögerung des Planverfahrens führen.

Des Weiteren soll das Verfahren in ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB umgewandelt werden, da es sich bei der Planung um eine typische Innenentwicklung / Nachverdichtung handelt. Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird deshalb nicht durchgeführt. Die Umweltbelange werden in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange dennoch berücksichtigt.

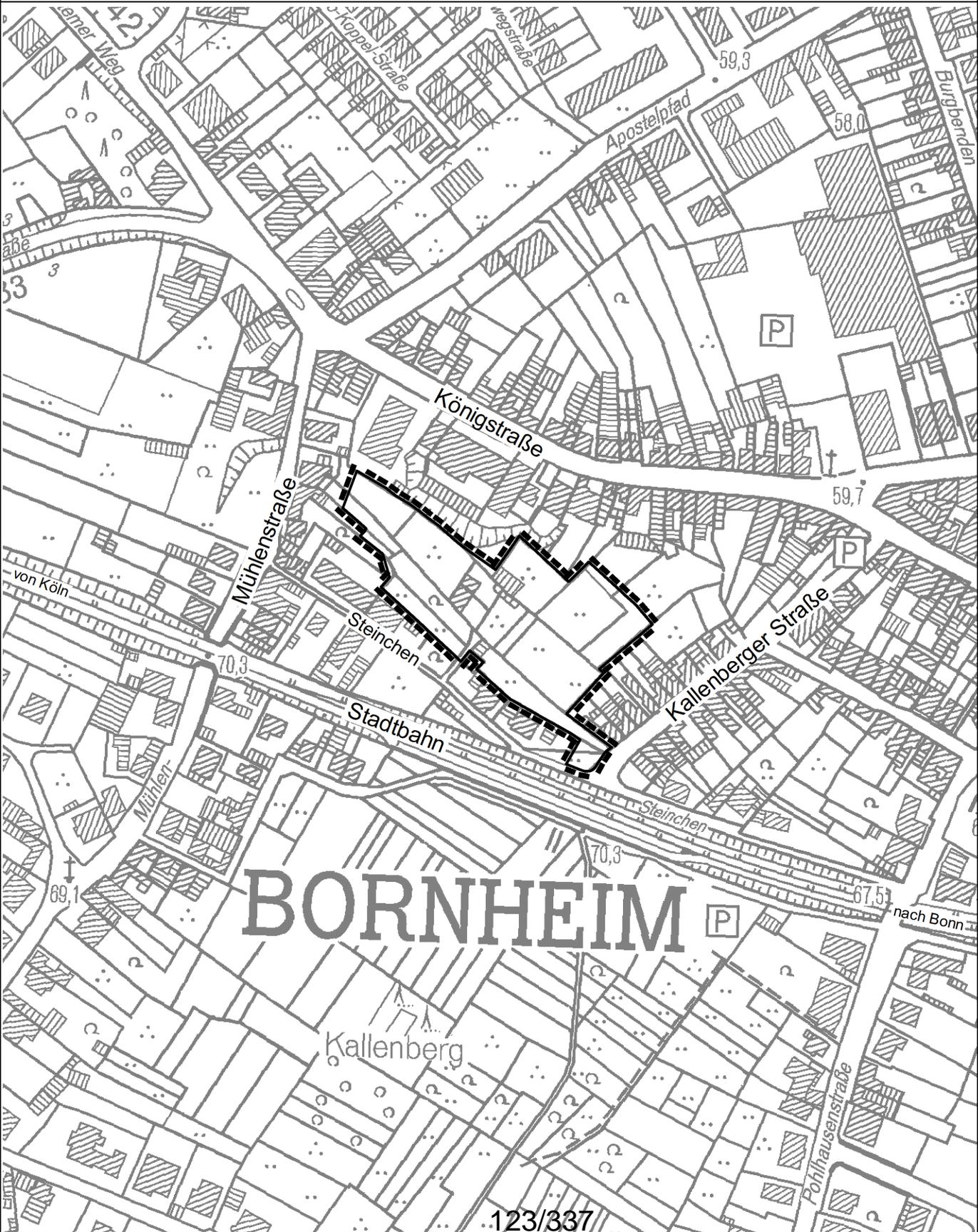
Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. Rechtsplanentwurf
3. Textliche Festsetzungen
4. Begründung
5. Abwägung Stellungnahmen Öffentlichkeit
6. Abwägung Stellungnahmen Behörden
7. Stellungnahmen Öffentlichkeit
8. Niederschrift Einwohnerversammlung
9. Stellungnahmen Behörden
10. (nicht abgedruckt) Artenschutzrechtliche Prüfung

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 10

Ö 6

in der Ortschaft Bornheim



	Geltungsbereich		öffentliche Grünfläche
	Allgemeines Wohngebiet		Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	Zweckbestimmung:	
	Geschossflächenzahl (GFZ)	St	Stellplätze
II	max. zwei Vollgeschosse	Ga	Garagen
o	offene Bauweise		Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft
	nur Einzelhäuser zulässig		Mit Geh- und Fahrrechten zu beladene Flächen
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		
TH 4,0	max. Traufhöhe, siehe Textteil		
	Baugrenze		
	Hauptfirstrichtung		
	Straßenbegrenzungslinie		
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung		
V	Verkehrsberuhigter Bereich		
M	Mülltonnensammelplatz		
P	öffentlicher Stellplatz		

Nachrichtliche Übernahme

Höhenlinie in Bezug zu NHN (abgel. aus DGM1 NRW mit einer Genauigkeit von +/- 2dm)

59,50

Allgemeine Darstellung

	Gemarkungsgrenze		
	Flurgrenze		
	Flurstücksgrenze		
	vorhandene Bebauung		
	parallele Gerade		

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichnungsverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage Januar 2016) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim



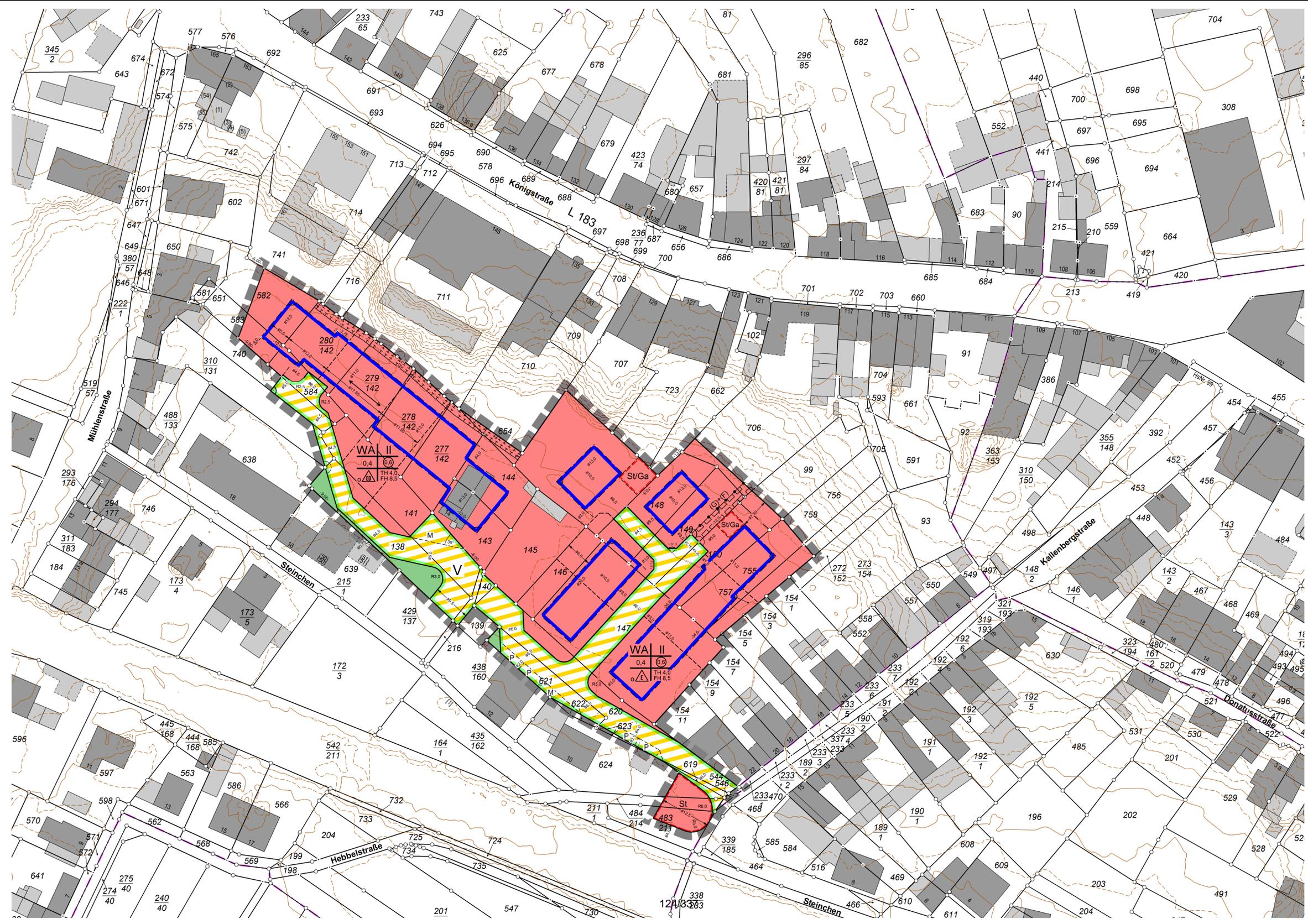
Gemarkung: Bornheim-Brenig · Flur: 31
Maßstab 1:500

Stand: 03.03.2016

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
Planzeichnungsverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Stadt Bornheim hat am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.	Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.
Am hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, das Aufstellungsverfahren in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch überzuleiten. Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.	Bornheim, den
Bornheim, den	Bornheim, den
In Vertretung	Bürgermeister
Erster Beigeordneter	
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausliegen. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.	Dieser Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden.
Bornheim, den	Der Plan ist hiermit ausgefertigt.
Bornheim, den	Bornheim, den
In Vertretung	Bürgermeister
Erster Beigeordneter	
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden.	Hinweis: Zu diesem Bebauungsplan gehört gehört ein Textteil und eine Begründung
Bornheim, den	
Bürgermeister	

Für den Planentwurf	
Dezernat II	Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt
Bornheim, den	Bornheim, den
In Vertretung	
Erster Beigeordneter	Amtsleiter



Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (gemäß § 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 BauGB)

- WA
- II Vollgeschosse
- GRZ 0,4; GFZ 0,6 (als Höchstmaß)
- TH 4,00, FH 8,50 (gemessen ab Erdgeschossfußboden)
- Satteldach (SD), Walmdach (WD),

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Im Allgemeinen Wohngebiet ist die Trauf-/und Firsthöhe der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.

Die Unterkante von Öffnungen in Gebäuden und die Oberkante von Gebäudeteilen (wie bspw. Hauseingänge, Kelleraußentreppen, -fenster) müssen mindestens 0,2 m über dem geplanten Gelände liegen.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf max. 0,5 über der Höhe der Achse der erschlossenen Verkehrsfläche, gemessen lotrecht zur Gebäudemitte, liegen. Mindestens jedoch 0,20m über dem natürlichen Gelände an seinen Gebäudeecken. Die Höhe der Verkehrsfläche wird über einen Erschließungsvertrag (Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB) geregelt.

Im Plangebiet dürfen die festgesetzten maximalen Traufhöhen durch äußere Umwehungen (Brüstungen, Geländer o.ä.) von Dachterrassen, Balkonen und Loggien um maximal 1,10 m überschritten werden.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Im Plangebiet ist ausschließlich die offene Bauweise festgesetzt. Es ist nur die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern zulässig.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß § 23 (3) BauNVO im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

Eine Überschreitung der festgesetzten rückwärtigen Baugrenze durch eingeschossige Gebäudeteile wie z.B. Garagen, Wintergärten und überdachte Terrassen ist bis zu einer Tiefe von maximal 2,0 m zulässig. Für Terrassen ist eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze bis zu 4,0 m zulässig.

Die Baugrenzen dürfen durch einen Anbau an maximal 1 Seite um bis zu 1,00 m überschritten werden, durch Balkone und Vordächer an maximal 2 Seiten um bis zu 1,50m.

4. Größe der Baugrundstücke (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

Für die Baugrundstücke werden folgende Mindestgrößen festgesetzt:

- Baugrundstück für ein Einzelhaus = mind. 400 m²
- Baugrundstück für eine Doppelhaushälfte = mind. 300 m²

Im Einzelfall sind Abweichungen von max. 10% zulässig.

5. Nebenanlagen, Garagen, offene und überdachte Stellplätze

(§ 9 Abs. (1) Nr. 4 BauGB)

5.1 Nebenanlagen

Die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ist grundsätzlich zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen darf jedoch je Baugrundstück nur eine Nebenanlage bis max. 30 cbm Bruttorauminhalt errichtet werden. Hiervon ausgenommen sind Einhausungen von Mülltonnen und Fahrräder bis zu einer Höhe von max. 1,50 m.

5.2 Stellplätze, Carports, Garagen und Tiefgaragen

Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO Stellplätze, Carports, Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und deren geradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze und innerhalb der festgesetzten Flächen zulässig.

Vor den Garageneinfahrten ist ein Stauraum von mindestens 5 m – gemessen ab der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie - freizuhalten.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA), in denen ausschließlich Einzel- oder Doppelhäuser zulässig sind, ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte begrenzt.

7. Gestalterische Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

7.1 Dachform und Dachneigung

Baulich zusammenhängende Hauptbaukörper sind mit der gleichen Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe zu errichten. Wird an ein bestehendes Wohngebäude angebaut, so sind dessen Dachform und -neigung zu übernehmen. Nebeneinander liegende Garagen und Carports sind mit einem Flachdach in gleicher Traufhöhe auszuführen. Bei Errichtung von Gebäuden mit geneigten Dächern sind zur Optimierung des Einsatzes regenerativer Energien nur Dachneigungen von mindestens 30° und maximal 40° zulässig. Anbauten sind mit einem Flachdach auszuführen.

7.2 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind ausschließlich Farbspektren von Hellgrau bis Dunkelgrau oder hellrot bis dunkelrot zulässig. Ausnahmen können für die Nutzung regenerativer Energien zugelassen werden.

7.3 Dachaufbauten, Zerchhäuser und Anbauten

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 50% der jeweiligen Außenwand nicht überschreiten und müssen von dem Ortgang mindestens 1,50 m und von dem Dachfirst mindestens 1,50 m Abstand einhalten. Brüstungen von Gauben sind in den Dachschrägen unterzubringen. Dachaufbauten im ausgebauten Spitzboden/Studio sind unzulässig. Zwerchhäuser und Anbauten dürfen insgesamt 60% der Gebäudebreite nicht überschreiten.

7.4 Vorgärten

Vorgartenflächen sind unversiegelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen und Zufahrten. Diese sind in wasserdurchlässigem Material zu gestalten. Befestigte Flächen dürfen insgesamt 60 % (bei 5,0 m und mehr Tiefe) bzw. 65 % (bei 3-4 m Tiefe) der Vorgartenfläche nicht überschreiten.

7.5 Einfriedungen

Einfriedungen sind als standortgerechte, freiwachsende oder geschnittene einheimische Hecken zulässig. In den Vorgartenbereichen (= Bereich zwischen der straßenzugewandten Fassade und der Straßenbegrenzungslinie) sind darüber hinaus offene gestaltete Zäune bis zu 0,60 m Höhe und an den restlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Bei seitlich entlang der Hausgärten angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen als Zaun bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,0 m ausgenommen.

8 Grünordnerische Festsetzungen und Festsetzungen für den Artenschutz (§ 9 (1) Nr. 20 - 25a BauGB)

8.1 Grünordnerische Festsetzungen

Die nicht überbauten und befestigten Grundstücksflächen sind spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu unterhalten. Dabei ist spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum als Hochstamm, 3 x v. mit einem Stammumfang von

18-20 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten gemäß der Gruppe I a) und 1 b) der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.

Je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche sind zusätzlich jeweils mindestens zwei Solitärsträucher in der Mindestqualität 3 x v., m. B., 125-150 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten gemäß Gruppe II der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.

8.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Auf Grund des Ergebnisses der Artschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros für Faunistik & Freilandforschung, Stand November 2015, werden nachfolgend artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt:

- Unmittelbar vor Beginn von Abrissarbeiten von Schuppen und Gartenhäusern muss eine Begutachtung auf den möglichen Besatz durch Fledermäuse erfolgen.
- Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. September eines jeden Jahres zulässig.
- Zum Schutz des potenziellen Vorkommens des Nachkerzenschwärmers sind beeinträchtigte Strukturen (nordöstlicher Teil des Plangebietes) außerhalb der Entwicklungszeit der Raupen (September bis April/Mai), zu entfernen bzw. zu bearbeiten. Alternativ kann ein Schutzzaun vor der Entwicklungsphase der Raupen aufgestellt werden, welche verhindert, dass sich die Tiere zur Entwicklung ins Plangebiet ziehen.
- Zum Schutz potenziell vorkommender geschützter Vogelarten (Bluthänfling, Klappergrasmücke, Waldohreule) sollen die Sträucher innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erhalten bleiben, sie bilden zusammen mit dem begrüneten Hang außerhalb des Plangebietes weiterhin einen Lebensraum für diese Arten. Rodungsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen auf ein Minimum zu beschränken. Die Rodung einzelner Elemente ist zulässig, sofern der Charakter der vorhandenen Vegetation insgesamt erhalten wird.

Der Nadelbaum (Kiefer) auf dem Flurstück 279/142 an der Grenze zum Flurstück 711 (Flur 31) darf nur entfernt werden, wenn der Nachweis (Kartierung) vorliegt, dass er für keine geschützte Art (hier: Waldohreule) eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist. Falls die Waldohreule nachgewiesen wird, darf der Baum nur mit Genehmigung entfernt werden, wenn entsprechende Ersatzmaßnahmen zum Erhalt dieser Art durchgeführt wurden.

B Hinweise

1. Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

2. Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

3. Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD-Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ebenso ist mit Ausnahmen für Versickerungsanlagen kleiner 200 m² angeschlossene Fläche eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

5. Baumschutz

Bei Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

6. Tierschutz

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß der Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

9. Leitungsschutz

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

10. Kriminalprävention

Zum Schutz vor Einbrüchen wird bei der Planung von Hochbaumaßnahmen empfohlen, alle Gebäude und Nebenanlagen in Form von Gebäuden an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen auszustatten. Die Polizeidienststellen bieten dazu kostenfreie Beratungsmöglichkeiten an. Ein Kontakt ist telefonisch unter der Rufnummer 0228/157676 oder per E-mail unter KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de möglich. Zudem werden ergänzende und über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinausgehende sowie durch die Bauleitplanung teilweise nicht erfassbare Maßnahmen zur städtebaulichen Kriminalprävention in Form einer Checkliste empfohlen. Die Checkliste mit Hinweisen zur gefahrenvorbeugenden Gestaltung u. a. von Freibereichen, Stellplätzen, Tiefgaragen und Parkhäusern ist über die Polizeidienststellen erhältlich.

11. Fachgutachten

Büro für Faunistik & Freilandforschung: Artenschutzrechtliche Stellungnahme, November 2015

C Pflanzliste

I a. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) - – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)
Populus tremula (Espe)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Salix caprea Salweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart
Ulmus carpinifolia = minor (Feldulme)

II. Sträucher

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Genista germanica (Deutscher Ginster)
Genista tinctoria (Färberginster)
Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)

Taxus baccata (Eibe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus idaeus (Himbeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen Obstsorten (Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

Rank- und Kletterpflanzen

Hedera helix (gemeiner Efeu)
Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)
Vitis vinifera (echter Wein)

STADT BORNHEIM

Bebauungsplan Bo 10

in der Ortschaft Bornheim

Begründung

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

1. Ausgangssituation

1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 2 ha große Plangebiet liegt in der Ortschaft Bornheim zwischen Königstraße, Kallenbergstraße, Stadtbahnlinie 18 und Mühlenstraße. Es liegt unmittelbar südlich des Hauptversorgungszentrums entlang der Königstraße, das durch Einzelhandels-, Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen geprägt ist. In ca. 250 m Entfernung ist die Haltestelle „Bornheim“ der Stadtbahnlinie 18 erreichbar.

1.2 Anlass der Planaufstellung

Aus städtebaulicher Sicht ist die Errichtung einer Wohnbebauung im Innenstadtbereich mit allen notwendigen Einkaufs- und Dienstleistungsangeboten sowie der Nähe des Standortes zum Stadtbahnhaltepunkt und der auf der Königstraße verkehrenden Buslinien positiv zu beurteilen. Mit der vorgesehenen Innenentwicklung brachliegender Flächen kann die Versiegelung von Freiflächen im Außenbereich reduziert werden.

1.3 Grundlage der Verfahrens und Beschlusslage

1998 wurde bereits der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Bo 10 gefasst. 1999 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt. 2000 hat der Rat der Stadt Bornheim jedoch beschlossen, dass Verfahren nicht weiterzuführen.

Im Juli 2011 wurde in einer Eigentümerversammlung das Interesse an einer Weiterführung des Bebauungsplans erfragt. Die Eigentümer der nicht bebauten Grundstücke, die bei der Versammlung anwesend waren, haben alle Interesse an einer Bebauung.

Dies war ein weiterer Anlass, das Bebauungsplanverfahren Bo 10 mit einem neuen Zuschnitt des Plangebiets weiterzuführen.

Am 17.11.2011 hat der Rat beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 10 in der Ortschaft Bornheim weiterzuführen und den Planbereich um die bebauten Flächen an der Königstraße zu reduzieren.

In gleicher Sitzung hat der Rat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 16.04.2012 bis 14.05.2012.

Das Plangebiet soll auf Grund des Ergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung reduziert werden. Die Straße Steinchen sowie der kleine Stichweg parallel zur Königstraße wird aus dem Geltungsbereich genommen.

Da es sich bei der Bebauung um eine Nachverdichtung eines Innenbereiches handelt, soll das Verfahren im beschleunigten Verfahren weitergeführt und von einer Umweltprüfung/ einem Umweltbericht gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen werden.

2. Übergeordnete Planungen und verbindliche Bauleitpläne

In dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg aus dem Jahr 2003 ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet eine gemischte Baufläche dar.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. Es besteht jedoch ein Aufstellungsbeschluss von 1999.

3. Bestand und Städtebauliche Situation

Die Zugänglichkeit des Plangebietes ist durch seine umliegende Bebauung und eines starken Höhenunterschieds im Plangebiet stark eingeschränkt.

Das Plangebiet soll über die einzige Freifläche an der Kallenbergstraße erschlossen werden.

In der Mitte des Gebietes befindet sich ein einzelnes Haus, welches bisher nur über einen Fußweg an die Straße Steinchen angebunden ist.

Die übrigen Flächen im Plangebiet werden als Nutz- und Ziergärten, oder Ackerflächen genutzt.

Die unmittelbar angrenzende Baustruktur an der Königstraße, der Kallenbergstraße, am Steinchen und an der Mühlenstraße stellt sich als eine heterogene Straßenrandbebauung mit einer überwiegend zwei- bis teilweise dreigeschossigen (Königstraße), dichten Wohn- bzw. gemischten Bebauung an der Königstraße dar.

4. Ziel und Zweck der Planung

4.1 Städtebauliche Ziele

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Einklang mit den übergeordneten Planungen zu gewährleisten.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohn- und Gewerbegebäuden. Die ausgewiesenen Bauflächen sollen insbesondere der Deckung des kurz- bis mittelfristigen Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen. Dabei werden die Voraussetzungen für die Errichtung einer an den heutigen Bedürfnissen orientierten Bebauung unter Berücksichtigung ökologischer Belange geschaffen. Dazu gehört auch die Schaffung der städtebaulichen Rahmenbedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Nutzung von Solarenergie soll durch die Festsetzung der Dachform und Dachneigung optimiert werden.

4.2 Städtebauliches Konzept

Im Übergang von der umgrenzenden dichteren Bebauung soll das neu entstehende Baugebiet im Innenbereich eine offene, weniger dichte Bebauung erhalten. Hier sollen Einzel- und Doppelhäuser in maximal 2-geschossiger, offener Bauweise entstehen.

Es werden Mindestgrundstücksgrößen von 400 m² für ein Einzelhaus und 300m² für eine Doppelhaushälfte festgesetzt.

Neben dem Bestandsgebäude werden ca. 7 neue Einzelhäuser und 4 Doppelhaushälften entstehen mit 11 bis 22 neuen Wohneinheiten.

Für das Bestandsgebäude im Plangebiet besteht die Möglichkeit des Anbaus bzw. des Neubaus bei Abriss des Bestandsgebäudes. Ein weiteres Gebäude soll auf Wunsch des Eigentümers auf dem Flurstück Nr. 145 nicht entstehen. Dies trägt städtebaulich zu einer aufgelockerten Baustruktur bei.

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Kallenbergstraße, welche bisher im Teilbereich zwischen Donatusstraße und Königsstraße Einbahnstraße in Richtung Bahnlinie ist. Das straßenverkehrsrechtliche Anhörungsverfahren hat ergeben, dass die Kallenbergstraße zukünftig in beide Richtungen geöffnet werden kann. Dadurch würde verhindert, dass auf Grund des neuen Wohngebietes zusätzlicher Verkehr über die Donatusstraße in Richtung Königsstraße abfließt.

Es ist eine 6 m breite Stichstraße als Hauptzufahrt ins Plangebiet mit Abzweigung einer weiteren 6 m breiten Stichstraße ins nördliche Plangebiet vorgesehen. Mindestens 4 Besucherstellplätze können in der Straßenverkehrsfläche hergestellt werden.

In der Mitte der Hauptstichstraße befindet sich ein Wendehammer für Müllwagen. Dadurch, dass der Müllwagen aufgrund der fehlenden Wendemöglichkeit (Platzmangel) an den Enden der beiden Stichstraßen viele Häuser nicht direkt anfahren kann, gibt es zwei Müllsammelplätze im Gebiet, auf die die Mülltonnen am Abfuhrtag gebracht werden müssen. Sie sind in einer Entfernung von maximal ca. 50 m zu erreichen.

Der Hauptstichweg verzweigt sich hinter dem Wendehammer für die Müllfahrzeuge auf 4,5 m Breite zum Anliegerweg. An ihn werden nur 4 Häuser angeschlossen. Am Ende ist eine Wendeanlage für Pkw geplant. Auch auf der nördlichen Stichstraße ist das Wenden nur für Pkw möglich. Das letzte Stück des Stichwegs erschließt mit 4,50 m Breite nur zwei Häuser.

Die Verkehrsflächen werden als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.

5. Planinhalt und Festsetzungen

Die vorliegende Planung setzt „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) fest. Der Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt, weshalb der Flächennutzungsplan nachträglich berichtigt und zukünftig anstatt gemischter Baufläche Wohnbaufläche darstellen soll.

Da es sich bei der Planung um die Nachverdichtung eines kleinen Innenbereiches handelt, wurden Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen. Auch die Höhe der Gebäude wurde deshalb begrenzt. Dies gewährleistet eine Einfügung der Bebauung in die Nachbarbebauung des Plangebiets sowie eine ausreichende Belichtung der Baukörper. Die Festsetzung der 2-Geschossigkeit beeinträchtigt auf Grund dieser Höhenbegrenzung die umliegende Bebauung optisch nicht, ermöglicht den Bauherren jedoch den Bau eines zweiten Vollgeschosses.

Folgende Maße wurden festgesetzt:

- Max. 2-geschossig
- Firsthöhe = 8,50 m,
- Traufhöhe = 4,0 m.

Da ein aufgelockertes Wohnbaugebiet entstehen soll, wurden nur Einzel- und Doppelhäuser mit max. zwei Wohnungen je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte festgesetzt. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ist eine Versiegelung des Grundstücks von 40% möglich. Die Summe der Geschossfläche darf 60 % der Grundstücksfläche betragen (Geschossflächenzahl GFZ = 0,6).

Auch die Mindestgrundstücksgrößen tragen zur aufgelockerten Bebauung bei. Ein Grundstück für eine Einzelhaus muss mindestens 400 m² und für eine Doppelhaushälfte 300m² groß sein. Im Einzelfall sind Abweichungen von 10 % zulässig. Die Grundstücksaufteilung ist in der Planzeichnung nur als Vorschlag dargestellt.

Weitere Festsetzungen wurden u.a. zur Höhe von Gebäudeöffnungen und des Erdgeschossfußbodens sowie eine mögliche Überschreitung der Baugrenzen durch Anbauten, Balkone, Terrassen, Wintergärten etc. getroffen.

Die verbleibenden Handlungsspielräume für die Bauvorhaben sind insgesamt groß genug, um noch ausreichend differenzierte Gestaltungsmöglichkeiten offen zu lassen.

Garagen, Carports und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, deren gradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksfläche oder in den dafür festgesetzten Flächen zu positionieren. Stellplätze dürfen auch zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Verkehrsfläche (Vorgarten) angelegt werden, sofern sie zusammen mit der weiteren Versiedelung nicht mehr als bis zu 65 % erreichen.

Die Einschränkungen bezüglich Umfang, Anordnung und Gestaltung von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen dienen dem Erhalt eines gewissen Anteils an nicht überbauten (Vor-)Garten- und Freiflächen, einer ausreichenden Aufstellfläche vor der Garageneinfahrt und einem ansprechenderen Erscheinungsbild des Straßenraumes.

Um ein harmonisches städtebauliche Erscheinungsbild dieser Innenbereichsbebauung zu erreichen wurden noch weitere gestalterische Festsetzungen zur Dachform /-neigung, Dacheindeckung, Dachaufbauten, Zwerchhäuser, Anbauten, Vorgärten und Einfriedungen getroffen.

6. Grünordnerische Festsetzungen und Festsetzungen für den Artenschutz

Zur landschaftspflegerischen Einbindung des Vorhabens werden Bepflanzungsmaßnahmen für die Hausgärten festgesetzt

Aufgrund der Anwendung des § 13a BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen. Die Umweltbelange (s. Kap. 9 Umweltbelange) werden aber dennoch in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt

Auf Grund des Ergebnisses der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros für Faunistik & Freilandforschung, Stand November 2015, wurden artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen wie u.a. der Erhalt der Grünstruktur an der nord-/westlichen Hangkante festgesetzt.

7. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Die Ver- und Entsorgung (mit Wasser, Strom, Telekommunikation, Kanalisation,..) ist durch Anschluss an die bereits vorhandenen Anlagen in der Kallenbergstraße bzw. neu zu verlegende, ergänzende Leitungsstränge grundsätzlich gewährleistet.

Für die Müllentsorgung besteht eine Wendemöglichkeit Im Plangebiet. In der Planzeichnung sind des Weiteren zwei Flächen für die Aufstellung von Müllbehältnissen am Abholtag der Verkehrsfläche dargestellt.

Das Plangebiet ist in der aktuellen Entwässerungsplanung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Bornheim berücksichtigt.

Das Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Flächen der neuen Baugrundstücke kann entweder dezentral versickert werden (technischer Nachweis erforderlich) oder dem Mischwasserkanal zugeführt werden.

Das im Plangebiet anfallende Schutzwasser wird in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Kallenbergstraße eingeleitet. Die Detailregelungen für den späteren Ausbau erfolgen dann im Rahmen der tiefbautechnischen Fach- und Genehmigungsplanung mit dem Stadtbetrieb Bornheim.

8. Bodenordnung, Kosten

Es ist beabsichtigt, die Bodenordnung im Rahmen einer Baulandumlegung durchzuführen.

Der Bau der Erschließungsstraße soll von den Eigentümern im Plangebiet privat durchgeführt und finanziert werden, damit fallen keine Kosten für an das Plangebiet grenzende Bestandsgebäude an.

Die Planungskosten werden von der Stadt Bornheim getragen, welche selbst Eigentümerin im Plangebiet ist und auf Grund der guten Lage des Plangebietes ein städtebaulich hohes Interesse an der Entwicklung des Gebietes hat.

9. Umweltbelange

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung, die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden, gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen werden kann.

Im vorliegenden Fall ist insofern die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und damit einhergehend die Erarbeitung eines Umweltberichtes formell nicht erforderlich. Nachfolgend erfolgt eine Zusammenstellung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von 3 Vogelarten (Klappergrasmücke, Bluthänfling, Waldohreule) und einer Schmetterlingsart, Nachtkerzenschwärmer, die im Plangebiet potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zumindest Einzeltiere besitzen, kann nicht ausgeschlossen werden. Damit kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potentiell auftretenden Arten im Plangebiet tatsächlich existieren, kann nur im Rahmen einer standardisierten faunistischen Kartierung

festgestellt werden, welche zeitlich jedoch erst im Frühjahr / Sommer durchgeführt werden kann.

Zum Schutz potenziell vorkommender Arten werden Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt: Erhalt von Grünstrukturen, Verbot der Veränderung zu einer bestimmten Jahreszeit, Schutzzaun, etc..

Bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Bauflächen sind ergänzende Erhebungen durchzuführen. Werden dann geschützte Arten festgestellt, sind evtl. weitere Maßnahmen zum Artenschutz durchzuführen bzw. Ersatzlebensräume im Umfeld des Plangebietes nachzuweisen.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes haben derzeit aufgrund der nicht bestehenden öffentlichen Zugänglichkeit nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsfunktion. Da die Flächen innerhalb des Plangebietes derzeit kaum einsehbar sind und nur eine maximal zweigeschossige Wohnbebauung geplant ist, ist mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu rechnen.

Schutzgut Boden

Konkrete Hinweise auf Bodenbelastungen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vor.

Die Böden sind gering bis mäßig anthropogen überprägt (Grünland, Acker, Gärten). Die zukünftige Bodenversiegelung soll eingeschränkt werden.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG) besteht für Grundstücke, die ab dem 01.01.1996 erstmals bebaut bzw. befestigt worden sind, grundsätzlich eine Verpflichtung zur Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers oder der ortsnahen Einleitung in ein Gewässer, soweit dieses schadlos möglich ist. Ob eine dezentrale Versickerung des Regenwassers auf Grund der Bodenverhältnisse möglich ist, ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen. Ansonsten ist eine Einleitung des Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal möglich.

Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der bereits vorhanden umgrenzenden Bebauung werden durch die Nachverdichtung keine wesentlichen Auswirkungen auf die lufthygienischen und die klimatischen Verhältnisse erwartet. Die Kaltluftentstehung wird durch die Versiedlung verringert, was aber durch die Festsetzungen von Begrünung kompensiert werden soll.

Schutzgut Mensch

Umweltbelastungen, die in direkter Weise auf den menschlichen Organismus oder die menschliche Psyche wirken, gehen in erster Linie von den Schutzgütern Klima und Luft (Luftschadstoffe/ Geruchsbelastung), Boden (Schadstoffbelastung, Altlasten, Altstandorte) sowie Geräuschemissionen (Lärmbelastung) aus. Auch die übrigen Schutzgüter können alleine oder in Kombination (Wechselwirkung) die menschliche Gesundheit beeinflussen (z. B. Nahrung, Trinkwasser).

Das Plangebiet wird vom Verkehrslärm der Königstraße sowie dem Lärm der Stadtbahnlinie durch die vorgelagerte Bebauung größtenteils abgeschirmt. Hier sind keine Überschreitungen der Orientierungswerte zu erwarten.

Es sind keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Baudenkmäler sind nicht vorhanden.

Erneuerbare Energien

Die Festsetzung einer bestimmten Energieversorgungsart kann im Bebauungsplan nicht getroffen werden. Eine freiwillige Nutzung regenerativer Energieformen bleibt den möglichen Bauherren unbenommen.

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Innerhalb der Frist der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 16.04.2012 bis 14.05.2012 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abgrenzung des Bebauungsplangebietes:

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wird auf den Innenbereich verkleinert. Der Kreuzungsbereich Kallenbergstraße/Ecke Steinchen wird mit einbezogen, da für den Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße der Bereich der Stellplätze umstrukturiert werden soll.

Warum keine Gebietsausweisung als reines Wohngebiet?

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Flächennutzungsplan stellt bisher für das Plangebiet gemischte Baufläche dar. Wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt, kann der Flächennutzungsplan nachträglich berichtigt werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Dies soll hier gemacht werden. Der Flächennutzungsplan wird nach Berichtigung eine Wohnbaufläche darstellen.

Da angrenzend an das Plangebiet weiterhin gemischte Bauflächen angrenzen, soll im Zuge einer Abstufung im Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet entstehen.

Kommen Erschließungskosten auf die an das Plangebiet grenzenden Eigentümer bestehenden Gebäude zu?

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Bebauungsplan setzt eine Verkehrsfläche fest, bei deren Anlieger erschließungsbeitragspflichtig werden, wenn die Stadt die Straße baut. In diesem Planungsgebiet haben die Eigentümer jedoch die Absicht die Straße privat zu bauen. Dies entbindet die Bestandeigentümer von den Erschließungskosten, kann jedoch nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Warum ist keine öffentliche Grünfläche / Spielplatz vorgesehen?

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es werden nur ca. 11 neue Häuser gebaut. Der Bau eines neuen Spielplatzes wird für solch ein kleines Wohngebiet nicht für verhältnismäßig gehalten. Die Bewohner können umliegende Spielplätze mit nutzen.

Möglicher Zukauf von Flächen durch umliegende Bestandseigentümer.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Ein Flächenzukauf muss mit den Eigentümern der Flächen verhandelt werden. Er kann nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.

Erfolgsaussichten des Bebauungsplans.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Keine Antwort möglich, da sie von vielen Faktoren abhängen.

Schaffung weiterer Anreize zur Reduzierung der Autofahrten.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Entwicklung einer Autofreien Siedlung ist von den Eigentümern nicht gewollt. Die Herstellung eines öffentlichen Fußweges zur Königstraße auf Grund von Eigentumsverhältnissen nicht möglich.

Können Kallenberg- und Donatusstraße den zusätzlichen Verkehr aufnehmen? Kommen Ausbaurkosten auf die Anlieger zu? Wer kommt für Straßenschäden durch den zusätzlichen Verkehr und den Baustellenverkehr auf?

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Bei 11 neuen Häusern nimmt der Verkehr nicht wesentlich zu. Die Straßen können den zusätzlichen Verkehr aufnehmen. Da es sich um öffentliche Straßen handelt, ist die Stadt für die Instandsetzung dieser verantwortlich. Der Straßenausbau ist nicht Thema des Bebauungsplanverfahrens Bo 10.

Möglichkeit der direkten Anbindung des Baugebiets an die Königstraße.

Die direkte Anbindung an die Königstraße ist mangels Flächenverfügbarkeit (geschlossene Bebauung an der Königstraße) nicht möglich. Würde die Erschließung vom ursprünglich geplanten Wendehammer am kleinen Stichweg (Verlängerung Donatusstraße) parallel zur Kallenbergstraße weitergeführt, müsste auf einer Länge von ca. 32 m ein Höhenunterschied von ca. 6 m überwunden werden. Dies entspricht einer Steigung von ca. 19% und ist somit technisch nicht umsetzbar.

Ausbau Straße Steinchen und Realisierung der Variante 2 (Anbindung des Baugebiets an das Steinchen).

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wird auf den Innenbereich verkleinert. Der Kreuzungsbereich Kallenbergstraße/Ecke Steinchen wird mit einbezogen, da für den Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße der Bereich der öffentlichen Stellplätze umstrukturiert werden soll.

Die Straße Steinchen und deren anliegende Bebauung sind nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die Variante 2 entfällt u.a., da die Eigentümer kein Interesse an einer Bebauung ihres Grundstücks haben.

Erhalt der Stellplätze an der Kreuzung Kallenbergstraße/Steinchen:

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellplätze werden auf Grund des Einmündungsbereiches für die neue Erschließungsstraße umstrukturiert, sie bleiben aber erhalten.

Warum wird das Baugebiet entwickelt? Die Wohnqualität der Bestandseigentümer wird gemindert. Beim Schutzgut „Mensch“ werden die Anwohner nicht berücksichtigt.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Aus städtebaulicher Sicht ist die Errichtung einer Wohnbebauung im Innenstadtbereich mit allen notwendigen Einkaufs- und Dienstleistungsangeboten sowie der Nähe des Standortes

zum Stadtbahnhaltepunkt und der auf der Königstraße verkehrenden Buslinien positiv zu beurteilen. Mit der vorgesehenen Innenentwicklung brachliegender Flächen kann die Versiegelung von Freiflächen im Außenbereich reduziert werden. Der Vorrang der Innenentwicklung und Nachverdichtung ist gesetzlich vorgeschrieben (s. § 1a Abs. 2 BauGB). Eine erhebliche Minderung der Wohnqualität ist nicht begründbar. Das Wohl der Allgemeinheit und die o.g. Zielvorgaben des Baugesetzbuches werden berücksichtigt.

Aufhebung der Einbahnstraße im unteren Teil der Kallenbergstraße gefährdet die Verkehrssicherheit.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Da das Haus Königstraße 97 neu gebaut wurde, hat sich die Sichtsituation im Kreuzungsbereich verbessert. Die Aufhebung der Einbahnstraße ist deshalb vertretbar und weiterhin geplant, wird aber nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt.

Eine erhöhte Lärmbelästigung ist anzunehmen.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Da es sich um ein kleines Wohngebiet mit max. 11 neuen Häusern handelt, ist nicht von einer erhöhten Lärmbelästigung auszugehen. Auf Grund der Nähe zur Haltestelle der Stadtbahn wird davon ausgegangen, dass der Autobesatz in diesem Wohngebiet niedriger als in anderen Wohngebieten ist, die keine Nähe zur Bahnhaltestelle aufweisen.

Bau von Mehrfamilienhäusern am Steinchen

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Bau von Mehrfamilienhäusern ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Es können nur Einzel- und Doppelhäuser gebaut werden.

Anbindung des Bebaugbiets über die Mühlenstraße Nr. 3

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Eine Anbindung über die Mühlenstraße Nr. 3 (Abriss der Garage) ist auf Grund der Topografie technisch nicht möglich. Die Straße würde direkt an der Hangkante entlangführen.

Die zweigeschossigen Häuser im westlichen Teil des Plangebietes am Hang stehen 10 Meter höher als die Häuser an der Königstraße und stören damit die Besonnung der Häuser und die Privatsphäre der Eigentümer. Des Weiteren gefährden sie die Hangsicherheit.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

In einem Abstand von ca. 25 m von der Bebauung an der Königstraße und ca. 8,5 Meter höher entsteht die neue Bebauung. Die neuen Häuser dürfen maximal 8,5 m hoch mit 4 m Traufhöhe sein. Die Frisrichtung wurde parallel zur Hangkante festgesetzt. Von außen tritt die neue Bebauung somit als 1,5-geschossige Bebauung in Erscheinung, da das mögliche zweite Vollgeschoss im Dach liegt. Gegenüber der mindestens 2-geschossigen Bebauung plus Dachgeschoss an der Königstraße ist die neue Bebauung viel niedriger und weniger massiv. Sie entspricht einer typischen Nachverdichtung eines Innenbereiches. Der Abstand der neuen Bebauung zum Bestand wird für angemessen gehalten. Es gibt keinen Anspruch auf unverbaute Sicht.

Die Standfestigkeit der baulichen Anlagen muss im Rahmen der Baugenehmigung nachgewiesen werden.

Eine zweigeschossige Bauweise ist nicht akzeptabel. Durch eine geschickte Ausnutzung des Planungsrechts können optisch 3 Geschosse entstehen.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es ist zwar eine 2-Geschossigkeit im Bebauungsplan festgesetzt, jedoch wurde die Höhe der Gebäude beschränkt. Die neuen Häuser dürfen maximal 8,5 m hoch mit 4 m Traufhöhe sein. Von außen tritt die neue Bebauung somit als 1,5-geschossige Bebauung in Erscheinung, da das mögliche zweite Vollgeschoss im Dach liegt.

Nicht alle Flächen befinden sich im Eigentum der bauwilligen Eigentümer. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan wird vorgeschlagen.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Flächen befinden sich alle im Eigentum der bauwilligen Eigentümer. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ist nicht das passende Instrument zur Umsetzung der Planabsichten.

Gegen eine Baulandumlegung (Bestandseigentümer).

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Baulandumlegung ist nicht Bestandteil des eigentlichen Bebauungsplanverfahrens, sondern der nachfolgenden Umsetzung.

Erschließungskosten auf Grund des kleinen Stichweges parallel zur Königstraße

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Dieser Stichweg ist nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans Bo 10.

Die Entwicklung des Wohnbaugebiets wird von den Eigentümern der unbebauten Flächen begrüßt. Die Bereitschaft die Entwicklung auf privatrechtlicher Basis voranzutreiben wird unterstützt.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4 (1) BauGB

1. **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Verteilnetzplanung Süd/ Trier, 54292 Trier, Zurmainener Straße 175, Schreiben vom 05.04.2012**

Stellungnahme Stadt Bornheim

Kenntnisnahme (Keine Hinweise oder Anregungen)

2. **NetCologne, Köln, netzausbau-anfrage@netcologne.de, Schreiben vom 05.04.2012**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise (Schutzanweisungen für Trassen und Kabel) werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern im Rahmen der nachfolgenden Fach- und Detailplanungen zu beachten.

3. **Wasserverband Südliches Vorgebirge, 53338 Bornheim, 10.04.2012**

Stellungnahme Stadt Bornheim

Das Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Flächen der neuen Baugrundstücke kann entweder dezentral versickert werden (technischer Nachweis erforderlich) oder dem Mischwasserkanal zugeführt werden.

4. **Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG, 53861 Euskirchen, Postfach 1146, Schreiben vom 07.05.2012**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Eine Überflutungsbetrachtung erfolgt noch im Rahmen der Tiefbauplanung.

5. **RWE Deutschland AG, Kuchenheimer Straße 1-3, 53881 Euskirchen, Schreiben vom 30.03.2012**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der kleine Stichweg parallel zur Königstraße ist nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

6. **Rhein-Sieg-Kreis, 53705 Siegburg, Postfach 1551, Schreiben vom 10.05.2012**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da das Verfahren als beschleunigtes Verfahren gemäß §13a BauGB (Innenentwicklung) weitergeführt werden soll, wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die Energieeffizienz der Gebäude wird über die jeweils aktuelle EnEV (Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden) geregelt. Da die EnEV entsprechend dem aktuellen Stand der Technik der ständigen Anpassung unterliegt, wird auf Festsetzungen im Bebauungsplan verzichtet. Der Einsatz erneuerbarer Energien wird den Eigentümern überlassen.

7. Stadtwerke Köln, Parkgürtel 24, 50823 Köln, Schreiben vom 14.05.2011

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Auf Grund der Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird ein ausreichender Abstand von der Stadtbahnlinie eingehalten.

8. LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme. Ein Hinweis wurde in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

[Redacted]
53332 Bornheim

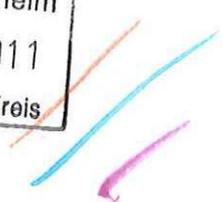
Tel.: [Redacted]
E-ma [Redacted]

Bornheim, 13. 10. 2011

Stadt Bornheim
Stadtrat
Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften
Herr Vorsitzender Wilfried Hanft
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
13. OKT. 2011
Rhein-Sieg-Kreis



In Kopie per E-Mail an
Herrn Wilfried Hanft [Redacted]
Herrn Ortsvorsteher Heinz Joachim Schmitz [Redacted]
Herrn Hans Brief, sachkundiger Bürger [Redacted]
Herrn Peter van den Berg, ehemaliger Ortsvorsteher [Redacted]

Bebauungsplan Bo10

Sehr geehrte Herr Hanft,

wir sind Anwohner der Kallenbergstraße und haben aus dem Ratsinformationssystem erfahren, dass sich der von Ihnen geleitete Ausschuss in der nächsten Woche mit dem seit über 10 Jahren ruhenden Verfahren zum Bebauungsplan Bo10 beschäftigen wird.

Uns ist bewusst, dass eine Bürgerbeteiligung in dem Verfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist. Dennoch haben wir bereits einige Fragen zu den Plänen der Stadtverwaltung formuliert. Wir möchten Sie bitten, diese Fragen an die Verwaltung weiterzuleiten und das Verfahren nicht weiter zu betreiben, bevor diese nicht zufriedenstellend beantwortet sind.

Allgemeine Fragen:

1. Wie wurden die Grenzen des Bebauungsplans festgelegt?
 - a. Es fällt auf, dass die bestehende Bebauung von Kallenbergstraße, Steinchen und Mühlenstraße einbezogen wurde, die Königstraße jedoch nicht.
 - b. Warum wurde die Kreuzungsfläche Kallenbergstr./Steinchen („Plätzchen“) bis zur Grenze Kallenbergstr. 20/22 einbezogen?
2. Warum wird der Bereich nicht als reines Wohngebiet ausgewiesen, obwohl eine gewerbliche Nutzung weder vorhanden noch konkret geplant ist?
3. Werden Eigentümer bereits bebauter Grundstücke mit Erschließungskosten belastet werden?
 - a. Wenn ja, welche Grundstücke werden betroffen sein?
 - b. Wenn ja, wie hoch werden diese sein?
4. Warum ist keine öffentliche Grünfläche/Spielplatz vorgesehen?
5. Eigentümer aus der Kallenbergstraße hatten in der Vergangenheit bzw. könnten jetzt Interesse am Zukauf angrenzender Flächen haben. Kann dies ermöglicht werden?
6. Warum sind die Erfolgsaussichten für diesen Bebauungsplan besser als vor 11 Jahren?
7. Warum sind die Erfolgsaussichten besser als für den Bereich Ohrbach-/Witthoffstraße (Bo12), der kürzlich erst gescheitert ist?

Fragen zur Verkehrsanbindung:

8. Ein wichtiges Argument für die Bebauung in diesem Gebiet ist die fußläufige Erreichbarkeit von Stadtbahn und Einkaufszentrum „Edeka“. Werden weitere Anreize geschaffen, die Anzahl der Autofahrten in dem Gebiet zu minimieren?
 - a. Wurde die Möglichkeit eines zusätzlichen Fuß-/Radwegs in Richtung Königstraße/Edeka geprüft?
 - b. Ist bei der Planung der „an den heutigen Bedürfnissen orientierten Bebauung“ auch eine autofreie Siedlung erwogen worden?
9. Sind Kallenberg- und Donatusstraße in ihrem heutigen Ausbauzustand in der Lage, den zusätzlich zu erwartenden Fahrzeugverkehr aufzunehmen?
 - a. Sind hier in den nächsten Jahren Ausbaurkosten für die Anlieger zu erwarten?
 - b. Wie wird der mögliche Baustellen-Schwerverkehr geführt werden?
 - c. Wer kommt für mögliche Straßenschäden durch die zusätzliche Belastung auf?
10. Wurde die Möglichkeit einer direkten Anbindung an die Königstraße zur Verringerung von Umwegen geprüft? Dies könnte auch deutlich kürzere Wege für Fußgänger und Radfahrer bedeuten.
11. Das dann breiter ausgebaute Steinchen könnte zu „Schleichverkehr“ von der Pohlhausenstraße/Königstraße in Richtung Mühlenstraße verleiten. Wie wird dies verhindert?
12. Die meisten Häuser in der Kallenbergstraße haben keine Möglichkeit der Fahrzeugabstellung auf dem Grundstück. Bleiben die Parkmöglichkeiten in der Kallenbergstraße und am „Plätzchen“ in der jetzigen Anzahl erhalten?

Fragen zu Varianten:

13. Welche Argumente sprechen aus Sicht der Verwaltung für die eine oder andere Variante?
14. Warum wurde bei Variante 1 auf die Bebauung des Flurstücks 429/137 verzichtet?

Wir danken Ihnen bereits jetzt, dass Sie sich mit unserem Anliegen beschäftigen und freuen uns auf Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Tel.: [REDACTED]
E-ma [REDACTED]

Bornheim, 08. 04. 2012

Stadt Bornheim
Herr Manfred Schier
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Per E-Mail an manfred.schier@stadt-Bornheim.de

In Kopie per E-Mail an
Herrn Wilfried Hanft [REDACTED]
Herrn Ortsvorsteher Heinz Joachim Schmitz [REDACTED]

Bebauungsplan Bo10, Bürgerversammlung am 17.04.2012

Sehr geehrte Herr Schier,

wir sind Anwohner der Kallenbergstraße und hatten uns bereits im Oktober letzten Jahres mit einer Fragenliste an den zuständigen Ratsausschuss gewandt. Nachdem nun ein halbes Jahr vergangen ist, haben wir einen Teil der Fragen konkreter formuliert und hoffen auf eine vollständige Beantwortung im Zuge der „frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit“ - Bürgerversammlung am 17.04.2012.

Allgemeine Fragen:

1. Wie wurden die Grenzen des Bebauungsplans festgelegt?
 - a. Warum wurde die bestehende Bebauung der Kallenbergstraße in den Plan einbezogen?
 - b. Warum wurde die bestehende Bebauung der Königstraße nicht einbezogen.
 - c. Warum wurde die Kreuzungsfläche Kallenbergstr./Steinchen („Plätzchen“) bis zur Grenze Kallenbergstr. 20/22 einbezogen?
2. Warum wird der Bereich nicht als reines Wohngebiet ausgewiesen, obwohl eine gewerbliche Nutzung weder vorhanden noch konkret geplant ist?
3. Werden Eigentümer bereits bebauter Grundstücke mit Erschließungskosten belastet werden?
 - a. Wenn ja, welche Grundstücke werden betroffen sein?
 - b. Wenn ja, wie hoch werden die Kosten sein?
4. Warum ist keine öffentliche Grünfläche/Spielplatz vorgesehen?
5. Eigentümer aus der Kallenbergstraße hatten in der Vergangenheit bzw. könnten jetzt Interesse am Zukauf angrenzender Flächen haben. Kann dies ermöglicht werden?
6. Warum sind die Erfolgsaussichten für diesen Bebauungsplan besser als vor 12 Jahren?
7. Warum sind die Erfolgsaussichten besser als für den vergleichbaren Bereich Ohrbach-Witthoffstraße (Bo12), der im letzten Jahr gescheitert ist?

Fragen zur Verkehrsanbindung:

8. Ein wichtiges Argument für die Bebauung in diesem Gebiet ist die fußläufige Erreichbarkeit von Stadtbahn und Einkaufszentrum „Edeka“. Werden weitere Anreize geschaffen, die Anzahl der Autofahrten in dem Gebiet zu minimieren?
9. Warum wird angesichts der fußläufigen Erreichbarkeit der Bahnhaltestelle und der umständlichen Straßenanbindung keine „autofreie Siedlung“ in Erwägung gezogen?
10. In beiden Planvarianten wird die Verkehrsanbindung über Kallenbergstraße und Steinchen hergestellt. Wären Kallenberg- und Donatusstraße in ihrem heutigen Ausbauzustand in der Lage, den zusätzlich zu erwartenden Fahrzeugverkehr aufzunehmen?
 - a. Sind hier in den nächsten Jahren Ausbaukosten für die Anlieger zu erwarten?
 - b. Die Durchfahrt vom Steinchen zu Mühlenstraße ist für Lkw nicht befahrbar. Eine Begegnung zweier schwere Lkw in Kallenberg- oder Donatusstraße ist ebenfalls äußerst problematisch. Wie kann während der Bauphase mit Baustellen-Schwerverkehr die Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgänger, Radfahrer und Kinder in den genannten Straßen gewährleistet werden?
 - c. Wer kommt für mögliche Straßenschäden durch die zusätzliche Belastung auf?
11. Der geplante Ausbau des Steinchens könnte zu „Schleichverkehr“ von der Pohlhausenstraße/Königstraße in Richtung Mühlenstraße verleiten. Wie wird dies verhindert?
12. Die meisten Häuser in der Kallenbergstraße haben keine Möglichkeit der Fahrzeugabstellung auf dem Grundstück. Werden zukünftig Parkmöglichkeiten in der Kallenbergstraße und am „Plätzchen“ in ausreichender Anzahl vorhanden sein?
13. Wurde alternativ die Möglichkeit einer direkten Anbindung an die Königstraße (z.B. über das Grundstück Königstraße 119) geprüft?
 - a. Dadurch wäre die Verbreiterung des Steinchens unnötig.
 - b. Zur Anbindung der Stadtbahnhaltestelle würde ein Rad-/Fußweg entlang des Grundstücks Kallenbergstraße 22 genügen.
 - c. Kallenberg- und Donatusstraße würden weniger zusätzlich belastet.
 - d. Umwege würden entfallen.
 - e. Fußgänger und Radfahrer hätten kurze Wege zum Einkaufszentrum „Edeka“.

Fragen zur Bebauung:

14. Welche Argumente sprechen aus Sicht der Verwaltung für die eine oder andere Variante?
15. Warum wurde bei Variante 1 auf die Bebauung des Flurstücks 429/137 verzichtet?
16. Durch die Anordnung der Dachflächen Richtung Süd-West grenzen die vorhandenen Gärten der Kallenbergstraße nicht an die Gartenseite der neuen Bebauung. Wie kann man hier eine harmonische Einbindung der Neubauf Flächen in den Bestand sicherstellen?
17. Sind die Mehrfamilienhäuser entlang der Bahnlinie für einen Investor überhaupt interessant? Der nicht unbeträchtliche Lärm der Stadtbahnen könnte verhindern, dass sich profitable Mieten bzw. Kaufpreise erzielen lassen.

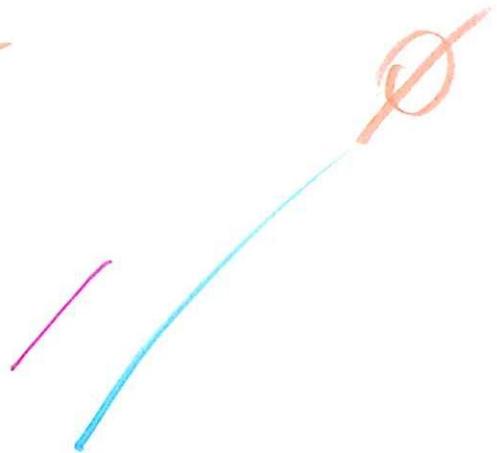
Mit freundlichen Grüßen



53332 Bornheim, den 20.04.2012

Herrn
Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

E 30.4.12
Creyfs



Betrifft:
Einspruch gegen den Bebauungsplan Bo 10

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in der Einwohnerversammlung am 17.04.2012 wurden zwei Entwürfe für den Bebauungsplan Bo 10 vorgestellt. Damit sich die neue Bebauung für die Grundstückseigentümer auch lohnt, wurden möglichst viele Gebäude, nämlich 12 – 14 Wohn-/Gewerbegebäude und 23 – 25 Wohneinheiten geplant.

Am 28.01.1998 hatte der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim schon mal beschlossen, den Bebauungsplan Bo 10 aufzustellen. Damals hat man nach reiflicher Überlegung u. a. auch wegen der Verkehrsführung, Hanglage etc. davon abgesehen.

Was hat sich denn in der Zwischenzeit geändert? Doch nur, dass ein Familienmitglied eines am Bebauungsplan Bo 10 Interessierten mit der größten Fläche Ackerland mittlerweile CDU-Ratsmitglied ist. Jetzt versucht man, die 1998 gescheiterte Planung erneut durchzudrücken.

Durch die vorgesehene Bebauung nach den vorgestellten Plänen würde die Infrastruktur total verändert. Die Folge ist eine erhebliche Minderung der Wohnqualität.

Bornheim ist zwar eine Stadt, jedoch mit ländlichem Charakter. Das sollte auch so bleiben. Oder muss unbedingt die 50.000-Einwohnermarke „geknackt“ oder jeder grüne Fleck bebaut werden?

Als ein schwerwiegendes und unserer Meinung nach nicht zu lösendes Problem würde sich die Verkehrsregelung darstellen. Wenn man pro Wohn-/Gewerbegebäude bzw. Wohneinheit von 2 Fahrzeugen ausgeht (bei den Gewerbegebäuden noch mit Kundenverkehr), kann man sich ja ausrechnen, mit welchem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Die Kallenbergstraße ist mit verschiedenfarbigem Betonpflaster für den Anliegerverkehr ausgebaut, nicht jedoch als Haupteinfahrtsstraße. Es sind keine Gehwege angelegt, sondern lediglich Gehzonen. Die Straße liegt mit 5,00 m deutlich unter der Höchstgrenze. Wenn der Schwerlastverkehr für diese Baumaßnahmen über die Kallenbergstraße und Donatusstraße fließen würde, wäre ein Begegnungsverkehr auf beiden Straßen nicht mehr möglich. Da die Donatusstraße sehr schmal ist, fahren jetzt schon die Autos teilweise über den Bürgersteig.

Anlässlich der Einwohnerversammlung am 17.04.2012 wurde bereits u.a. hierauf hingewiesen. Wir wurden darüber informiert, dass von Seiten der Stadt angedacht sei, die aus Verkehrssicherheitsgründen vor über 40 Jahren bereits angeordnete Einbahnstraßenregelung im unteren Teil der Kallenbergstraße einfach aufzuheben. Verkehrssicherheit scheint demnach also nicht mehr wichtig zu sein, wenn es darum geht, einmal Geplantes auch durchzudrücken (koste es, was es wolle).

Durch die geplante Bebauung, die ein sehr hohes Schwerlastverkehrsaufkommen mit sich brächte, würde die Straße unweigerlich stark beschädigt. Wir sind nicht gewillt, das in Kauf zu nehmen. Außerdem liegen die Gasanschlüsse 90 cm unter der Fahrbahn. Die Wasseranschlüsse liegen ähnlich. Vor einigen Tagen fuhr ein Baufahrzeug, welches den Abriss des Gebäudes Ecke Königstraße / Kallenbergstraße vornimmt, die Kallenbergstraße hoch. Dies löste so eine Vibration aus, dass Gläser im Schrank klirrten.

Hat man sich schon mal Gedanken gemacht, wer für die Schäden an der Kallenbergstraße aufkommt? Nicht auszudenken, wenn eine Gasleitung durch ein evtl. Absacken der Straße beschädigt würde.

Da die Straße „Steinchen“ an der Einmündung Mühlenstraße lediglich 2,86 m breit ist (rechts und links Häuser, kein Bürgersteig), kann kein LKW dieses Nadelöhr passieren, PKW's können sich nur langsam vorantasten, weil der Gehweg der Mühlenstraße nicht einsehbar ist. Deshalb ist es für Fußgänger jetzt schon an dieser Stelle sehr gefährlich. Hat man sich schon mal überlegt, wie der Verkehr evtl. vom „Steinchen“ über die Mühlenstraße auf die Königstraße geleitet werden soll? Nördlich der Mühlenstraße soll ja auch ein neues Wohngebiet entstehen mit Zuwegung über die Mühlenstraße. Hier ist das Chaos ja schon vorprogrammiert. Wenn auch das Steinchen an verschiedenen Stellen verbreitert werden sollte, lässt sich an diesem Engpass nichts ändern. Es besteht in keiner Weise ein öffentliches Interesse am Ausbau der Straße „Steinchen“.

Anlässlich der o. a. Versammlung war keiner der anwesenden Einwohner mit dieser Planung einverstanden. Es darf doch nicht sein, dass das „Begehren“ einiger Weniger, ihr Ackerland in Bauland umzuwandeln, bereitwillig von der Stadt auf Kosten vieler anderer Bürger unterstützen wird.

Wir bitten unsere Argumente bei der weiteren Beratung zu berücksichtigen und von einer Bebauung abzusehen, um nicht noch mehr Politikverdrossenheit zu schüren.

Durchschriften dieses Schreibens senden wir an alle im Rat der Stadt Bornheim vertretenen Fraktionen.

Mit freundlichen Grüßen



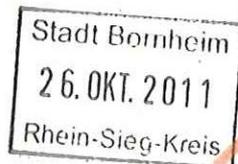
24 Unterschriften

53332 Bornheim

Einschreiben

An die Stadtverwaltung Bornheim
Bürgermeister Herrn Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



Sehr geehrte Damen und Herren,

Bornheim, den 24.10.2011

am Samstag, den 15.10.11 wurde uns durch Herrn Dalitz die Bebauungspläne Bo 10, in den 2 Varianten, vorgestellt. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir uns definitiv gegen eine solche Bebauung aussprechen.

Wir als Eigentümer des Grundstückes Flur 31 Nr. [REDACTED] vom Steinchen [REDACTED], sind vorab nicht gefragt worden, ob wir mit einer Bebauung unseres Grundstückes einverstanden sind. Wir möchten Ihnen hiermit mitteilen, dass wir uns klar gegen eine Bebauung aussprechen.

Auch wir selber möchten auf unserem Gartengrundstück **nicht** bauen und wir beabsichtigen auch **nicht** unseren Garten in Teilen oder ganz zu verkaufen. Wir fordern sie hiermit auf, das eingezeichnete Haus auf unserem Garten in ihren Plänen zu entfernen.

Außerdem wird es durch eine Bebauung in diesen Bereichen zu einem hohen Verkehrsaufkommen, sowie Lärmbelästigung und weitere Einschränkungen kommen. Wir haben seinerzeit hier gebaut, weil wir hier eine ruhige Gegend gesehen haben. Das wird nach der Bebauung nicht mehr der Fall sein.

Bei der Planung der neuen Straße, die vom Steinchen abführen soll, wurde nur einseitig Fläche weggenommen und zwar von unserem Grundstück, das Nachbargrundstück wurde **nicht** berücksichtigt! Dies empfinden wir als äußerst ungerecht.

Zu der vorgestellten Variante 2 gibt es außerdem zu beachten, dass 2 Häuser und zwar Steinchen Nr. 12 und Steinchen Nr. 16 von drei Seiten durch eine Straße eingekreist werden. Dies würde bedeuten, dass mit einer **erhöhten** Lärmbelästigung zu rechnen ist und die bereits angelegten Gärten zerstört werden.

Zu Variante 1, wo schon ein Feldweg besteht würde der Verkehr **auch** am Kallenberg und Steinchen rauskommen. Ich bitte Sie dies bei der weiteren Planung zu bedenken.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an alle Ratsmitglieder weiter.

Mit freundlichen Grüßen

53332 Bornheim

An die Stadtverwaltung Bornheim
Frau Breuer, Zimmer 407
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



C 24/5

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bornheim, den 25.04.2012

hiermit möchten wir uns zum Baubauungsplan BO 10 äußern und Anregungen liefern.

Wir als Anwohner des Steinchen ■ möchten Ihnen hiermit mitteilen, dass wir uns klar gegen eine Bebauung und Straßenausbau, aussprechen.

Wie Herr Erll und Frau Breuer am 17.04.2012 erklärten, ist vorgesehen das Steinchen auf 6 Meter, bis hin zu 4,5 Meter zu verbreitern und dann auf die Engstelle hinauslaufen zu lassen. Das wären Bestimmungen an die man sich halten müsste. Diese Aussage halten wir für nicht richtig. Das Steinchen als Straße, ob nun ausgebaut oder nicht, gibt einfach nicht die Möglichkeit her, den Verkehr der entstehen würde, abzuleiten. In der unteren Engstelle, sowie die Straßenbreite vorher (4,5 Meter) ist es nicht möglich das Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer sich **nicht gegenseitig behindern**. Die schmale Engstelle ist auch noch aufgrund der Steigung/Gefälle nicht gut einzusehen. Fußgänger, Radfahrer und Autos würden sich erst erkennen, wenn man schon in der Engstelle wäre. Auch wenn man dort Spiegel aufhänge würde, wäre die Situation nicht anders. Bei einer Einbahnstraße, wie Sie dort entstehen soll, **ist das Rückwärtsfahren nicht zulässig (StVO)**. Es passieren jeden Tag viele Fußgänger (Pendler), Radfahrer und Schulkinder das Steinchen. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen ist es fraglich wie diese Bürger und vor allem die Kinder sicher diesen Weg nutzen sollen. Durch die geplante Verlängerung des Steinchens, über die Mühlenstraße weiter zum Neubaugebiet, erhöht sich der Fußgängerbetrieb natürlich. Durch die geringe Breite ist es nicht möglich zu rangieren (parkende Autos), oder den Fußgängern auszuweichen. Fußgänger mit Kinderwagen, Radfahrer, mobilitätsbehinderte Personen, das begegnen zweier Fußgänger mit Regenschirm, Fußgänger mit Gepäckstücken, oder eine Gruppe Schulkinder, al dies würde zu einer hohen Problematik führen. Auch wenn dort ein Verkehrsberuhigter Bereich entstehen würde, sind alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt, **dürfen sich aber nicht behindern**, und das wäre hier tagtäglich der Fall!

Desweiteren befindet sich ein Hauseingang genau auf diesem Engpass, was passiert mit dieser alten Dame, wenn Sie ihr Haus verlassen möchte?

Laut Herr Erll, wären es ja nur 5 Autos mit denen man in einer Stunde rechnen müsste. Wir als Bewohner des Steinchens, wo wir fast jeden Tag mit unseren Kindern auf der Straße spielen, wissen das das nicht der Realität entspricht. Schon jetzt passieren mehr Autos das Steinchen!

Die geplante Bebauung eines 6 und 3 Mehrfamilienhauses ist für das Steinchen, sowie nähere Umgebung nicht akzeptabel. Wo sollen die Stellplätze für die Anwohner hin? Auch wenn man „nur mit 9 Autos zu rechnen hat, wie Herr Erll vorgetragen hat, sind selbst diese schon zu viel. Die Beparkung des „Plätzchens“, sowie Kallenberg ist jetzt schon durch Anwohner und Pendler, sowie Mitbürgern die auf der Königsstraße arbeiten und wohnen belegt.

Eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern, sowie eine Verkehrsabführung und Ausbau des Steinchens, lehnen wir ab!

Die Planung einer Bebauung im Innenbereich, kann Anhand des Vorschlages, wie ihn Herr [REDACTED] gemacht hat (welcher auch zur Vorlage notiert wurde): Anfahrt über den unteren Bereich, mit einer aufgelockerten Bebauung und Verlegung der Gärten, oder wie Herr [REDACTED] vorgeschlagen hat, an seinem Grundstück vorbei, eine Zufahrt vorbeiführen zu lassen, indem er seine Garage zurückbaut, können zwei Varianten entstehen, bei denen weder das Steinchen, noch die Kallenbergstraße und Donatusstraße betroffen wären, unserer Meinung nach, realisiert werden.

Es wurden an die 80 Unterschriften gesammelt, die gegen diese Bebauung sind. Diese sollten nicht außer Acht gelassen werden. Wir bitten Sie darum die 2 Varianten, von Herrn [REDACTED] und den Vorschlag von Herrn [REDACTED], mit Einfahrt Mühlenstraße, Kallenberg, in Ihren Planungen zu berücksichtigen. Das Argument, des starken Gefälles, sollte nicht von Anfang an, das Vorhaben/die Planung bremsen!

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an alle Ratsmitglieder weiter.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Kopie: Fraktionen CDU, SPD, Grüne, FDP, UWG
Einzelratsmitglieder Breuer (DIE LINKE) sowie P. v. d. Berg

NEIN zum Bebauungsplan Bo 10

Für uns Anwohner und Bürger käme es durch eine Bebauung in diesem Bereich zu erheblichen Störungen wie z.B.:

Verkehrsbelastung: Die Bebauung zieht natürlich eine erhebliche Verkehrsbelastung nach sich.

Dafür sind weder der Kallenberg, die Donatusstraße, das Steinchen, oder die Mühlenstraße, die alle ohnehin schon mit dem Parkverkehr der jetzigen Anwohner erheblich belastet sind, geeignet.

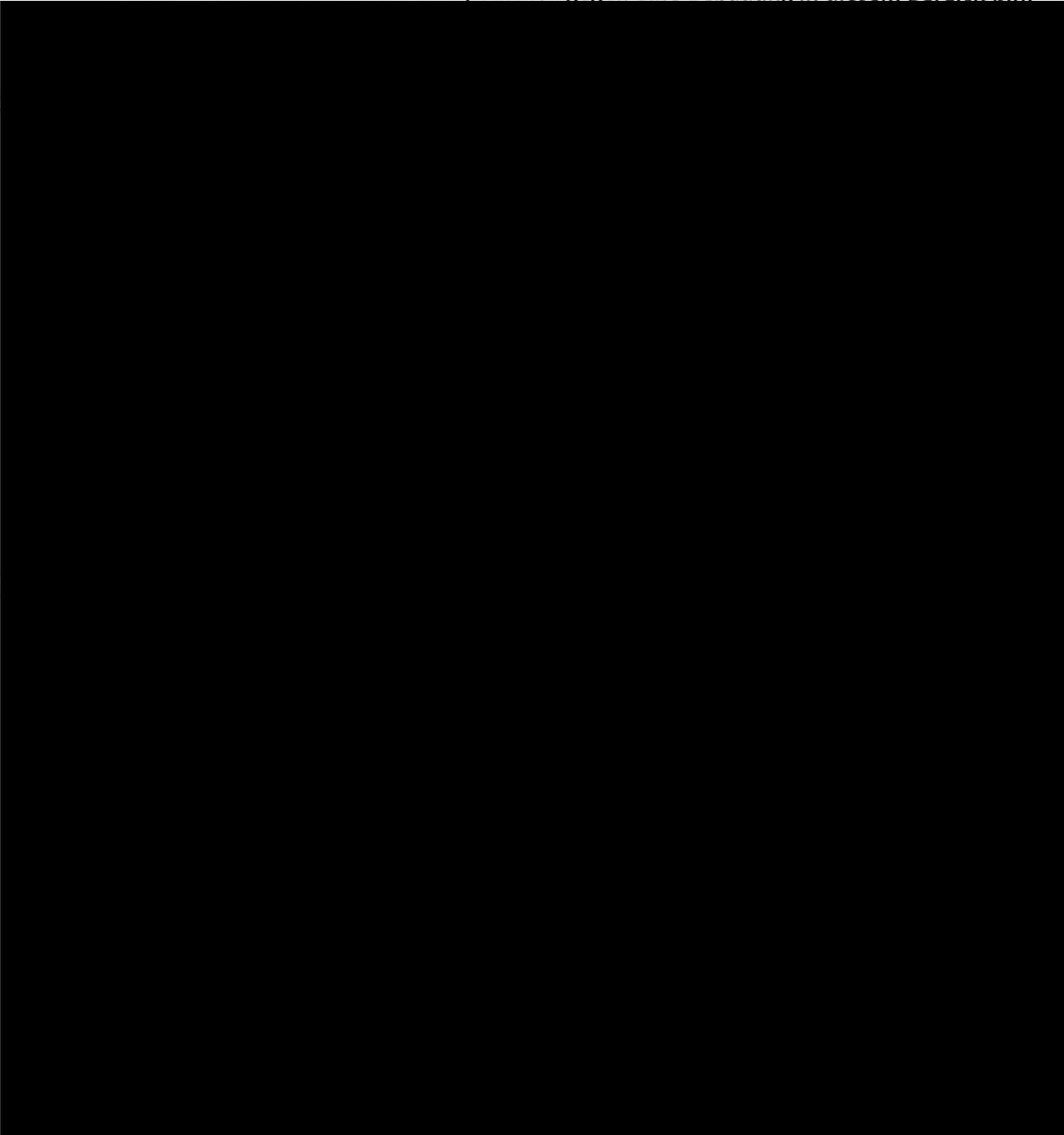
Verkehrslärm: Der aufkommende Lärm, durch die vorbeifahrenden Autos, würde um ein vielfaches ansteigen.

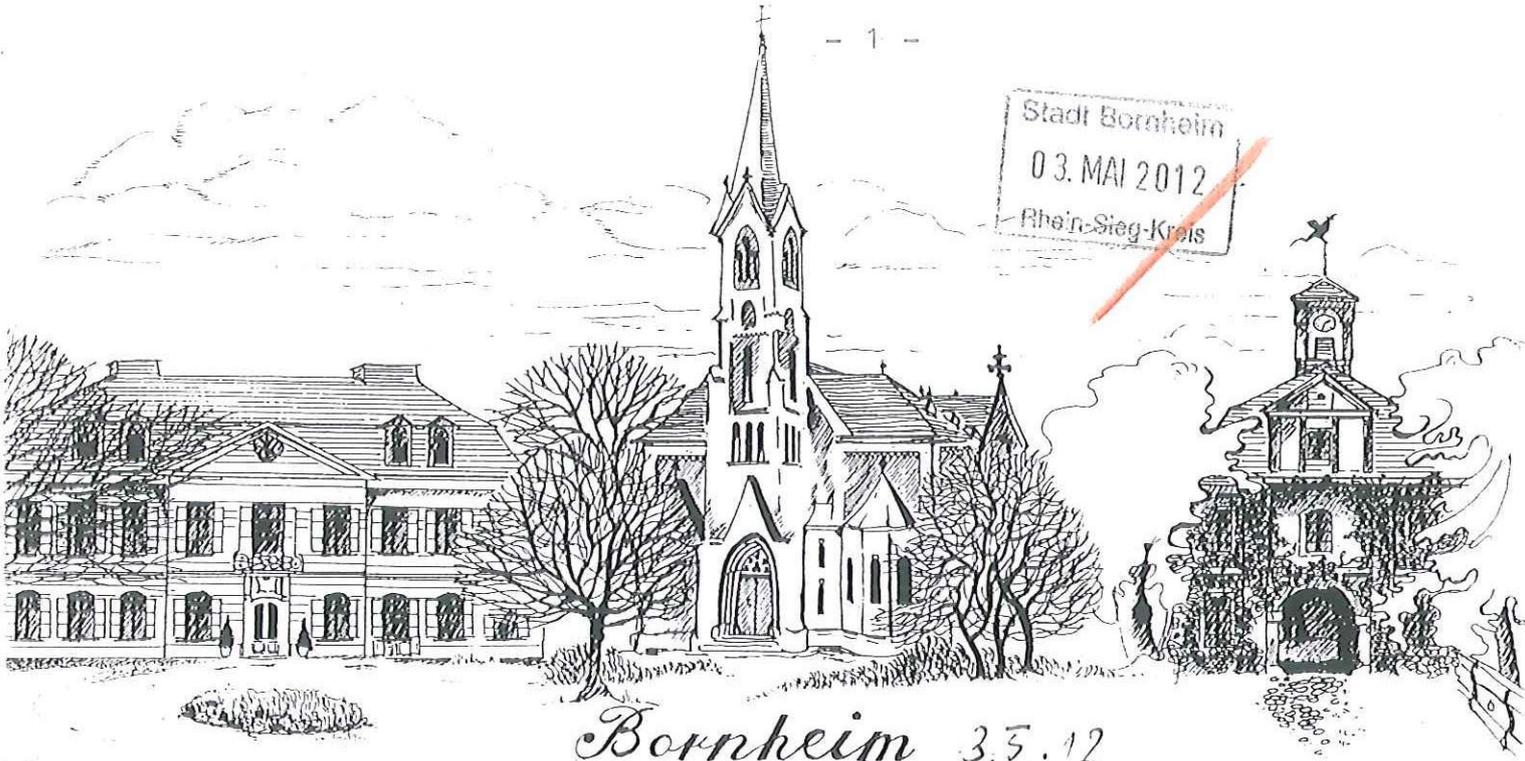
Als Anwohner und Kenner der örtlichen Gegebenheit und durch **tägl. Erfahrungen** sind wir der Meinung, daß die Straße: Donatusstr., Kallenbergstr., Steinchen (hier Bebauung mit Mehrfamilienhäusern) und Mühlenstr. den zu erwartenden aufkommenden Verkehr, bei dieser massiven Bebauung nicht aufnehmen können.

Der Ausbau Steinchen ist durch den bestehenden Engpass ohnehin wertlos.

76 Unterschriften

Erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass ich gegen eine Bebauung in diesem Bereich bin:





Stadt Bornheim
03. MAI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Bornheim 3.5.12.

Stadt Bornheim
04. MAI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

8/5



An das Bauplanungsamt Bornheim

Betr.: Dritter Vorentwurf des Bebauungsplanes B 0 10

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nicht wenige zum Verkauf anstehende Häuser (entsprechend unbewohnt) an der Königstrasse gibt es wegen der täglich zigtausend hindurchrasenden Autos die die Lebensqualität aller Anlieger erheblich mindern. Als Betroffene kann ich es um keinen Preis unwidersprochen hinnehmen, daß durch diese neuerliche Planung einer Bebauung (BO 10) meine Wohnqualität (Sozialer Eigentumswohnungsbau mit 12 Einheiten + 2 Läden) weiter gravierend gemindert wird. Straßenabgewandt in meiner Südwestlage sollen danach Häuser mit zwei Etagen und Dach stehen, die mir Sonne nehmen würden und und gravierenden Einblick Fremder auf Balkon und in die Fenster zuließen. Die Häuser stünden 10 Meter höher als unser Haus. Zu unserem Grundstück gehört der künstliche Steilhang, der von den Garagen gehalten wird. Wird durch zu dichte und schwere Babauung, wie hier geplant, der seitliche Druck zu stark, könnte das Dach der Garagen undicht werden, dann könnten die geparkten Autos naß werden, das wollen die Besitzer nicht. Hier könnten höchstens mehrere Bungalóws für Gartenliebhaber stehen. Und die Gewerbebgebäude, das ist wirklich der letzte Einfall!

Fünf Häuser neben mir auf der Königstrasse (ortsauwärts) ist eine Metallverarbeitende Firma, und schräg gegenüber der Schreinermeister Kramer. Praktisch findet man hier alles mit einer Ausnahme, ein Reformhaus.

156/337

Und noch etwas zur Verkehrssituation dieser hier zur Ansiedlung stehenden Personen: Diejenigen die in Kölner Richtung wegfahren wollen, müssen im Kreis fahren und kämen zusätzlich bei mir am Haus vorbei.

Der Weg: Steinchen, links ab in die Kallenbergstrasse, dann rechts abbiegen in die Donatusstrasse, wieder links auf die Pohlhausenstrasse, dann wieder links per Ampel auf die Königstrasse durch Wohngebiet nach Norden. Die Donatusstrasse ist mit 10-13 Autos zugeparkt. Sie ist mein Weg zum Bahnhof der Linie 18. Einmal habe ich sogar 25 gezählt.

Wichtig, da notwendig, wäre die Kalkstrasse durch die Äcker zu verlängern bis zum Kreisel in Aldi-Nähe. Der dicht bebaute Hang westlich der Linie 18 wäre für Richtung Köln Orientierte schneller zu erreichen. Ich beobachte dort eingezäunte Weide mit Pferden oder Ackergebiet. Diese Situation wurde offensichtlich gegen eine Durchfahrtsstrasse bestens mit Erfolg verteidigt. Z.Zt. ist sie beschildert: "Nur für Anlieger!"

Da finde ich eine Landkarte von Bornheim und Umgebung die ich einmal von der Sparkasse geschenkt bekam. Sie war finanziert durch Reklame hiesiger Firmen. Es fiel mir die Firma Leyendecker in der Burgstrasse auf, Von ihr weiss ich mit Bestimmtheit daß sie seit mindestens 20 Jahren nicht mehr existiert. Schon damals war das Terrain von B010 als Wohngebiet gekennzeichnet. Und im Gegensatz dazu ganz nahe zwei weiße Flächen die bis heute immer noch ohne Bebauung sind. Mir ist bekannt, daß sie schon mal im Gespräch waren, aber es ereignet sich nichts.

Da kann ich mich einer treffenden Bemerkung nicht enthalten, ich fand sie im "Kölsche Grundgesetz" von Jürgen Becker unter "Artikel 9": "Wat soll dä Quatsch?" Dem hätte ich nichts hinzuzufügen.

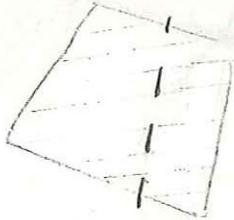
Wenn man von der Mühlenstrasse kommend in Steinchen einbiegt, sind die ersten großen Häuser Vermietobjekte. Die Mieter können wegziehen wenn ihnen das Umfeld nicht mehr gefällt. Als Miteigentümer eines betroffenen Nachbargrundstückes muß ich wegen für nichtstehender gravierender Mängel den neuen B0 10 ablehnen.

Hochachtungsvoll !

1 Anlage

Bornheim

BO 10



164m

von meiner Baueinsparung
weiss ich, dass immer noch
68m hoch steht

Diese fast 100m Höhenunterschied sind nicht aus
der Welt zu schaffen, auch nicht wenn man
158/337
nur auf Karten ohne Höhenlinien blickt

53332 Bornheim

8. 05.2012

Stadtverwaltung Bornheim
-Fachbereich 7-
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



Betr.: **Bebauungsplan Bo 10**
 Ortsteil Bornheim

hier: vorhandene Anordnung der notwendigen PKW-Stellplätze auf unserem Grundstück, **53332 Bornheim, Steinchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Entwurf des Bebauungsplanes Bo 10 sieht in der Straßenführung Steinchen – Mühlenstraße eine Einbahnregelung Richtung Mühlenstraße vor.

Hiermit legen wir mit folgender Begründung **Einspruch gegen diese Anordnung** ein :

Unser 9-Familienwohnhaus wurde 1963 bezogen. Die damals gleichzeitig miterrichteten 3 Garagen (Skizze Stellplatz Nr. 6, 7 + 8) waren zur damaligen Zeit völlig ausreichend für die dort vorhandenen PKW's.

Dieser Zustand änderte sich jedoch, sodass wir gezwungen waren, den vorhandenen Vorgarten zu entfernen und dort die Stellplätze 1, 2, 3, 4 + 5 anzulegen. Zusätzlich legten wir noch im Gartenbereich den Stellplatz Nr. 9 an, sodass zu jeder Wohnung ein heute erforderlicher Stellplatz zugeordnet werden konnte.

Die Stellplätze sind fester Bestandteil der abgeschlossenen Mietverträge.

Die Stellplätze 1-5 können jedoch nur aus Richtung Mühlenstraße kommend angefahren werden. Bei Änderung der Fahrtrichtung, d.h. bei der geplanten Einbahnregelung würde hier mindestens einer der unbedingt notwendigen Stellplätze entfallen. Ein rückwärtiges Befahren kann aus gesundheitlichen Gründen den Bewohnern wegen der Motorabgasen nicht zugemutet werden.

Ein beidseitiges Befahren des Steinchens in Bereich unseres Mietwohnhauses ist unerlässlich. Wir bitten dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Für Ihre Bemühungen dankend zeichnen wir

mit freundlichen Grüßen

Anlage:
Stellplatzskizze 1-fach

No. 7 0725

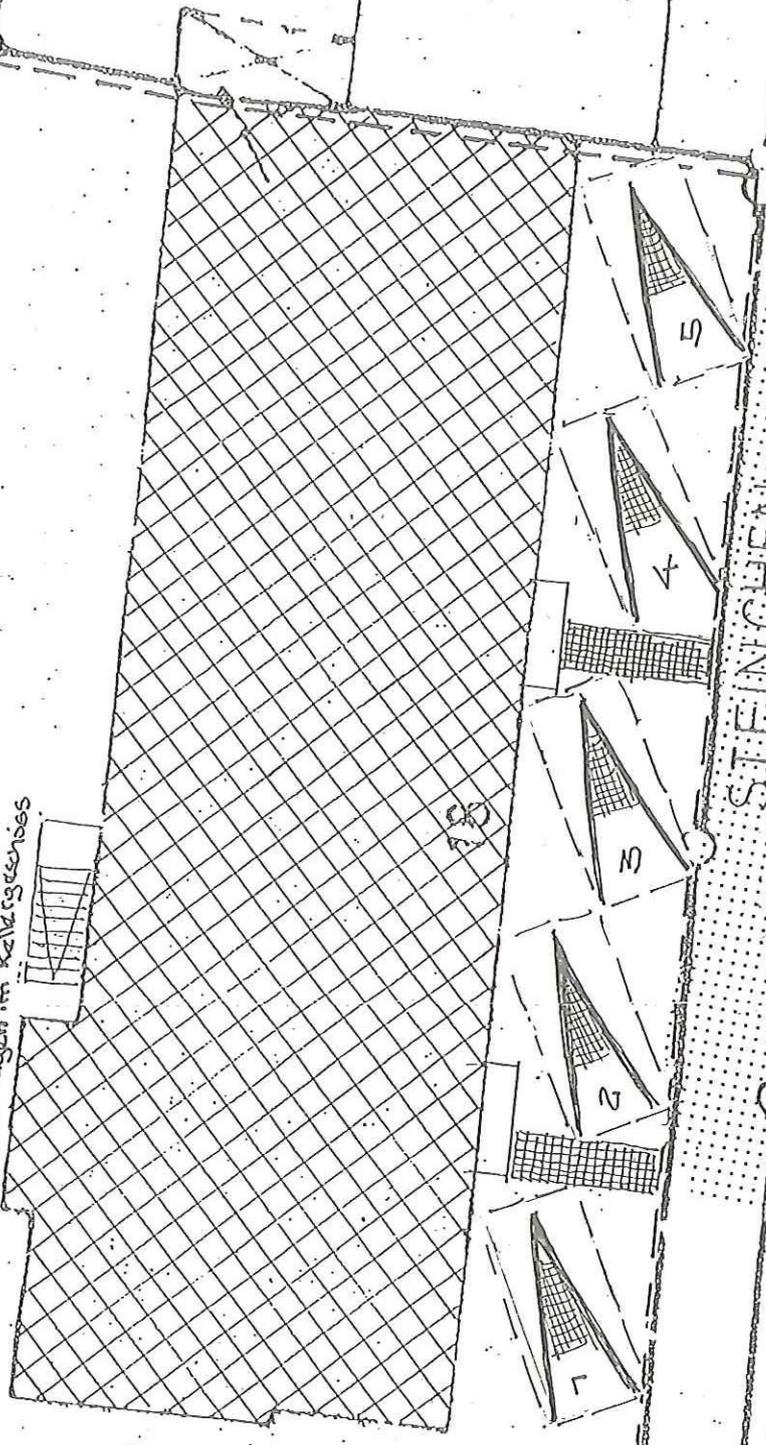
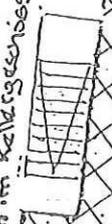
WÄSCHE

PKW STELLPLATZ ANORDNUNG
WOHNHAUS OFFERTANUM:
SORHEIT STEINGHEN 18

PULL-
TONNEN



Rahmöbel/
Kinderwagen im Kellergehoß

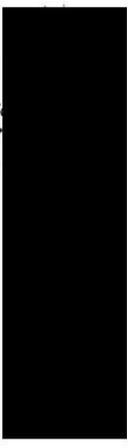


STEINGHEN

DER EIGENTLICHEN

188
133

160/337



[REDACTED]
53332 Bornheim

8. 05.2012

Stadtverwaltung Bornheim
-Fachbereich 7-
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



Betr.: **Bebauungsplan Bo 10**
 Ortsteil Bornheim
 hier: Verkehrsaufkommen auf der Straße „Steinchen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Entwurf des Bebauungsplanes Bo 10 sieht im Augenblick für die Erschließung der betreffenden Baugrundstücke eine Inanspruchnahme der Straße „Steinchen“ vor. Dies ist für die Sicherheit und der Gesundheit der bereits jetzt an dieser Straße lebenden Personen unerträglich und muss unter allen Umständen verhindert werden. Der bereits jetzt dort vorhandene PKW-Verkehr darf unter keinen Umständen erweitert werden. Ferner trifft durch den Bebauungsplan Bo 16 im Mündungsbereich Steinchen – Mühlenstraße ein Fußgänger- u. Radweg auf die Mühlenstraße. Die Benutzer dieses Verkehrsweges sind folglich ebenfalls abzusichern. Die Haltestelle der Bahnlinie 18 ist nur über das Steinchen zu erreichen. Kindergartenkinder, Schüler und Fahrgäste sind also auch ständige Benutzer dieser Straße! Der Fahr- und Gehbereich Steinchen an der Einmündung zur Mühlenstraße beträgt nur ca. **2,90 m** und zusätzlich befindet sich innerhalb dieses Nadelöhrs der direkte Hauseingang des Wohnhauses Mühlenstraße 6. Undenkbar wenn hier zusätzlicher Autoverkehr auftreten würde. Daher ist die Straße **Steinchen** als reine Anliegerstraße mit Fußgänger- und Radverkehrnutzung auszuweisen.

Erschließung des Baugebietes:

Nach Auskunft der Erschließungsabteilung Ihres Hauses müssen sich die Steinchen-Anlieger an den Erschließungskosten des hier ausgewiesenen Baugebietes voll beteiligen.

Unmöglich!

Die Anlieger müssen hier zahlen und werten gleichzeitig ihren Besitz durch eine erhebliche Erweiterung des Verkehrsaufkommen ab!

Hiermit bitten wir Sie, unsere Bedenken zu akzeptieren und für Ihre weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

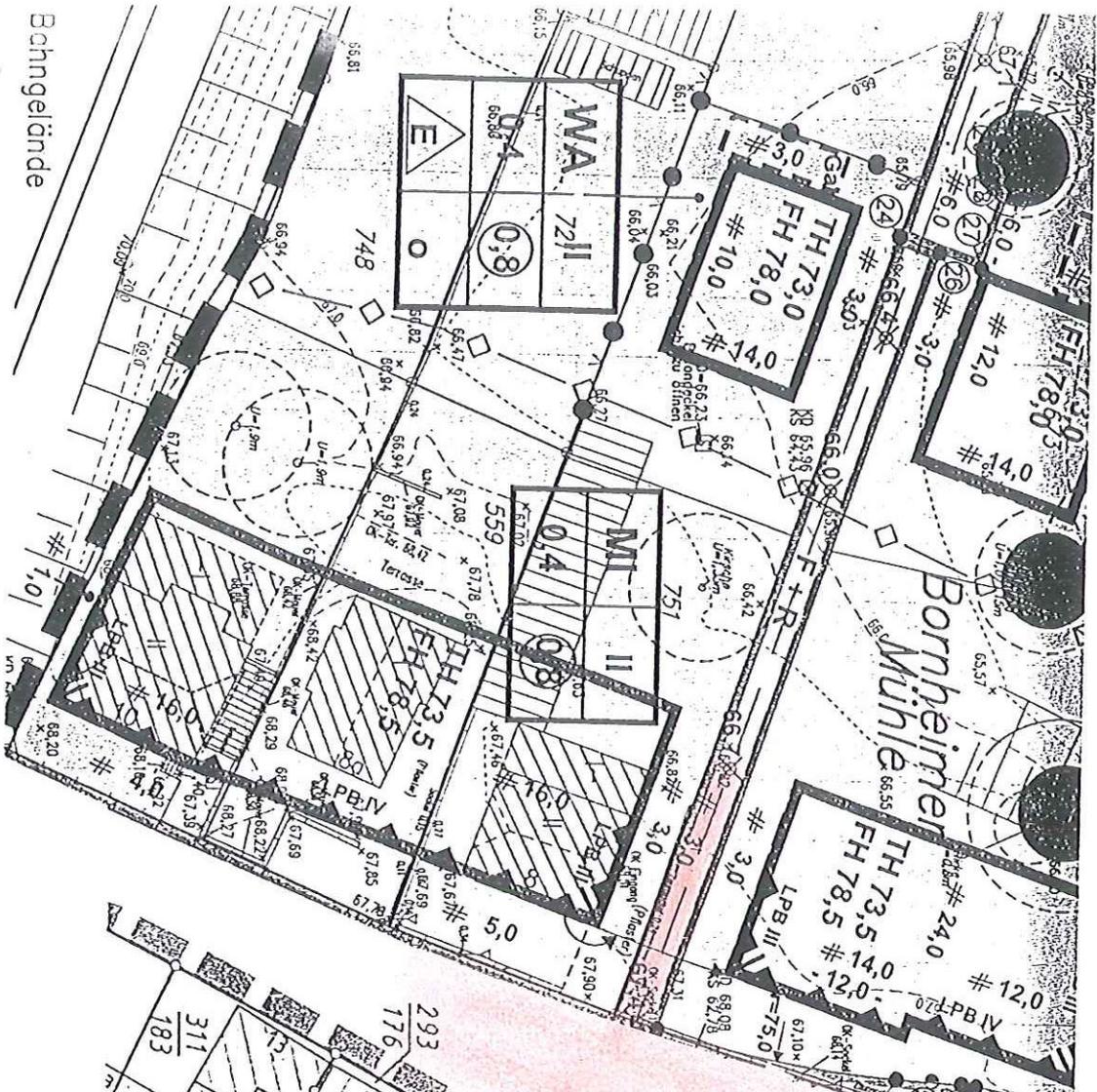
Für Ihre Bemühungen dankend zeichnen wir

mit freundlichen Grüßen

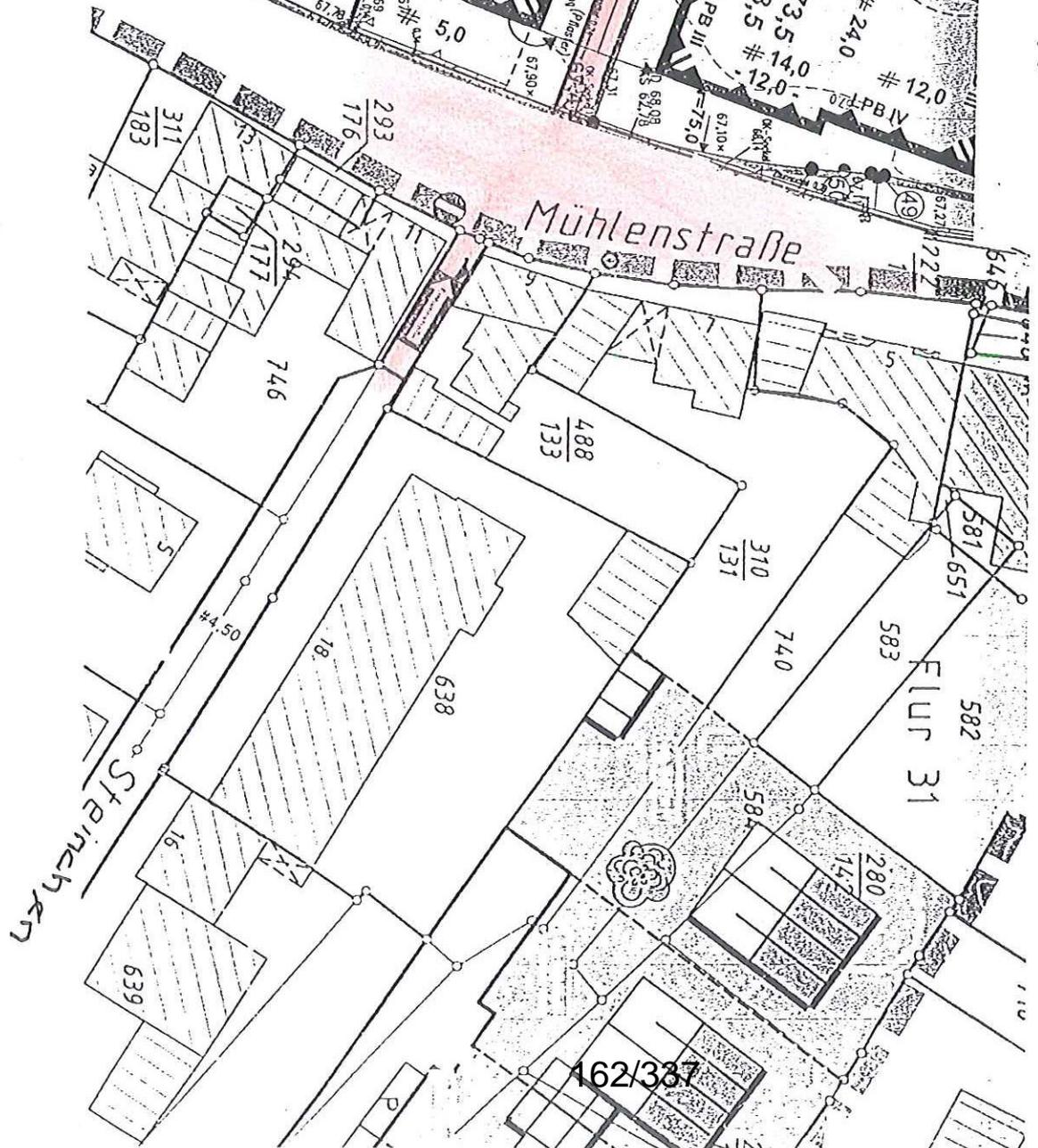
[REDACTED]
Anlage:

Ausschnitt Bo 16 und Bo 10 im Bereich Mühlenstraße/ Steinchen

Bahngelände



B0 16



B0 10

162/337

Bornheim
Bornheim

Bornheim, den 09.05.2012

Stadtverwaltung Bornheim
Herr Bürgermeister Wolfgang Henseler
Fachbereich 7 – Planungsamt
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
10. MAI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Betrifft: Ein klares NEIN für „BO 10“

Sehr geehrter Herr Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Anwohner des „Steinchens“ verwehren uns energisch dagegen, für die Sicherung der Erschließung für die Grundstücke einiger weniger Eigentümer im Baugebiet „BO 10“, weder eine **Grundstücksabtretung (man kann es auch Enteignung nennen)**, noch **die hohe finanzielle Belastung** und schon gar nicht **das zu erwartende Verkehrschaos inklusive der Lärmbelastigung der sonst ruhigen Lage des Steinchens** hinzunehmen.

Mit Verlaub erscheint es zudem recht unverschämt, dass wir hier mehr oder minder mit schon „durchdachten“ und sogar ausgearbeiteten Plänen konfrontiert werden!

Um so mehr ärgert es uns, dass von Seiten der Stadt Bornheim offensichtlich kein Interesse vorlag, mit uns – die ja ihre Grundstücke abtreten sollen und finanziell zur Kasse gebeten werden – vorher ein Gespräch zu suchen bzw. vorher eine Begehung durchzuführen. So hätten wir damals die Möglichkeit gehabt, positive wie negative Anregungen zu geben.

Keineswegs sind wir bereit, dass man uns vor vollendete Tatsachen stellt und uns auf diese Art als nicht stimm- oder meinungsberechtigte Bürger behandelt.

Um uns überhaupt einen Einblick in die Bebauung zu verschaffen, mussten wir uns mit einem **nicht-maßstabgetreuen Plan** zufriedengeben, den wir uns auch noch aus dem **Internet** ziehen mussten!

Bezüglich des angeblich „durchdachten“ Erschließungsplanes möchten wir nur der Form halber aufführen, wie irrsinnig der Plan ist und uns nahezu an einen Schildbürgerstreich erinnert...

1.

Ihr Bebauungsplan beruht darauf, dass der gesamte Verkehr über das Steinchen in die Mühlenstraße abgeleitet werden soll. Trotz geplanter Verbreiterung befindet sich am Ende des Steinchen ein **unabänderlicher Engpass von ca. 2,5m !!!!** Bitte erläutern Sie hier den Sinn einer vorherigen Verbreiterung unter Berücksichtigung der Länge der Grundstücksfront der Häuser 5+3 von 38m zu der Länge des Engpasses von 28m! In diesem Engpass befindet sich zudem der Hauseingang von Frau Frings. Welcher Gefahr sich diese Frau bei Verlassen des Hauses dann täglich aussetzt, brauchen wir Ihnen doch wohl nicht darzulegen. (Dies wäre Ihnen übrigens bei einer Ortsbegehung aufgefallen – ebenso, dass auf der gegenüberliegenden Seite schon seit 40 Jahren ein Anbau befindet)

der jetzt schon vorhandene Fuß- und Fahrradverkehr zur Bahnlinie 18 und City wird sich durch das Baugebiet BO16 zudem um ein vielfaches erhöhen. Auch das spricht gegen eine Verkehrsableitung durch den bereits beschriebenen Engpass.

2.

Die vorgesehene einseitige Grundstücksabtretung unserer Häuser Steinchen 3 + 5 (Altbebauung) entbehrt zudem wohl aufgrund der unter Punkt 1 genannten Fakten jeder Vernunft – zumal der Verkehr dann unmittelbar vor den Fenstern der Altbebauung vorbeiführt!

3.

Bis in die 70er Jahre war eine Bebauung mit **Einfamilienhäusern** auf dem Steinchen vorgegeben. Dann wurde – trotz der Vorgabe – unverständlicherweise, aber wohl offensichtlich mit entsprechenden Beziehungen ein Haus mit **9 WE (!)** genehmigt und ein Einfamilien- zu einem Mehrfamilienhaus umgebaut.

Auf dem noch freien Grundstück entlang der Bahnlinie neben Haus Nr. 3 sollte der Fehler nicht wiederholt werden und vom Bau von Mehrfamilienhäusern abgesehen werden..

Der dadurch entstandene Nachteil des Hauses Nr. 3+5 in Form eines stark eingeschränkten Lichteinfalls **war und ist** immens.

Wir haben es damals leider versäumt, uns zu wehren und haben es toleriert. Das werden wir jetzt nicht mehr hinnehmen!

4.

Die Mühlenstraße ist in einem so maroden Zustand (tiefe Schlaglöcher, gewölbte Fahrbahndecke, auf einer Seite keine Befestigung usw.), dass diese Straße gar nicht dafür ausgelegt ist, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu bewältigen.

Desweiteren läßt die mangelnde Breite dieser Straße einen Wechselverkehr ohnehin nicht zu – und dass, auch wenn eine Seite nicht mit parkenden Autos der Anwohner zugestellt wäre.

5.

Bei den meisten Betroffenen stellt sich die Frage, weshalb die eigentlichen Nutznießer relativ wenig zur Erschließung ihrer Grundstücke beitragen müssen. Zum Ausbau des Steinchen liegt nach unserer Auffassung kein öffentliches Interesse vor.

Wir wollen nicht den Eindruck erwecken grundsätzlich gegen eine Bebauung der freien Grundstücke zu sprechen. Erinnern Sie sich bitte an die ursprüngliche Bebauungsform (Einfamilienhäuser) Steinchen.

Abschließend noch ein Hinweis:

Nach einem Einwand des Architekten [REDACTED] auf der Bürgeranhörung vom 17.04.2012 ist gemäß seinen, schon etwa 10 Jahre vorliegenden Zeichnungen, die Verkehrsableitung über die untere Kallenbergstraße (Höhe Donatusstraße) Richtung Königstraße topografisch möglich.

Dies würde eine Entlastung der oberen Kallenbergstraße, des Steinchens und der ohnehin überlasteten Mühlenstraße – insbesondere auch hier die schwierige Einmündung auf die Königstraße – bedeuten.

Nicht zu akzeptieren ist, wie Sie mit Bürgern verfahren (sie enteignen wollen) aufgrund eines undurchdachten Bebauungsplanes.

Wir sagen „Nein“ und wehren uns gegen diesen Bebauungsplan.

Mit freundlichem Gruß

Donnerstag, 10. Mai 2012

[REDACTED]
53332 Bornheim

Telefon: [REDACTED]
Dienstlich: [REDACTED]
Email: [REDACTED]

An Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Stadt Bornheim Rathaus

Betreff: Einwendungen gegen den Planungsentwurf Bebauungsplan Bo 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Betroffene erheben wir folgende Einwendungen gegen die geplante Bebauung:

1.

Die einzige Straße über die die geplante Erschließung des Bo 10 erfolgen kann ist die Kallenbergstraße die seinerzeit als Sackgasse geplant und in Pflasterbauweise gebaut wurde.

Wir sind der Meinung, daß die Straße die Belastung der Baufahrzeuge auf Dauer nicht aushalten kann, vor allem, weil man bedenken muß, daß jede Fahrt wegen der fehlenden Durchfahrtsmöglichkeit wieder zurück über die Kallenbergstraße erfolgen muß.

Sollte es zu einer Bebauung kommen, verlangen wir, daß vor Baubeginn der ordnungsgemäße Zustand der Straße offiziell von der Stadt festgestellt wird. Ebenso muß sichergestellt werden, daß die vorhandene Bausubstanz an der Kallenbergstraße durch den Schwerlastverkehr nicht zu Schaden kommt.

Gerade wegen der Pflasterbauweise werden die Erschütterungen der LKWs von der Straße, auch bedingt durch die Hanglage auf die Häuser übertragen. Um spätere Schadensersatzforderungen der Eigentümer gegen den Verursacher, also die Stadt Bornheim regeln zu können, ist eine Bestandsaufnahme durch Gutachter vor Beginn der Bebauung unumgänglich.

2.

Die Kallenbergstraße ist als verkehrsberuhigte Straße in Pflasterbauweise erstellt worden. Im Vergleich zum normalem Straßenausbau mit Bitumen ist der Geräuschpegel deshalb relativ hoch. Da es sich bis jetzt um eine Sackgasse handelt, ist der Straßenverkehrslärm hinnehmbar, weil es reiner Anliegerverkehr ist.

Ab Hausnummer 6 müssen beachtliche Steigungen verarbeitet werden. Damit die Hauseigentümer weiterhin waagrecht in ihre Garagen fahren können, sind vor den Garagen ebene Flächen verbaut worden. In Verbindung mit einem schmalen, in rot gepflasterten Pseudobürgersteig auf Straßenniveau sind hier für Fahrzeuge kleine Sprunghügel entstanden, die schon jetzt zu einer Lärmbelästigung führen, bei dem zu erwartenden Baustellenverkehr jedoch zu unzumutbarem Lärm führen werden.

Falls wie geplant 25 Wohneinheiten entstehen, und man heute von 2 Fahrzeugen pro Wohneinheit ausgehen darf, hieße das, daß man mindestens zusätzlich mit einem Mehrfachen von 50 PKW-Fahrten pro Tag rechnen muß. Da die Zufahrt zur Mühlenstraße sehr eng ist, werden auch alle Rückfahrten über die Kallenbergstraße führen. Hierzu kommen die Autofahrer, die das Steinchen

schon immer als Abkürzung zur Mühlenstraße benutzt haben. Diese Autofahrer gibt es immer schon, es werden natürlich mehr, wenn das Steinchen ausgebaut sein sollte. Sollte es zu der geplanten Bebauung kommen, käme es zu einer unzumutbaren erhöhten Lärmbelästigung.

3.

1999 hat der Rat der Stadt Bornheim den Bo 10 erstmals aufgestellt.

Nach der damaligen Offenlage und den Protesten in der Bürgerversammlung wurde die Planung wesentlich reduziert.

Was hat sich 2011 im Vergleich zu 1999 geändert? Warum wurde im neuen Entwurf nicht auf diesen geänderten Plan eingegangen? Seinerzeit wurde schon eingeschossige Bauweise vorgeschlagen, auch um Verschattung der Umgebung zu verhindern.

Im neuen Entwurf ist von 2-geschossiger Bauweise die Rede. Schaut man sich in Bornheim 2-geschossige Bebauung an, so weiß man, daß durch geschickte Ausnutzung des Planungsrechts und des Baurechts quasi 3 Geschosse entstehen können. Dies war 1999 nicht akzeptabel und ist auch 2012 nicht hinnehmbar.

4.

Vergleicht man den aktuellen Entwurf mit der geänderten Variante von 1999, so muß man feststellen, daß die Bebauung massiv zugenommen hat.

In der Planbegründung wird festgestellt, daß Umweltbelange nicht berührt werden. Es wird aber trotzdem auch auf das Schutzgut „Mensch“ eingegangen. Dieses Schutzgut würde nicht betroffen. Dies ist klar, da man sich in der Vorlage nur auf die zukünftigen Bewohner des Plangebietes bezieht. Die Umweltbelange der hier lebenden Menschen scheinen nicht zu interessieren. Das Schutzgut „Mensch“ aus der Kallenbergstraße und Steinchen fällt nicht hierunter.

Hier scheint noch nicht mal eine Abwägung getroffen zu sein, bei der die Anwohner berücksichtigt worden sind, nein, sie werden einfach ignoriert.

5.

In der Einwohnerversammlung hat sich herausgestellt, daß nicht alle Flächen des beplanten Gebietes des Bo10 sich im Eigentum der bauwilligen Eigentümer befinden.

Das heißt, daß auch die für die Zuwegung und den Ausbau benötigten Flächen für die Erschließungsstraße nicht unbedingt bauwilligen Eigentümern gehören.

Daraus folgt, daß ohne deren Einwilligung die vorgesehene Bebauung schwerlich durchzusetzen ist.

Unserer Ansicht nach bietet sich hier das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans an. Hierbei können Bauwillige, die auch im Eigentum der entsprechenden Flächen sind, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten bauen. Sollten Ihnen Flächen für Ihr Vorhaben fehlen, können diese käuflich erworben werden.

Die in diesem Fall entstehenden Kosten für die Erschließung müssen dann jedenfalls nicht auf die nicht bevorteilten Anlieger umgelegt werden. Ebenfalls muß dann den nicht verkaufsbereiten Eigentümern nicht mit einer Enteignung im Bebauungsplanverfahren gedroht werden.

Aus oben dargelegten Gründen lehnen wir beide Varianten des Bo 10 ab.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]
Vorab per E-Mail:
ina.breuer@stadt-bornheim.de
Stadt Bornheim
Abt. 7.1-Stadtplanung
Frau Ina Breuer
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Bonn, den 10. Mai 2012 [REDACTED]

nachrichtlich:
Vorab per E-Mail:
constanze.gismann@stadt-bornheim.de
Stadt Bornheim
Stabsstelle Bodenmanagement
Frau Constanze Gismann
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Grundstück [REDACTED]

- hier: 1. Liegenschaften Gemarkung Bornheim-Brenig, Umlegungsgebiet
Am Steinchen (Ihr Zeichen: 1-31)
2. Bebauungsplan Bo 10

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Breuer,
sehr geehrte Frau Gismann,

hiermit nehmen wir namens und in Vollmacht unserer Mandanten, [REDACTED]
[REDACTED] die Eigentümer des mit einem Ein-
familienhaus bebauten Grundstücks [REDACTED] sind, zu dem derzeit öffent-
lich ausliegenden Bebauungsplan Bo 10 fristgemäß wie folgt

STELLUNG:

1. Dem Beschluss des Bebauungsplans Bo 10 steht zunächst die mit seiner Realisierung verbundene künftige **Verkehrssituation** sowohl im Plangebiet selbst als auch in den angrenzenden Baugebieten als öffentlicher Belang im Sinne von **§ 1 Absatz 6 Nr. 9 BauGB** entgegen. Danach sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans auch die Belange des Personenverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung, zu berücksichtigen.

Insofern ist zunächst zu beachten, dass die ausweislich der amtlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (S. 3) angedachte Öffnung der Kallenbergstraße auch im Bereich zwischen Donatusstraße und Königsstraße in beide Fahrtrichtungen und die damit einhergehende Aufhebung der Einbahnstraßenregelung den Interessen insbesondere des Personenverkehrs diametral zuwiderläuft. Infolge der Aufhebung dieser Einbahnstraßenregelung entstünde aufgrund der teilweise unübersichtlichen **Verkehrssituation** durch am Straßenrand parkende PKW in Verbindung mit dem hohen Verkehrsaufkommen und der relativ geringen Straßenbreite insbesondere im Kreuzungsbereich Kallenbergstraße/Königsstraße zum einen ein (vermeidbarer) Unfallschwerpunkt. Zum anderen ist davon auszugehen, dass eine vollständige Öffnung der Kallenbergstraße in beide Fahrtrichtungen insofern zu einem für die entsprechenden Wohngebiete inakzeptablen Durchgangsverkehr im Bereich Kallenbergstraße/Donatusstraße/Pohlhausenstraße führen wird, als auf diesem Wege die oft überlastete Königsstraße umfahren werden könnte.

Die Entwicklung eines Mischgebiets in dem vorliegend geplanten Umfang ist darüber hinaus auch insofern nicht mit dem in **§ 1 Absatz 6 Nr. 9 BauGB** zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Anliegen einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung vereinbar, als zusätzlicher Individualverkehr nicht vermieden, sondern sogar noch gefördert wird. Damit wird letztlich eine kommunale Verkehrspolitik begünstigt, die zu höheren Lärm- und Schadstoffbelastungen im Innenbereich von Bornheim führen wird. Unter Berücksichtigung auch der jüngsten Novellen des Bauplanungsrechts, die insbesondere auch dem bauleitplanerischen Klimaschutz Rechnung tragen, verstieße eine solche Bauleitplanung ersichtlich den Grundgedanken des Gesetzgebers sowie den ethischen Grundsätzen einer modernen Gesellschaft.

Soweit nicht nur die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von baulichen Anlagen, sondern auch die sachgerechte Nutzung von Grundstücken deren Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen voraussetzt, werden damit den vorhandenen Anforderungen entsprechende Zufahrtsmöglichkeiten verlangt. Die verkehrliche Anbindung des Plangebiets über die Kal-

lenbergstraße und die Straße „Steinchen“ ist indes nicht ausreichend, das voraussichtliche Verkehrsaufkommen im Sinne einer solchen sachgerechten Grundstücksanbindung dauerhaft zu gewährleisten. Insbesondere wird es an der Engstelle im westlichen Bereich der Straße „Steinchen“ (im Bereich der Einmündung in die Mühlenstraße) trotz der angedachten Einbahnstraßenregelung durch das gesteigerte Verkehrsaufkommen aller Voraussicht nach dergestalt zu Verkehrsproblemen kommen, dass ein geordnetes Nebeneinander von motorisiertem und nicht-motorisiertem Verkehr kaum mehr möglich sein wird.

Hierbei gilt es jedoch im Auge zu behalten, dass die Straße „Steinchen“ ausweislich der Begründung zu dem insoweit maßgeblichen Bebauungsplan Bo 16 als fußläufige Anbindung und damit direkte Verbindung des Baugebiets westlich der Mühlenstraße an die Stadtbahnhaltestelle fungiert. Gerade diese Funktion der Straße „Steinchen“ wird durch den vorliegenden Entwurf eines Bebauungsplans letztlich ad absurdum geführt.

Nicht zuletzt ist im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung im Hinblick auf die Belange des Personenverkehrs auch zu berücksichtigen, dass die vorhandenen öffentlichen Straßen den mit der Planrealisierung einhergehenden Bau- und damit Schwerlastverkehr aufgrund ihres Zustandes nicht werden bewältigen können. Dies ist im Rahmen der Abwägung insofern relevant, als damit unmittelbar auch Nachteile im Hinblick auf den individuellen Personenverkehr verbunden sind, die letztlich einer positiven städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen können.

2. Darüber hinaus verstößt der vorliegende Bebauungsplanentwurf insofern auch gegen **§ 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB**, als er die **allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse** unberücksichtigt lässt. Dabei will der allein städtebaulich zu definierende Begriff „gesund“ über den bloßen Gesundheitsschutz hinausgehend auch ein gewisses Maß an Wohlbefinden, Lebenserleichterung sowie Wohnqualität gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist daher zwingend zu beachten, dass im Plangebiet, insbesondere im östlichen Bereich der Straße „Steinchen“ einschließlich des Wohngebäudes „Steinchen 14“, überwiegend eine lediglich eingeschossige Bebauung vorliegt. Im Gegensatz hierzu soll im Plangebiet künftig jedoch eine zweigeschossige Bebauung zulässig sein. Für die bereits bestehenden Gebäude ist daher eine Verschlechterung der Wohnqualität und des menschlichen Wohlbefindens dergestalt zu befürchten, dass diese durch die Bebauung der bisherigen Freiflächen gleichsam „zugebaut“ werden mit der Folge, dass eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der vorhandenen Wohnungen nicht mehr gewährleistet ist.

Letztlich schließt das Kriterium der „gesunden Wohnverhältnisse“ unter Berücksichtigung der v.g. Aspekte bereits denotwendigerweise aus, dass das vorliegende Plangebiet, dessen vorhandene Bebauung ausschließlich zu Wohnzwecken erfolgte, zukünftig als Mischgebiet (MI) festgesetzt wird, in dem Wohnnutzung und (nicht störende) gewerbliche Nutzung nebeneinander existieren sollen.

3. Schließlich steht das „Wohl und Wehe“ der vorliegenden Bauleitplanung in Gestalt des Bebauungsplanes Bo 10 angesichts der kleinteiligen Parzellenstruktur unter der grundlegenden Voraussetzung, dass ein **Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB** in dem betroffenen Gebiet erfolgreich durchgeführt wird. Vor diesem Hintergrund weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich unsere Mandanten als insoweit betroffene Grundstückseigentümer auch gegen eine entsprechende Baulandumlegung wenden werden. Soweit daher schon die spätere Realisierung der Bauleitplanung nicht absehbar ist, ist das Verfahren zum vorliegenden Bebauungsplan bereits aus diesem Grunde nicht weiter zu verfolgen.

Wir bitten Sie, uns den Eingang dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen und verbleiben

[REDACTED]
Vorab per E-Mail:
ina.breuer@stadt-bornheim.de
Stadt Bornheim
Abt. 7.1-Stadtplanung
Frau Ina Breuer
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Bonn, den 10. Mai 2012 [REDACTED]

nachrichtlich:
Vorab per E-Mail:
constanze.gismann@stadt-bornheim.de
Stadt Bornheim
Stabsstelle Bodenmanagement
Frau Constanze Gismann
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Grundstück [REDACTED] **in**
Bornheim [REDACTED] **Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 31, Flurstü-**
cke-Nrn. [REDACTED]
hier: 1. Liegenschaften Gemarkung Bornheim-Brenig, Umlegungsgebiet
Am Steinchen (Ihr Zeichen: 1-31)
2. Bebauungsplan Bo 10

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Breuer,
sehr geehrte Frau Gismann,

hiermit nehmen wir namens und in Vollmacht unserer Mandanten [REDACTED]
[REDACTED] die Eigentümer des mit einem Ein-
familienhaus bebauten Grundstücks [REDACTED] sind, zu dem derzeit öffent-
lich ausliegenden Bebauungsplan Bo 10 fristgemäß wie folgt

STELLUNG:

1. Dem Beschluss des Bebauungsplans Bo 10 steht zunächst die mit seiner Realisierung verbundene künftige **Verkehrssituation** sowohl im Plangebiet selbst als auch in den angrenzenden Baugebieten als öffentlicher Belang im Sinne von **§ 1 Absatz 6 Nr. 9 BauGB** entgegen. Danach sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans auch die Belange des Personenverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung, zu berücksichtigen.

Insofern ist zunächst zu beachten, dass die ausweislich der amtlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (S. 3) angedachte Öffnung der Kallenbergstraße auch im Bereich zwischen Donatusstraße und Königsstraße in beide Fahrtrichtungen und die damit einhergehende Aufhebung der Einbahnstraßenregelung den Interessen insbesondere des Personenverkehrs diametral zuwiderläuft. Infolge der Aufhebung dieser Einbahnstraßenregelung entstünde aufgrund der teilweise unübersichtlichen **Verkehrssituation** durch am Straßenrand parkende PKW in Verbindung mit dem hohen Verkehrsaufkommen und der relativ geringen Straßenbreite insbesondere im Kreuzungsbereich Kallenbergstraße/Königsstraße zum einen ein (vermeidbarer) Unfallschwerpunkt. Zum anderen ist davon auszugehen, dass eine vollständige Öffnung der Kallenbergstraße in beide Fahrtrichtungen insofern zu einem für die entsprechenden Wohngebiete inakzeptablen Durchgangsverkehr im Bereich Kallenbergstraße/Donatusstraße/Pohlhausenstraße führen wird, als auf diesem Wege die oft überlastete Königsstraße umfahren werden könnte.

Die Entwicklung eines Mischgebiets in dem vorliegend geplanten Umfang ist darüber hinaus auch insofern nicht mit dem in **§ 1 Absatz 6 Nr. 9 BauGB** zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Anliegen einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung vereinbar, als zusätzlicher Individualverkehr nicht vermieden, sondern sogar noch gefördert wird. Damit wird letztlich eine kommunale Verkehrspolitik begünstigt, die zu höheren Lärm- und Schadstoffbelastungen im Innenbereich von Bornheim führen wird. Unter Berücksichtigung auch der jüngsten Novellen des Bauplanungsrechts, die insbesondere auch dem bauleitplanerischen Klimaschutz Rechnung tragen, verstieße eine solche Bauleitplanung ersichtlich den Grundgedanken des Gesetzgebers sowie den ethischen Grundsätzen einer modernen Gesellschaft.

Soweit nicht nur die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von baulichen Anlagen, sondern auch die sachgerechte Nutzung von Grundstücken deren Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen voraussetzt, werden damit den vorhandenen Anforderungen entsprechende Zufahrtsmöglichkeiten verlangt. Die verkehrliche Anbindung des Plangebiets über die Kal-

lenbergstraße und die Straße „Steinchen“ ist indes nicht ausreichend, das voraussichtliche Verkehrsaufkommen im Sinne einer solchen sachgerechten Grundstücksanbindung dauerhaft zu gewährleisten. Insbesondere wird es an der Engstelle im westlichen Bereich der Straße „Steinchen“ (im Bereich der Einmündung in die Mühlenstraße) trotz der angedachten Einbahnstraßenregelung durch das gesteigerte Verkehrsaufkommen aller Voraussicht nach dergestalt zu Verkehrsproblemen kommen, dass ein geordnetes Nebeneinander von motorisiertem und nicht-motorisiertem Verkehr kaum mehr möglich sein wird.

Hierbei gilt es jedoch im Auge zu behalten, dass die Straße „Steinchen“ ausweislich der Begründung zu dem insoweit maßgeblichen Bebauungsplan Bo 16 als fußläufige Anbindung und damit direkte Verbindung des Baugebiets westlich der Mühlenstraße an die Stadtbahnhaltestelle fungiert. Gerade diese Funktion der Straße „Steinchen“ wird durch den vorliegenden Entwurf eines Bebauungsplans letztlich ad absurdum geführt.

Nicht zuletzt ist im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung im Hinblick auf die Belange des Personenverkehrs auch zu berücksichtigen, dass die vorhandenen öffentlichen Straßen den mit der Planrealisierung einhergehenden Bau- und damit Schwerlastverkehr aufgrund ihres Zustandes nicht werden bewältigen können. Dies ist im Rahmen der Abwägung insofern relevant, als damit unmittelbar auch Nachteile im Hinblick auf den individuellen Personenverkehr verbunden sind, die letztlich einer positiven städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen können.

2. Darüber hinaus verstößt der vorliegende Bebauungsplanentwurf insofern auch gegen **§ 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB**, als er die **allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse** unberücksichtigt lässt. Dabei will der allein städtebaulich zu definierende Begriff „gesund“ über den bloßen Gesundheitsschutz hinausgehend auch ein gewisses Maß an Wohlbefinden, Lebenserleichterung sowie Wohnqualität gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist daher zwingend zu beachten, dass im Plangebiet, insbesondere im östlichen Bereich der Straße „Steinchen“ einschließlich des Wohngebäudes „Steinchen 14“, überwiegend eine lediglich eingeschossige Bebauung vorliegt. Im Gegensatz hierzu soll im Plangebiet künftig jedoch eine zweigeschossige Bebauung zulässig sein. Für die bereits bestehenden Gebäude ist daher eine Verschlechterung der Wohnqualität und des menschlichen Wohlbefindens dergestalt zu befürchten, dass diese durch die Bebauung der bisherigen Freiflächen gleichsam „zugebaut“ werden mit der Folge, dass eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der vorhandenen Wohnungen nicht mehr gewährleistet ist.

Letztlich schließt das Kriterium der „gesunden Wohnverhältnisse“ unter Berücksichtigung der v.g. Aspekte bereits denotwendigerweise aus, dass das vorliegende Plangebiet, dessen vorhandene Bebauung ausschließlich zu Wohnzwecken erfolgte, zukünftig als Mischgebiet (MI) festgesetzt wird, in dem Wohnnutzung und (nicht störende) gewerbliche Nutzung nebeneinander existieren sollen.

3. Schließlich steht das „Wohl und Wehe“ der vorliegenden Bauleitplanung in Gestalt des Bebauungsplanes Bo 10 angesichts der kleinteiligen Parzellenstruktur unter der grundlegenden Voraussetzung, dass ein **Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB** in dem betroffenen Gebiet erfolgreich durchgeführt wird. Vor diesem Hintergrund weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich unsere Mandanten als insoweit betroffene Grundstückseigentümer auch gegen eine entsprechende Baulandumlegung wenden werden. Soweit daher schon die spätere Realisierung der Bauleitplanung nicht absehbar ist, ist das Verfahren zum vorliegenden Bebauungsplan bereits aus diesem Grunde nicht weiter zu verfolgen.

Wir bitten Sie, uns den Eingang dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen und verbleiben

53332 Bornheim, 10.05.12

53332 Bornheim

An die
Stadt Bornheim
Geschäftsbereich 7 - Stadtplanung
Postfach 1140
53332 Bornheim



Betr.: Bebauungsplan Bo 10 im Ortsteil Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner der Königstr. haben wir bisher keine Informationen zum Bo10 erhalten.
Wir mussten die Informationen in der Nachbarschaft Bereich Kallenbergstr./Donatusstr holen.

Laut der Aussagen bei der Einwohnerversammlung sind die Grundstücke Königstraße nicht im B0 10 erfaßt. Dem muss ich widersprechen, da die kleine Stichstraße auf Höhe Donatusstr. direkt an Grundstücke der Königstraße trifft und somit Kosten für die entsprechenden Anlieger entstehen. Ich fordere sie auf, die Pläne so zu gestalten, dass diese zusätzliche Belastung für die Anlieger nicht erfolgt, deren Grundstücke angeblich nicht zum Bo 10 gehören.

Eine Möglichkeit besteht darin, dass diese Stichstraße ein Privatweg wird.

Mit freundlichen Grüßen



53332 Bornheim

Stadt Bornheim
11. MAI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Tel. 02222

Fax 02222

11.05.2012

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Handwritten signature

An
Bürgermeister (vorab per E-Mail an <mailto:wolfgang.henseler@stadt-bornheim.de>)
Ratsfraktionen (<mailto:cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de>, <mailto:spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de>, <mailto:uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de>, <mailto:fraktion-buendnis90-diegruenen@rat.stadt-bornheim.de>, <mailto:fdp-fraktion@rat.stadt-bornheim.de>)

Stellungnahme zu den Planvarianten Bebauungsplan Bo10 im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“

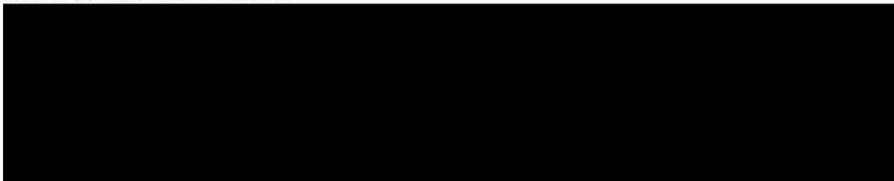
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planungen im Rahmen des Bebauungsplans Bo10 betreffen uns als Eigentümer des Grundstücks 

1. Wir schlagen vor, auf die Bebauung zwischen Kallenbergstraße, Steinchen, Mühlenstraße und Königstraße komplett zu verzichten, da das Gebiet für Individualverkehr sehr schwierig zu erschließen ist und die Anwohner in Kallenbergstraße und Steinchen unzumutbar benachteiligt werden.
Begründung:
 - a. Der Bebauungsplan wurde bereits vor zwölf Jahren nicht aufgestellt. Die bauliche Situation des Umfeldes hat sich seither nicht wesentlich verändert.
 - b. Der Aufwand zur Erschließung ist im Verhältnis zu den entstehenden Wohneinheiten sehr groß. Viele Grundstücke würden mehrfach durch Straßen erschlossen.
 - c. Es wird verhältnismäßig viel Fläche versiegelt werden.
 - d. Es wird eine der letzten größeren Grünflächen innerhalb der Ortschaft vernichtet. Es sind daher negative Auswirkungen auf das Mikroklima zu befürchten.
 - e. Die sicherlich attraktive Lage der „neuen“ Baugrundstücke geht auf Kosten der bisherigen Anlieger in der Kallenbergstraße. Sie werden durch den erhöhten Verkehrslärm in der als Anliegerstraße ausgebauten Kallenbergstraße und die neue Bebauung auf der Gartenseite stark benachteiligt. Die Wohnqualität (und dadurch auch der Wert der Immobilien) wird dadurch unzumutbar gemindert.
 - f. Das notwendige Umlegungsverfahren wäre wegen der Vielzahl der betroffenen Eigentümer auf relativ kleiner Fläche sehr komplex und würde zu unzumutbaren Härten für Eigentümer führen, deren Grundstücke in der Nutzung stark eingeschränkt würden.

2. Sollte der Bebauungsplan dennoch weiter verfolgt werden, erheben wir gegen die vorgeschlagenen Entwurfsvarianten folgende Einwendungen:
- a. Das gesamte Plangebiet ist als Mischgebiet vorgesehen, obwohl in den vorliegenden Varianten ausschließlich Wohnbebauung vorgesehen ist. Es ist daher im Bebauungsplan mindestens der Innenbereich als reines Wohngebiet auszuweisen.
 - b. Kallenbergstraße und Donatusstraße sind nicht als Haupterschließungsstraßen ausgebaut und können Baustellenverkehr in größerem Umfang nicht aufnehmen. Schon eine Begegnung von zwei schweren LKW würde insbesondere Fußgänger (hier wohnen viele alte Menschen und Kinder!) und Radfahrer stark gefährden.
 - c. Durch den Zuschnitt der Fläche werden viele bereits bebaute Grundstücke mehrfach erschlossen. Da bei Wohnbebauung dadurch kein Vorteil entsteht, sondern die Wohnqualität eher gemindert wird, stellt das Umlegen der Erschließungskosten auf diese Grundstücke eine unzumutbare Belastung der Eigentümer dar.
Die Erschließungskosten sind daher ausschließlich von den Eigentümern der Baugrundstücke zu tragen.
 - d. Der Innenbereich könnte auch über die Einfahrt gegenüber der Donatusstraße oder über die Königsstraße erschlossen werden. Diese Varianten sollen eingehend geprüft werden und nicht pauschal mit Hinweis auf das schwierige Gelände (Hang) abgelehnt werden. Zusätzliche Belastungen für die „unbeteiligten“ Anlieger und der Flächenverbrauch für Straßen würden hierdurch minimiert.
 - e. Gegen die Variante 1 wenden wir insbesondere ein, dass unser Grundstück durch Minderung der Wohnqualität aufgrund zusätzlichen Verkehrslärms sowie zu befürchtende Erschließungskosten und Straßenreinigungspflicht unzumutbar belastet würde. Auch die Nutzung unseres kleinen Gartens wäre durch die direkt angrenzende Straße und die Garage des Nachbarhauses stark eingeschränkt.
 - f. Bei Variante 2 würde der Kreuzungsbereich Kallenbergstraße / Steinchen (bei den Bornheimern „Plätzchen“ genannt) einen vollkommen anderen Charakter bekommen. Der Bereich würde dadurch enger werden und die Aufenthaltsqualität sinken. Außerdem wäre der Wegfall der bestehenden Stellplätze im nahen Umfeld nicht zu kompensieren. Insgesamt würde die Wohnqualität erheblich sinken.
Wir wenden uns daher gegen eine Bebauung des Eckgrundstücks Kallenbergstraße / Steinchen. Sollte sich diese nicht vermeiden lassen, fordern wir einen größeren Abstand zwischen den Gebäuden festzulegen. Für den rückwärtigen Bereich gilt das unter (e) Ausgeführte.
 - g. Auf die Mehrfamilienhäuser am Steinchen sollte wegen der Verkehrslärmproblematik verzichtet werden. Durch die Lärmbelastung der unmittelbar benachbarten Linie 18 ist zweifelhaft, ob diese Bebauung überhaupt zulässig ist.

Mit freundliche Grüßen



Breuer, Ina

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 15. Mai 2012 21:00

An: Breuer, Ina

Betreff: Bebauungsplan Bo 10

Sehr geehrte Frau Breuer,

grundsätzlich begrüßen wir die im Rahmen der Bürgerversammlung vorgestellte Planung.

Wir hatten uns jedoch schon in der Vergangenheit, gegen die Bebauung mit 2 geschossigen Gebäuden ausgesprochen.

Wir können uns eine Bebauung mit 1 Vollgeschoß + ausgebautes Dachgeschoß gut vorstellen.

Eine höhere Bebauung überragt die Häuser an der Königstraße deutlich, zudem würden niedrigere

Häuser der Anlage ein ansprechendes Aussehen verleihen. Es wurde auch von mehreren Seiten

der Wunsch zum altersgerechten Wohnen geäußert!

In diesem Zusammenhang möchten wir uns gegen das geplante Mehrfamilienobjekt an der Straße

Steinchen aussprechen. Dies erdrückt die vorhandene Altbebauung.

Die im Zuge der Bürgerversammlung angesprochene Erschließungsvariante „Verlängerte Donatusstraße“

welche das Gebiet parallel zur Hangkante erschließen könnte, hat aus unserer Sicht einen Anreiz, da

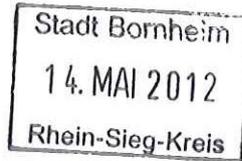
Sich damit die Verkehrsbelastung in der oberen Kallenbergstraße reduzieren würde.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
53332 Bornheim
[REDACTED]

53332 Bornheim

Stadt Bornheim FB 7
Frau Ina Breuer
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



↳ 15/5

Betr.: Bebauungsplan Bo 10
Hier: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Frau Breuer,

wir haben die Einwohnerversammlung, am 17.04. 2012 besucht und die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zum Bo 10 gelesen.

Mit den dargelegten Zielen und Zweck der Planung sowie dem städtebaulichen Konzept stimmen wir voll inhaltlich überein. Vor allem der Absatz 1 zum Planungsanlass beschreibt die richtige Handlungsweise der Stadt Bornheim, Wohnbauflächen im Innbereich, mit all seinen Vorteilen zu entwickeln und nicht weitere Außenflächen zu verbauen.

Hierzu haben wir auch die Rückmeldungen von den übrigen Eigentümern [REDACTED] [REDACTED], die ebenfalls die Entwicklung des Bereichs begrüßen und die Stadt hierbei unterstützen wollen.

Wir sprechen uns für die Weiterentwicklung des Gestaltungsplanes Variante 1 aus, da er den wesentlichen Vorteil hat, auch in absehbarer Zeit umgesetzt werden zu können. Ferner führt er zu keiner zusätzlichen Verkehrsbelastung der Straße „Steinchen“.

Damit die Erschließungskosten für die Bauflächen im Innenbereich nicht von den vorhandenen Anliegern an den äußeren Straßen (Königstraße, Kallenbergstraße, Steinchen und Mühlenstraße) mitgetragen werden müssen, schlagen wir die Unterteilung des Innenbereiches, der über die neue Straße entschlossen wird, in zwei bzw. drei Erschließungsabschnitte vor.

Im Rahmen einer privaten Umlegung und ggf. eines privaten Erschließungsvertrages mit der Stadt Bornheim könnte die Umsetzung zeitnah nach den Vorgaben der Stadt erfolgen. Mit der privaten Erschließung würden bei der Stadt Bornheim keine Kosten anfallen, womit auch gewährleistet werden könnte, dass die Kosten auf die Eigentümer außerhalb des Erschließungsabschnittes *nicht* umgelegt werden müssten. Dies trifft insbesondere für den vorgeschlagenen Erschließungsabschnitt 1 zu.

Es ist sogar zu prüfen, ob der nach Norden führende Abzweig so aufgeweitet werden kann, dass er als Wendeplatz für das Müllfahrzeug dienen kann. Der Wendeplatz könnte sich am Abzweig auch auf das Flurstück 621 erstrecken, wenn man dort die Parkplätze senkrecht auf dem Flurstück Nr. 621 anordnen würde. Bis auf die wenigen Quadratmeter am Einmündungsbereich würden dann alle Flächen für den Erschließungsabschnitt 1 zur Verfügung stehen.

Für den Erschließungsabschnitt 3 könnten wir uns ebenso ein privates Umlegungsverfahren mit Erschließungsvertrag vorstellen. Da die Stadt hier der wesentliche Eigentümer ist, sollte Sie mit den betroffenen Anliegern in Gesprächen eine Einigung erzielen, um den Aufwand für das formelle Verfahren zu vereinfachen.

Wir wären bereit auf privatrechtlichem Wege die Stadt bei den Gesprächen und Planungen zu unterstützen und möchten dazu beitragen,

dass für dieses Plangebiet die vom Rat beschlossenen städtebaulichen Ziele des „Integrierten Handlungskonzepts Königstraße“ im Entwicklungsbereich Kallenbergstraße erreicht wird, indem dieser Bereich für eine angemessene Wohnbebauung entwickelt wird. Hierzu wären wir auch bereit mit Unterstützung der Stadt auf privatrechtlicher Basis eine Entwicklung voran zu bringen.

Vielleicht ist es auch ratsam den Bereich entlang der Straße „Steinchen“ aus dem Plan herauszunehmen oder nur dann umzusetzen, wenn die überwiegende Zahl der Anwohner der Straße „Steinchen“ dies möchte.

Gerne stehen wir zu weiteren Gesprächen zur Verfügung un

Mit freundlichen Grüßen



Bebauungsplan Bo 10

in der Ortschaft Bornheim

Niederschrift

über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (frühzeitige Bürgerbeteiligung) wurde mit einer Auslegung der Planung und einer Einwohnerversammlung durchgeführt:

Zeitraum der Auslegung: von Montag 16.04.2012 bis Montag 14.05.2012
 Einwohnerversammlung: am Dienstag 17.04.2012 von 18.30 bis ca. 20.00 Uhr
 Ort: Ratsaal, Rathausstr. 20

Anwesend waren: Herr Ertl (Fachbereichsleiter Geschäftsbereich Stadtplanung)
 Frau Breuer (Geschäftsbereich Stadtplanung)
 ca. 45 Bürger-/innen

Um ca. 18.30 Uhr eröffnete Herr Ertl die Veranstaltung und erläuterte den Ablauf des Abends den derzeitigen Stand des Verfahrens zum Bebauungsplan Bo 10. Er stellte den generellen Ablauf des Bebauungsplanverfahrens dar und verwies auf die Möglichkeiten der Verfahrensbeteiligung. Anschließend erläuterte Frau Breuer die allgemeinen Ziele der Planung für den Bereich zwischen Königstraße, Kallenbergstraße, Stadtbahnlinie und Mühlenstraße.

Zu folgenden Themen wurden Fragen und Anregungen vorgebracht:

Plangebietsabgrenzung:

Er wurde gefragt, warum die Bebauung entlang der Königstraße nicht mehr im Plangebiet ist.
Die Verwaltung erläutert, dass im Gegensatz zur Kallenbergstraße entlang der Königstraße nichts verändert wird, weshalb der Bereich herausgenommen wurde.

Bauinteresse:

Es wurde von Eigentümern der Königstraße dargelegt, dass Sie kein Interesse an einer rückwärtigen Erschließung haben.

Die Verwaltung erläutert, dass die Bebauung entlang des kleinen Stichweges gegenüber der Einmündung in die Donatusstraße aus dem Plangebiet herausgenommen oder verkleinert werden könne, oder die Bebauung über eine private Erschließung erfolgen könne.

Erschließung allgemein/Straßenausbau/Stellplätze im Verkehrsraum:

Einige Anlieger des Steinchens halten den Ausbau dieser Straße nicht für erforderlich und/oder mit 4,50/6m für zu breit. Es wurde nach den Ausbaurkosten gefragt. Die meisten Anlieger sind nicht bereit Straßenfläche abzugeben und sehen das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Ausbaus nicht. Es bestehen Bedenken, dass der Ausbau nur auf Grund der neuen Bebauung erfolgt. Die Engstelle an der Mühlenstraße wird als zukünftige Gefahrenstelle für die Fußgänger vom Baugebiet Bo 16 auf Ihrem Weg zur Stadtbahnhaltestelle gesehen.

Die Verwaltung erläutert, dass der Ausbau des Steinchens auch ohne die neue Bebauung zukünftig erforderlich ist, weil der bisherige Zustand nicht den Anforderungen einer Straße entspricht.. 6m Breite sind Mindestausbaumaße einer

Anliegerstraße im Mischprinzip. Im Falle des beidseitigen Baubestands muss mangels Platzangebot darauf verzichtet werden. Der Bereich der Einmündung in die Mühlenstraße kann nur in der vorhandenen Breite ausgebaut werden. Die Verhandlungen zum Erwerb von Straßenland für den entsprechenden Ausbau werden im nachfolgenden Ausbauverfahren auf Grundlage des Bebauungsplans geführt. Bei Erfolglosigkeit kann es gegebenenfalls zur Enteignung kommen. Zu den Ausbaukosten kann in diesem Bebauungsplanverfahren noch nichts gesagt werden, da die Kosten noch nicht bekannt sind.

Es wird nur eine geringe Verkehrszunahme durch das Neubaugebiet erwartet. Das Steinchen soll als Verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut werden. Der motorisierte Verkehr darf nur Schrittgeschwindigkeit fahren, alle Verkehrsteilnehmer sind gleichberechtigt. Nur noch die Ausfahrt des motorisierten Verkehrs aus dem Steinchen in die Mühlenstraße soll zukünftig möglich sein (Einbahnstraße im Bereich der Engstelle). Die Gefahrenquelle für die Fußgänger wird deshalb nicht gesehen.

Von Anliegern des Steinchens wird angeregt, dass eine beidseitige Verkehr-/Lärmbelastung durch den neuen Stichweg nicht zumutbar sei und es auch nicht gerecht sein, wenn sie zu Erschließungsbeiträgen für den neuen Stichweg herangezogen würden ohne selbst durch eine neue Baufläche davon zu profitieren.

Die Verwaltung erläutert, dass die geringe zusätzliche Verkehrs-/Lärmbelastung hinnehmbar sei, da z.B. beim vorliegenden Entwurf es nur zu ca. 4-5 zusätzlichen Fahrten pro Stunde käme.

Für die Erschließungskostenbeteiligung müsse eine Lösung im weiteren Verfahren gefunden werden.

Es wird eine ausreichende Anzahl von (Besucher-)stellplätzen im Neubaugebiet und für die Mehrfamilienhäuser am Steinchen in Frage gestellt. Des Weiteren wird angemerkt, dass viele Pendler auf der Kallenbergstraße parken, da der P+R-Platz an der Bahnhaltestelle zu klein ist.

Die Verwaltung erläutert, dass der Stellplatzschlüssel von 1,1 Stellplätzen pro Wohneinheit (=10 Stellplätze) für die Mehrfamilienhäuser am Steinchen plus 2 Besucherstellplätze in der Verkehrsfläche auf Grund der Nähe zur Stadtbahnhalte für ausreichend gehalten wird, da viele Leute in bahnnahe erfahrungsgemäß nur ein Auto besitzen.

Im restlichen Plangebiet sind 6-7 Besucherstellplätze vorgesehen; das heißt, dass pro 3-4 Wohneinheiten 1 Besucherstellplatz errichtet wird. Dies ist ein hoher Stellplatzschlüssel. Vielfach ein Schlüssel von 1 Besucherstellplatz pro 5-6 Wohneinheiten empfohlen.

Die Problematik der Parkens von Bahnkunden auf der Kallenbergstraße soll überprüft werden. Gegebenenfalls könnte eine Parkregelung eingeführt werden, die aber auch Anlieger der Straße beeinträchtigen könnte.

Von einem Bürger wird zu Bedenken gebracht, dass die Mühlenstraße keinen weiteren Verkehr mehr aufnehmen kann.

Die Verwaltung stellt dar, dass kein großes neues Verkehrsaufkommen durch die Neubebauung erwartet wird. Nur wenige zusätzliche Fahrten pro Stunde, die sich auf die Kallenbergstraße und Mühlenstraße verteilen.

Des Weiteren wird von Seiten der Bürger zu Bedenken gebracht, dass nach Aufhebung der Einbahnregelung in der Kallenbergstraße die Ausfahrt auf die Königstraße aufgrund des großen Verkehrsaufkommens auf der Königstraße nur schwer möglich ist.

Die Verwaltung erläutert, dass dies im Rahmen eines Anhörverfahrens gem. §45 StVO geprüft wird.

Es wurde von einem Bürger die Frage gestellt, ob die Kallenbergstraße für das Befahren mit schweren Baufahrzeugen geeignet sei?

Dies wird ebenfalls von der Verwaltung geprüft.

Noch mehreren Bürgern wurde angeregt, eine 3 Erschließungsvariante zu entwickeln, die die Erschließung des Plangebiets über die Königstraße oder den Stichweg gegenüber der Donatusstraße vorsieht.

Die Verwaltung legt dar, dass eine Erschließung über die Königstraße auf Grund des

*großen Höhenunterschieds von der Königstraße ins Plangebiet (ca. 8 m) nicht möglich sei. Die Steigung würde zu groß.
Eine Erschließungsmöglichkeit über den Stichweg gegenüber der Donatusstraße wird geprüft.*

Bebauung allgemein, Art der Bebauung und Baustruktur

Ein Bürger stellt die Frage, warum jede Fläche bebaut werden muss.

Die Verwaltung antwortet, dass das Plangebiet im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim zur Bebauung vorgesehen ist und es auf Grund der zentralen Lage und Nähe zur Stadtbahnhaltestelle anderen Flächen vorzuziehen sei.

Es werden von den Anliegern am Steinchen keine weiteren Mehrfamilienhäuser dort gewünscht, da diese die Straße noch mehr belasten würde.

Die Verwaltung erläutert, dass der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften und Rat soll darüber berät und entscheidet.

Im Innenbereich wird von mehreren Bürgern eine gewerbliche Nutzung nicht gewollt, da dies noch mehr Verkehrsaufkommen verursachen würde.

Die Verwaltung sagt, dass geplant ist, im Bebauungsplanentwurf (im Mischgebiet) die gewerbliche Nutzung einzuschränken. Diese könne sogar in einem Teilbereich ausgeschlossen werden.

Umlegungsverfahren/Verfahren allgemein:

Es wurde die Frage gestellt, ob das Umlegungsverfahren bereits eingeleitet wird und man sich als Eigentümer daran beteiligen müsse.

Die Verwaltung erläuterte, dass es den Umlegungsbeschluss aus vergangener Zeit noch gibt, das Verfahren hierzu aber ruht. Es bestehen Möglichkeiten, sich nicht an der Umsetzung des Baugebiets zu beteiligen. Zum Beispiel wenn man am Rand des Plangebiets ein Grundstück hat. Wenn die Baufläche in der Mitte des Plangebiets liegt, kann ggf. eine Zuteilung eines neuen Grundstücks im Rahmen der Umlegung am Rand erfolgen, so dass von einer Bebauung abgesehen werden kann.

Abschließend wurde von eine Bürgerin noch gefragt, warum das Bebauungsplanverfahren weitergeführt wird, wenn alle dagegen sind.

Die Verwaltung erläuterte, dass eine Einwohnerversammlung nicht die gesamte Meinung aller Betroffenen widerspiegelt. Letztendlich entscheidet der Rat nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen über die Weiterführung.

Breuer, Ina

Von: Planauskunft, 1 [Planauskunft1@KabelDeutschland.de]

Gesendet: Donnerstag, 5. April 2012 16:54

An: Breuer, Ina

Betreff: Planauskunft P/195561/2012,

Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
Zurmaiener Str. 175 * 54292 Trier

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Referenz: Aufgrabungsanzeige

Unser Zeichen: Planauskunft P1, Planauskunft Nr.: P195561

Telefon: -----, Fax: (089) - 923342-1180, email: planauskunft1@kabeldeutschland.de

Datum: 05. April 2012

Bornheim, Bebauungsplan Ro 10, Bereich lt. Ihrem Plan

ACHTUNG!!! Gebiet wird von Unitymedia versorgt!!!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.04.12.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Download KDG Kabelschutzanweisung August 2011

Mit freundlichen Grüßen

Planauskunft I

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Zurmaiener Str. 175

54292 Trier

Telefax: +49 (89) / 923342-1180

E-Mail: planauskunft1@kabeldeutschland.de

Internet: www.kabeldeutschland.de

Technisches Servicecenter: 0800 52 666 25

Informationen zu Produkten und Services von Kabel Deutschland unter www.kabeldeutschland.de

Informationen, insbesondere Pflichtangaben (vgl. § 80 AktG, § 35a GmbHG, §§ 177a, 125a HGB), zu einzelnen Gesellschaften der Kabel Deutschland Gruppe finden Sie unter www.kabeldeutschland.com/de/info-com/pflichtangaben.html

Diese E-Mail und etwaige Anhaenge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, benachrichtigen Sie bitte den Absender und vernichten Sie anschliessend diese Mail und die Anlagen.

186/337

Breuer, Ina

Von: Anfrage Netzausbau [netzbau-anfrage@netcologne.de]

Gesendet: Donnerstag, 5. April 2012 18:35

An: Breuer, Ina

Betreff: keine Bedenken (Bebauungsplan Bo 10 - Ihr Zeichen 61 26 01-Bo 10)

Sehr geehrte Frau Breuer,

in dem Bereich des Bebauungsplan Bo 10 der Ortschaft Bornheim befinden sich keine Anlagen von NetCologne. Pläne für einen dortigen Netzausbau unsererseits bestehen zur Zeit keine.

Für Trassenauskünfte (PDF und dxf-Format) verwenden Sie bitte unsere Online Planauskunft. Bitte registrieren Sie sich dazu (sofern nicht bereits geschehen) unter der URL <https://planauskunft.netcologne.de>. Dort finden Sie auch die Bedienungsanleitung und technische Voraussetzungen zur Benutzung der Online Planauskunft. Eine Kabelschutzanweisung wird mit jedem abgerufenen Plan versandt.

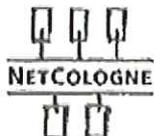
Mit freundlichen Grüßen

Mario Hohensee

Netzausbau
Linienausbau/Planung/Steuerung

NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9 | 50829 Köln
Tel: 0221 2222-832 | Fax: 0221 2222-7832

www.netcologne.de



Geschäftsführer:
Dr. Hans Konle (Sprecher)
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Zankel
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Andreas Cerbe
HRB 25580, AG Köln

Diese Nachricht (inklusive aller Anhänge) ist vertraulich. Sollten Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, bitten wir, den Absender (durch Antwort-E-Mail) hiervon unverzüglich zu informieren und die Nachricht zu löschen. Die E-Mail darf in diesem Fall weder vervielfältigt noch in anderer Weise verwendet werden.

187/337

13.04.2012



**WASSERVERBAND
SÜDLICHES VORGEBIRGE
DER VERBANDSVORSTEHER**

Wasserverband Südliches Vorgebirge - Pf 1140 - 53308 Bornheim

Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Geschäftsführung: Irmgard Mohr

Fb 7 – Stadtentwicklung
im Hause

Zimmer: 555
Telefon: 0 22 22 / 945 - 310
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: irmgard.mohr@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
61 26 01 – Bo 10 / 30.03.12

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
66 36 35 / Mo

Datum
10. April 2012

Bebauungsplan Bo 10 - Stellungnahme

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Alfterer-Bornheimer Baches. An der westlichen Grenze verläuft unter der Mühlenstraße der verrohrte Breniger Mühlenbach. Etwas östlich des Plangebietes verläuft unter der Pohlhausenstraße ein verrohrter Bach, der vom Quellenweg herunterkommt und in Höhe Secundastraße in den Bornheimer Bach mündet.

188/337

Bezüglich der Entwässerung enthält die „Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung“ nur die Aussage, das Schmutzwasser solle in die Kallenbergstraße oder das Steinchen eingeleitet werden, das Entwässerungskonzept werde noch mit dem Abwasserwerk erarbeitet und abgestimmt. Zum Verbleib des Niederschlagswassers gibt es bisher keine Aussage. Wegen des eventuellen Platzbedarfs rege ich jedoch an, frühzeitig zu prüfen, wie das Niederschlagswasser entsorgt werden kann.

Dazu folgende Anmerkungen:

Die vorgesehene Neubebauung liegt nicht unmittelbar an einem verrohrten Bach. Eine denkbare Einleitung des Niederschlagswassers mithilfe eines Regenwasserkanals kommt jedoch nicht in Frage, weil eine ausreichende Kapazität der Bachkanäle bei besonders starken Regenfällen bereits heute nicht gesichert ist. Daher sollte in erster Linie eine Versickerung angestrebt werden.

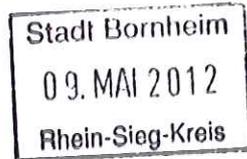
Sofern diese nicht möglich ist, käme die Anlage eines Rückhaltebeckens in Betracht, dessen Speicherkapazität so zu bemessen wäre, dass ein Abschlag in einen Bachkanal erst mit großer zeitlicher Verzögerung erfolgen würde. Der Flächenbedarf für ein solches Becken wäre bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

im Auftrag

(Mohr)
Geschäftsführerin

Stadt Bornheim
7-Stadtplanung und Grundstücksneuordnung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Frank Bonn
Projektmanagement Netz
Telefon: 02251/708-169
E-Mail: bonn@regionalgas.de
Zeichen: T-P Bo/Li
Datum: 7. Mai 2012



LM/S

Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim

Bezug: **Ihr Schreiben 61 26 01 - Bo 10 vom 30.03.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben erhalten Sie nachfolgend die gewünschten Stellungnahmen der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, des Wasser- und des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim:

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG:

Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplanes Bo 10 in der Ortschaft Bornheim, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist. Im Zuge der Erschließung kann das Erdgasversorgungsnetz - den Bedürfnissen entsprechend - von den Straßen *Kallenbergstraße* und *Steinchen* aus erweitert werden.

Um spätere Aufbrüche der Fahrbahnen zu vermeiden, wird empfohlen, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unter zu bringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas, Wasser, Strom und Kommunikationsleitungen gelten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

Gerne prüfen wir auch bei Interesse den Einsatz von erneuerbaren Energien.

Wasserwerk der Stadt Bornheim:

Seitens des Wasserwerkes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplanes Bo 10 in der Ortschaft Bornheim, solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Im Zuge der Erschließung kann das Trinkwasserversorgungsnetz - den Bedürfnissen entsprechend - von den Straßen *Kallenbachstraße* und *Steinchen* aus erweitert werden.

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs werden, nach den Festsetzungen des B-Planes und nach DVGW-Arbeitsblatt W405, 48 m³/h aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt.

Um spätere Aufbrüche der Fahrbahnen zu vermeiden, wird empfohlen, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unter zu bringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas, Wasser, Strom und Kommunikationsleitung gelten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

190/337

Abwasserwerk der Stadt Bornheim:

1. **Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung**

Das Bebauungsplangebiet Bo 10 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Bornheim berücksichtigt und danach grundsätzlich im Mischverfahren zu entwässern.

2. **Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“**

Nach der Generalentwässerungsplanung ist die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers über die öffentliche Mischwasserkanalisation vorgesehen.

3. **Entwässerung „gewerbliches Abwasser“**

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. **Niederschlagswasserbeseitigung (NW)**

a. Zentrale öffentliche Versickerung

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

- b. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes
Die Beseitigung des Niederschlagswassers über private, dezentrale Versickerungen ist unter Hinzuziehung eines geohydrologischen Gutachtens genauer zu untersuchen (§ 51a LWG).
Der erforderliche Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit - wie in § 53 Abs. 3a LWG gefordert – ist im weiteren Verfahren zu erbringen.
- c. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)
Eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist nicht möglich.
- d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist
Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers bis zu einem Befestigungsgrad von rd. 30 % über die öffentliche Mischwasserkanalisation erfolgen.
Die genauen Anschlusspunkte sind im Zuge des weiteren Verfahrens mit dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim abzustimmen.

5. Überflutungsbetrachtung

Zur Überflutungsbetrachtung bei Starkregenereignissen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind weiterführende Planungen erforderlich. Der Entwässerungskomfort der einzelnen Baugrundstücke hängt insbesondere, unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab.

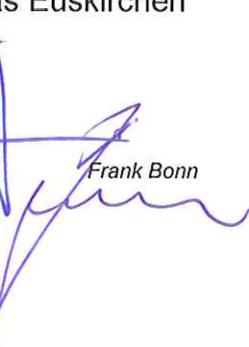
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bonn.

20-jährliches
Regenereignis

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen


Egon Pützer


Frank Bonn

RWE Deutschland AG, Kuchenheimer Str. 1-3, 53881 Euskirchen

Stadt Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim

7.1 - Stadtplanung



Regionalservice
Regionalzentrum Westliches Rheinland

**Grundsatz-/Ausführungsplanung /
Dokumentation**

Ihre Zeichen 61 26 01-Bo 10
Ihre Nachricht 30.03.2012
Unsere Zeichen WSR-M-WP/ Bre
Name Breitbach
Telefon (02251) 704-213
Telefax (02251) 704-287
E-Mail heinz.breitbach@rwe.com

Euskirchen, 10. Mai 2012

L. M. P.

Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung über die Weiterführung des Verfahrens zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.

Im Bereich der Kallenbergstraße Ecke Donatusstraße planen Sie im Einmündungsbereich der Stichstraße in das Bebauungsplangebiet einen Müllsammelplatz.

An dieser Stelle befindet sich unsere Transformatorenstation, die für die Sicherung der allgemeinen Stromversorgung unbedingt bestehen bleiben muss. Die Station befindet sich auf den Flurstücken Nr. 497 und 498 und ist durch eingetragene Grunddienstbarkeiten rechtlich gesichert.

Eine Verlagerung der Station wäre zwar technisch möglich, ist aber mit erheblichen Kosten verbunden.

Wenn die Kosten auch nicht Gegenstand des Verfahrens sind, so weisen wir dennoch darauf hin, dass die Kosten zu Lasten des Veranlassers gehen. Für die geplante Straßenführung scheint der jetzige Standort aber kein besonderes Hindernis darzustellen.

Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan im Maßstab 1:500 gibt Auskunft über die Lage der Station und die Anzahl und Lage der damit verbundenen Leitungen.

**RWE Deutschland
Aktiengesellschaft**

Kruppstraße 5
45128 Essen

T +49 201 12-08
F +49 201 12-25699
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Arndt Neuhaus
(Vorsitzender)
Bernd Böddeling
Dr. Heinz-Willi Mölders
Dr. Joachim Schneider
Dr. Bernd Widera

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HR B 14457

Bankverbindung:
Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 50
Kto.-Nr. 234 3754
BIC DEUTDEDE
IBAN DE45 3607 0050
0234 3754 00

USt.-IdNr. DE 1920 00 514

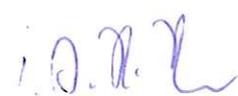
192/337

Seite 2

Für detaillierte Rückfragen ist unser Ansprechpartner für Sie
Herr Hubert Horst, Tel. 02251-704329.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Deutschland
Aktiengesellschaft



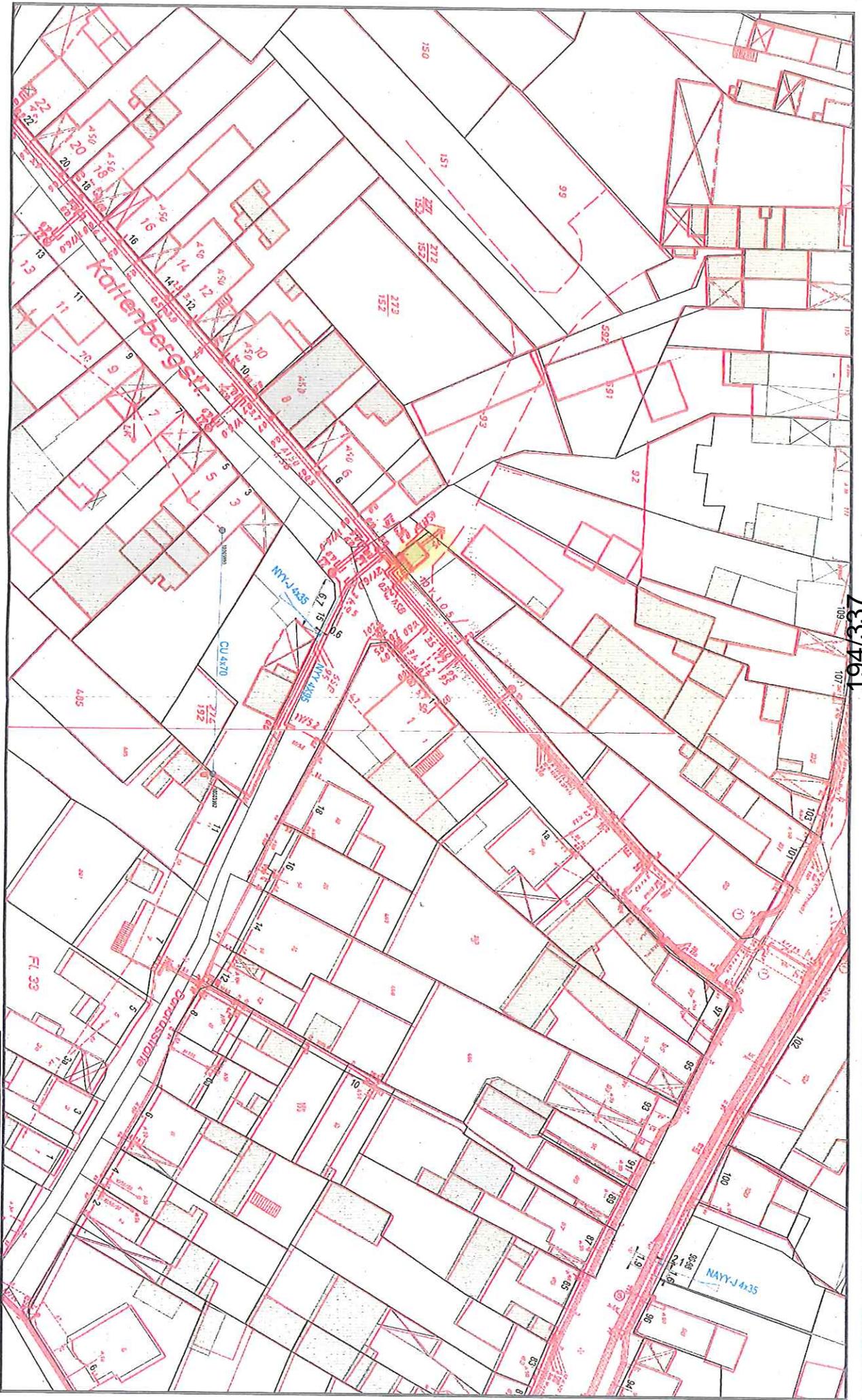
Horst



Breitbach

Anlage: 1 Übersichtsplan M 1:500

193/337



194/337

Rhein Ruhr Verteilnetz GmbH
Bereich:



Planwerk: Strom Bestand mit RIVE Rasterplänen
 Maßstab: 1 : 500
 Datum: 10.04.2012
 Ersteller: f435056



Stadt Bornheim
15. MAI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung- und Grundstücksneuordnung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Fischer
Zimmer: A 12.23
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
30.03.2012; 61 26 01-Bo 10

Mein Zeichen
61.2-Fi

Datum
10.05.2012

Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

C. Fischer

Zu vor bezeichneter Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Bodenschutz/ Altlasten:

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen (z. B. durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung) in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und/oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen.

Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB", LABo 2009 sowie die Einbeziehung der Landeskartierung „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV NRW 2007 empfohlen.

195/337

Abwasserbeseitigung:

Die anfallenden häuslichen Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde zuführen und im weiteren Bauleitplanungsverfahren vorzulegen bzw. vor Beschluss der Bauleitplanung durch den Rat mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen.

Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

Für die Planung, Erstellung und den Betrieb der Regenwasserkanalisation mit einer angeschlossenen befestigten Fläche, die größer als drei Hektar ist, ist gemäß § 60 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Landeswassergesetz eine Kanalnetzanzeige beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz vorzulegen.

Die erforderlichen Kanalnetzanzeigen für die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation sind der Bezirksregierung Köln vorzulegen.

Einsatz erneuerbarer Energien:

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

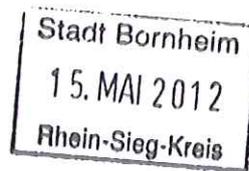
Im Auftrag





Stadtwerke
Köln GmbH

Stadt Bornheim
Fachbereich 7 – Stadtplanung und
Grundstücksneuordnung
Frau Breuer
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



LS/K

Postanschrift:
Parkgürtel 24
50823 Köln
Postfach 10 15 43
50455 Köln

Tel. 0221. 178-0
Fax 0221. 178-2222

Immobilienmanagement
und Wohnungswirtschaft
SWK 61 – 117/Bo 01/12

Herr Siebrecht
s.siebrecht@stadtwerkekoeln.de

☎ 178 / 28 23
☎ 178 / 8 28 23

Köln,
14.05.2011

Geschäftsführung:
Dr. Dieter Steinkamp, Sprecher
Jürgen Fenske
Horst Leonhardt
Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Martin Börschel

197/337

Bebauungsplan Bo 10 in der Ortsteil Bornheim

Sehr geehrte Frau Breuer,

namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaften, der Häfen und Güterverkehr Köln AG und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, teilen wir Ihnen mit, dass gegen den o. g. Bebauungsplan-Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die südliche Plangebietsgrenze verläuft exakt entlang des im Eigentum der Häfen und Güterverkehr Köln AG stehenden Grundstückes, auf dem sich die Gleistrasse der Stadtbahnlinie 18 (ehemals Vorgebirgsbahn) befindet. Im Bereich des Plangebietes befindet sich die Gleistrasse in Hochlage, so dass mit erhöhten Lärmemissionen zu rechnen ist. Derzeit verkehrt die Stadtbahnlinie, die durch die Kölner Verkehrs-Betriebe AG und die Stadtwerke Bonn GmbH betrieben wird, überwiegend im 20-Minuten-Takt.

Zunächst gehen wir, da von dem Bebauungsplan-Entwurf kein Grundbesitz der HGK betroffen ist, davon aus, dass der Stadtbahnbetrieb auf der benachbarten Trasse dauerhaft gesichert ist und durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

In den Erläuterungen wird unter Punkt 8 Umweltbelange ausgeführt, dass der Innbereich des Plangebietes von dem Lärm der Stadtbahnlinie durch die vorgelagerte Bebauung größtenteils abgeschirmt wird. Dennoch kann es durch die in der Nähe des Planungsraumes liegende Stadtbahntrasse zu Erschütterungen und Lärmemissionen kommen. Daher muss ein ausreichender Abstand der Bebauung zur Stadtbahntrasse eingehalten werden bzw. Vorkehrungen zum Schutz vor diesen Emissionen getroffen werden.

Zur Vermeidung späterer Auseinandersetzungen sollte daher bereits im Bebauungsplan, spätestens aber im Baugenehmigungsverfahren, verbindlich festgelegt werden, dass der Bauträger bzw. die potentiellen Bauherren im Bereich des Plangebietes alle geeigneten baulichen Maßnahmen, wie beispielsweise Entkoppelung der Bauwerke vom Baugrund oder den Einsatz von Dämmstoffen zu ergreifen haben, damit die bei der Abwicklung des Stadtbahnbetriebes zwangsläufig entstehenden Geräusch- und

Sitz der Gesellschaft:
Köln
Amtsgericht Köln
HR B 21 15

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Nr. 1 122 951
IBAN:
DE51 3705 0198 0001 1229 51
SWIFT-BIC: COLSDE33
USt.-ID. Nr. DE 122 804 750
St.-Nr. 217 5785 0020

Besucheranschrift:
Maarweg 149–161
50825 Köln

Sie erreichen uns mit
den Linien 141, 143,
Haltestelle Karnevalsmuseum
Linie 1,
Haltestelle Maarweg



Stadtwerke
Köln GmbH

Erschütterungsemissionen die für die geplanten Bauwerke geltenden Grenz- und Richtwerte nicht überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Köln GmbH
ppa.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Buhr', written over the 'ppa.' text.

Buhr

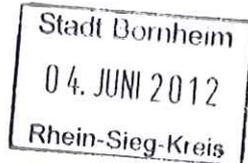
i. A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Siebrecht', written over the 'i. A.' text.

Siebrecht

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Frau Breuer
Postfach 1140
53308 Bornheim



65/6

Datum und Zeichen bitte stets angeben

31.05.2012
333.45- 16.1/12-004

Frau Ermert
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0367
susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Bornheim
Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 30.03.2012; Zeichen 61 26 01-Bo

Sehr geehrte Frau Breuer,

zunächst möchte ich mich für die verspätete Stellungnahme zu er o.a. Planung entschuldigen.

Das Plangebiet liegt nördlich eines - als Bodendenkmals SU 140 erfassten - römischen Landguts. Westlich der Fläche sind römische Gräber bekannt.

Die topografische Situation entlang des östlichen Hangs der Ville scheint - wie Forschungen belegen - zur römischen Zeit bevorzugt für die Anlage von Landgütern gewählt worden zu sein. Eine konkrete Aussage dazu, ob es zu Konflikten zwischen der Planung und den Belangen des Bodendenkmalschutzes kommt, ist auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen jedoch nicht möglich, da in dieser Fläche bisher keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler durchgeführt wurde. Mithin können weder für den Umweltbericht noch für die Abwägung eindeutige Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut getroffen werden.

Rechtssicherheit kann nur eine archäologische Prospektion (zerstörungsfreie Ermittlung des Ist-Bestandes an Bodendenkmälern) liefern. Bei der bestehenden Datenlage und unter Berücksichtigung der bereits vollzogenen Bebauung im Plangebiet scheint dies jedoch nicht (mehr) verhältnismäßig zu sein.

Unabhängig hiervon verweise ich jedoch auf die §§ 15 und 16 DSchG NW und bitte Sie sicherzustellen, dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Ermert', written over a horizontal line.

Susanne Ermert

Büro für Faunistik & Freilandforschung

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Bebauungsplan Bo-10 in der Ortschaft
Bornheim**

Im Auftrag von:



Stadt Bornheim
Amt 7 –Stadtplanung und Liegenschaften
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Projektnehmer:

Büro für Faunistik & Freilandforschung
Dipl.-Biol. Jens Trasberger
Lauterbachstraße 68
53639 Königswinter
Tel: 02244 / 91 860 25
info@freilandforschung.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Jens Trasberger

Königswinter, November 2015

Inhalt

1 Anlass.....	2
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des.....	3
3 Lebensraumsituation im Plangebiet	5
4 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen.....	13
5 Vorgehensweise und Methodik	14
5.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	14
5.2 Datengrundlagen.....	15
6 Vorkommen rechtlich relevanter Arten	16
6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	16
6.1.1 Säugetiere.....	16
6.1.2 Amphibien & Reptilien	17
6.1.3 Schmetterlinge	18
6.2 Wildlebende Vogelarten	19
7 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	21
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung & Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	21
7.2 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten.....	23
7.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten	26
8 Fazit	28
9 Literatur.....	29

1 Anlass

Die Stadt Bornheim plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bo-10) zu Errichtung von Wohnbebauung in Bornheim

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung sollen potentielle und bekannte Artvorkommen betrachtet werden, und der Untersuchungsrahmen für eventuell erforderliche faunistische Untersuchungen festgelegt werden. Dabei soll der notwendige Erhebungsaufwand auf Grundlage der örtlichen Lebensraumausstattung, der möglichen Projektwirkungen und dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn definiert werden.

Durch das geplante Vorhaben könnte es dazu kommen, dass streng geschützte Arten, die im Plangebiet (PG) oder im näheren Umfeld vorkommen, ihren Lebensraum verlieren oder durch bau- und betriebsbedingte Störungen erheblich gestört werden. Während nur ein Teil der heimischen Tier- und Pflanzenarten durch die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder durch die europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützt ist, sind alle Vogelarten durch das BNatSchG bzw. aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Einige Arten wie z.B. alle Greife und Eulen sind zudem streng geschützt. Durch die Auflistung in Anhang IV der FFH-Richtlinie sind außerdem alle Fledermausarten, einige Amphibien- und Reptilienarten sowie verschiedene Wirbellose streng geschützt. Im Falle eines Eingriffs sind dementsprechend alle Vogelarten sowie zahlreiche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Planungen zu berücksichtigen.

Durch die notwendige Rodung von Gehölzen, sowie die Bearbeitung des Oberbodens sind zudem neben Störungen auch direkte Tötungen von Tieren vorstellbar. Diese möglichen Auswirkungen des können artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, indem Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Artenschutzrecht) eintreten. Deshalb ist eine potentielle Beeinträchtigung der auftretenden Arten zu überprüfen. Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgt in diesem Fachbeitrag eine Abschätzung des Lebensraumpotentials für die europäischen Vogelarten und für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie eine Bewertung und Betrachtung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Die folgenden Fragestellungen stehen dabei im Vordergrund:

- Welche artenschutzrechtlich relevanten Arten können im Gebiet auftreten und welche potentielle Funktion haben die bedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen als Lebensraum für die Arten?
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Auftreten gesetzlich geschützter Arten für die Planung und Durchführung des ?
- Ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht rechtmäßig und somit durchführbar, sind weitere Untersuchungen zur Überprüfung von potentiell vorkommenden Arten, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen?

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des

Die folgenden Ausführungen geben den Planungsstand laut dem Entwurf der Offenlage vom 15.04.2015 (Übersichtsplan Stadt Bornheim) wieder.

Das Plangebiet (PG) soll auf einem derzeit von Wiesenflächen und Gartenanlagen geprägten Gelände, inmitten von Bornheim entstehen. Das Plangebiet ist bereits von bestehender Bebauung umgeben (siehe auch Abb. 1 & 2).

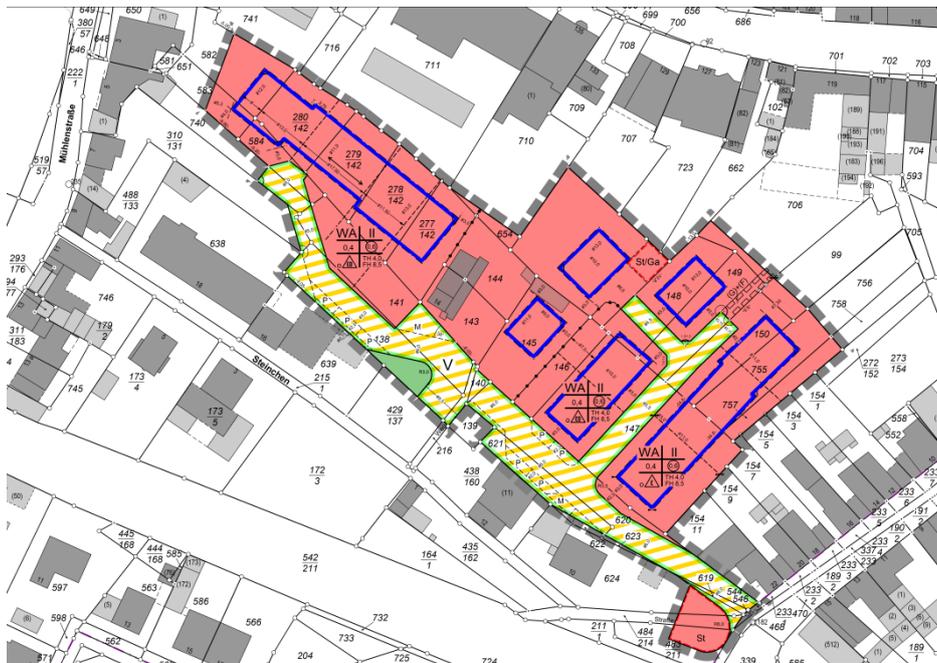


Abbildung 1: Lageplan des Untersuchungsgebietes (Das Plangebiet ist farbig gekennzeichnet und grau gestrichelt umrandet) Planungsstand: 15.04.2014.

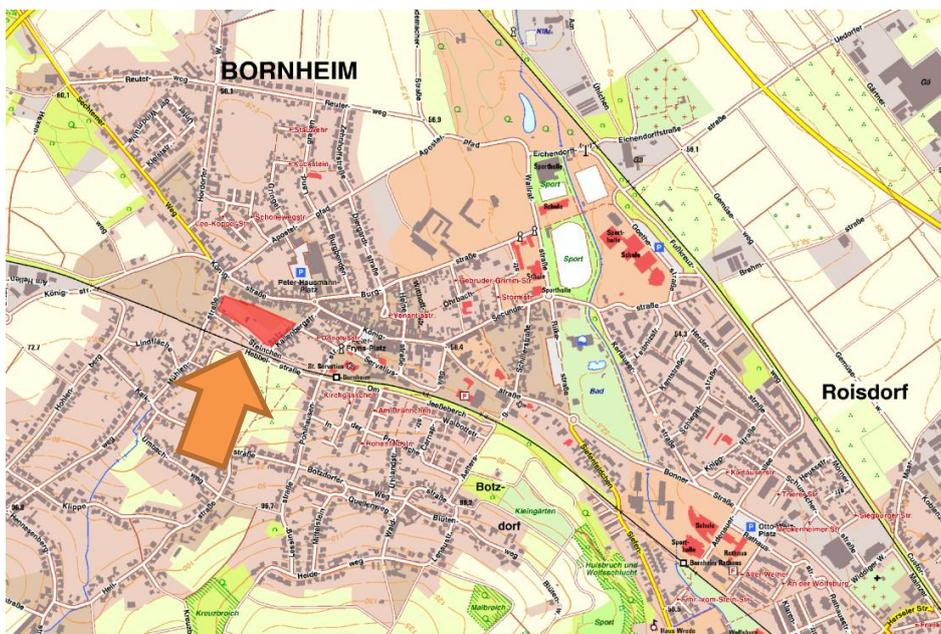


Abbildung 2: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes. Der Orange-Pfeil kennzeichnet die Lage in Bornheim.

Folgende Wirkfaktoren könnten theoretisch mit Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten verbunden sein:

Flächeninanspruchnahme (bau-, anlagebedingt)

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen. Diese können mit Verlusten von Lebensräumen bzw. Teillebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten einhergehen. Im vorliegenden Fall betreffen bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen insbesondere die Wiesenflächen, sowie deren Randstreifen, Saumvegetation, Gehölzstreifen und den Bereich der Gartengrundstücke.

Tötungsrisiko (baubedingt)

Die Flächeninanspruchnahmen im Zuge von Baumaßnahmen, z.B. Rodung von Baum- und Strauchbeständen, Räumung von Vegetation und Oberboden, Nutzung als Lagerflächen, Befahren durch Baumaschinen, sind mit einer Gefährdung von Tierindividuen bzw. Entwicklungsstadien verbunden, die in den betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen können (z.B. Jungvögel oder Eier in Nestern, Fledermäuse in Quartieren, Amphibien in Landverstecken, aber auch Überwinterungsstadien z.B. bei Insekten).

Optische und akustische Störungen (baubedingt)

In der Bauphase entstehen durch Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb und Baupersonal optische und akustische Störungen auf die Umgebung der Baustellen bzw. Erschließungen und hier evtl. vorkommende empfindliche Arten. Diese Wirkungen sind zeitlich befristet.

3 Lebensraumsituation im Plangebiet

Das Lebensraumpotential, sowie die vorhandenen Biotopstrukturen und wichtigen Habitatelemente wurden im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung im November 2015 aufgenommen.

Das Plangebiet wird folgend in 3 Teilbereiche gegliedert.

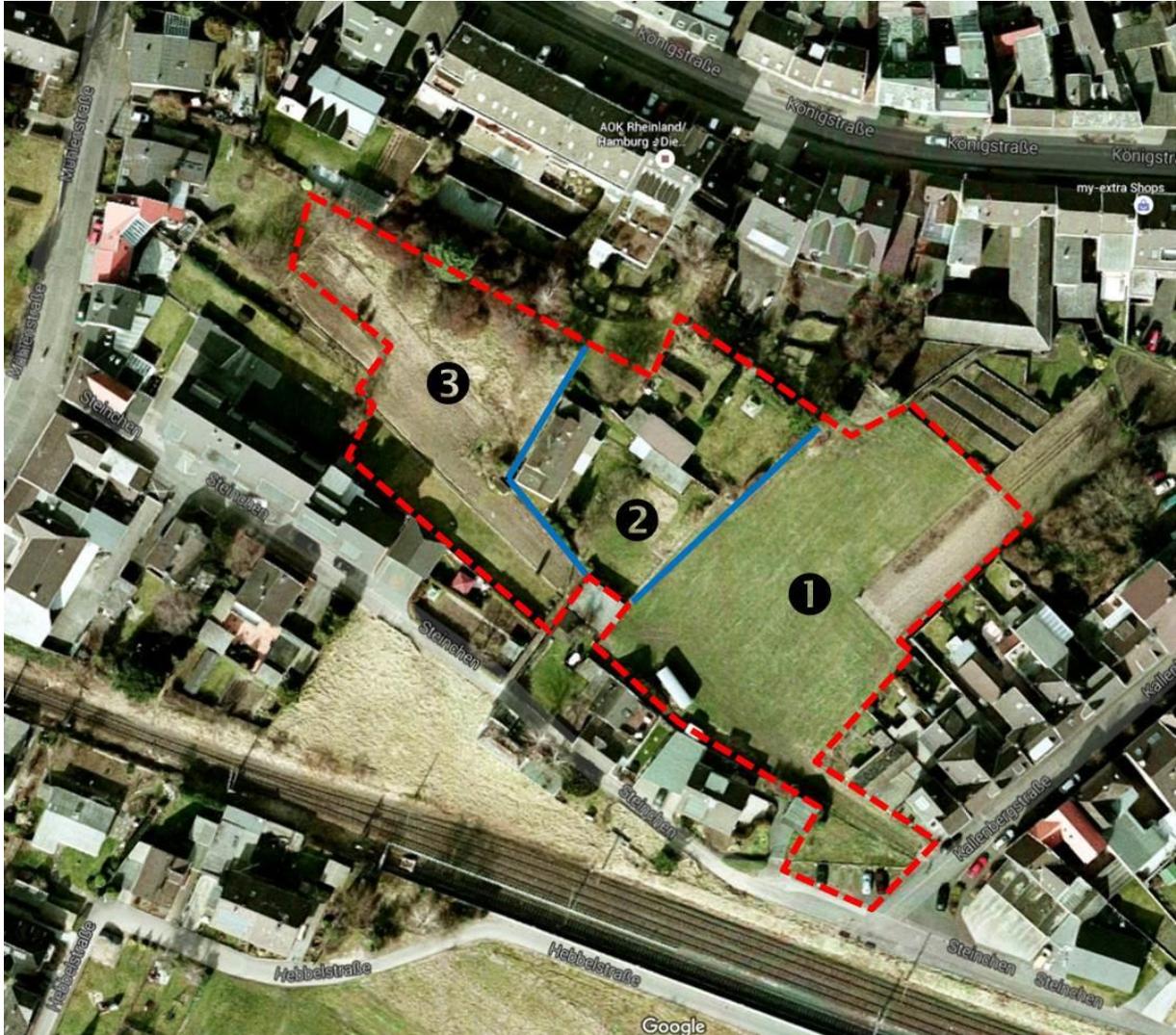


Abbildung 3: Übersicht des Gebietes und Gliederung in Teilbereiche; rot- Grenze Plangebiet; blau-Grenze Teilbereich

Im Süden befindet sich unweit der Straßenbahnlinie ein Zugang zu der Fläche. Die südliche Teilfläche ❶ ist durch eine große Wiesenfläche geprägt, die von entsprechenden Saumstrukturen im Übergang zu den Gärten der Wohnbebauung geprägt ist. Im Nordosten dieses Teilbereiches befindet sich an das Plangebiet anschließend eine Sonderstruktur in Form terrassenartig angelegter Beete, die nicht mehr bewirtschaftet werden und zum Zeitpunkt der Begehung mit einem Bestand von Nachtkerzen bestanden waren. Ebenfalls im Nordosten grenzt eine alte Obstwiese an das Plangebiet an, die sich aber gänzlich außerhalb befindet. Am östlichen Rand ist ein Ackerstreifen angelegt.



Abbildung 4: Übersicht über den Teilbereich 1 mit Blick nach Norden.



Abbildung 5: Ansicht Teilbereich 1 mit Blick nach Westen.



Abbildung 6: Unmittelbar an das PG im Nordosten angrenzender Bestand der gemeinen Nachtkerze (*Oenothera biennis*).



Abbildung 7: Blick nach Süden über den Teilbereich 1. Im Bild sind auffliegende Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) zu sehen.

Im Mittleren Teilbereich ② befinden sich ein Haus mit zugehörigem Garten, sowie ein Gartengrundstück mit einem Schuppen, einem Pavillon und einem künstlichen Teich. Randlich stehen Gebüschstrukturen, sowie junge Gehölze. An das Wohnhaus angrenzend befindet sich ein weiterer kleiner verfallener Schuppen, der von dichtem Gebüsch umgeben ist.



Abbildung 8: Blick auf das Gartengrundstück mit Gartenhaus und Pavillon mit dem Teich im Vordergrund.



Abbildung 9: Künstl. angelegter Gartenteich (nach 2009) auf dem Gartengrundstück.



Abbildung 10: Gebüschbestand am Rand des Gartengrundstücks im Übergang zum Teilbereich 1. Links beginnt das Grundstück des Wohnhauses, welches sich im Zentrum befindet.



Abbildung 11: Gebüsch und Unterstellplatz im Übergang von Teilbereich 1 zu 2.



Abbildung 12: Verfallener Schuppen, angrenzend an das Wohnhaus.



Abbildung 13: Gehölzbestand am Schuppen.

Im Übergang zum nördlichen Teilbereich ③ stocken am nordöstlichen Rand der Planfläche junge Gehölze und Büsche. Zudem finden sich hier die einzigen Bäume im Plangebiet. Ansonsten handelt es sich weitgehend um eine Rasenfläche die den angrenzenden Häusern als Gartenfläche dient.



Abbildung 14: Blick nach Nordwesten über den Teilbereich 3.



Abbildung 15: Gehölze am Nordrand des Teilbereichs 3.



Abbildung 16: Größere Gehölze am Nordrand.



Abbildung 17: Kiefer und alte Obstbäume am Nordrand.

4 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen

Bei der Vor-Ort-Begehung zur Erfassung der Lebensraumsituation wurde vor allem auf artenschutzrechtlich relevante Biotopstrukturen, sowie Artnachweise geachtet.

a) Baumhöhlen

Baumhöhlen sind potentielle Quartierstandorte für Fledermäuse und potentielle Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten (z.B. Spechte, Eulen), auch Baumspalten (z.B. Stammrisse, Bruchstellen, Spalten unter abplatzender Borke) können genutzt werden.

Im Plangebiet (PG) sind vorwiegend junge Bäume, die kaum abgehende Hochstämme oder stehendes Totholz aufweisen, welches zur Bildung von Baumhöhlen und Spalten in Form von z.B. abplatzender Borke notwendig ist. Im Teilbereich 3 im Nordwesten der Fläche stocken vor allem junge Gehölze, mit nur geringen Stammdurchmessern. Für Baumhöhlen relevant sind lediglich 2 Bäume in denen jedoch keine Hinweise auf Baumhöhlen entdeckt werden konnten.

b) Greifvogelhorste & Vogelnester

Horste und Nester stellen direkte Fortpflanzungsstätten dar. Sie sind in mehrerlei Hinsicht relevant. Zum einen kann es sich um Brutstätten planungsrelevanter Arten handeln, zum anderen sind alle Brutvögel geschützt.

Es wurden keine Greifvogelhorste im vorhandenen Baumbestand gefunden. Da jedoch im Umfeld ein größerer Trupp Saatkrähen in den Bäumen oder auch später auf der Fläche verweilte und in den umliegenden Bäumen außerhalb der Planfläche Nester vorhanden waren, kann ein einzelnes Nest im dichten Geäst des Nadelbaumes (Kiefer) am Rande der Planfläche nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich der dichten Gebüschbestände sind Nester von Kleinvögeln anzunehmen.

c) Gewässer als potentielle Laichgewässer planungsrelevanter Amphibien

Im mittleren Abschnitt 2 befindet sich am nördlichen Rand der Planfläche ein künstlicher Gartenteich, der naturnah gestaltet ist und als potentielle Lebensstätte für Amphibien dienen kann.

e) Saumstrukturen:

Reptilien wie die Zauneidechse bevorzugen reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, darunter fallen auch Straßenböschungen. Die im Abschnitt 1 befindlichen Saumstrukturen sind kaum ausgeprägt und nur spärlich auf einem sehr schmalen Streifen vorhanden. Im Teilbereich 3 sind es vor allem die Randlagen zu den Gebüschbeständen. Eine mosaikartige Ausprägung ist nicht vorhanden.

f) Sonderstrukturen:

Als Sonderstruktur ist vor allem die terrassenartige Beetfläche im Nordosten knapp außerhalb des Plangebietes zu nennen. Hier befindet sich ein Bestand der Nachtkerze (*Oenothera biennis*) die eine der Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*), einer planungsrelevanten Insektenart, darstellt.

5 Vorgehensweise und Methodik

5.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Das prüfrelevante Artenspektrum bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft (im Sinne von § 15 und § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG) beschränkt sich auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands (§ 44 Abs. 5).

Um die Beurteilung des Eingriffs in einem methodisch, arbeitsökonomisch und finanziell zumutbaren bzw. angemessenen Rahmen zu halten und somit das Genehmigungsverfahren sachgerecht zu vereinfachen werden nach Kiel (2005) nur solche europäischen Vogelarten vertiefend geprüft, die:

- streng geschützt sind oder
- zum Anhang I der VS-RL oder Artikel 4 (2) der VS-RL gehören oder
- auf der landesweiten Roten Liste mindestens als gefährdet (Kategorie 0, 1, R, 2, 3 oder I) gelten oder
- Koloniebrüter sind.

Im Rahmen dieses Gutachtens werden die nach MUNLV (2008) und KIEL (2005) als planungsrelevant bezeichneten Arten berücksichtigt.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Amsel (*Turdus merula*) wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese ubiquitären Arten werden deshalb zwar insgesamt formal mitbetrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Der Auswahl von KIEL (2005) bzw. dem MUNLV (2008) wird aufgrund des Erscheinens der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2008) nur bedingt gefolgt. Wegen ihrer Hochstufung in der Roten Liste sind nun einige weitere Arten zu betrachten, die vorher nicht als planungsrelevant galten. Zudem werden im Folgenden auch Arten betrachtet, die lediglich im Naturraum „Eifel/Siebengebirge“ als gefährdet gelten, landesweit aber ungefährdet sind oder nur auf der Vorwarnliste geführt werden. Zu den jetzt auch als planungsrelevant zu betrachtenden Vogelarten gehören z. B. Klappergrasmücke und Bluthänfling.

5.2 Datengrundlagen

Um eine Einschätzung des Lebensraumpotentials sowie möglicher vorkommender Arten vorzunehmen, wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Übersichtserfassung von Biotop- und Nutzungstypen sowie von Strukturen mit möglicher Relevanz als Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten im Plangebiets und Umgebung (Ortsbegehung im November 2015).
- Eigene Daten faunistischer Erhebungen für die Stadt Bornheim im MTB 5207.
- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für das Messtischblatt 5207 (LANUV 2015) Viertelquadrant 2.

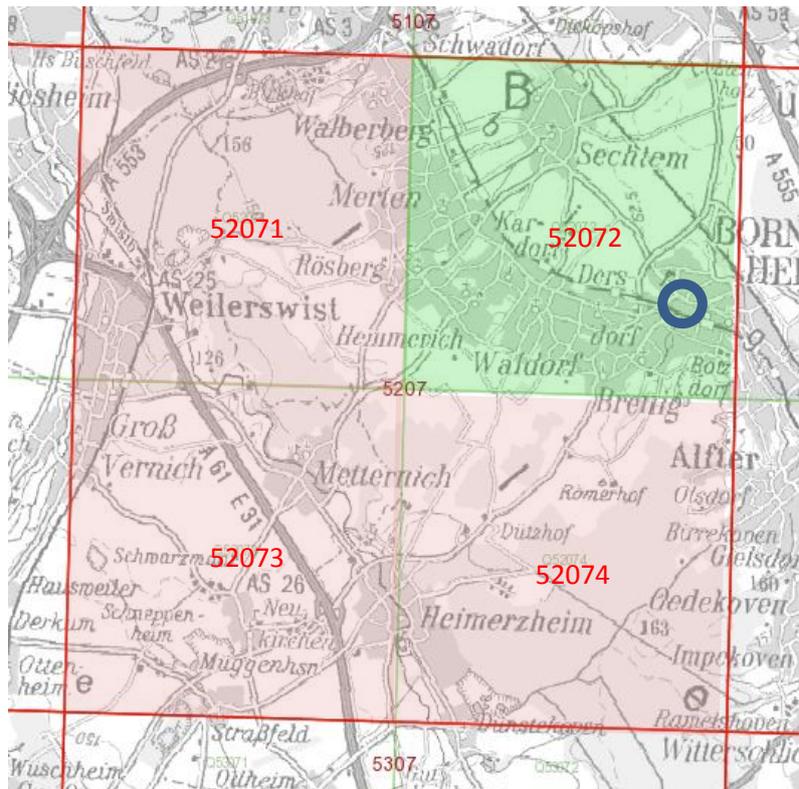


Abbildung 18: Lage des PG (blauer Kreis) innerhalb des Messtischblattes 5207 (Bornheim). Sowie der auszuwertende Viertelquadranten 5207-2 (grün hinterlegt).

- Daten zur Brutvogelverbreitung in Nordrhein-Westfalen aus GRÜNBERG et al. 2013.
- Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2008).
- Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (HACHTEL et al. 2011).

6 Vorkommen rechtlich relevanter Arten

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im MTB 5207 (Bornheim, Quadrant 2) wird nach Datenauswertung das Vorkommen der im Folgenden gelisteten Arten angenommen. Zusätzlich werden weitere Arten wie z.B. eine potentiell auftretende Schmetterlingsart mitbetrachtet.

Im Folgenden werden die Arten aufgelistet, und untersucht ob ein Vorkommen dieser Arten im PG möglich oder wahrscheinlich ist. Zudem werden mögliche Betroffenheiten aufgezeigt.

6.1.1 Säugetiere

Für das Messtischblatt 5207 (Quadrant 2) Bornheim ist das Vorkommen von insgesamt 7 Säugetierarten anzunehmen. **Tabelle 1** zeigt die im betreffenden Messtischblatt potentiell auftretenden planungsrelevanten Arten und gibt eine Prognose zur Tauglichkeit als potentieller Lebensraum. Die Einschätzung der Lebensraumeignung erfolgt nach den Angaben von DIETZ et al. (2007).

Tab. 1: Potentiell vorkommende Säugetierarten im Plangebiet:

EZ: Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht.
RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2010) & **RL D:** Rote Liste Deutschland: nach MEINIG et al. (2009): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	S	2	2	Nein: Die Art bevorzugt strukturreiche Waldbestände, oder Obstwiesen. Kein Lebensraumpotential vorhanden.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	R/V	V	Ja: Auftreten als Nahrungsgast nur im hohem Luftraum über dem Gebiet; Quartiere auszuschließen, da Bäume zu jung sind (bevorzugen große Baumhöhlen).
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U	2	V	Nein: kein geeignetes Jagd- und Quartierhabitat (Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht).
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U			Nein: Die Art bewohnt bevorzugt strukturreiche Waldgebiete. Alte Baumhöhlen, dienen als Quartier. Kein Lebensraumpotential vorhanden.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	R/*	*	Ja: Auftreten als Nahrungsgast im Luftraum möglich, Quartiere an Gebäuden möglich.
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	G	G	G	Nein: kein geeignetes Jagd- und Quartierhabitat vorhanden, da keine geeigneten Gewässer in der Nähe.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	*	*	Ja: Auftreten als Nahrungsgast möglich, Einzelquartiere z.B. an Gebäuden möglich.

Von den 7 potentiell vorkommenden Fledermausarten bietet das Plangebiet zwei Fledermausarten mögliche Quartiere. Außerdem kann eine Nutzung des PG durch Fledermäuse als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden.

6.1.2 Amphibien & Reptilien

Nach Datenauswertung ist mit dem Auftreten von 2 Amphibienarten im betreffenden Messtischblattquadranten zu rechnen.

Tabelle 2 listet die im Messtischblattquadranten auftretenden Arten und erläutert, ob sie auch im Plangebiet potentiell einen (Teil-)Lebensraum finden.

Tab. 2: Potentiell vorkommende Amphibien- und Reptilienarten im Plangebiet:

EZ: Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht.
RL NRW: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SCHLÜPPMANN et al. (2011 a, b) & **RL D:** Rote Liste Deutschland: nach KÜHNEL et al. (2008 a, b): **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Amphibien				
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	U	2	2	Nein: Pionierart die v.a. Rohbodenlandschaften besiedelt. Keine potentielle Eignung als Teillebensraum. Weder der auf dem Gelände befindliche Teich, noch die umgebenden Grasflächen stellen relevante Teilhabitate dieser Art dar. Ein Vorkommen dieser Art kann weitgehend ausgeschlossen werden.
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	U	3	3	Nein: Pionierart die vor allem Abgrabungsflächen und Brachen besiedelt. Keine potentielle Eignung als Teillebensraum: Weder der auf dem Gelände befindliche Teich, noch die umgebenden Grasflächen stellen relevante Teilhabitate dieser Art dar. Ein Vorkommen dieser Art kann weitgehend ausgeschlossen werden.
Reptilien				
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	G	2	V	Nein: Keine ausreichend vorhandenen Teillebensräume. Das Plangebiet dienen allenfalls als Ausbreitungs- oder Residualfläche. Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten, können weitgehend ausgeschlossen werden.

Im direkten Umfeld des konnte zwar ein künstl. Gewässer (Gartenteich nach 2009 angelegt nach Luftbildanalyse) identifiziert werden, dieser bietet jedoch den gelisteten planungsrelevanten Arten keine geeignete Lebensstätte. Das Untersuchungsgebiet stellt zudem aufgrund seiner Habitateigenschaften keinen geeigneten Landlebensraum für die im betreffenden Viertelquadranten gelisteten planungsrelevanten Amphibien dar.

Mit einem Auftreten von besonders geschützten Arten wie der Erdkröte (*Bufo bufo*), dem Grasfrosch (*Rana temporaria*), sowie der Molcharten Teich- (*Lissotriton vulgaris*) oder Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) muss jedoch gerechnet werden, sie sollten im Zuge der Planung angemessen berücksichtigt werden.

Die potentiell im Plangebiet auftretende Reptilienart findet im Plangebiet keine geeigneten Teilhabitate in ausreichender Zahl (keine mosaikartige Saumstrukturen). Wegen der Ansprüche an ihren Lebensraum, vor allem an einzelne Habitatrequisiten (vgl. BLANKE 2004, ELBING et al. 1996, ELLWANGER 2004), kann ein Vorkommen der Zauneidechse weitgehend ausgeschlossen werden.

Ein Auftreten von Amphibien oder Reptilien, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, kann dem zu Folge im Wirkraum des aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatrequisiten oder Teillebensräumen ausgeschlossen werden.

6.1.3 Schmetterlinge

Im MTB 5207-2 (Bornheim) sind aktuell nach LANUV (2015 a, b keine Schmetterlingsarten gelistet. Aus dem benachbarten Quadranten 5207-1 liegen eigene Nachweise dieser Art vor. Da die Nachweise dieser unstenen Art teilweise recht schwierig sind, wird die Art mitbetrachtet um eine hinreichende Planungssicherheit zu erlangen.

Tabelle 3 zeigt den potentiell auftretenden Schmetterling und untersucht ob er im Plangebiet möglicherweise einen (Teil-)Lebensraum findet.

Tab. 3: Potentiell vorkommende Schmetterlingsarten im Plangebiet:

EZ: Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: G günstig, **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SCHUMACHER et al. (2010): **R** = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, **V** = Vorwarnliste

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	G	R	V	Ja: Vorkommen von Futterpflanzen (Nachtkerzen) unmittelbar an der Grenze des PG. Mögliches Überwinterungshabitat im Randbereich.

Ein Auftreten des Nachtkerzenschwärmers, kann im Wirkraum des aufgrund eines ausgedehnten Vorkommens von Wirtspflanzen nicht ausgeschlossen werden.

6.2 Wildlebende Vogelarten

Sämtliche wildlebende Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Die Bundesartenschutzverordnung stuft darüber hinaus einige Arten als streng geschützt ein. Die im MTB 5202-2 bisher gelisteten und nachgewiesenen planungsrelevanten Arten werden im Folgenden aufgeführt und differenziert betrachtet. In **Tabelle 4** wird die Lebensraumeignung des Plangebiets für alle planungsrelevanten Vogelarten abgeschätzt. Die Grundlage dafür bilden die Arbeiten von ANDRETZKE et al. (2005) und BAUER et al. (2005a, b).

Tab. 4: Planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet:

EZ: Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: k.A. keine Angabe, G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht – keine Angaben. **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein- Westfalen nach SUDMANN et al. (2008) & **RL D:** Rote Liste Deutschland: nach SÜDBECK et al. (2007): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt N = von Schutzmaßnahmen abhängig, I = gefährdete wandernde Art, II = Durchzügler.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Vogelarten				
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	3	3	Nein: Vorkommen aufgrund fehlender Habitatelemente (Halboffene Landschaft, größere Baumgruppen, Gewässer) auszuschließen.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	k.A.	V	V	Ja: geeignete Bruthabitate in Form der Brombeergebüsche vorhanden. Vorkommen nicht auszuschließen.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U	3	*	Nein: Offenlandart, ein Vorkommen ist aufgrund der zahlreiche Vertikalstrukturen und dem geringen Abstand zur Bebauung auszuschließen.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	U	3	*	Nein: Art des Offen- und Halboffenlandes, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatstrukturen auszuschließen. Geeignete Brutlebensräume fehlen (gebüschreiches feuchtes Extensivgrünland, deckungsreiche Sukzessionsflächen).
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	3	*	Ja: Kann als Nahrungsgast auftreten Brutvorkommen aufgrund fehlender Baumhöhlen auszuschließen.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	U	3	2	Nein: Lebensraumansprüche werden aufgrund der Kleinheit des Gebietes nicht erfüllt (offene Grünlandgebiete, extensiv genutzte Weiden/Wiesen/Ackerland).
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	k.A.	V	*	Ja: geeignete Bruthabitate in Form der Gebüschbestände vorhanden. Vorkommen nicht auszuschließen.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	*	*	Ja: Auftreten als sporadischer Nahrungsgast nicht auszuschließen. Kein geeignetes Bruthabitat (Baumbestand zu jung; Störungsempfindlichkeit der Art).
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	U	3	*	Ja: Potentieller Nahrungsgast im Luftraum des Plangebiets. Vorkommen von Fortpflanzungsstätten im direkten PG auszuschließen.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	U	3	*	Nein: Offen- und Halboffenlandart. Art in diesem innerstädtischen Bereich nicht zu erwarten. Brutvorkommen aufgrund der Fluchtdistanz (30 m) auszuschließen.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	3	V	Ja: Potentieller Nahrungsgast im Luftraum des Plangebiets. Vorkommen von Fortpflanzungsstätten jedoch auszuschließen.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	S	2 S	2	Nein: Geeignete Lebensraumstrukturen fehlen aufgrund der Kleinheit des Gebietes (Offenland, Agrarlandschaft)
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	* S	*	Ja: Als sporadischer Nahrungsgast möglich. Als Brutvogel im PG nicht zu erwarten.
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	*	*	Nein: Keine geeigneten Lebensräume mit Schilf- oder Röhrichtbeständen im Plangebiet vorhanden, Vorkommen deshalb auszuschließen.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	V S	*	Ja: Als Nahrungsgast nicht auszuschließen (Wiesenfläche); als Brutvogel auszuschließen (Felsnischen und geeignete Gebäude fehlen im Umkreis).
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	S	2	V	Ja: Als sporadischer Nahrungsgast denkbar. Als Brutvogel aufgrund der Störungsempfindlichkeit und der hohen Fluchtdistanz weitgehend auszuschließen.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	*	*	Ja: Als Nahrungsgast im Luftraum möglich. Als Brutvogel aufgrund fehlender Altholzbestände mit Höhlen auszuschließen.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	3	*	Ja: Potentieller Brutbaum (Nadelbaum) und potentielle Jagdlebensräume im Plangebiet vorhanden.

Für das Messtischblatt MTB 5207 (Quadrant 2) (Bornheim), in dem das Plangebiet liegt, sind laut LANUV 16 Vogelarten nachgewiesen worden, die als planungsrelevant zu betrachten sind (LANUV 2015). Hinzu kommen 2 weitere relevante Arten der Vorwarnliste. Für 11 dieser Arten kann ein Vorkommen als zumindest sporadische Nahrungsgäste nicht ausgeschlossen werden, jedoch nur 3 dieser Arten besitzen im Plangebiet potentielle Teillebensräume (vgl. ANDRETTZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005a, b), so dass ihr Auftreten als Brutvogel nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Für die übrigen 7 gelisteten Vogelarten finden sich keine geeigneten Habitatelemente zur Nestanlage oder als Brutstätte.

Es wird davon ausgegangen, dass ubiquitäre Vogelarten, wie Kohlmeise, Amsel, Elster etc. in der Lage sind, im Falle eines Eingriffes auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld auszuweichen. Im Umfeld des Plangebietes sind hierfür geeignete Strukturen vorhanden. Allerdings müssen die Entfernung alter Nester, sowie die Rodung geeigneter Strukturen zur Nestanlage außerhalb der Brutzeit erfolgen.

7 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der obigen Darstellung nachgewiesener oder potentieller Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der vorhabenbedingten Auswirkungen erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben.

Die Potentialanalyse ergibt, dass ein Vorkommen von 3 Fledermausarten, einer Schmetterlingsart, sowie 11 Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann. Die Arten sind näher zu betrachten

Zunächst werden in Kap. 7.1 Maßnahmen zusammengestellt, mit denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten vermieden oder soweit gemindert werden kann, dass eine signifikante Betroffenheit in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht mehr eintritt. In Kap. 7.2 werden nur die Arten beschrieben, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für die restlichen Arten werden dann die verbleibenden Verbotstatbestände in Kap. 7.3 jeweils artbezogen dargestellt.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung & Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie und Artikeln 5, 7 und 9 Vogelschutzrichtlinie zu verhindern. Maßnahmen zur Verminderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten soweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können. bedingt können für potentiell im Plangebiet auftretende planungsrelevante Arten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu verringern und so ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen:

- **Maßnahme V1 - Zeitraum Rodungsarbeiten:** Durch die Nutzungsaufnahme im Plangebiet kommt es zur Entfernung von Gehölzen (Gebüsch und wenigen Bäume) und zur Bearbeitung des Oberbodens. Um eine Zerstörung von Nestern und Eiern zu vermeiden und so einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden, sind die beeinträchtigten Strukturen **außerhalb der Vogelbrutzeit** zu entfernen. Die Rodungsarbeiten sollten dem entsprechend **zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar** durchgeführt werden. Die Entfernung des Gebüsch- und Gehölzbestandes ist dabei auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dadurch wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie vermieden.

- **Maßnahme V2 – Beseitigung bestehender Gebäude:** Eine gelegentliche Nutzung der im PG befindlichen Gebäude (Schuppen, Gartenhaus etc.) durch kleine Fledermausarten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Rückbaus könnten zu jeder Jahreszeit in Ritzen oder Spalten Quartiere gebäudebewohnender Fledermausarten zerstört und zumindest einzelne Individuen getötet werden. Um eine Beeinträchtigung von Fledermäusen im Winterquartier sowie in Einzelquartieren zu vermeiden, und so das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, bei der potentielle Fledermausquartiere auf Vorkommen kontrolliert und gegebenenfalls zeitlich geschont werden. Werden einzelne Fledermäuse aufgefunden, deren Quartier im Rahmen der Baumaßnahmen zerstört wurde, werden diese in einem Fledermauskasten wieder ausgesetzt oder – falls die Tiere beispielsweise Verletzungen aufweisen – in einer Wildtier-Pflegestation bzw. von Experten (z.B. dem Bonner Arbeitskreis Für Fledermausschutz BAFF) gepflegt und anschließend wieder in die Natur entlassen. Durch die Maßnahme kann eine Tötung von Fledermäusen vermindert, aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

7.2 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

Der Großteil der im Plangebiet potentiell auftretenden Arten sind Nahrungsgäste, sie finden im Plangebiet keine geeigneten Strukturen zur Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ist das Habitat aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Arten ungeeignet zur Reproduktion. Die folgende **Tabelle 5** fasst diese nicht betroffenen Arten zusammen.

Tab. 5: Planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet:

EZ: Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht – keine Angaben. **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein- Westfalen nach SUDMANN et al. (2008) & **RL D:** Rote Liste Deutschland: nach SÜDBECK et al. (2007): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt N = von Schutzmaßnahmen abhängig, I = gefährdete wandernde Art, II = Durchzügler.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	R/V	V	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet (keine Baumhöhlen): Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	3	*	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	*	*	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	U	3	*	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Laufraum des Plangebiets und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast im Luftraum: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	3	V	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Laufraum des Plangebiets und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast im Luftraum: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	* S	*	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	V S	*	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des : Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	S	2	V	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des :</p> <p>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</p> <p>- Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen:</p> <p>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast:</p> <p>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</p>
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	*	*	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des :</p> <p>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</p> <p>- Keine erhebliche Störung von Tieren, da nur potentieller Nahrungsgast im Plangebiet und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen:</p> <p>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur potentieller Nahrungsgast:</p> <p>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</p>

7.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Obwohl Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Plangebiet durchgeführt werden und dadurch für alle ungefährdeten Vogelarten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können und diese auch für andere Vogel- wie auch für alle Fledermausarten minimiert werden, können für einige Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten, da diese Arten im Plangebiet potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. **Tab. 6** zeigt die möglicherweise eintretenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für die verbleibenden Vogelarten, sowie dem Nachtkerzenschwärmer.

Tab. 6: Planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet:

S: Statusangabe laut LANUV NRW (2015 a, b): b sicher brütend, b* Beobachtung zur Brutzeit, d Durchzügler, k. A. keine Angaben, v Art vorhanden, r = rastend, w Wintergast. **EZ:** Erhaltungszustand Kontinentale Region NRW: G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht – keine Angaben. **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein- Westfalen nach SUDMANN et al. (2008) & **RL D:** Rote Liste Deutschland: nach SÜDBECK et al. (2007): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt N = von Schutzmaßnahmen abhängig, I = gefährdete wandernde Art, II = Durchzügler.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Schmetterlinge				
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	G	R	V	- Mögliche Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, durch Bearbeitung des Oberbodens: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld und geringer Störintensität bei betrieblicher Nutzung: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten (Überwinterungshabitat), da potentiell in Frage kommende Flächen bearbeitet werden müssen, die geeignete Überwinterungshabitate darstellen können: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG
Brutvögel				
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	k.A.	V	V	- Keine Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (V1) durchgeführt wird: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld und geringer Störintensität bei betrieblicher Nutzung: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten, da einzelne Gehölzstrukturen gerodet werden müssen, die geeignete Brutstätten darstellen: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	EZ	RL NRW	RL D	Potentielles Vorkommen / Lebensraumeignung
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	k.A.	V	V	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (V1) durchgeführt wird: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld und geringer Störintensität bei betrieblicher Nutzung: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten, da einzelne Gehölzstrukturen gerodet werden müssen, die geeignete Brutstätten darstellen: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	3	*	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (V1) durchgeführt wird: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. - Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld und geringer Störintensität bei betrieblicher Nutzung: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG. - Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- & Ruhestätten, da ein potentieller Brutbaum gerodet werden muss: Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG

8 Fazit

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von 4 Arten (3 Vogelarten und eine Schmetterlingsart), die im Plangebiet potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zumindest Einzeltiere besitzen, kann nicht ausgeschlossen werden. Damit kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potentiell auftretenden Arten im Plangebiet tatsächlich existieren, kann nur im Rahmen einer standardisierten faunistischen Kartierung festgestellt werden.

Daher wird im vorliegenden Fall eine standardisierte Erfassung folgender Tierarten empfohlen:

- **Brutvogelerfassung**
- **Erfassung des Nachtkerzenschwärmers**

Alternativ ist eine detaillierte artspezifische Ausgleichsplanung zu erstellen.

Für die Richtigkeit:

Königswinter, 23.11.2015

BÜRO FÜR FAUNISTIK &
FREILANDFORSCHUNG
JENS TRASBERGER
LAUTERBACHSTRASSE 68
53639 KÖNIGSWINTER



9 Literatur

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Laurenti, Bielefeld: 160 S.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart: 399 S.
- ELBING, R., GÜNTHER, R. & U. RAHMEL (1996): Zauneidechse - *Lacerta agilis*. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, Jena: 535-557.
- ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 90-97.
- GRÜNBERG, C., S. R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ u. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- HACHTEL, M., M. SCHLÜPPMANN, K. WEDDELING, B. THIESMEYER, A. GEIGER & C. WILLIGALLA (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1 Laurenti-Verlag.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KÜHNEL, K.-D., GIEGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPPMANN (2008) a: Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: Naturschutz und Biol. Vielfalt 70 (1), „Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band1: Wirbeltiere“ Bonn-Bad Godesberg: 231-256.
- KÜHNEL, K.-D., GIEGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPPMANN (2008) b: Rote Liste und Gesamtartenliste der Luche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: Naturschutz und Biol. Vielfalt 70 (1), „Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band1: Wirbeltiere“ Bonn-Bad Godesberg: 231-256.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52072>, Stand: 19.11.2015.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.

- MEINIG, H., VIERHAUS H., TRAPPMANN C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand November 2010 – Online vorab Veröffentlichung auf : <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/> Stand: 23.11.2015
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- SCHLÜPMANN, M., GEIGER, A., KRONSHAGE, A. & T. MUTZ unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW (2011) a: Rote Liste und Artenverzeichnis der der Lurche – Amphibia; 4. Fassung Stand September 2011 – Online vorab Veröffentlichung auf : <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/> Stand: 23.11.2015
- SCHLÜPMANN, M., GEIGER, A., KRONSHAGE, A. & T. MUTZ unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW (2011) b: Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere -Reptilia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand September 2011 – Online vorab Veröffentlichung auf : <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/> Stand: 23.11.2015
- SCHUMACHER, H. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge - Lepidoptera – Spinner und Schwärmer (Bombyces et Sphinges) in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand April 2010 – <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/> Stand: 23.11.2015
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassg. – Charadrius 44, Heft 4: 137-230.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, Heft 44: 23-81.

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.12.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	650/2015-7
Stand	05.11.2015

Betreff Bebauungsplan Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss**Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf. Das Plangebiet liegt zwischen Bonner Straße, Rosental und Herseler Straße.

Sachverhalt

Der Bahnhof Roisdorf und sein Umfeld sollen zur Verbesserung der Funktionalität und Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs umgestaltet werden. Insbesondere der Bedarf an Park & Ride Stellplätzen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen und führt mittlerweile zu einem unkoordinierten Ausweichen auf alle verfügbaren Flächen im Umfeld des Bahnhofs. Hier besteht ein hoher Bedarf an P+R-Plätzen.

Auch die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind unzureichend. Darüber hinaus muss die Verknüpfung mit den zukünftig vier Buslinien im Bahnhofsumfeld neu gestaltet werden. Hierzu ist auch ein barrierefreier Zugang zu den Bahnsteigen dringend erforderlich, da die vorhandene Treppenanlage nicht ausreicht.

Eine Neugestaltung des gesamten Bahnhofsumfeldes von der Bonner Straße mit dem Vorplatz bis zur neuen P&R Anlage Rosental auf der rückwärtigen Seite des Bahnhofs Roisdorf ist geplant. Hierbei soll auch die Umstrukturierung der Gewerbeflächen in einer Bautiefe entlang des Rosentals sowie der Ausbau der Straße in diesem Bereich berücksichtigt werden.

Für die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes wurde bereits ein Vorentwurf im Rahmen der Verkehrsstädtebaulichen Untersuchung Bonner Straße erstellt (s. Vorlage 185/2015-7). Diese Planung und der weitere Planbereich soll nun im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Ro 21 verfeinert und gesichert werden.

Die Aufnahme des Projektes „Bahnhofsumfeld Roisdorf“ in den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW wurde beantragt (s. Vorlage 579/2015-7).

Finanzielle Auswirkungen

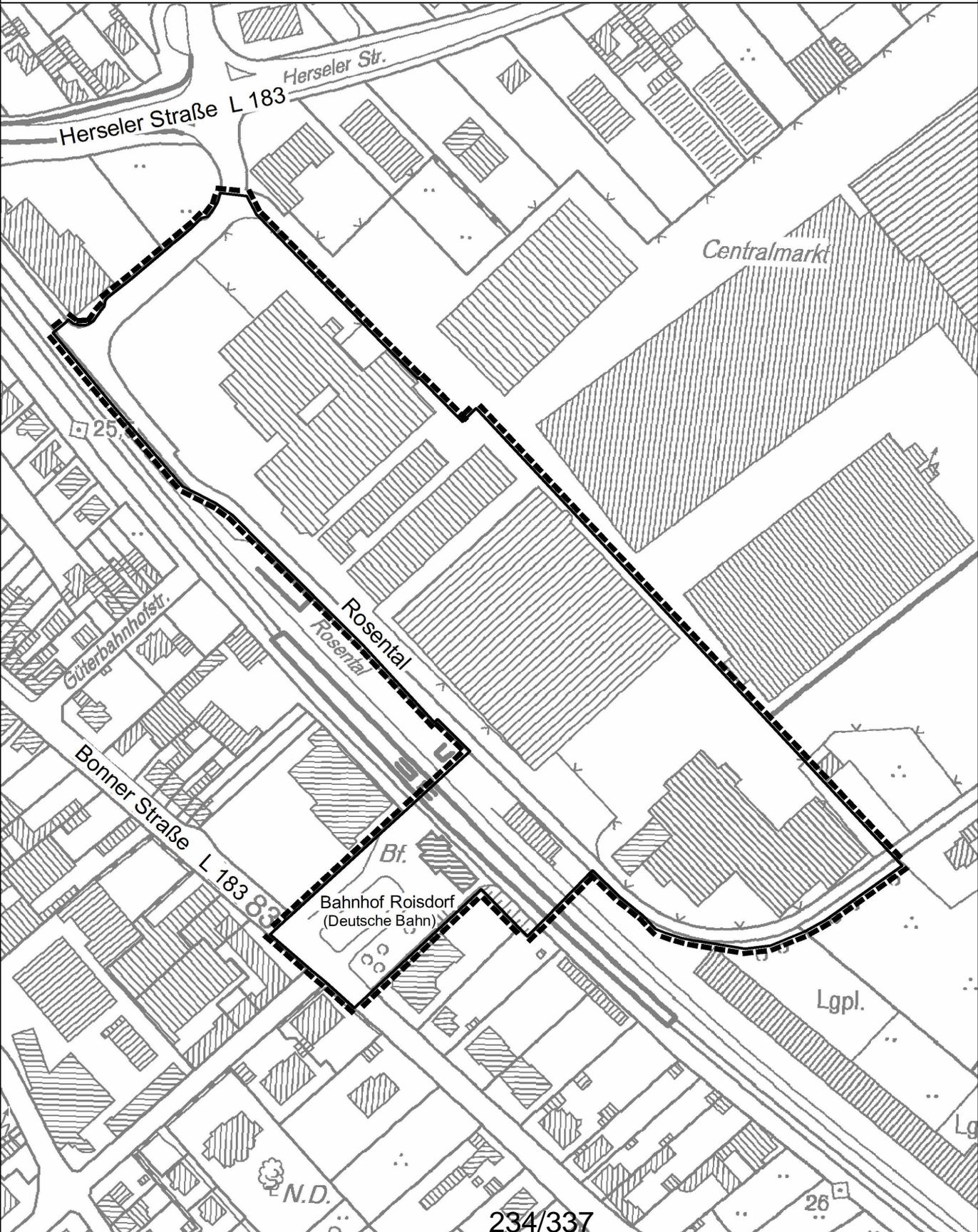
1500 Euro (zur Vorbereitung der Unterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anlagen zum Sachverhalt

- Übersichtskarte
- Maßnahmenplan
- Ausschnitt Verkehrsstädtebauliche Untersuchung Bonner Straße: Bahnhof Roisdorf (Kocks Ing., 2015)

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Ro 21

in der Ortschaft Roidorf



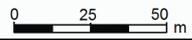
234/337



Maßnahmen Bf Roisdorf



Maßstab 1:2000



15.10.2015

Bestand: EMKA-Markt
Fläche ca. 8.500 m² ankaufen
Markt ersetzen durch Neuplanung
Park & Ride Anlage
min. 200 Stellplätze

Weiteres Projekt für ÖPNV-Bedarfsplan:
S-Bahn Neubau Köln - Bonn - Mehlem
mit Haltepunkt Roisdorf

Straßenausbau Rosental
Ungeordnete Parksituation
und Bushaltestelle neu gestalten
Verknüpfung Buslinien 817, 818
Fahrradstellplätze

Bahnsteig:
barrierefreier Ausbau
mit Aufzug

Unterführung:
barrierefreier Ausbau
mit Rampen

Bonner Straße
• Verknüpfung mit Buslinie 633
• und Kleinbuslinie

Anbindung
Kreisverkehrsplatz

Vorplatz gestalten
• Kleinbus
• Taxi
• Bike & Ride:
• (mind. 100 Fahrradstellplätze)

Rat	07.04.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	085/2016-2
-------------	------------

Stand	19.01.2016
-------	------------

Betreff Bestätigung des Gesamtabschlusses 2013

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2013 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW,
2. beschließt, den Gesamtjahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 8.533.825 Euro aus dem Eigenkapital zu decken,
3. erteilt dem Bürgermeister gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung.

Sachverhalt

Der vorliegende Gesamtabschluss 2013 dient der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Bornheim.

Er besteht gemäß § 49 Absatz 1 GemHVO aus den folgenden Komponenten:

- der Gesamtbilanz
- der Gesamtergebnisrechnung und
- dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabschluss sind gemäß § 49 Absatz 2 GemHVO ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen. Der Beteiligungsbericht 2013 wurde dem Rat bereits mit Vorlage Nr. 400/2014-2 zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 GO NRW bestätigt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss.

Zugleich beschließt er über die Verwendung des Gesamtjahresüberschusses oder die Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrages (§ 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Nach § 116 Absatz 6 i.V.m. § 101 Absatz 2 – 8 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss sowie den Gesamtlagebericht. Dieser bedient sich der örtlichen Rechnungsprüfung. Die von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgenommene Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die örtliche Rechnungsprüfung hat deshalb dem Rechnungsprüfungsausschuss empfohlen, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird in seiner Sitzung am 09.03.2016 mit Vorlage Nr. 068/2016-8 den geprüften Gesamtabchluss 2013 beraten.

Wesentliche Inhalte des Gesamtabchlusses 2013

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gesamtergebnisrechnung 2013 sowie zur Gesamtbilanz zum Stichtag 31.12.2013. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht – entnommen werden.

o Gesamtergebnisrechnung 2013

Die Konzernertragslage ist im Wirtschaftsjahr 2013 defizitär. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit schließt die Gesamtergebnisrechnung der Stadt Bornheim und der verselbstständigten Aufgabenbereiche mit einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 8.533.825 € ab.

Im Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wird ein Fehlbetrag in Höhe von 1.757.509 € ausgewiesen. Den ordentlichen Gesamterträgen in Höhe von 92.209.891 € stehen ordentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von 93.967.399 € gegenüber.

Die ordentlichen Gesamterträge werden maßgeblich bestimmt durch Steuererträge (insbesondere Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer), Zuwendungen Dritter sowie öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (insbesondere Gebühren).

Das Gesamtfinanzergebnis beträgt -6.776.316 €. Dieses wird maßgeblich bestimmt durch Zinsaufwendungen für bestehende Kreditverbindlichkeiten.

o Gesamtbilanz zum 31.12.2013

Zum 31.12.2013 beträgt die Konzernbilanzsumme 464.886.032 €

Die Gesamtkтива umfassen dabei mit 97,49 % vorwiegend das Konzernanlagevermögen (453.197.549 €). Hierzu zählt vor allem das Infrastrukturvermögen (Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen, das Abwasserentsorgungsnetz und das Wasserversorgungsnetz) sowie die bebauten Grundstücke (insbesondere Schulen) und grundstücksgleichen Rechte.

Das Umlaufvermögen stellt mit 10.313.707 € einen Anteil von 2,22 % an den Gesamtktiva und setzt sich in erster Linie aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie liquiden Mitteln zusammen.

Die Gesamtpassiva beinhalten einen Eigenkapitalanteil von 118.974.015 € bzw. 25,59 %.

Hinzuzurechnen sind Sonderposten in Höhe von 109.127.668 €, die 23,47 % der Gesamtpassiva darstellen. Es handelt sich dabei um durch Dritte finanziertes Anlagevermögen mit wirtschaftlichem Eigenkapitalcharakter, da bei ordnungsgemäßer Verwendung keine Rückzahlung erfolgt.

Die Verbindlichkeiten belaufen sich im Konzern auf insgesamt 197.287.017 € und stellen mit 42,44 % den größten Anteil an den Passiva. Sie sind insbesondere bestimmt durch Investitionskredite sowie Kredite zur Liquiditätssicherung.

Die Rückstellungen im Konzern (7,4 % bzw. 34.386.892 €) werden maßgeblich bestimmt durch die Pensionsrückstellungen, die in der Kernverwaltung für das beamtete Personal zu

bilden sind.

Ausblick

Die Erstellung der ausstehenden Gesamtabchlüsse durch das Beteiligungsmanagement erfolgt mit höchster Priorität.

Die Aufstellung der Entwürfe der Gesamtabchlüsse für die Jahre 2014 und 2015 erfolgt, sobald die geprüften Einzelabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche für die Wirtschaftsjahre 2014 und 2015 vorliegen. Nach derzeitiger Planung soll die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014 bis zum 31.12.2016 und die des Gesamtabchlusses 2015 im ersten Halbjahr 2017 erfolgen.

Bei Realisierung dieser Zeitplanung wären die Rückstände bei den Gesamtabchlussprozessen in 2017 aufgearbeitet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zu Ratsmitgliedern im Gesamtlagebericht 2013 dem Lagebericht zum Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2013 entsprechen, der vom Rat am 02.10.2014 festgestellt wurde. Korrekturen dieser Angaben werden bei der Aufstellung der Gesamtabchlüsse 2014 und 2015 berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhaltsdarstellung

Anlagen zum Sachverhalt

- 01 Gesamtergebnisrechnung 2013
- 02 Gesamtbilanz zum 31.12.2013
- 03 Gesamtanhang 2013
- 04 Gesamtlagebericht 2013

Gesamt-Ergebnisrechnung Konzern Stadt Bornheim 2013

Ertrags- und Aufwandsarten		Gesamt- Ergebnis- rechnung 2013 EUR	Gesamt- Ergebnis- rechnung 2012 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	45.821.594	43.981.059
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.319.139	16.855.002
3	+ Sonstige Transfererträge	166.209	299.086
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.205.471	22.184.094
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	731.163	820.071
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.553.155	1.511.812
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.397.311	4.019.059
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	21.148	0
9	+/- Bestandsveränderungen	-5.300	-12.200
10	= Ordentliche Gesamterträge	92.209.891	89.657.982
11	- Personalaufwendungen	23.150.567	20.053.826
12	- Versorgungsaufwendungen	997.119	1.108.114
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.130.582	19.119.046
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.844.716	11.135.532
15	- Transferaufwendungen	33.787.075	33.283.212
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.057.340	6.449.530
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	93.967.399	91.149.260
18	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	-1.757.509	-1.491.277
19	+ Finanzerträge	300.677	281.417
20	- Finanzaufwendungen	7.076.993	7.438.270
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-6.776.316	-7.156.853
22	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-8.533.825	-8.648.130
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0
26	= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-8.533.825	-8.648.130

Gesamt-Bilanz Konzern Stadt Bornheim zum 31.12.2013

A K T I V A	31.12.2013	31.12.2012	P A S S I V A	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR		EUR	EUR
1. Anlagevermögen	453.197.549	455.284.508	1. Eigenkapital	118.974.015	127.011.797
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	322.988	223.105	1.1 Allgemeine Rücklage	127.507.840	136.475.956
1.2 Sachanlagen	445.355.871	447.541.399	1.3 Ausgleichsrücklage	0	0
1.2.1 Unbeb.Grundst. u.grundstücksgl. Rechte	30.970.819	31.247.864	1.4.1 Gesamtergebnis	-8.533.825	-8.648.130
1.2.1.1 Grünflächen	22.778.947	22.809.977	1.4.2 Ergebnisvortrag	0	-816.028
1.2.1.2 Ackerland	1.307.185	1.354.024	2. Sonderposten	109.127.668	106.701.786
1.2.1.3 Wald, Forsten	450.145	447.343	2.1 für Zuwendungen	64.100.001	61.805.955
1.2.1.4 Sonst. unbeb. Grundstücke	6.434.542	6.636.521	2.2 für Beiträge	41.926.766	42.522.035
1.2.2 Beb. Grundst. u. grundstücksgl. Rechte	110.569.369	112.612.548	2.4 Sonstige Sonderposten	3.100.901	2.373.795
1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen	9.176.828	8.527.198	3. Rückstellungen	34.386.892	34.816.385
1.2.2.2 Schulen	77.209.317	78.616.645	3.1 Pensionsrückstellungen	30.426.168	30.130.912
1.2.2.3 Wohnbauten	863.011	867.642	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.425.265	1.266.515
1.2.2.4 Sonst.Dienst-, Geschäfts- u.a. Betr.geb	23.320.212	24.601.063	3.4 Sonstige Rückstellungen	2.535.459	3.418.958
1.2.3 Infrastrukturvermögen	294.272.588	293.385.698	4. Verbindlichkeiten	197.287.017	191.299.930
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrasturktuerm.	37.015.834	36.275.286	4.2 Verbindl. aus Krediten f. Investit.	146.881.679	148.257.268
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	5.379.535	4.804.589	4.3 Verbindl. aus Krediten z. Liquid.sich	40.296.077	35.219.296
1.2.3.4 Entw.- u. Abwasserbeseitigungsanl.	109.385.267	107.368.864	4.5 Verbindl. aus Lief. u. Leistungen	3.879.329	3.130.387
1.2.3.5 Straßenn. mit Wege, Plätze u. Verkehrs	103.553.387	104.863.340	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	6.229.932	4.692.978
1.2.3.6 Sonst. Bauten des Infrastrukturverm.	1.080.588	999.889	5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.110.440	4.606.275
1.2.3.7 Wasserversorgungsanlagen	23.519.774	24.279.565			
1.2.3.8 Aufgedeckte Stille Reserve Infrastrukturvermögen	14.338.203	14.794.166			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	22.759	22.759			
1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.793.678	2.706.440			
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.164.516	1.724.246			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.562.142	5.841.843			
1.3 Finanzanlagen	7.518.691	7.520.004			
2. Umlaufvermögen	10.313.707	8.119.642			
2.1 Vorräte	270.047	221.131			
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	9.326.687	6.936.104			
2.4 Liquide Mittel	716.973	962.407			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.374.775	1.032.023			
BILANZSUMME:	464.886.032	464.436.172	BILANZSUMME:	464.886.032	464.436.172



Gesamtanhang
zum Gesamtabschluss
zum 31.12.2013

Inhalt

1 Allgemeine Angaben	3
1.1 Konsolidierungskreis	3
1.2 Konsolidierungsmethoden	6
1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	7
2 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	8
2.1 Ordentliche Erträge	8
2.2 Ordentliche Aufwendungen	8
2.3 Finanzergebnis	8
3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz	9
3.1 Anlagevermögen	9
3.2 Vorräte	9
3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9
3.4 Liquide Mittel	9
3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	10
3.6 Eigenkapital	10
3.7 Sonderposten für Zuwendungen	8
3.8 Sonderposten für Beiträge	11
3.9 Sonstige Sonderposten	11
3.10 Pensionsrückstellungen	9
3.11 Instandhaltungsrückstellungen	11
3.12 Sonstige Rückstellungen	11
3.13 Verbindlichkeiten	12
4 Prüfung	10

1 Allgemeine Angaben

Die Stadt Bornheim ist gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW (GO) i. V. m. §§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der vorliegende Gesamtabschluss wird auf Basis der Rechnungslegungsvorschriften der GO und GemHVO aufgestellt.

1.1 Konsolidierungskreis

Im Gesamtabschluss hat die Gemeinde gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss nach § 95 GO und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Der Konsolidierungskreis ist jährlich zu bestimmen und umfasst neben der Stadt als Konzernmutter diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Aufgabenbereiche einer Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen. Der Umfang des kommunalen Konsolidierungskreises wird in den §§ 50 ff GemHVO NRW unter Verweis auf die handelsrechtlichen Regelungen beschrieben und lässt sich wie folgt klassifizieren:

- **Verbundene Unternehmen**

Verbundene Unternehmen der Stadt Bornheim sind dadurch gekennzeichnet, dass die Stadt Bornheim entweder die einheitliche Leitung ausübt oder einen beherrschenden Einfluss hat (§ 50 Absatz 2 GemHVO NRW).

Von einem beherrschenden Einfluss wird in der Regel bei einer Beteiligung von mehr als 50 % ausgegangen.

- **Assoziierte Unternehmen**

Ein assoziiertes Unternehmen liegt vor, wenn ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des verselbstständigten Aufgabenbereichs ausgeübt werden kann.

In der weiteren Betrachtung für den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim wird bei einem Stimmrechtsanteil zwischen 20 % und 50 % von einer Assoziierung ausgegangen.

- **Sonstige Beteiligungen**

Hat die Stadt nachweislich keinen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss auf einen kommunalen Betrieb, handelt es sich um eine sonstige Beteiligung.

Die Stadt Bornheim behandelt alle kommunalen Betriebe mit einer Beteiligungsquote von unter 20 % als sonstige Beteiligungen.

Betriebe, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Absatz 3 GO NRW nicht in den Gesamtabschluss einbezogen zu werden, sondern können wie sonstige Beteiligungen behandelt werden.

Es wird zwischen den folgenden Konsolidierungsformen unterschieden:

- **Vollkonsolidierung** (§ 50 Abs. 1 u. 2 GemHVO)

Einbeziehung des Vermögens und der Schulden / Aufwendungen und Erträge der verbundenen Unternehmen in den Gesamtabschluss

- **Equity-Konsolidierung** (§ 50 Abs. 3 GemHVO)

Einbeziehung der Beteiligungswerte der assoziierten Unternehmen in den Gesamtabschluss entsprechend dem anteiligen Eigenkapital des Betriebes, an dem die Beteiligung gehalten wird

- **At Cost** (keine gesonderte Konsolidierung)

Ausweis der fortgeführten Anschaffungskosten der sonstigen Beteiligungen incl. der Betriebe von untergeordneter Bedeutung unter der Gesamtbilanzposition Finanzanlagevermögen

Ausgehend von dem Beteiligungsbericht und der entsprechenden Beteiligungsübersicht ist im Rahmen der Bestimmung der Konsolidierungsmethode bei allen verbundenen und assoziierten Unternehmen geprüft worden, ob eine Vollkonsolidierung bzw. eine At-Equity-Konsolidierung wegen untergeordneter Bedeutung unterbleiben kann.

Der Konsolidierungskreis des Konzerns „Stadt Bornheim“ gliedert sich demnach zum 31.12.2013 wie folgt:

Verbundene Unternehmen zur Vollkonsolidierung

Zum 01.01.2013 ist das Abwasserwerk der Stadt Bornheim in den Stadtbetrieb Bornheim AöR aufgegangen. Es sind zum 31.12.2013 somit nur noch zwei Unternehmen voll zu konsolidieren.

- **Wasserwerk der Stadt Bornheim**

Das Wasserwerk ist ein Eigenbetrieb gemäß 114a GO NRW, bei dem die Stadt ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen kann.

Beteiligungsquote: 100% Stadt Bornheim

- **Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)**

Der Stadtbetrieb Bornheim ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes gemäß § 114a GO NRW. Die Stadt kann auch hier ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen.

Beteiligungsquote: 100% Stadt Bornheim

Assoziierte Unternehmen zur At-Equity-Konsolidierung liegen nicht vor.

Sonstige Beteiligungen (At Cost)

Folgende Betriebe zählen zu den sonstigen Beteiligungen:

- Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG
- Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- Civitec Zweckverband.

Zu Einzelheiten wird auf den Beteiligungsbericht 2013 verwiesen.

Das Gleiche gilt für Betriebe, bei denen das Einbeziehungswahlrecht auf Grund untergeordneter Bedeutung gemäß § 116 Absatz 3 GO in Anspruch genommen wird. Hierunter fallen:

- **Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Bornheim (WFG)**

Es handelt sich zwar um ein verbundenes Unternehmen, auf das ein beherrschender Einfluss seitens der Stadt ausgeübt wird. Da die Einbeziehung der WFG unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabschlusses der Stadt haben würde, wird sie als insgesamt von untergeordneter Bedeutung eingestuft.

Beteiligungsquote: 50,98 % Stadt Bornheim

- **Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV)**

Es handelt sich um ein assoziiertes Unternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss seitens der Stadt ausgeübt wird. Da die Einbeziehung des WBV unter We-

sentlichkeitsgesichtspunkten jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabschlusses der Stadt haben würde, wird er als insgesamt von untergeordneter Bedeutung eingestuft.

Beteiligungsquote: 25 % Stadt Bornheim

Bei der Wesentlichkeitsbetrachtung wird gleichermaßen beachtet, dass die Nichteinbeziehung der WFG und des WBV auch insgesamt von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim ist.

1.2 Konsolidierungsmethoden

Vollkonsolidierung:

Gemäß § 50 Absatz 1 und 2 GemHVO sind Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, die unter einheitlicher Leitung oder einem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, voll zu konsolidieren.

Die Stadt Bornheim hat die Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010 nach der Erwerbsmethode durchgeführt. Dabei wird der Buchwert der Beteiligungen in der Bilanz der Stadt Bornheim mit dem auf die Stadt Bornheim entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des voll zu konsolidierenden Betriebs verrechnet.

Der sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebende aktivische Unterschiedsbetrag wird als aufgedeckte stille Reserve des Infrastrukturvermögens bilanziert und planmäßig abgeschrieben.

Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen innerhalb des Konsolidierungskreises werden – soweit nicht von untergeordneter Bedeutung – im Rahmen der Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerechnet.

Auf die Prüfung und Verrechnung von konzerninternen Beziehungen aus Sammelgeschäftspartnern/-debtoren und ggf. Vorverfahren wird im Rahmen der Schuldenkonsolidierung entsprechend der Empfehlung des NKF-Modellprojektes zum Gesamtabschluss verzichtet.

In den Fällen, in denen ein angemessenes Verhältnis zwischen vertretbarem Arbeitsaufwand und der Genauigkeit der Konsolidierung (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit) nicht herbeigeführt werden kann, erfolgt die Aufwands- und Ertragskonsolidierung auf Basis der im Rahmen des Mappings für die verselbstständigten Aufgabebereiche erhobenen Daten (vereinfachte Aufwands- und Ertragskonsolidierung gemäß Erleichterungsvorschlägen des NKF-Modellprojektes).

Von der Angabe latenter Steuern im Gesamtabschluss wird in Anlehnung an die Vereinfachungsempfehlungen der NKF-Handreichung auf Grund ihrer nachrangigen Bedeutung im kommunalen Umfeld abgesehen.

At-Equity-Konsolidierung:

Rechtsgrundlage für die At-Equity-Methode bildet § 50 Absatz 3 GemHVO. Demnach sind die Betriebe, die unter maßgeblichem Einfluss der Kommune stehen (assoziierte Unternehmen), entsprechend mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren.

Mangels assoziierter Unternehmen von Bedeutung wird diese Konsolidierungsart jedoch nicht angewandt.

At-Cost-Beteiligungen:

Hat die Kommune nachweislich keinen maßgeblichen Einfluss auf kommunale Betriebe oder handelt es sich um Unternehmen von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabschluss, sind diese unter dem Bilanzposten Finanzanlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) zu bilanzieren.

1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die in den Gesamtabschluss einbezogene Kernverwaltung sowie die verselbstständigten Aufgabenbereiche werden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften bewertet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie Sach- und Finanzanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Beim abnutzbaren Anlagevermögen werden Abschreibungen linear ermittelt. Die Nutzungsdauern in den Einzelabschlüssen der Betriebe sind mit der gesetzlichen NKF-Rahmentabelle sowie der örtlichen Abschreibungstabelle abgestimmt. Bewertungsrelevante Unterschiede haben sich dabei nicht ergeben. Die örtliche Abschreibungstabelle wurde lediglich um einzelne Anlagegruppen und -güter, die nur in den Betrieben vorhanden sind, ergänzt.

Aufgedeckte stille Reserven werden beim abnutzbaren Anlagevermögen mit ihrer durchschnittlichen Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert unter Abzug von Wertberichtigungen bilanziert.

Liquide Mittel werden mit ihrem Nominalwert bewertet.

Sonderposten werden in Höhe des jeweils erhaltenen Betrages bilanziert. Sie werden entsprechend der korrespondierenden Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens abgeschrieben.

Die Rückstellungen werden auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung für sämtliche erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihren Rückzahlungsbeträgen/Erfüllungsbeträgen angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten sind nicht zu verzeichnen.

Umbewertungen zur Anpassung der Wertansätze in den Betrieben an die Bilanzierungsgrundsätze der Konzernmutter haben sich nicht ergeben.

2 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

2.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge sind insbesondere gekennzeichnet durch Steuern und ähnliche Abgaben (45.821.594 bzw. 49,69 %), Zuwendungen und allgemeine Umlagen (17.319.139 € bzw. 18,78 %) sowie öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (21.205.471 € bzw. 23,00 %). Zusammen stellen diese Positionen 91,47 % der ordentlichen Gesamterträge dar.

Steuererträge werden ausschließlich von der Kernverwaltung erzielt. Gleiches gilt für Zuwendungen und allgemeine Umlagen, die überwiegend aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 8,75 Mio. € und projektorientierten Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 7,20 Mio. € resultieren.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte umfassen insbesondere die Umsatzerlöse aus dem Stadtbetrieb incl. Abwasserentsorgung (rd. 17,0 Mio. €) sowie der Wasserversorgung (rd. 5,1 Mio. €).

2.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen sind vor allem gekennzeichnet durch Transferaufwendungen (33.787.075 € bzw. 35,96 %), an denen die Allgemeine Kreisumlage mit 17,4 Mio. € einen maßgeblichen Anteil hat.

Die Abschreibungen (11.844.716 € bzw. 12,61 %) entwickeln sich investitionsbedingt und stellen den Ressourcenverbrauch des abnutzbaren Sachanlagevermögens im Konzern dar. Die bilanziellen Abschreibungen enthalten darüber hinaus den Abschreibungsbetrag, der aus der Kapitalkonsolidierung der entstandenen stillen Reserven resultiert (rd. 455 T€).

Von den übrigen ordentlichen Aufwendungen entfallen 24.147.686 € bzw. 25,70 % auf die Personal- und Versorgungsaufwendungen, 19.130.582 € bzw. 20,36 % auf die Sach- und Dienstleistungen sowie 5.057.340 € bzw. 5,38 % auf die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Konzern.

2.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist negativ und schließt mit -6.776.316 € ab.

Die Finanzerträge in Höhe von 300.677 € sind hauptsächlich gekennzeichnet durch die Gewinnbeteiligung an der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG.

Unter den Finanzaufwendungen in Höhe von 7.076.993 € sind insbesondere Zinsen für Investitionskredite sowie Kredite zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz

3.1 Anlagevermögen

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses wird auf einen Anlagenspiegel verzichtet. Es wird insoweit von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht.

Das Anlagevermögen stellt 97,49 % der Aktivseite der Bilanz dar und umfasst neben den Immateriellen Vermögensgegenständen und den Finanzanlagen in erster Linie die Sachanlagen des Konzerns Stadt Bornheim mit einem Betrag von 445.355.871 €. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um das städtische Infrastrukturvermögen (Straßennetz, Brücken und Tunnel etc.), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen des Stadtbetriebs sowie Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks.

3.2 Vorräte

Diese Position mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 270.047 € beinhaltet vorwiegend Streumaterial für den Winterdienst.

3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen in Höhe von 9.326.687 € beruhen im Wesentlichen auf öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie auf Forderungen aus Wasserverbrauchs- und -grundgebühren sowie Gebührenforderungen der SBB-Sparte Abwasser. Überwiegend haben die Forderungen eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 716.973 € und betreffen die Guthaben der Kernverwaltung sowie der verselbstständigten Aufgabenbereiche bei Kreditinstituten.

Ergänzende Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des Konzerns Stadt Bornheim sind der als Anlage beigefügten Gesamtkapitalflussrechnung zu entnehmen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, d.h. das Zahlungsmittelreservoir, das dem Konzern Stadt Bornheim insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlun-

gen, die dem Konzern zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind sowie aus Wertänderungen des Fonds selbst.

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von insgesamt 1.374.775 € sind insbesondere Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie Personalabrechnungen für Beamte und Beamtinnen ausgewiesen.

3.6 Eigenkapital

Das Gesamteigenkapital setzt sich zum 31. Dezember 2013 wie folgt zusammen:

Allgemeine Rücklage	127.507.840 €
Gesamtjahresergebnis	<u>-8.533.825 €</u>
Gesamteigenkapital	118.974.015 €

Die Höhe der Allgemeinen Rücklage ergibt sich aus der Allgemeinen Rücklage der Kernverwaltung und der Betriebe sowie der Kapital- und Gewinnrücklage und dem Stammkapital der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

Die Eigenkapitalquote im Konzern beträgt 25,59 %.

3.7 Sonderposten für Zuwendungen

Die Sonderposten für Zuwendungen in Höhe von 64.100.001 € betreffen lediglich die Kernverwaltung.

Erhaltene zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen werden für fertig gestellte Vermögensgegenstände als Sonderposten passiviert. Entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände werden die Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden nicht erfolgswirksam aufgelöst, solange sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet und keine außerordentliche Abschreibung erfolgt.

Erhaltene pauschale Zuwendungen für Investitionen werden den dem Förderzweck entsprechenden Vermögensgegenständen als Sonderposten zugeordnet. Analog den zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes.

Erhaltene Zuwendungen für noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände (Anlagen im Bau) werden diesen als Sonderposten zugeordnet; allerdings werden diese Sonderposten erst aufgelöst, wenn die Anlage fertig gestellt ist.

3.8 Sonderposten für Beiträge

Die Sonderposten für Beiträge umfassen mit 41.926.766 € überwiegend erhaltene Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Beiträge sonstiger Maßnahmen für fertig gestellte Maßnahmen der Kernverwaltung.

Wasserwerk und SBB weisen unter dieser Position Investitionszuschüsse aus Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüssen sowie empfangene Ertragszuschüsse aus Kanalanschlussbeiträgen und Kostenbeteiligungen Dritter aus.

3.9 Sonstige Sonderposten

Unter den Sonstigen Sonderposten mit einem Gesamtbetrag von 3.100.901 € sind insbesondere alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen anzusetzen, die der Stadt Bornheim von Dritten gewährt werden, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen.

3.10 Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen werden ausschließlich bei der Kernverwaltung für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gebildet und betragen 30.426.168 €. Hierzu gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fort geltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Berücksichtigt werden Versorgungs- und Beihilfeansprüche für die aktiven Beamten, die Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen.

3.11 Instandhaltungsrückstellungen

Die Instandhaltungsrückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Stadt	1.425.265 €
Stadtbetrieb Bornheim	0 €
Wasserwerk	0 €
	1.425.265 €

3.12 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Urlaub Stadt	955.688 €
Altersteilzeit Stadt	61.048 €

Erstattungsverpflichtung § 107b BeamtVG	327.158 €
Sonstige Rückstellungen Stadt	921.239 €
Personal-Rückstellungen SBB	128.584 €
Jahresabschlussprüfung SBB	60.000 €
Sonstige Rückstellungen SBB	48.742 €
Prüfungskosten Wasserwerk	33.000 €
	2.535.459 €

3.13 Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung und Laufzeiten sind dem als Anlage beigefügten Gesamtverbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Fremdwährungsverbindlichkeiten waren nicht zu verzeichnen.

4 Prüfung

Die Prüfung des Gesamtabschlusses erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bornheim gemäß § 116 Absatz 6 GO.

Die Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die erforderliche Überleitung der Handelsbilanzen der voll zu konsolidierenden Betriebe auf die NKF-Kommunalbilanz II wurde seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO geprüft und hinsichtlich der Richtigkeit der übergeleiteten Daten bestätigt.

Gesamtkapitalflussrechnung ¹⁾

	2013 TEUR	2012 TEUR
Jahresergebnis	-8.534	-8.648
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	11.844	11.136
Auflösung Sonderposten für Zuwendungen	-2.867	-3.520
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)	149	341
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge (-)	-10	-182
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Pensionsrückstellungen	295	939
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Sonstigen Rückstellungen	-725	618
Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Saldo)	-256	231
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen und anderen Aktiva	-2.782	-313
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	2.790	2.113
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (a)	-96	2.715
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	1.042	2.702
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-10.543	-10.385
Cashflow aus der Investitionstätigkeit (b)	-9.501	-7.683
Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten	-5.518	-10.578
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	4.500	8.996
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Liquiditätskredite	5.077	2.494
Einzahlungen für Sonderposten für Zuwendungen	5.293	3.703
Auszahlung für Rückzahlung Sonderposten für Zuwendungen	0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (c)	9.352	4.615
Veränderung liquider Mittel (Summe a - c)	-245	-353
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	962	1.315
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	717	962

1) Die Gesamtkapitalflussrechnung zeigt Mittelzufluss und -abfluss nach Art der Tätigkeit (Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit). Positive Beträge bedeuten Mittelzufluss, negative Beträge stehen für Mittelabfluss.

Gesamtverbindlichkeitspiegel Stadt Bornheim zum 31.12.2013

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag 2013	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 2012
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		EUR	EUR	EUR	
	1	2	3	4	5
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	146.881.679	10.486.233	40.054.311	96.341.135	148.257.268
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	40.296.077	27.296.077	13.000.000	0	35.219.296
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.879.329	3.820.055	59.275	0	3.130.388
6. Sonstige Verbindlichkeiten	6.229.932	6.143.499	1.433	85.000	4.692.978
Summe aller Verbindlichkeiten	197.287.017	47.745.864	53.115.019	96.426.135	191.299.930



Gesamtlagebericht
des Gesamtabschlusses
zum 31.12.2013

Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	3
2	Aufgabenfelder im Konzern.....	3
3	Vermögensgesamtlage	5
4	Ertragsgesamtlage	8
5	Finanzgesamtlage.....	10
6	Kennzahlen zur haushalts-wirtschaftlichen Gesamtsituation.....	11
7	Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.....	12
8	Prognose- und Nachtragsbericht.....	13
9	Angaben gemäß § 116 Absatz 4 GO	14
9.1	Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes.....	14
9.2	Angaben zu den Ratsmitgliedern.....	17

1 Vorbemerkungen

§ 116 der Gemeindeordnung (GO NRW) bestimmt, dass die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen hat.

Dieser besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

In dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche einzubeziehen. Die Stadt Bornheim hat danach ihre Kernverwaltung mit ihrem Eigenbetrieb Wasserwerk und ihrem Stadtbetrieb Bornheim (SBB) als Anstalt öffentlichen Rechts im Gesamtabschluss zu konsolidieren.

Durch den Gesamtlagebericht ist das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen.

Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde zu enthalten.

In dem Gesamtlagebericht ist darüber hinaus auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen.

2 Aufgabenfelder im Konzern

Der als Sondervermögen geführte Eigenbetrieb Wasserwerk dient ausschließlich der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser. Zum 01.01.2013 hat der SBB die Betriebsführung übernommen.

Das Abwasserwerk war bis zum 31.12.2012 eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Bornheim zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, die der Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften obliegt. Zum 01.01.2013 ist das Abwasserwerk als zusätzliche Sparte auf den SBB übergegangen.

Aufgabe der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist

- die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
- die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke;
 - der Friedhöfe einschl. Friedhofsverwaltung;
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht sowie
- die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen.
- die die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz NRW)
- die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
- Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet.
- die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Aufgabenfelder der Kernverwaltung werden nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) produktorientiert dargestellt und gesteuert. Die städtischen Produkte werden zu Produktgruppen und diese zu Produktbereichen zusammengefasst. Auf der Produktgruppen-/Produktbereichsebene werden im städtischen Jahresabschluss Teilergebnis- sowie Teilfinanzrechnungen abgebildet.

Wasserwerk und SBB stellen jeweils einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften auf.

Kommunalunternehmen mit mehr als einem Betriebszweig haben darüber hinaus eine Spartenrechnung für jeden Unternehmenszweig aufzustellen. Der SBB unterteilt seine Tätigkeit daher in folgende Sparten:

- Friedhöfe
- HallenFreizeitBad
- Baubetriebshof
- Erneuerbare Energien
- Betriebsführung Wasserwerk
- Abwasserwerk
- Service.

3 Vermögensgesamtlage

Zum 31. Dezember 2013 ergibt sich die nachfolgend dargestellte Vermögens- und Kapitalstruktur im Konzern:

Vermögensstruktur:

AKTIVA	31.12.2013		31.12.2012	Abweichungen zum Vorjahr	
	EUR	Anteil	EUR	EUR	Anteil
1. Anlagevermögen	453.197.549	97,49%	455.284.508	-2.086.958	-0,46%
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	322.988	0,07%	223.105	99.883	44,77%
1.2 Sachanlagen	445.355.871	95,80%	447.541.399	-2.185.528	-0,49%
1.3 Finanzanlagen	7.518.691	1,62%	7.520.004	-1.313	-0,02%
2. Umlaufvermögen	10.313.707	2,22%	8.119.642	2.194.066	27,02%
2.1 Vorräte	270.047	0,06%	221.131	48.917	22,12%
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	9.326.687	2,01%	6.936.104	2.390.583	34,47%
2.4 Liquide Mittel	716.973	0,15%	962.407	-245.434	-25,50%
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.374.775	0,30%	1.032.023	342.752	33,21%
BILANZSUMME:	464.886.032	100,00%	464.436.172	449.860	0,10%

Das Konzernvermögen wird zum 31.12.2013 mit rd. 464,9 Mio. € bilanziert. Die Abweichung zum Jahr 2012 in Höhe von rd. 0,5 Mio. € bzw. 0,1 % ist dabei als marginal zu bezeichnen.

Die Veränderung der Bilanzsumme auf der Aktivseite ist hauptsächlich begründet durch die

- Abnahme des Sachanlagevermögens (- 2,1 Mio. €) auf Grund von Abschreibungen bzw. Zu-/Abgängen von Sachanlagen
- Zunahme des Umlaufvermögens (+2,2 Mio. €) insbesondere auf Grund von Gebührenforderungen der Sparte Abwasser des SBB sowie geringerer liquider Mittel
- Zunahme der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (+0,3 Mio. €)

Die Finanzanlagen stellen im Konzern einen Anteil von 1,62 % des bilanziellen Konzernvermögens dar. Dabei handelt es sich insbesondere um Bereiche, die auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht im Gesamtabschluss zu konsolidieren sind (Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim, Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel) sowie um Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote unter 20 %.

Letzteres betrifft:

- die Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG
- die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
- die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- den Civitec Zweckverband.

Zu Einzelheiten wird auf den Beteiligungsbericht 2013 verwiesen.

Auswirkungen von Konsolidierungsmaßnahmen

Nach Durchführung aller Konsolidierungsmaßnahmen hat sich das Anlagevermögen im Vergleich zur Summenbilanz, in der die Einzelabschlüsse aller voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst sind, um rd. 49,5 Mio. € reduziert. Die im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010 aufgedeckten stillen Reserven des Infrastrukturvermögens (in den Bereichen Wasser und Abwasser) werden im Wege der Kapitalkonsolidierung gesondert bilanziert und planmäßig abgeschrieben.

Das Umlaufvermögen hat sich um rd. 59,7 Mio. € reduziert. Dies ist in erster Linie auf die Konsolidierung konzerninterner Forderungen der Stadt gegenüber dem SBB aus Darlehen der Sparte Abwasser zurückzuführen.

Kapitalstruktur:

P A S S I V A	31.12.2013		31.12.2012		Abweichungen zum Vorjahr	
	EUR	Anteil	EUR	EUR	Anteil	
1. Eigenkapital	118.974.015	25,59%	127.011.797	-8.037.783	-6,33%	
1.1 Allgemeine Rücklage	127.507.840	27,43%	136.475.956	-8.968.116	-6,57%	
1.3 Ausgleichsrücklage	0	0,00%	0	0	0,00%	
1.4.1 Gesamtjahresergebnis	-8.533.825	-1,84%	-8.648.130	114.305	1,32%	
1.4.2 Ergebnisvortrag	0	0,00%	-816.028	816.028	100,00%	
2. Sonderposten	109.127.668	23,47%	106.701.786	2.425.882	2,27%	
2.1 für Zuwendungen	64.100.001	13,79%	61.805.955	2.294.045	3,71%	
2.2 für Beiträge	41.926.766	9,02%	42.522.035	-595.269	-1,40%	
2.4 Sonstige Sonderposten	3.100.901	0,67%	2.373.795	727.106	30,63%	
3. Rückstellungen	34.386.892	7,40%	34.816.385	-429.493	-1,23%	
3.1 Pensionsrückstellungen	30.426.168	6,54%	30.130.912	295.256	0,98%	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.425.265	0,31%	1.266.515	158.750	12,53%	
3.4 Sonstige Rückstellungen	2.535.459	0,55%	3.418.958	-883.499	-25,84%	
4. Verbindlichkeiten	197.287.017	42,44%	191.299.930	5.987.087	3,13%	
4.2 Verbindl. aus Krediten f. Investit.	146.881.679	31,60%	148.257.268	-1.375.590	-0,93%	
4.3 Verbindl. aus Krediten z. Liquid.sich	40.296.077	8,67%	35.219.296	5.076.781	14,41%	
4.5 Verbindl. aus Lief. u. Leistungen	3.879.329	0,83%	3.130.387	748.942	23,92%	
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	6.229.932	1,34%	4.692.978	1.536.954	32,75%	
5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.110.440	1,10%	4.606.275	504.165	10,95%	
BILANZSUMME:	464.886.032	100,00%	464.436.172	449.860	0,10%	

Die Erhöhung der Bilanzsumme auf der Passivseite wird im Folgenden erläutert.

Die Eigenkapitalquote des Konzerns hat sich von 27,35 % auf 25,59 % verschlechtert. Der absolute Wert ist von 127,0 Mio. € auf 118,9 Mio. € gesunken. Maßgeblich für die Eigenkapitalreduzierung ist die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Gesamtjahresfehlbetrages. Der bis zum Jahr 2012 ausgewiesene Ergebnisvortrag wurde bereits durch den SBB im Rahmen des Einzelabschlusses mittels Verrechnung mit der Rücklage ausgeglichen und ist somit im Gesamtabschluss nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Sonderposten haben sich um rd. 2,4 Mio € auf insgesamt 109,1 Mio € erhöht. Diese Zugänge sind vorwiegend zurückzuführen auf die Fertigstellung von Vermögensgegenständen bei der Kernverwaltung, die mit fremden Mitteln (insbesondere Landeszuweisungen) finanziert wurden, die die jährliche Auflösung der Sonderposten überstiegen.

Die Rückstellungen haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr um 0,4 Mio. € vermindert. Die wesentliche Bestandsveränderung lag hier in der Auflösung einer bei der Kernverwaltung bestehenden Rückstellung für Belastungen aus der Abrechnung nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz.

Die Konzern-Verbindlichkeiten sind ebenfalls um rd. 6,0 Mio. € angestiegen. Dies ist hauptsächlich begründet durch die

- planmäßige Tilgung von Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (-1,4 Mio. €)
- Zunahme von Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (+ 5,1 Mio. €)
- Zunahme von Sonstigen Verbindlichkeiten (+1,5 Mio. €)

Auswirkungen von Konsolidierungsmaßnahmen

Nach Durchführung aller Konsolidierungsmaßnahmen ergibt sich ebenfalls eine Verringerung des Eigenkapitals um 47,3 Mio. €. Dies ist vorwiegend auf die analog im Rahmen der Kapitalkonsolidierung vorgenommenen Anpassungen zurückzuführen. Ferner wirkt sich das auf Grund der Aufwands- und Kapitalkonsolidierung angepasste Konzernergebnis auch auf die Höhe des Eigenkapitals aus.

Die Verbindlichkeiten haben sich darüber hinaus um 61,8 Mio. € reduziert. Hintergrund ist auch hierfür vor allem die Konsolidierung konzerninterner Verbindlichkeiten des SBB gegenüber der Stadt aus Darlehen der Sparte Abwasser (s. Vermögensstruktur / Auswirkungen von Konsolidierungsmaßnahmen).

4 Ertragsgesamtlage

Für das Berichtsjahr ergibt sich die nachstehende Ergebnisstruktur:

Ertrags- und Aufwandsarten		Gesamt- Ergebnis- rechnung 2013 EUR	Gesamt- Ergebnis- rechnung 2013 Anteil	Gesamt- Ergebnis- rechnung 2012 EUR	Abweichungen zum Vorjahr	
					EUR	Anteil
1	Steuern und ähnliche Abgaben	45.821.594	49,69%	43.981.059	1.840.535	4,18%
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.319.139	18,78%	16.855.002	464.137	2,75%
3	+ Sonstige Transfererträge	166.209	0,18%	299.086	-132.877	-44,43%
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.205.471	23,00%	22.184.094	-978.623	-4,41%
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	731.163	0,79%	820.071	-88.908	-10,84%
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.553.155	1,68%	1.511.812	41.344	2,73%
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.397.311	5,85%	4.019.059	1.378.252	34,29%
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	21.148	0,02%	0	21.148	0,00%
9	+/- Bestandsveränderungen	-5.300	-0,01%	-12.200	6.900	-56,56%
10	= Ordentliche Gesamterträge	92.209.891	100%	89.657.982	2.551.909	2,85%
11	- Personalaufwendungen	23.150.567	24,64%	20.053.826	3.096.741	15,44%
12	- Versorgungsaufwendungen	997.119	1,06%	1.108.114	-110.996	-10,02%
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.130.582	20,36%	19.119.046	11.536	0,06%
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.844.716	12,61%	11.135.532	709.184	6,37%
15	- Transferaufwendungen	33.787.075	35,96%	33.283.212	503.863	1,51%
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.057.340	5,38%	6.449.530	-1.392.189	-21,59%
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	93.967.399	100%	91.149.260	2.818.140	3,09%
18	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	-1.757.509		-1.491.277	-266.231	-17,85%
19	+ Finanzerträge	300.677		281.417	19.259	6,84%
20	- Finanzaufwendungen	7.076.993		7.438.270	-361.277	-4,86%
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-6.776.316		-7.156.853	380.536	5,32%
22	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-8.533.825		-8.648.130	114.305	1,32%
23	+ Außerordentliche Erträge	0		0	0	0,00%
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0		0	0	0,00%
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0		0	0	0,00%
26	= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-8.533.825		-8.648.130	114.305	1,32%

Die Konzernertragslage ist auch im Wirtschaftsjahr 2013 defizitär. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit schließt die Gesamtergebnisrechnung der Stadt Bornheim und der verselbstständigten Aufgabenbereiche mit einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 8,5 Mio. € ab. Damit liegt das Ergebnis mit 0,1 Mio. € unter dem Fehlbetrag des Vorjahres.

Das Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist weiterhin einen Fehlbetrag (-1,8 Mio €) aus und hat sich im Vergleich zum Vorjahr nochmals um 0,3 Mio € bzw. 17,9 % verschlechtert.

Die ordentlichen Gesamterträge sind im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr um 2,6 Mio € auf 92,2 Mio. € gestiegen.

Die wesentlichen Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

- Steuern und ähnliche Abgaben (+1,8 Mio. €)
insbesondere Verbesserung durch positive Entwicklung des kommunalen Anteils an den Gemeinschaftssteuern
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (-1,0 Mio. €)
auf Grund gleichermaßen geringerer Umsatzerlöse des SBB und des Wasserwerks nach Konsolidierung bzw. öffentlich-rechtlicher Leistungsentgelte der Kernverwaltung
- Sonstige ordentliche Erträge (+1,4 Mio. €)
bedingt durch erhöhte Rückstellungsaufösungen der Kernverwaltung

Dem gegenüber stehen jedoch um 2,8 Mio € gestiegene Gesamtaufwendungen in Höhe von 94,0 Mio. €. Die Erhöhung liegt im Wesentlichen begründet in:

- Personalaufwendungen (+3,1 Mio. €)
vorwiegend auf Grund des Anstiegs der Mitarbeiterzahl des SBB zur Erfüllung der mit der Betriebsführung des Wasserwerks und der Integration der Sparte Abwasser verbundenen zusätzlichen Aufgaben
- Bilanzielle Abschreibungen (+0,7 Mio. €)
auf Grund außerplanmäßiger Abschreibungen im Rahmen der Sanierung des Ratstraktes der Kernverwaltung
- Sonstige ordentliche Aufwendungen (-1,4 Mio. €)
maßgeblich bedingt durch geringere Aufwendungen der Kernverwaltung (u.a. für sonstige Rückstellungen)

Das Gesamtfinanzergebnis beträgt -6.776.316 €. Dieses wird maßgeblich bestimmt durch Zinsaufwendungen für bestehende Kreditverbindlichkeiten, die im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen sind.

Auswirkungen von Konsolidierungsmaßnahmen

Nach Durchführung aller Konsolidierungsmaßnahmen sind die ordentlichen Gesamterträge um 7,1 Mio. € und die ordentlichen Gesamtaufwendungen um 6,2 Mio € gesunken. Die Ursache hierfür liegt begründet in der Konsolidierung der konzerninternen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wie Stadtpauschale und Straßenentwässerungsanteil der Stadt bzw. entsprechender Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

5 Finanzgesamtlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres wird auf die Gesamtkapitalflussrechnung verwiesen. Diese differenziert nach

- Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (-0,1 Mio €)
Darstellung der wesentlichen auf Erlöserzielung ausgerichteten zahlungswirksamen Tätigkeiten der Kommune und ihrer Betriebe sowie deren sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit (-9,5 Mio €)
Darstellung des Erwerbs und der Veräußerung von Anlagevermögen, von längerfristigen finanziellen Vermögenswerten sowie der Anlage von Finanzmittelbeständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören
- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (+9,3 Mio €)
Darstellung der zahlungswirksamen Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und der Finanzschulden des Unternehmens auswirken

Aus der Addition der einzelnen Cashflows, ergibt sich die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (liquide Mittel) in der Berichtsperiode.

Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit des Konzerns ist im Geschäftsjahr 2013 größer als der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit. Aus diesem Grund nimmt der Bestand der Finanzmittel im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 Mio € ab und beträgt zum Ende des Geschäftsjahres rd. 0,7 Mio €.

Die Zahlungsfähigkeit im Konzern war zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

6 Kennzahlen zur haushalts-wirtschaftlichen Gesamtsituation

Die Aufsichtsbehörden der Kommunen sowie die Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und die Vertreter der örtlichen Rechnungsprüfung haben für die Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet.

Für den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim zum 31.12.2013 ergeben sich folgende Werte:

Kennzahlenset NRW	2011	2012	2013
Kennzahlen zur haushalts-wirtschaftlichen Gesamtsituation:			
Aufwandsdeckungsgrad (ADG) <u>Ordentliche Erträge x 100</u> Ordentliche Aufwendungen	97,0	98,4	98,1
Eigenkapitalquote 1 (EkQ 1) <u>Eigenkapital x 100</u> Bilanzsumme	29,0	27,3	25,6
Eigenkapitalquote 2 (EkQ 2) <u>Eigenkapital + Sopo Zuwendungen/Beiträge x 100</u> Bilanzsumme	51,8	49,8	48,4
Fehlbetragsquote (FBQ) <u>negatives Jahresergebnis x (- 100)</u> Ausgleichsrücklage + Allg. Rücklage	6,8	6,3	6,7

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Die Eigenkapitalquote 1 misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Bilanz.

Die Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Bilanz. Weil die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße "Eigenkapital" um diese langfristigen Sonderposten erweitert.

Die Fehlbetragsquote gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Zur Ermittlung dieser Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu den Bilanzposten Ausgleichs- und Allgemeine Rücklage gesetzt.

Im Zeitvergleich lassen sich hierzu folgende Aussagen treffen:

- Der Aufwandsdeckungsgrad weist auf eine nahezu konstante wirtschaftliche Lage innerhalb des Konzerns Stadt Bornheim im Vergleich zum Vorjahr hin. Dem-

nach übersteigen die ordentlichen Aufwendungen auch im Jahr 2013 die Erträge und der ADG liegt etwas unterhalb des Wertes aus dem Jahr 2012 (98,4 %).

- Die Fehlbeträge wirken sich dementsprechend negativ auf das Eigenkapital aus. Sowohl die Eigenkapitalquote 1 als auch die Eigenkapitalquote 2 sinken weiter.
- Die Fehlbetragsquote in Höhe von 6,7 % in 2013 ist Ausdruck des hohen Fehlbetrages bei gleichzeitig sinkendem Eigenkapital.

7 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO ist im Gesamtlagebericht auch auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung einzugehen.

Das Wirtschaftsjahr 2013 war geprägt durch den Übergang der Betriebsführerschaft für das Wasserwerk einerseits sowie die Integration des Abwasserwerks in die Stadtbetrieb Bornheim AöR andererseits. Die Umsetzung erwies sich - insbesondere im Bereich der IT-Schnittstellen und der Datenmigration - deutlich aufwendiger als zunächst angenommen. Auch sind das Geschäftsvolumen und die Investitionsentscheidungen dermaßen angestiegen, dass der Aufbau eines eigenständigen Controllings zur Unterstützung der Vorstandsentscheidungen erforderlich ist. Wesentliche Aufgabe des Controllings wird es sein, durch den Aufbau eines angemessenen Berichtswesens Risiken frühzeitig zu erkennen und - falls erforderlich - Gegenmaßnahmen zu definieren.

Den erhöhten Anforderungen an Dokumentations- und Beratungspflichten durch die Änderung des Landeswassergesetzes soll durch personelle Verstärkungen begegnet werden.

Mit der Übernahme des Abwasserwerks und der Betriebsführung des Wasserwerks sind in erheblichem Umfang technische Anlagen in das Betriebsvermögen des SBB übergegangen. Das Auftreten eines technischen Störfalls im Wasserwerk zeigt, dass sich diese Anlagen in einem Zustand befinden, der einen in künftigen Wirtschaftsplänen abzubildenden Sanierungsaufwand erforderlich macht.

Darüber hinaus bestehen Preisänderungsrisiken, insbesondere auf dem Energiemarkt (Strom, Gas und Treibstoffe).

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Um zukünftige Risiken abschätzen, vermeiden bzw. geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln zu können, wird das beim Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserver- und Abwasserentsorgung ergänzt.

Bei der Konzernmutter werden Risiken insbesondere gesehen

- in einem mittel- bis langfristig ansteigenden Zinsniveau
- in der Konjunktur-/Arbeitsmarktentwicklung
- in der Tarif- und Kostenentwicklung sowie
- im gesetzgeberischen Handeln.

Vor dem Hintergrund der in der Konzernbilanz ausgewiesenen Kreditverbindlichkeiten sind Zinsänderungsrisiken von erheblicher Bedeutung für das Konzernergebnis. Vor allem der steigende Bestand an Liquiditätskrediten von derzeit 40 Mio. € birgt ein erhebliches Zinsrisiko. Wesentliches Risikoelement ist dabei die nicht kalkulierbare Entwicklung der Konditionen am Zinsmarkt. Eine Tilgung dieser Kredite ist auf Grund der aktuellen Gesamtfinanzlage derzeit nicht möglich.

Von ganz entscheidender Bedeutung werden die künftige Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Konjunkturverlauf sein. Beides bestimmt in hohem Maße die Entwicklung des Steuerertragsaufkommens im Konzern. Ein besonderes Risiko besteht daher in einem nicht ausreichenden künftigen Wirtschaftswachstum. Die wirtschaftliche Entwicklung ist intensiv zu beobachten, um frühzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

Die Tarif- und Kostenentwicklung wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes NRW eher moderat angenommen. Liegt die tatsächliche Entwicklung über diesen Vorgaben so wirkt sich dies unmittelbar negativ auf das Konzernergebnis aus.

Gesetzgeberisches Handeln stellt vor allem dann ein Risiko dar, wenn der Konnexitätsgrundsatz nicht ausreichend Berücksichtigung findet.

Soweit erkennbar, wurden die bestehenden Risiken bereits durch die Bildung entsprechender Rückstellungen berücksichtigt.

Chancen werden insbesondere gesehen in einer angemessenen Investitionstätigkeit, die den Erhalt des Konzernvermögens und die Wasserversorgungs- sowie die Abwasserentsorgungssicherheit gewährleistet.

Die Neuorganisation im Konzern soll künftige Synergieeffekte ermöglichen. Zudem soll die Gründung von Netzgesellschaften für Strom und Gas den Eigentumserwerb an den beiden Netzen unter sehr günstigen Zinskonditionen und darüber hinaus einen Haushaltskonsolidierungsbeitrag ermöglichen.

Darüber hinaus wird erwartet, dass sich sowohl der Bund als auch das Land stärker an den kommunalen Kosten beteiligt.

8 Prognose- und Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Ereignisse oder Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf die Gesamtertrags-, finanz- oder -vermögenslage Einfluss hatten.

Die Schuldenbremse bei Bund und Land führt mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Länder versuchen werden, den enormen Konsolidierungsdruck zumindest teilweise an die kommunale Ebene weiterzugeben. Es ist zu befürchten, dass Aufgabenverlagerungen auf die Städte erfolgen, die zu neuen Belastungen führen.

Das Konzernergebnis ist in hohem Maße abhängig von den Konsolidierungserfolgen im städtischen Haushalt. Damit wird ein strategischer Haushaltskonsolidierungsprozess

von zentraler Bedeutung in den künftigen Jahren sein. Im Rahmen eines solchen Prozesses sind die Konzernmutter und ihre verselbstständigten Aufgabenbereiche einzubeziehen.

9 Angaben gemäß § 116 Absatz 4 GO

9.1 Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes

1. Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes

1.1 Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler

1.1.1 ausgeübter Beruf

Bürgermeister der Stadt Bornheim

1.1.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- Kommunalbeirat des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes (RWE)

1.1.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Erster Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung „civitec“
- Mitglied der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
- Verbandsvorsteher bzw. stellv. Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Dickopsbach
- Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge

1.1.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Aufsichtsrat der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG
- Aufsichtsrat der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L.
- Delegiertenversammlung des Erftverbandes
- Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStG)
- Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)
- Regionalbeirat Bornheim der Kreissparkasse Köln
- Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim
- Regionalbeirat GVV Kommunalversicherungen

1.2 Erster Beigeordneter Herr Manfred Schier

1.2.1 ausgeübter Beruf

Beigeordneter der Stadt Bornheim

1.2.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.2.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Technischer Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim

1.2.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- Hauptversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmer (VKU)

1.3 Beigeordneter Herr Markus Schnapka

1.3.1 ausgeübter Beruf

Beigeordneter der Stadt Bornheim

1.3.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.3.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- keine

1.3.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Vertreter Mitgliederversammlung im Deutschen Verein für private Fürsorge (DV)
- Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)
- Mitglied im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStG)
- Mitglied Fachausschuss Jugend, Soziales AWO Bundesverband
- Stellvertretendes, stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenzen

1.4 Kämmerer Herr Ralf Cugaly

1.4.1 ausgeübter Beruf

Stadtverwaltungsdirektor

1.4.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.4.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Kaufmännischer Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim

1.4.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- keine

1.5 Fachbereichsleiter Herr Gerhard-Josef Brühl

1.5.1 ausgeübter Beruf

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor

1.5.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.5.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Stellvertretendes Mitglied Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

1.5.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Stellvertretendes Mitglied Verbandsversammlung civitec

1.6 Beratendes Mitglied des Verwaltungsvorstandes: Gleichstellungsbeauftragte Frau Heike Blank

1.6.1 ausgeübter Beruf
Stadtamtsrätin

1.6.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

1.6.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- keine

9.2 Angaben zu den Ratsmitgliedern

Name	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinden in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Bandel Helga	Rentnerin		
Breuer Paul	nicht berufstätig		
Deussen-Dopstadt Gabi	freiberufliche Tätigkeit als Dozentin	- Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim - Linksrheinische Verkehrsgesellschaft mbH stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung - Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e. V., Vertreterversammlung	Beirat Stiftung "Für uns Pänz" KSK Köln
Donix Michael	Angestellter öffentl. Dienst		Verbandsversammlung "Civitec"
Dopstadt Julian	Student		Delegiertenversammlung Ertverband
Feldenkirchen Else	Hausfrau		
Feldenkirchen Hans Gerd	Rentner		
Freynick Joern	selbst. Vertriebsmitarbeiter	Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	
Gruneberg Julia	Landesinspektorin		
Hanft Wilfried	Rentner	- stv. Mitglied Aufsichtsrat RSAG - Verwaltungsrat der Bonn/Rhein-Sieg Beteiligungsgesellschaft mbH - Verwaltungsrat AÖR - Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln
Heller Petra	Geschäftsführerin		Vorsitzende CDU Frauenunion Bornheim
Hönig Heinrich	Rentner		Vorsitzender Partnerschaftsverein
Jaritz Karin	Hausfrau		Stiftungsrat Bornheimer Bürgerstiftung "Unsere Kinder unsere Zukunft"
Keils Ewald	Finanzbeamter, Steueramtsinspektor	Verwaltungsrat AÖR	
Klein Stefan (ab 01.11.2013)	Pensionär		
Kleinkathöfer Ute	Hausfrau		
Knott Thorsten (bis 31.10.2013)	selbst. Gewerbetreibender, Versicherungsagentur	Verwaltungsrat AÖR	
Koch Christian	freie Mitarbeit als Redakteur	Verwaltungsrat AÖR	
Kretschmer Gabriele	Buchhalterin		Verwaltungsrat St. Josef Seniorenheim Roisdorf
Krüger Frank W.	Leitung Fachbereich Familien- und Erziehungsberatung Wesseling und Brühl		
Krüger Ute	Verbraucherzentrale NRW Angestellte		
Kuhl Sebastian	kaufmännischer Leiter Stadtwerke Brühl	- Verwaltungsrat AÖR - Gesellschafterversammlung WFG Bornheim	

Name	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinden in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Kuhn Arnd Jürgen Dr.	Wissenschaftler	Gesellschafterversammlung Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co.KG - Verwaltungsrat AÖR	Verbandsversammlung Wasser- verband Südliches Vorgebirge Verbandsversammlung "Civitec"
Kuhnert Uwe	Personalsachbearbeiter/ Ausbilder		Verbandsversammlung Wasserverband Dickopsbach
Marx Bernd	Diplom Finanzwirt		Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln
Montenarh Stefan	selbst. Gewerbetreibender Elektromeis-	Verwaltungsrat AÖR	Delegiertenversammlung Erftverband
Müller Heinz	Bereichsleiter Gebäudetechnik	Verwaltungsrat AÖR	
Nipps Ursula	Kauffrau		
Odenthal Kurt	selbst. Gewerbetreibender Malermeister		
Pacyna Michael Dr.	Realschulschullehrer, Lehrbeauftragter an der Universität Köln	Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim -Gesellschafterversammlung Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.	
Paschmanns Dieter	Beamter		Verbandsversammlung "Civitec"
Paulsen Michael	Hauptmann a.D.		Delegiertenversammlung Erftverband
Rech Franz Wilhelm	Selbstständiger	Volksbank Bonn Rhein-Sieg	Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
Schausten Manfred	administratives Management, Verkehrsstation, Beamter		
Schmitz Heinz- Joachim	Vorruhestand	- Verwaltungsrat AÖR - Gesellschafterversammlung Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG	
Siebert Hans-Martin	Pensionär		
Söllheim Michael	Sparkassenbetriebswirt	Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- gesellschaft der Stadt Bornheim Verwaltungsrat AÖR	
Stadler Harald	nicht berufstätig	Gesellschafterversammlung Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.	Delegiertenversammlung Erftverband
Stüsser Peter	Schriftsetzer		
Urfey, Josef	Rentner		
van den Berg Peter	Rentner		
Velten Konrad	Rentner		
Wingenbach Matthias	Angestellter in der Systemtechnik		Verbandsversammlung "Civitec"
Wirtz Hans Dieter	Beamter, Referent Vorstandsreferat Grundsatzangelegenheiten	- Verwaltungsrat AÖR - Aufsichtsrat Regionalgas Euskirchen GmbH	Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln
Züge Rainer	Rhein Energie AG, Betriebswirt	Verwaltungsrat AÖR	- Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel

Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen bestanden nicht.

Rat	07.04.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	208/2016-2
-------------	------------

Stand	07.03.2016
-------	------------

Betreff Zustimmung zu investiven Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2016

Beschlussentwurf

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW der überplanmäßigen Auszahlung für Investitionen bei dem Projekt 5.000064 Königstraße in 2016 in Höhe von 200.000 € zu. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderauszahlungen für Investitionen im Jahre 2016 beim Projekt 5.000023 - Servatiusweg, 5.000066 Peter-Fryns-Platz, 5.000227 Pohlhausenstraße und 5.000327 - Europaschule Erweiterung.

Sachverhalt

Die Königstraße (5.000064) ist neben dem Servatiusweg (5.000023), Peter-Fryns-Platz (5.000066) und der Pohlhausenstraße (5.000227) Teil des integrierten Handlungskonzepts.

Beim Projekt 5.000064 Königstraße besteht ein Mehrbedarf an investiven Auszahlungen i.H.v. 200.000 EUR. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass die Kosten für das integrierte Handlungskonzept in der Planung nicht exakt den einzelnen Straßenbauprojekten zugeordnet werden konnten. Die aus diesem Grund auf den Projekten 5.000023, 5.000066 und 5.000227 zu viel veranschlagten Haushaltsmittel (69.000,00 €) stehen daher als Deckungsmittel zur Verfügung.

Der verbleibende Mehrbedarf i.H.v. 131.000,00 € resultiert nicht aus Mehrkosten sondern ist in der Haushaltssystematik begründet.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden Rechnungen i.H.v. 146.376,28 € zu Lasten des Budgets 2014 gebucht, deren Zahlungsfälligkeiten im Haushaltsjahr 2015 lagen. Da für diese Rechnungen keine Auszahlungsermächtigungen aus dem Jahr 2014 in das Jahr 2015 übertragen wurden, nahmen diese Zahlungen die Auszahlungsermächtigungen des Jahres 2015 in Anspruch. Die Auszahlungsermächtigung des Jahres 2015 wurde dadurch beim Projekt 5.000064 derart gemindert, dass keine verfügbaren Mittel mehr zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2016 (Ermächtigungsübertragung) zur Verfügung stehen. Der Mehrbedarf 2016 ist daher auf eine unterlassene Ermächtigungsübertragung aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 zurückzuführen. Eine Nachholung der Übertragung ist haushaltsrechtlich nicht mehr möglich, so dass die Mittel 2016 überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Mehrbedarf kann durch investive Minderauszahlungen beim Projekt 5.000327 Europaschule Erweiterung gedeckt werden, da die Gesamtermächtigung 2016 i.H.v. 2.225.000 € nicht vollständig benötigt wird.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt. Die Deckung wird gewährleistet durch Minderauszahlungen für Investitionen im Jahre 2016 beim Projekt 5.000023 - Servatiusweg, 5.000066 Peter-Fryns-Platz, 5.000227 Pohlhausenstraße und 5.000327 - Europaschule Erweiterung.

Rat	07.04.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	239/2016-1
-------------	------------

Stand	23.03.2016
-------	------------

**Betreff Bauantrag zur Errichtung eines Reiterhofs am Brombeerweg in Roisdorf -
Antrag auf Zulassung der Berufung**

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf die Vorlage Nr. 195/2016-1 des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 17.03.2016 wird verwiesen.

Der Ausschuss hat in der Sitzung am 17.03.2016 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt den Bürgermeister auf Antrag des AM Brauner

1. fristgerecht, also spätestens bis zum 1. April 2016, zunächst fristwährend die Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Köln zu beantragen oder durch die in Nr. 2 benannte Rechtsanwaltskanzlei beantragen zu lassen,
2. die Rechtsanwaltskanzlei „Redeker-Sellner-Dahs“ in Bonn mit der Prüfung der Aussichten einer Berufung gegen das Urteil des VG Köln vom 18.02.2016 zu beauftragen,
3. dieser Rechtsanwaltskanzlei sämtliche für die Beurteilung des Falles relevanten Verwaltungsakten zu übersenden/zu überbringen,
4. in dem Auftragschreiben anzuregen, dass die dieser Rechtsanwaltskanzlei angehörenden Rechtsanwälte Stefan Tysper und/oder Dr. Christian Zeissler die Prüfung gemäß Nr. 2 durchführen,
5. das Ergebnis der anwaltlichen Prüfung so zeitgerecht dem Ausschuss für Stadtentwicklung vorzulegen, dass dieser innerhalb der 2-Monatsfrist für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung entscheiden kann, ob das Berufungsverfahren fortgesetzt werden soll.

In Ausführung dieses Beschlusses hat die Verwaltung mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 23.03.2016 beim Verwaltungsgericht Köln fristwährend die Zulassung der Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2016 ergangene Urteil 8 K 3306/15 beantragt.

Mit dem weitergehenden Beschluss (Punkte 2. bis 4.), eine bestimmte Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung der Aussichten einer Berufung zu beauftragen, greift der Ausschuss für Stadtentwicklung unzulässig in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (§ 16 Zuständigkeitsordnung) ein. Der Ausschuss hätte allenfalls eine Empfehlung beschließen können.

Die Verwaltung hat den Beschluss auch zur Vermeidung weiterer Verzögerungen als Emp-

fehlung aufgefasst und in eigener Zuständigkeit die Rechtsanwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs beauftragt.

Das Auftragsschreiben ist ebenfalls anliegend beigelegt. Die Rechtsanwälte wurden gebeten, das Ergebnis ihrer rechtlichen Prüfung bis zum 11.04.2016 vorzulegen, damit der Ausschuss für Stadtentwicklung in einer zusätzlichen Sitzung am 27.04.2016 darüber entscheiden kann, ob das Berufungsverfahren fortgesetzt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Beauftragung der Kanzlei

Anlagen zum Sachverhalt

Anschreiben Verwaltungsgericht Köln 8. Kammer
Anschreiben Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs

Besuchszeiten:
Montag - Dienstag 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

**1 RECHTS- UND VERGABEAMT,
RATSBÜRO**

Frau Pilger
Zimmer: 359
Telefon: 0 22 22 / 945 - 233
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: christiane.pilger@stadt-bornheim.de

Verwaltungsgericht Köln
8. Kammer
Appellhofplatz

50667 Köln

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

1.1-Pi

23.03.2016

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

8 K 3306/15

1. der Frau Wiebke Hannken,
2. des Herrn Uwe Heynmöller,
beide wohnhaft: Wilde Straße 13, 53347 Alfter

-Kläger-

Prozessbevollmächtigte: Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
Kaygasse 5, 50676 Köln, Gz: 01277/15/lh

gegen

die Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstraße 2,
53332 Bornheim,

-Beklagte-

wegen einer Baugenehmigung

Streitwert: 15.000,00 EUR

beantrage ich zunächst fristwährend für die Beklagte,

die Berufung gegen das Urteil der Kammer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2016 - 8 K 3306/15 -, zugestellt am 01.03.2016, zuzulassen.

Die Antragsbegründung wird innerhalb der gesetzlichen Frist in einem gesonderten Schriftsatz erfolgen.

Im Auftrag

— (Pilger)

Assessorin

Verteiler:

Gericht 2-fach

Besuchszeiten:
 Montag - Dienstag 08.30 - 12.30 Uhr
 Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
 Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

**1 RECHTS- UND VERGABEAMT,
 RATSBURO**

Frau Pilger
Zimmer: 359
Telefon: 0 22 22 / 945 - 233
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: christiane.pilger@stadt-bornheim.de

Rechtsanwälte
 Redeker Sellner Dahs
 z.Hd. Herren Rechtsanwälte
 Stefan Tysper / Dr. Christian Zeissler

Willy-Brandt-Allee 11
 53113 Bonn

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

1.1-Pi

23.03.2016

Neues Mandat: Stadt Bornheim – Überprüfung der Erfolgsaussichten eines Berufungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Tysper,
 Sehr geehrter Herr Dr. Zeissler,

wie heute Vormittag telefonisch besprochen, hat mich der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 17.03.2016 beauftragt, zunächst fristwährend die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln in Sachen Wiebke Hannken, Uwe Heynmöller gegen die Stadt Bornheim, Az. 8 K 3306/15, zugestellt am 01.03.2016, zu beantragen.

Dies habe ich mit dem als Anlage beigefügten Schriftsatz vom heutigen Tage bereits getan.

Ferner hat der Ausschuss für Stadtentwicklung mich beauftragt, Ihre Kanzlei mit der Prüfung der Aussichten einer Berufung gegen das Urteil zu beauftragen und anzuregen, dass die Prüfung durch Sie erfolgt. Mit diesem Beschluss greift der Ausschuss allerdings in die Zuständigkeit des Bürgermeisters ein. Ich habe jedoch keine Bedenken, diesen Teil des Beschlusses als Empfehlung aufzufassen und beauftrage Sie dementsprechend mit der Überprüfung der Erfolgsaussichten einer Berufung.

Hierzu überreiche ich anliegend meine Gerichtsakte sowie die dem Gericht übersandten Verwaltungsakten Band 1 – 7, S. 1 - 1794 in Fotokopie.

Die Originalakten liegen dem Verwaltungsgericht Köln noch vor.

Wie bereits mit Ihnen abgestimmt, muss ich das Ergebnis Ihrer anwaltlichen Prüfung leider kurzfristig bis zum 11.04.2016 erbitten, damit der Ausschuss für Stadtentwicklung in einer Sondersitzung am 27.04.2016 darüber entscheiden kann, ob das Berufungszulassungsverfahren fortgesetzt werden soll.

Für Rückfragen steht Ihnen die Unterzeichnerin unter der oben angegebenen Telefonnummer sowie Frau Geurtsen (Durchwahl - 315) oder Herr Steinborn (Durchwahl -318) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Christiane Pilger)
Amtsleiterin

Anlagen: Prozessakte

5 Aktenordner (Verwaltungsakten 1 – 7, Az 894-2012) in Fotokopie

Fraktionen SPD, UWG/Forum, FDP und Die Linke im Rat der Stadt Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Bornheim, 07. April 2016

Änderungsantrag zu TOP 10 der heutigen Ratssitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir zu o.g. TOP (Vorlage 239/2016-1) die folgenden Beschlüsse:

1. Der Rat zieht die Zuständigkeit für den Bauantrag zur Errichtung eines Reiterhofs am Brombeerweg in Roisdorf gemäß §1 (2) der Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit §41 (2) GO NRW an sich.
2. Der Rat hebt den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 17. März 2016 zur Vorlage 195/2016-1 auf.
3. Der Rat beschließt, dass weiterer finanzieller Schaden von der Stadt Bornheim abgewendet werden soll und daher dem Bauvorhaben unverzüglich eine Baugenehmigung mit den notwendigen Auflagen zu erteilen ist.

Begründung: Nach Ansicht der antragstellenden Fraktionen fügt der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bornheim erheblichen finanziellen Schaden zu. Um diesen Schaden abzuwenden, ist eine Aufhebung des Beschlusses durch den Rat und eine unverzügliche Erteilung der Baugenehmigung notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wilfried Hanft, Hans-Gerd Feldenkirchen, Christian Koch, Michael Lehmann und Fraktionen

Rat	07.04.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	223/2016-5
-------------	------------

Stand	11.03.2016
-------	------------

Betreff Unterbringung von Flüchtlingen

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt das Grundstück Gemarkung Sechtem, Flur 16, Flurstück 258, Holzweg/Walberberger Straße als Standort zur befristeten Aufstellung von Wohncontainern für die Unterbringung von Flüchtlingen zu belassen.

Sachverhalt

Das o. g. Grundstück am Holzweg/Walberberger Straße (K 42) in Sechtem wurde bereits vom Rat in seiner Sitzung am 26.01.2016 (Vorlage Nr. 99/2016-7) als Standort festgelegt.

Zu diesem Standort wurden nun zwei Alternativen vorgeschlagen und geprüft, die ebenfalls in der Ortschaft Sechtem liegen.

Eine der alternativen Flächen an der L 190 kommt auf Grund der Lage und des Zuschnittes sowie der örtlichen Gegebenheiten nicht in Betracht.

Die andere Alternative wurde näher betrachtet. Dabei handelt es sich um die Flächen Gemarkung Sechtem, Flur 3, Flurstück 163 und 164, nahe Keldenicher Straße, insgesamt über 8.000 qm groß. Eine abschließende Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer steht noch aus.

Diese Fläche liegt nahe der DB-Bahntrasse und an einem unbefestigten Wirtschaftsweg. Es ist mit deutlich erhöhtem Erschließungsaufwand im Vergleich zum Holzweg/Walberberger Straße zu rechnen. Neben der verkehrlichen und technischen Erschließung und den erneut anfallenden Planungskosten entstehen hohe Kosten durch den notwendigen Bau einer Lärmschutzwand. Nach EU-Umgebungslärmrichtlinie lösen Lärmwerte über 60 dB in der Nacht im Bereich der Wohnbebauung Handlungsbedarf aus, da sie erwiesenermaßen als gesundheitsgefährdend eingestuft werden. Im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung der DB wurde dieser Wert sogar auf 57 dB abgesenkt. Aus der in der Anlage beigefügten Karte ist deutlich ersichtlich, dass die vorgenannten Werte stark überschritten werden. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Diesbezüglich kann keine Befreiung erteilt werden.

Neben der technischen Umsetzung ist der zeitliche Aufwand am Standort Keldenicher Straße deutlich höher. Dies ist insbesondere der Fall, auf Grund der noch ausstehenden Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer. Hierbei ist zu beachten, dass die Fläche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und ggfls. Pachtauflösung und Entschädigungszahlungen abzustimmen sind.

Weiterhin ist auf Grund der aufwendigen Erschließungssituation ein größerer Zeitrahmen notwendig, da noch nicht abschließend geklärt ist, ob an dem bestehenden Wall noch zu-

sätzliche Abfangungsmaßnahmen erforderlich werden.

Bei dem Standortvergleich der beiden Flächen Holzweg/Walberberger Straße und nahe Keldenicher Straße wurde eine Kostenschätzung vom Ingenieurbüro Leiendecker aufgestellt. Dabei wird ersichtlich, dass mit Herrichtung des Standortes nahe Keldenicher Straße Mehrkosten in Höhe von über 307.000 € entstehen würden.

Gegebenenfalls kämen noch höhere Kosten zum Tragen, wenn der geplante Stromanschluss über die P+R Flächen nicht möglich sein sollte. Weiterhin konnte die Versickerungsmöglichkeit des Regenwassers nicht abschließend geprüft werden.

Die Flächen zwischen dem Sportplatz und der Ottostraße, Gem. Sechtem, Flur 3, Flurstücke 385 und 374 sind derzeit verpachtet. Die Pachtverträge wurden zum 31.10.2016 gekündigt, als Vorbereitung zur Erweiterung des Gewerbegebietes durch einen privaten Investor. Diese Flächen sind als Standort für eine befristete Wohncontaineraufstellung nicht nutzbar, da diese nicht nebeneinander liegen und damit nicht die erforderliche Flächengröße und -breite aufweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Fläche Holzweg/Walberberger Straße ist aktuell nicht verpachtet. Da es sich bei dem Grundstück um eine Stiftungsfläche handelt, ist eine jährliche Pacht in Höhe von 548,72 € für die Dauer der Nutzung als Wohncontainerstandort (voraussichtlich 3 Jahre) an die Weiler'sche Stiftung abzuführen. Im Anschluss kann die Fläche wieder für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet werden, sodass keine weiteren Zahlungen anfallen.

Die Jahrespacht mit dem Grundstückseigentümer nahe Keldenicher Straße ist noch nicht verhandelt worden. Es wird davon ausgegangen, dass eine jährliche Pacht für die Hälfte der Fläche nicht unter 5.000,00 € liegen wird.

Bei der Herrichtung der Fläche nahe Keldenicher Straße entstehen im Gegensatz zu der Fläche Holzweg/Walberberger Straße geschätzte Mehrkosten von über 307.000,00 €.

Anlagen zum Sachverhalt:

- Anlage 1: Standortvergleich Leiendecker
- Anlage 2: Vorentwurfsplanung nahe Keldenicher Straße
- Anlage 3: Lärmaktionsplanung
- Anlage 4: Lageplan

Anlage 1

Westhelle, Sabine

Von: Ingenieurbüro Leiendecker <info@ib-leiendecker.de>
Gesendet: Montag, 14. März 2016 15:18
An: Westhelle, Sabine; stefan.roth@ib-leiendecker.de; Fischer, Uwe
Betreff: Standortvergleich Sechtem
Anlagen: 182-s2 Lageplan Sechtem 2.pdf; Kostenvergleich 2.BA.xlsx

Guten Tag Frau Westhelle,
guten Tag Herr Fischer,

hier unsere Kostenschätzung als Vorabzug mit einer Plangrundlage zum zweiten Standort Staffelsweg.
Ob die Stromtrasse über die P+R Flächen überhaupt möglich ist müssten wir noch prüfen.
Das Kanalnetz DN 200 ist lediglich für Schmutzwasser seitens der SBB vorgesehen.
Wir haben daher eine Versickerung für das Regenwasser auf dem Grundstück angedacht.

Aus unserer Sicht ist der Standort Sechtem 2 am Staffelsweg ungeeignet und kostet ca. 180 -200 T€ mehr.
Hier ist der Rückbau noch gar nicht einberechnet. *+ Rekultivierung*
Wir schlagen daher vor am Standort Sechtem Holzweg festzuhalten.

VG
Ingenieurbüro Leiendecker
Frank Leiendecker

INGENIEURBÜRO LEIENDECKER * DIPL.-ING. M.SC. Frank Leiendecker * IK BAU NRW * UHLSTR. 15a * 53332
BORNHEIM-KARDORF FON 02227.8089048 * FAX 02227/8089162 * MOBIL 01772381595 * MAIL <<mailto:info@ib-leiendecker.de>>

Die in dieser E-Mail und in den dazugehörigen Anhängen enthaltenen Informationen sind nur für den Adressaten bestimmt und können vertraulich sein und/oder rechtlich geschützte Angaben enthalten. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail sein setzen Sie sich bitte mit dem Absender in Verbindung und löschen den Inhalt dieser Nachricht

283/337

Stadt Bornheim
 Neubau Wohncontainer
 Standortvergleich Sechstem
 v. Ingenieurbüro
 Leyendecker

Standort Holzweg		Standort Keldenicher Straße	
Mengenansatz	Kostenansatz je Einheit	Mengenansatz	Kostenansatz je Einheit

Äußere Erschließung

Straßenbau

Wegebefestigung [m2]	50	52,00 €	2.600,00 €	1000	52,00 €	52.000,00 €
Beleuchtung [m]	130	150,00 €	19.500,00 €	100	150,00 €	15.000,00 €
<i>Abflurung des Walls durch h-Bausteine</i>						
2SDm						
50.000,- €						

Medienversorgung

Wasserversorgung [m]	130	180,00 €	23.400,00 €	5	180,00 €	900,00 €
Gasversorgung [m]	130	150,00 €	nur EP	250	150,00 €	nur EP
Stromanbindung [m]	230	285,00 €	65.550,00 €	180	285,00 €	51.300,00 €
Telekom	130	50,00 €	nur EP	100	50,00 €	nur EP
Strom Kundenstation Lieferung	1	5.000,00 €	5.000,00 €	1	5.000,00 €	5.000,00 €
Strom Kundenstation Miete	36	500,00 €	18.000,00 €	36	500,00 €	18.000,00 €

Baufeldfreimachung [m]

Ackerfläche	0	10,00 €	- €	0	10,00 €	- €
-------------	---	---------	-----	---	---------	-----

Entwässerung [m] SW

Entwässerung [m] SW	5	600,00 €	3.000,00 €	5	600,00 €	3.000,00 €
Entwässerung RW(Versickerung)	0	400,00 €	- €	75	400,00 €	30.000,00 €

DN 600 vorh.
 nur DN 200 SW vorh. RW versickern 1,5m tief steht Kies an
 75m Kiesrigole notwendig

Schallschutz [m2]

Schallschutz [m2]	0	830,00 €	- €	165	830,00 €	136.950,00 €
-------------------	---	----------	-----	-----	----------	--------------

Kosten Grundstück [m2]

Kosten Grundstück [m2]						
------------------------	--	--	--	--	--	--

Planungskosten
 Unwägbarkeiten 20%

31.000,- €
 18.630,- €
 Summe: 471.780,- €

27.410,- €
 Summe: 164.460,- €

284/337
 Differenz: 307.320,- €

**Stadt Bornheim
Ortsteil Sechtem
Neubau Wohncontainer
Staffelsweg**

VORENTWURFSPLANUNG

Bauherr:
Stadt Bornheim
Fachbereich 6.3
Rathausstraße 2
53532 Bornheim
TELEFON 02227 945-0
TELEFAX 02227 945-106

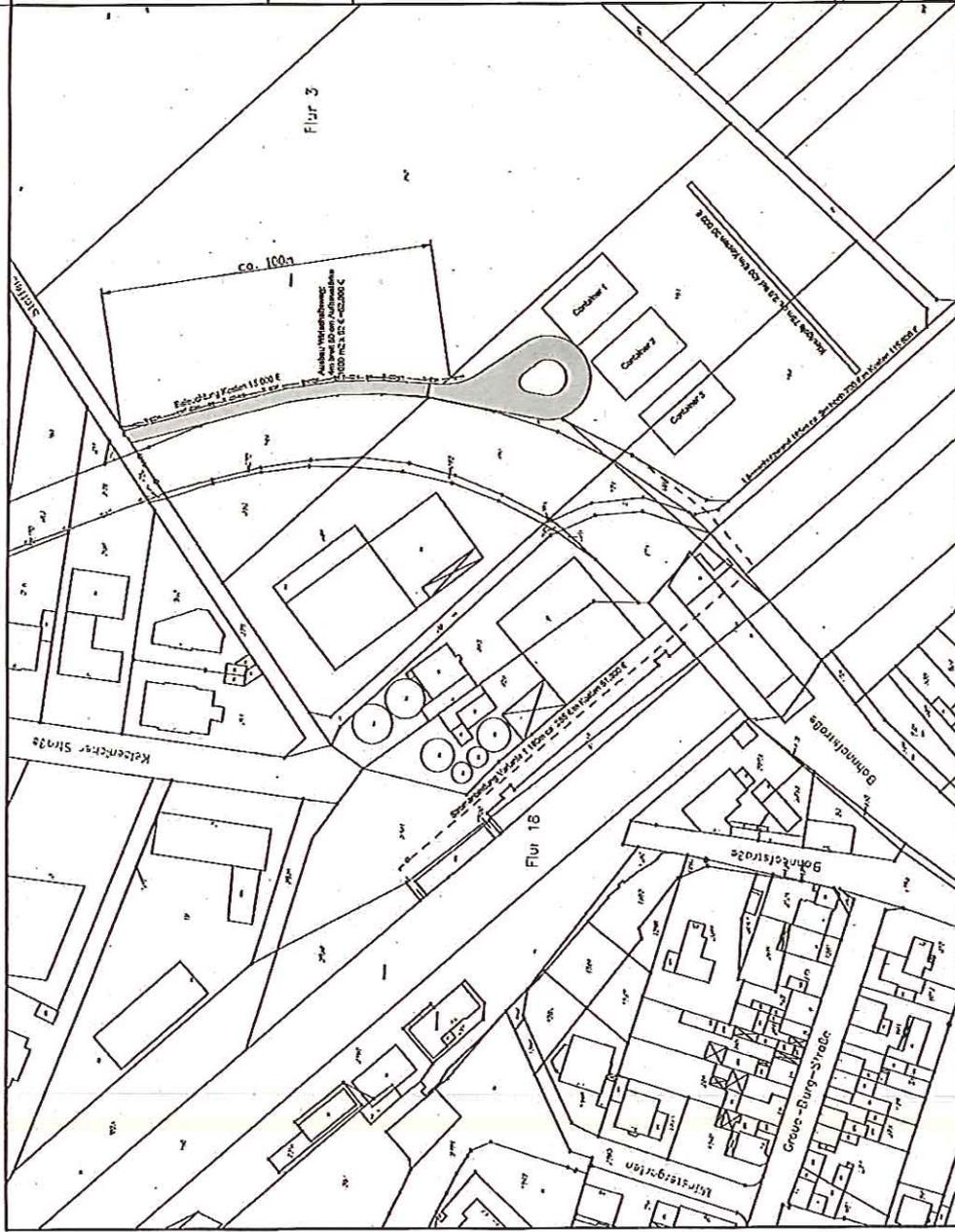
Planung:

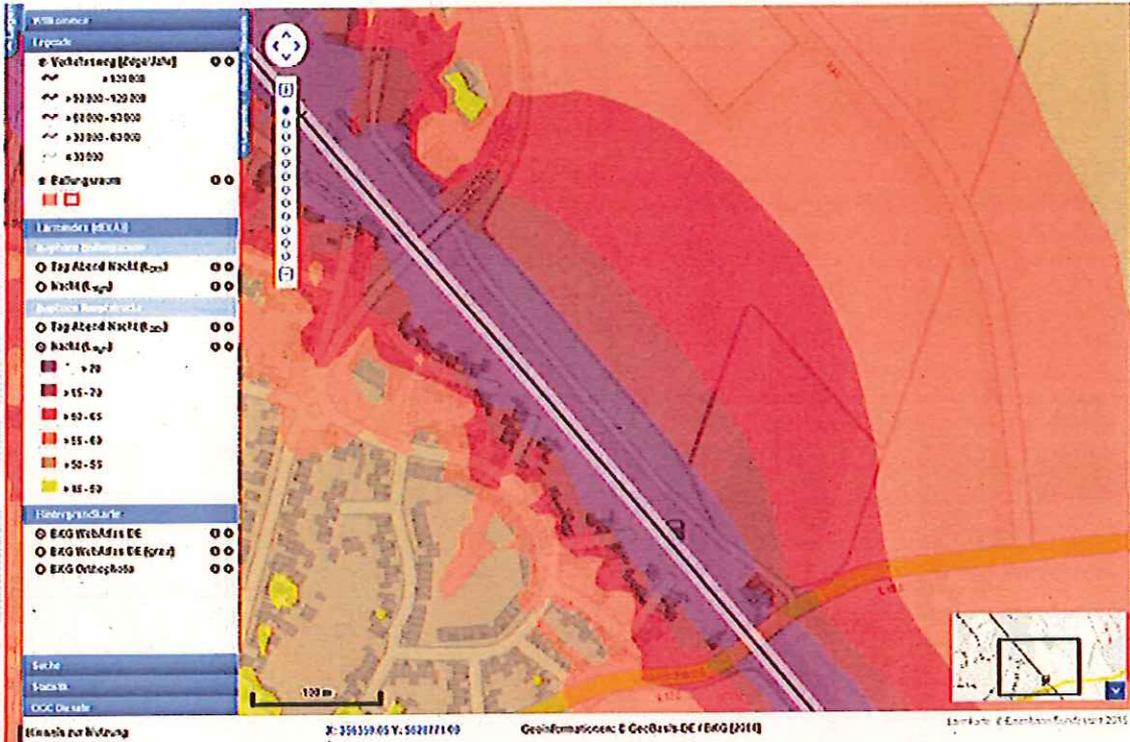
◆

Ingenieurbüro Leindecker
Dipl.-Ing. M.Sc. Frank Leindecker
Mitglied der TK Bau NRW Nr. 730020
Uhlstr. 150 53532 Bornheim
Tel.: 02227 - 808040
Fax: 02227 - 8080182
info@ib-leindecker.de www.ib-leindecker.de

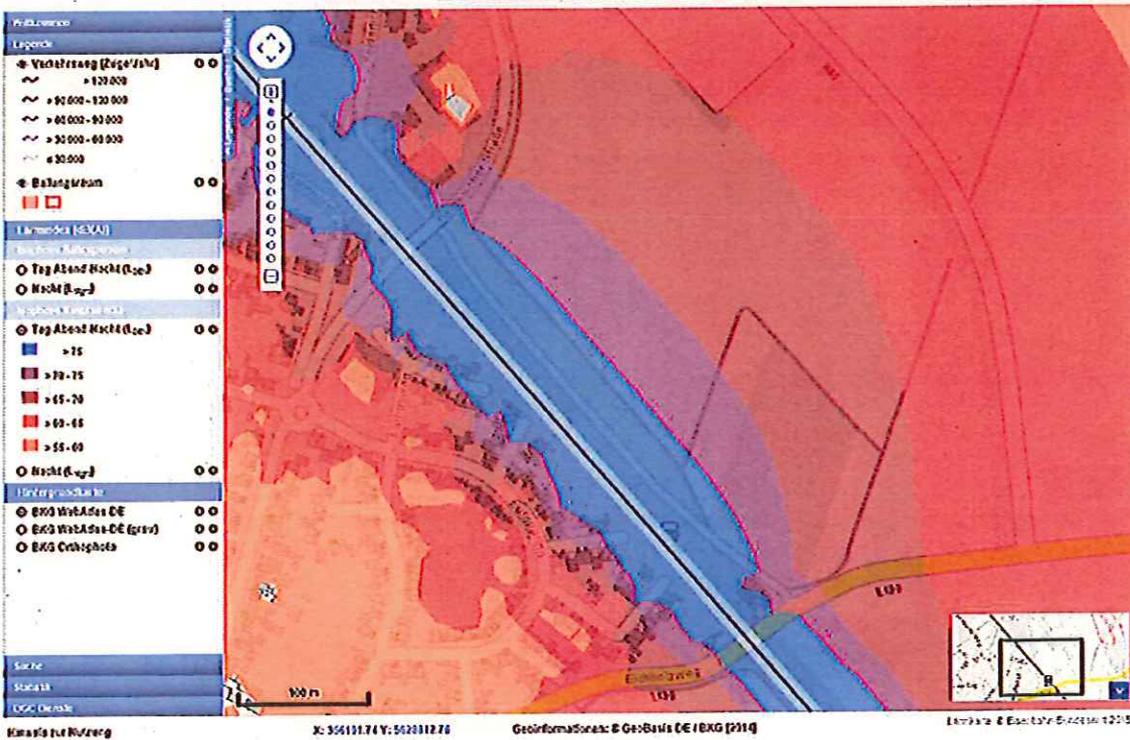
Datum: 02.03.2016

art des planes		Lageplan		blatt nr.	xx
bearbeiter Leindecker Bystrycki	maßstab 1:50	datum März 2016	blatt gr. 57,0 x 29,7	projekt nr.	182-5

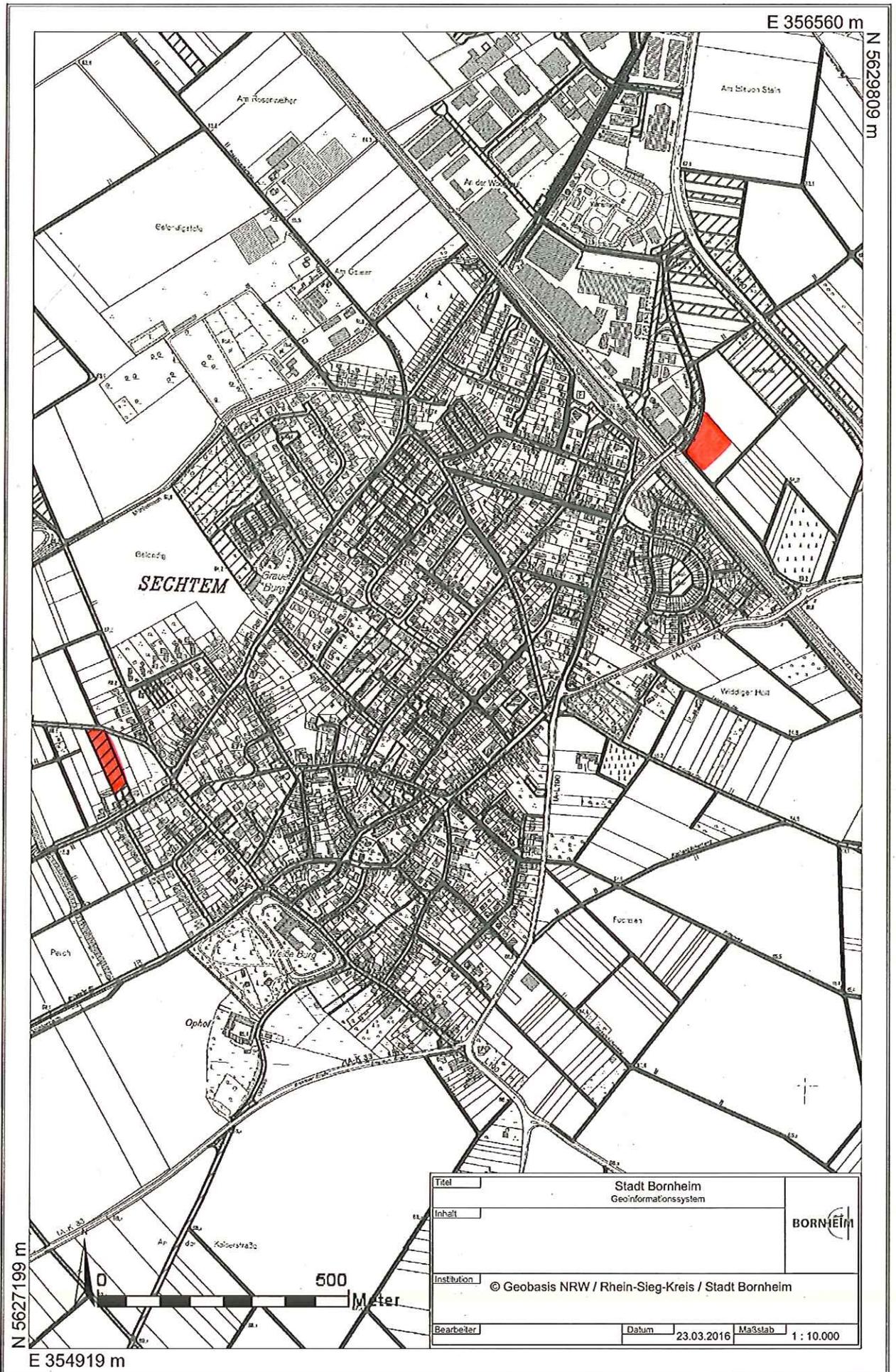




Nachtwert



24h-Wert



287/337

Titel		Stadt Bornheim Geoinformationssystem	
Inhalt		BORNHEIM	
Institution			
© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim			
Bearbeiter		Datum	23.03.2016
		Maßstab	1 : 10.000

Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2016
Rat	07.04.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	143/2016-11
Stand	02.02.2016

Betreff Personalbedarf Amt 5- Amt für Soziales, Senioren und Integration

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
 siehe Beschlussempfehlung Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beauftragt die Verwaltung

1. mit der bedarfsorientierten Einstellung von Sachbearbeitern der Leistungsgewährung und Sozialarbeitern in Amt 5 unter Verrechnung auf freie Stellen im Gesamtstellenplan des Jahres 2016 im Rahmen der in der Anlage dargestellten Stellenumfänge.
2. mit der Ausweisung der Stellen im Stellenplanentwurf 2017/2018.

Sachverhalt

Die Verwaltung hat eine perspektivische Stellenbedarfsberechnung für die Bereiche Leistungsgewährung und Sozialarbeit in Amt 5-Amt für Soziales, Senioren und Integration durchgeführt. Das Ergebnis ist im Anhang beigelegt.

In Abhängigkeit von der Entwicklung der Flüchtlingszahlen ergibt sich danach der dargestellte zusätzliche Personalbedarf. Die damit in Zusammenhang stehenden Personalaufwendungen sind für das Jahr 2016 nicht geplant. Der Bedarf war zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Nachtragshaushaltsplans 2015/2016 nicht bezifferbar.

Die Verwaltung sieht umgehenden personalwirtschaftlichen Handlungsbedarf zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung in den genannten Bereichen und schlägt vor, dass sofort drei Stellen im Bereich der Leistungsgewährung und zwei Stellen im Bereich Sozialarbeit ausgeschrieben werden. Soweit sich abzeichnet, dass sich die tatsächliche Entwicklung den Prognosewerten annähert, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Personalbedarfes durch weitere Stellenausschreibungen. Für das Jahr 2016 erfolgt eine Verrechnung auf den Gesamtstellenplan. Die entsprechenden Stellenbedarfe und damit einhergehenden Personalaufwendungen werden im Haushalts- und Stellenplanentwurf 2017/2018 ausgewiesen. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die für das Haushaltsjahr 2016 zu erwartenden Mehraufwendungen voraussichtlich nicht im Rahmen der Personalkostenbewirtschaftung des Jahres 2016 kompensiert werden können. Inwieweit eine Deckung durch Mehrerträge bei der pauschalen Zuweisung des Landes NRW für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen möglich sein wird, bleibt abzuwarten. Die Verwaltung erarbeitet derzeit eine Prognosekalkulation einer Kostenerstattungsquote für das Jahr 2016 und wird hierzu in einer der nächsten

Sitzungen berichten.

Für den Bereich der Hausmeisterdienste ist für größere Unterkünfte ebenfalls mit einem Mehraufwand zu rechnen. Der Bedarf hierzu wird in Abhängigkeit der einzelnen Unterbringungsvarianten derzeit über Zeitarbeitslösungen gedeckt. Inwieweit ein dauerhafter Stellenbedarf auf Seiten der Stadt entsteht, bleibt abzuwarten. Die Verwaltung wird hierzu zu gegebener Zeit berichten.

Eventuelle Mehraufwendungen durch die Schaffung zusätzlichen Büroraumes sind noch nicht berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Personal- und Sachaufwendungen- berechnet nach KGST: 699.355,96 €/Jahr

Anlagen zum Sachverhalt

Stellenbedarfsberechnung Sachbearbeiter Hilfestellung und Sozialarbeit

Stellenbedarf Sozialamt

1. Sachbearbeitung

Kennzahl Fälle je MA	142,67
Kosten Stelle E9 KGSt inkl. Sach- und Gemeinkosten	81.940,00 €

Fallzahlen	Dez 15	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16		
SGB	546	561	576	591	606	621		
Asyl	494	544	594	644	694	744		
Gesamt	1040	1105	1170	1235	1300	1365		
Stellenbedarf	7,29	7,75	8,20	8,66	9,11	9,57		
Vorhandene Stellen	4,81	4,81	4,81	4,81	4,81	4,81		
Zusatzbedarf	2,48	2,94	3,39	3,85	4,30	4,76	Max-Kosten	Max.Stellenbedarf
Stellenkosten zusätzlich auf Jahr	203.174,27 €	240.505,87 €	277.837,48 €	315.169,08 €	352.500,69 €	389.832,29 €	389.832,29 €	4,76

2.Stellen Sozialarbeit

Kennzahl Zahl Flüchtlinge je MA	150
Kosten Stelle S11 KGSt inkl. Sach- und Gemeinkosten	76.300,00 €

	Dez 15	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16		
zu betreuende Flüchtlingszahl Bornheim	886	1006	1126	1246	1366	1486		
Stellenbedarf	5,91	6,71	7,51	8,31	9,11	9,91		
Vorhandene Stellen (inkl. Zeitarbeit)	5,85	5,85	5,85	5,85	5,85	5,85		
Zusatzbedarf	0,06	0,86	1,66	2,46	3,26	4,06		
Stellenkosten zusätzlich auf Jahr	4.323,67 €	65.363,67 €	126.403,67 €	187.443,67 €	248.483,67 €	309.523,67 €	309.523,67 €	4,06

GESAMT	699.355,96 €	8,81
--------	--------------	------

Hinweis: Zahlendifferenzen bei Stellen beruhen auf Rundungen

290/337

Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2016
Rat	07.04.2016

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	143/2016-11
Stand	22.02.2016

Betreff Personalbedarf Amt 5- Amt für Soziales, Senioren und Integration

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
 siehe Beschlussempfehlung Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beauftragt die Verwaltung

1. mit der bedarfsorientierten Einstellung von Sachbearbeitern der Leistungsgewährung und Sozialarbeitern in Amt 5 unter Verrechnung auf freie Stellen im Gesamtstellenplan des Jahres 2016 auf Basis der in der Anlage dargestellten Modellrechnung. Hierbei ist die aktuelle Fallzahlenentwicklung zu Grunde zu legen.
2. mit der Ausweisung der Stellen im Stellenplanentwurf 2017/2018.

Sachverhalt

In der Ratssitzung am 18.02.2016 hat die Verwaltung die aktuelle Prognose der Entwicklung der Flüchtlingszahlen vorgestellt.

Gegenüber der ursprünglichen Prognose ist demnach von einer geringeren Zuweisung auszugehen.

Die Verwaltung hat die Stellenbedarfsberechnung auf Basis dieser Prognose aktualisiert und der Ursprungsprognose gegenübergestellt. Da die tatsächliche Entwicklung von vielen Einflussfaktoren abhängt, die nicht beeinflusst werden können, schlägt die Verwaltung vor, die Berechnung als Modellrechnung zu Grunde zu legen und den Personalbedarf entsprechend bedarfsorientiert anzupassen. Der Beschlussentwurf wurde entsprechend konkretisiert.

Finanzielle Auswirkungen

Personal- und Sachaufwendungen- berechnet nach KGST:

Szenario 1: 699.355,96 €/Jahr

Szenario 2: 437.370,14 €/Jahr

Anlagen zum Sachverhalt

Stellenbedarfsberechnung Sachbearbeiter Hilfestellung und Sozialarbeit (Szenarien)

Szenario 1 /Stand Januar 2016

1. Sachbearbeitung

Kennzahl Fälle je MA	142,67							
Kosten Stelle E9 KGSt								
inkl. Sachm. und Gemeinkosten	81.940,00 €							
Fallzahlen	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16			
SGB	561	576	591	606	621			
Asyl	544	594	644	694	744			
Gesamt	1105	1170	1235	1300	1365			
Stellenbedarf	7,75	8,20	8,66	9,11	9,57			
Vorhandene Stellen	4,81	4,81	4,81	4,81	4,81			
Zusatzbedarf	2,94	3,39	3,85	4,30	4,76	Max-Kosten	Max.Stellenbedarf	
Stellenkosten zusätzlich auf Jahr	240.505,87 €	277.837,48 €	315.169,08 €	352.500,69 €	389.832,29 €	389.832,29 €		4,76

2. Stellen Sozialarbeit

Kennzahl Zahl Flüchtlinge je MA	150							
Kosten Stelle S11 KGSt								
inkl. Sachm. und Gemeinkosten	76.300,00 €							
	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16			
zu betreuende Flüchtlingszahl Bornheim	1006	1126	1246	1366	1486			
Stellenbedarf	6,71	7,51	8,31	9,11	9,91			
Vorhandene Stellen (inkl. Zeitarbeit)	5,85	5,85	5,85	5,85	5,85			
Zusatzbedarf	0,86	1,66	2,46	3,26	4,06			
Stellenkosten zusätzlich auf Jahr	65.363,67 €	126.403,67 €	187.443,67 €	248.483,67 €	309.523,67 €	309.523,67 €		4,06

699.355,96 €	8,81
--------------	------

Szenario 2 /Stand 18.02.2016- Zahlenentwicklung auf Basis 50 Zuweisungen / Woche

1. Sachbearbeitung

Kennzahl Fälle je MA	142,67			
Kosten Stelle E9 KGSt				
inkl. Sach- und Gemeinkosten	81.940,00 €			
Fallzahlen	Mrz 16	Jun 16	Dez 16	
SGB	546	561	576	
Asyl	402	466	595	
Gesamt	948	1027	1171	
Stellenbedarf	6,64	7,20	8,21	
Vorhandene Stellen	4,81	4,81	4,81	
Zusatzbedarf	1,83	2,39	3,40	Max-Kosten
Stellenkosten zusätzlich auf Jahr	150.048,53 €	195.707,95 €	278.411,81 €	278.411,81 €
				Max.Stellenbedarf
				3,40

2. Stellen Sozialarbeit

Kennzahl Zahl Flüchtlinge je MA	150			
Kosten Stelle S11 KGSt				
inkl. Sach- und Gemeinkosten	76.300,00 €			
	Mrz 16	Jun 16	Dez 16	
zu betreuende Flüchtlingszahl Bornheim	803	932	1190	
Stellenbedarf	5,35	6,21	7,93	
Vorhandene Stellen (inkl. Zeitarbeit)	5,85	5,85	5,85	
Zusatzbedarf	-0,50	0,36	2,08	
Stellenkosten zusätzlich auf Jahr	- 37.895,67 €	27.722,33 €	158.958,33 €	158.958,33 €
				2,08

437.370,14 €	5,48
--------------	------

Hinweis: Zahlendifferenzen bei Stellen beruhen auf Rundungen

292/337

Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2016
Rat	07.04.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	199/2016-2
Stand	01.03.2016

Betreff Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt

1. die Tagesordnung aufgrund äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt „Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ zu erweitern
2. gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 S.1 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Bornheim anstelle des Rates über die Teilnahme der Stadt Bornheim am Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen" (Dringlichkeitsentscheidung),
3. nimmt den gestellten Antrag vom 19.02.2016 zur Kenntnis.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses (siehe Beschlussentwurf HFA).

Sachverhalt

Mit der gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GfO) wurden in der Vergangenheit wiederholt Gespräche zum Vorhaben, eine Clearingstelle in den Räumen des ehemaligen Krankenhauses in Merten einzurichten, geführt. Es ist vorgesehen, dass das Clearingverfahren der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge dann in der Einrichtung der GfO durch das dort arbeitende Personal durchgeführt wird. Die pädagogische Begleitung der Gruppe soll von Olpe übernommen werden. Die Personalakquise gestaltet sich zwar schwierig, aber es stehen bereits mehrere Bewerber/-innen in einem auf den 07.03.2016 terminierten Bewerbungsverfahren zur Auswahl. Nach telefonischer Rückmeldung der GfO am 11.02.2016 wird das Projekt mit großer Energie verfolgt, um zeitnah mit der Arbeit in der Clearinggruppe beginnen zu können.

Um das Vorhaben realisieren zu können, hat die GfO um Unterstützung finanzieller Art gebeten. Mit Schreiben vom 21.01.2016 wurde die GfO gebeten, der Verwaltung eine Kostenschätzung für den geplanten Umbau der vorgesehenen Räume zukommen zu lassen, was zwischenzeitlich auch geschehen ist.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW hat einen Projektauftrag zum Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ herausgegeben. Demzufolge sind investive Ausgaben für Quartiersanlagen- und Einrichtungen förderfähig. Die Gebäude müssen entweder in kommunaler Trägerschaft, in Trägerschaft freier Wohlfahrtsverbände oder in privater Trägerschaft stehen. Am 19.02.2016 wurde ein Antrag auf Zuwendung fristgerecht gestellt.

Nach den Bestimmungen des Projektaufrufs ist ein Stadtratsbeschluss erforderlich, der bis spätestens 11. März 2016 nachgereicht werden kann.

Da zur Wahrung des Termins eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW. Die Entscheidung ist dem Rat in seiner Sitzung am 7. April 2016 zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Jugendhilfeausschuss wird in dessen Sitzung am 10.03.2016 mit Vorlage-Nr. 169/2016-4 entsprechend berichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Wenn die Antragstellung positiv beschieden wird, können diese Mittel an den Träger weitergeleitet werden, ohne den Haushalt der Stadt zu belasten. Darüber hinaus wurden der Stadt Bornheim Mittel in Höhe von 10.837,19 € für freiwillige Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus einer zweckgebundenen Zuwendung des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt, die ebenfalls verwendet werden können.

Anlagen zum Sachverhalt

- 01 Projektaufruf des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW
- 02 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

PROJEKTAUFRUF

zum Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen sind aufgerufen, den zuständigen Bezirksregierungen gemäß den nachfolgenden Vorgaben bis zum **19. Februar 2016** Projektvorschläge zu unterbreiten.

I.

Deutschland steht vor einer der größten Herausforderungen in seiner Geschichte. Es ist zum Ziel von Schutzsuchenden vor Krieg, Verfolgung und Vertreibung geworden. 2015 werden mehr als 800.000 Flüchtlinge zu uns kommen.

Es geht um Ankommen und Leben in einer Gesellschaft, die ihre Neubürgerinnen und Neubürger nicht an die Ränder der großen Städte drängen darf. Es geht um Rücksichtnahme auf Menschen, die zunächst vielleicht andere Bedürfnisse und Vorstellungen vom Leben und Arbeiten in unserer Gesellschaft haben und denen die Zivilgesellschaft und der Staat Hilfe und Unterstützung angedeihen lässt. Es geht um den sozialen Frieden.

Der Zuzug von Flüchtlingen ist auch eine Chance für Nordrhein-Westfalen. Vielfalt belebt unsere Kultur und die Entwicklung von Städten und Gemeinden.

Integration von Flüchtlingen findet vor Ort statt. In Orten, die Heimat werden.

II.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 16. Oktober 2015 haben Bund und Länder schnell auf die völlig veränderte Situation des Herbstes 2015 bei der Flüchtlingsaufnahme und damit der Zuwanderung von Menschen reagiert. Erleichterungen im Bauplanungsrecht und den technischen Anforderungen bei Flüchtlingsunterkünften sind schnelle Antworten für Problemlagen, auf die sich Nordrhein-Westfalen und die Kommunen nicht vorbereiten konnten.

Bei der Entwicklung von preiswertem Wohnraum für bedürftige Bevölkerungsgruppen und für anerkannte Flüchtlinge ist auf eine städtebauliche und funktionale Einbindung in die bestehenden Siedlungsstrukturen, sowie auf eine ausgewogene Bewohnerstruktur hinsichtlich Einkommensstärke und Herkunft zu achten. Gemeinsam sollte es gelingen, durch den Zuzug von Flüchtlingen auch neue Impulse für die Entwicklung der Städte, Gemeinden und Quartiere zu setzen, so dass im Ergebnis alle Bewohner davon profitieren.

Dabei tragen in erheblichem Umfang zur Verbesserung und Sicherung des sozialen Zusammenhalts und Integration die bewährten Instrumente der städtebaulichen Erneuerung bei, u.a. durch die Erhaltung und Aufwertung des Wohnungsbestandes, sowie die Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge für Begegnung, Bildung und Kultur.

Die Entwicklung des Zuzugs von Flüchtlingen verläuft mit einer großen Dynamik.

Im Rahmen des Sonderprogramms „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ stellt das Land eine schnelle Hilfe in Höhe von 72 Mio. € bereit.

Ziel ist es, aufgrund der bestehenden förderrechtlichen Strukturen in der Städtebauförderung das Sonderprogramm zügig und entsprechend der jeweiligen Problemlage vor Ort flexibel umzusetzen.

Die Mittel stehen – vorbehaltlich des Haushaltes 2016 - in drei Jahresraten

2016 =	48,0 Mio. €
2017 =	20,6 Mio. €
2018 =	3,4 Mio. €

zur Verfügung und sollen im Jahr 2016 vollständig zugewiesen werden. Die Investitionszuschüsse sollen insbesondere zur Verbesserung des Zusammenlebens aller im Quartier lebenden Menschen in baulich investive Maßnahmen der Daseinsvorsorge gelenkt werden.

Die Landesmittel werden im Wege der Zuwendung nach §§ 23 und 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 an die Kommune bewilligt.

III.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können sowohl investive Maßnahmen der Daseinsvorsorge wie auch investitionsbegleitende Maßnahmen.

Die Kommune hat den städtebaulichen Bezug darzulegen. Dieser kann darin bestehen, dass sich das vorgeschlagene Projekt in eine städtische Gesamtstrategie bzw. ein integriertes Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbare Planungen einfügt. Der Nachweis kann erfolgen über

- eine integrierte Fach- und Rahmenplanung
- eine gesonderte nachvollziehbare Begründung.

Die Förderung von städtebaulichen Einzelmaßnahmen ist zulässig.

Die Projekte sollen jeweils mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt im Quartier verbunden sein und deshalb für die Öffentlichkeit/der Allgemeinheit zugänglich sein. Dazu zählt insbesondere die Integration von Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und sozial Schwächeren.

Dabei ist darzulegen, inwieweit

- der Standort der beantragten baulichen Maßnahme für die Versorgung von Flüchtlingen besonders geeignet ist (Nähe zu bestehenden Gemeinbedarfs- und Versorgungseinrichtungen, Erreichbarkeit des Standortes, vorhandener Wohnraum sowie ggf. geplanter Wohnungsneubau und Wohnungsumbau für Flüchtlinge),
- bestehende bauplanungsrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

1. Investive Maßnahmen in der Daseinsvorsorge

Förderfähig sind **investive Ausgaben** für Quartiersanlagen- und Einrichtungen. Dazu gehört insbesondere der Umbau von Wohn- und Nichtwohngebäuden für Zwecke

- der Bildung (z.B. Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Schulen, Einrichtungen der Weiterbildung, Büchereien),
- der Freizeit (z.B. Jugend-, Familien- und Seniorentreffs, Sportstätten, insbesondere Turnhallen, Begegnungsstätten) und
- der Kultur (z.B. Musikschulen, Ausstellungsräume).

Die Gebäude müssen entweder in kommunaler Trägerschaft (Gemeinde, gemeindliche Ausgliederungen), in Trägerschaft freier Wohlfahrtsverbände oder in privater Trägerschaft (Vereine, Stiftungen) stehen. In den Fällen, in denen geeignete Bestandsgebäude nicht zur Verfügung stehen, kann auch ein Neubau gefördert werden.

Für die investiven Ausgaben sind zunächst 80 % der bereitgestellten Mittel vorgesehen.

2. Investitionsbegleitende Maßnahmen

Stadtteile werden sich durch den Zuzug und die Integration von Flüchtlingen verändern. Das bestehende soziokulturelle Leben und Miteinander steht durch die zahlreichen Zuwanderungen vor großen Herausforderungen. Das klassische Quartiersmanagement ist ein Instrument der Stadtentwicklung. Gerade gewachsene Stadtteile erleben durch den Zuzug von Flüchtlingen starke Umschwünge in der Bevölkerungsstruktur. Die unterschiedlichen

Akteure sind Menschen aus der lokalen Politik, der Verwaltung, den Vereinen, Institutionen oder Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils und die neuankommenden Flüchtlinge. Die notwendige baulich investive Ergänzung der sozialen Infrastruktur bedarf deshalb einer Begleitung durch qualifiziertes Personal. Die vorhandenen Ressourcen müssen gebündelt und unterstützt werden, um den neuen Ansprüchen zu entsprechen. Dabei gilt es, das Ehrenamt zu unterstützen und das bürgerschaftliche Engagement auf örtlicher Ebene zu fördern. Die Quartiersbetreuung bzw. das Quartiersmanagement spielt dabei eine entscheidende Rolle.

Förderfähig sind **Ausgaben** für die Quartiersbetreuung bzw. das Quartiersmanagement. Dazu gehören die Ausgaben für die zeitlich befristete Einstellung zusätzlichen Personals bzw. entsprechende Ausgaben für die Beauftragung externer Dienstleister in folgenden Bereichen:

- Installation eines Stadtteilmanagements, das mit Priorität die Koordination und den Aufbau selbsttragender Bürgerorganisationen begleiten soll,
- Einrichtung von Stadtteilbüros,
- Bildung von Stadtteilbeiräten,
- Ausstattung der Stadtteilbüros mit kleinen Verfügungsfonds und
- Organisation des Ehrenamtes/des bürgerschaftlichen Engagements in den Quartieren.

Wünschenswert ist eine Kombination von investiven und investitionsbegleitenden Maßnahmen.

Der Förderausschluss von Nr. 5.3 Abs. 2 a Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 wird für eine befristete zusätzliche Einstellung kommunalen Personals ausgesetzt. Für die o.g. Ausgaben sind zunächst 20 % der bereitgestellten Mittel vorgesehen.

Ändert sich der Verwendungszweck durch Verringerung der Ausgaben für geförderte Maßnahmen, können die Mittel für andere förderfähige Zwecke eingesetzt werden. Die Pflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 1.1

ANBest G (Verwendung der Fördermittel nur für den Verwendungszweck) sind erfüllt, wenn eine diesbezügliche Mitteilung (Nr. 5.2 ANBest G) übermittelt wird und die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb einer Woche der Verwendung der Mittel für einen neuen Verwendungszweck widersprochen hat.

Im Interesse der beschleunigten Umsetzung des Sonderprogramms wird auf eine umfangreiche baufachliche Vorbereitung des Förderantrags verzichtet. Deshalb sind im Antrags- und Bewilligungsverfahren nachfolgend aufgeführte Unterlagen **nicht** beizufügen:

- Bau- und/oder Raumprogramm,
- vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan,
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes,
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die – soweit bereits vorhanden – beizufügen sind,
- Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens,
- Bauzeitplan,
- Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- eine Erläuterung, in welchem Umfang die Kommune von Flüchtlingszuwanderung betroffen ist (Kennziffer: Anteil der Flüchtlingszuwanderung im Vergleich zur Gesamteinwohnerzahl),
- eine Projektbeschreibung incl. Lageplan oder Lagebeschreibung (Adresse) des Projektstandortes,
- Erläuterung des städtebaulichen Bezugs, bei städtebaulichen Einzelvorhaben gesonderte Begründung,

- eine Beschreibung der beabsichtigten investitionsbegleitenden Maßnahmen,
- eine Kostenschätzung nach Kostenkennwerten.

IV.

Antragsberechtigung

Antrags- und empfangsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden. Sie können, soweit kein öffentlicher Auftrag an gemeindliche Ausgliederungen oder Dritte erfolgt, die Mittel zur Erfüllung des Zweckes an Träger der freien Wohlfahrtspflege und an Private (Vereine, Stiftungen) weiterleiten. Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich gelten die Beschleunigungs- und Flexibilisierungsbestimmungen im Zuwendungsverfahren nicht.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde, keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht und die Maßnahme bis zum 31.12.2018 abgeschlossen ist.

Der Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss ist dem Antrag beizufügen. Er kann bis spätestens 11. März 2016 nachgereicht werden.

V.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Zuweisung/Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung. Es wird ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten zum Fördersatz 2016 (vgl. Festsetzung IT.NRW vom 16.09.2015) gewährt. Dabei können auch finanzschwache Kommunen in besonderer Weise von dem Sonderprogramm profitieren. Auf den kommunalen Mitfinanzierungsanteil von 10 Prozentpunkten kann auch im Falle der Weiterleitung nicht verzichtet werden.

VI.

Auswahl der Projekte

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (keine Rangfolge):

- Betroffenheit der Kommune von Flüchtlingszuwanderung,

- begründeter Beitrag zur sozialen Integration,
- Partizipation aller im Quartier lebenden Menschen,
- Machbarkeit und zügige Umsetzung des Projekts innerhalb des Förderrahmens,
- nachhaltige Aufwertung/Entwicklung des Quartiers.

VII.

Weiteres Verfahren

Fragen zum Projektauftrag richten Sie bitte an die zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35 Städtebau.

19. Februar 2016	Fristende zur Einreichung der Projektanträge bei den zuständigen Bezirksregierungen
11. März 2016	Fristende für die Vorlage des Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses
März 2016	Jury-Sitzung und Bekanntgabe der Förderentscheidung durch das MBWSV
anschließend	kurzfristiger Erlass der Zuwendungsbescheide durch die Bezirks-regierungen

Ansprechpartner:

- 1. Bezirksregierung, Dezernat 35**
59817 Arnsberg
32754 Detmold
40408 Düsseldorf
50606 Köln
48128 Münster
- 2. Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen**
Michael Bernhart, Telefon 0211 / 38 43 5230
Sabine Nakelski, Telefon 0211/ 38 43 5206

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Bezirksregierung *Köln*
Dezernat 35

50 606 Köln

Sonderprogramm

Hilfen im Städtebau für Kommunen
zur Integration von Flüchtlingen

Antragsdatum: 19.02.2016

1. Antragsteller/in

Gemeinde: Bornheim Gemeindegennziffer: 05382012

Anschrift (Straße/PLZ/Ort): Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Auskunft erteilt: Frau Garbes Telefon: 02222/943754

E-Mail-Adresse: elvira.garbes@stadt-bornheim.de

Bankverbindung: IBANDE12 3705 0299 0046 2000 36 bei Kreissparkasse Köln

2. Maßnahme

Bezeichnung: Wohngruppe für unbegleitete minderj.

Durchführungszeitraum: von: 2016 bis: 2017

3. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	2016	2017	2018
	2	3	4
1			
3.1 Gesamtkosten	335.000	335.000	
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	335.000	335.000	
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
3.4 zuwendungsfähige Gesamtausgaben	335.000	335.000	
3.5 beantragte Förderung (Nr. 4) Fördersatz (80 %)	268.000	268.000	
3.6 bewilligte/beantragte Förderung (ohne 3.5)			
3.7 Eigenanteil	33.500	33.500	

303/337

4. Beantragte Förderung

Sonderprogramm	Gesamt in €	Voraussichtliche Fälligkeit in € (Kassenwirksamkeit)		
		2016	2017	2018
Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen				
1	2	3	4	5
Betreuungseinrichtung	670.000 536.000	335.000 268.000	335.000 268.000	
Betreuungsmanagement				
Summe	670.000 536.000	335.000 268.000	335.000 268.000	

5. Begründung

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

(u.a. Konzeption)
siehe Anlagen!

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Beteiligung Dritter, Förderhöhe)
siehe Anlagen!

304/337

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(u.a. Finanzlage des/der Antragsteller/-in)

Der Antragsteller befindet sich in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept. Der kommunale Eigenanteil ist in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 gesichert.

305/337

7. Erklärungen

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;
- 7.2 er/sie (und im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in) zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- berechtigt
- nicht berechtigt
- 7.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 7.4 die Maßnahme bis zum 31.12.2018 abgeschlossen sein wird.

8. Anlagen

- Darlegung des städtebaulichen Bezugs
(der Nachweis kann erfolgen über eine integrierte Fach- und Rahmenplanung oder über eine gesonderte nachvollziehbare Begründung),
- Erläuterung, in welchem Umfang die Kommune von Flüchtlingszuwanderung betroffen ist (z.B. Anteil der Flüchtlingszuwanderung im Vergleich zur Gesamt Einwohnerzahl),
- Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss (dieser kann bis spätestens 11. März 2016 nachgereicht werden),

zusätzlich bei investiven Maßnahmen

- Darlegung, inwieweit der Standort der baulichen Maßnahme für die Versorgung von Flüchtlingen besonders geeignet ist,
- Erklärung, dass bestehende bauplanungsrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen,
- Projektbeschreibung incl. Lageplan oder Lagebeschreibung,
- Kostenschätzung nach Kostenkennwerten der Kostengruppen der DIN 276,

zusätzlich bei investitionsbegleitenden Maßnahmen

- Beschreibung des beabsichtigten Betreuungsmanagements,
- Erläuterung der Kosten (nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz zu erhebenden Verwaltungsgebühren) .

Bornheim, 19.02.2016

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Wolfgang Henseler/Bürgermeister)

(Name/Funktion)

306/337

Ausschuss für Stadtentwicklung	17.02.2016
Rat	18.02.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	094/2016-7
Stand	21.01.2016

Betreff Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2016 betr. Bürger(planungs)-werkstatt für den Bereich des B-Plan RO 21

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, zur weiteren Planung der Gesamtgestaltung des Roisdorfer Bahnhofs und seines gesamten Umfeldes einschließlich des Bebauungsplans Ro 21 ein Konzept für eine Bürgerwerkstatt zu entwickeln und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sind die Anregungen des og. Antrages einzubeziehen.
Ziel ist die Einbeziehung von interessierten Bürgerinnen und Bürgern, des Stadtrates, der Verwaltung sowie von Interessenvertretern (z.B. ADFC), benachbarten Eigentümern und Unternehmen (z.B. Landgard, Penny) und der Alanus Hochschule in der gesamten Planungsprozess.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, den Kostenrahmen für die Durchführung einer solchen Bürgerwerkstatt zu ermitteln.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, Fördermöglichkeiten zur Durchführung der Bürgerwerkstatt zu eruieren. Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Auswirkungen dieser Prozess auf die Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan hat.

Sachverhalt

Nach weiteren Gesprächen mit Vertretern der Firma Landgard und der Alanus Hochschule, die ein großes Interesse an einer weiteren Mitwirkung an Gestaltungsprozess des Roisdorfer Bahnhofsumfeldes signalisiert hat, sowie dem großen Interesse an dem Thema in der Bürgerschaft hält der Bürgermeister einen Planungsprozess mit einer intensiven Beteiligung von Bürgern und Interessenvertretern für sehr sinnvoll. Die Modalitäten dieser Bürgerwerkstatt sollten mit externen Fachleuten (dies könnte auch die Alanus Hochschule sein) erörtert und dann in die Beratungen des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates zurückgespiegelt werden. Ohne eine solche externe und weitreichende Unterstützung wäre ein derartiges innovatives Konzept nicht umsetzbar.

Derzeit sind auch noch einige konkrete Rahmenbedingungen zu klären. Die Stadt Bornheim hat bisher keine Flächen für die Herstellung eines Park und Ride-Platzes im Plangebiet Ro 21. Diese sind für ein Gesamtkonzept jedoch zwingend erforderlich. Weitere Gespräche und Kaufverhandlungen hierfür müssen noch stattfinden. Der Erwerb einer solchen Fläche ist

jedoch wichtige Voraussetzung für die weiteren Planungen.

Des Weiteren sollte berücksichtigt werden, dass für das Projekt Bahnhof Roisdorf (und sein Umfeld) die Aufnahme in den Flächenpool NRW beantragt wurde und dieses Projekt nun von der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft (BEG) betreut wird. Bzgl. der Planung erhofft sich die Stadt eine Unterstützung von der BEG. Auch die BEG setzt jedoch voraus, dass Flächen für einen P+R-Platz zur Verfügung stehen.

Es ist auch noch zu prüfen, ob zunächst das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Ro 21 eingeleitet werden sollte (s. Vorlage 097/2016-7).

Finanzielle Auswirkungen

Müssen noch ermittelt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



SPD-Fraktion – Rathausstraße 2 – 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 20.01.2016

Bürger (planungs)-werkstatt für den Bereich des B-Plan Ro 21

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

die SPD-Fraktion bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge für die nächste Sitzung des StEA und des Rates:

- **Der Bürgermeister wird beauftragt zur weiteren Planung des B-Plans Ro 21 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Bürgerschaft, Bornheimer Architekten, der Firma Landgard, dem ADFC, Stadtrat und Stadtverwaltung zu bilden. Diese Arbeitsgruppe wird geleitet von einem externen Moderator/Moderatorin der/die zu den Sitzungen einlädt und diese moderiert.**
- **Die Arbeitsgruppe entwickelt aus den vorliegenden ersten Planentwürfen ein realistisches und finanzierbares Konzept für die zukünftige Gestaltung der Straße Rosental, der ehemaligen Roisdorfer Versteigerung und des Roisdorfer DB-Bahnhofes.**
- **Die Sitzungen der Bürgerwerkstatt sind öffentlich. Zwischenergebnisse der Planung werden nach Vorstellung im StEA in einer Bürgerversammlung der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt.**
- **Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind Mehrheitsentscheidungen. Minderheitsvoten sind zulässig. Das Abschlussergebnis der Werkstattplanung wird dem StEA und Rat als Satzungsbeschluss empfohlen.**
- **Der Bürgermeister ermittelt den Kostenrahmen dieser Bürgerwerkstatt. Sollten die derzeitigen und die in der mittelfristigen Haushaltsplanung bereitgestellten Mittel für die Bauleitplanung nicht ausreichen, sind bei den Beratungen zum Haushalt 2017/2018 weitere Mittel einzustellen.**

- **Der Bürgermeister wird beauftragt die Fördermöglichkeiten zur Durchführung der Bürgerplanungswerkstatt zu eruieren. Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Auswirkungen dieser Prozess auf die Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan hat.**

Begründung:

Der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Ro 21 wird in Kürze gefasst. Dieser Bebauungsplan beinhaltet eine grundlegende Umstrukturierung der Straße Rosental und der Gewerbeflächen der Firma Landgard. Ferner ist im Rahmen des Straßenausbaus der Bonner Straße ebenfalls eine Neuplanung des Bahnhofsvorplatzes beabsichtigt. Hierbei handelt es sich um eine wegweisende Zukunftsplanung nicht nur für die Ortschaft Roisdorf, sondern für die gesamte Stadt Bornheim.

Im November 2015 stellte der Fachbereich Architektur der Alanus Hochschule seine Entwürfe für die Neugestaltung des Bahnhofs vor. Viele Bürger haben ihr Interesse an der zukünftigen Neuplanung des Bahnhofsgeländes dabei gezeigt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass in der Bürgerschaft auch die Bereitschaft einer aktiven Mitarbeit an der Planung vorhanden ist.

Die Mitglieder des StEA haben in ihrer Sitzung am 15. April 2015 zur städtebaulichen Untersuchung der Bonner Straße erste Beschlüsse gefasst.

Dieser neue Bebauungsplan ist so bedeutend für die städtebauliche Entwicklung von Roisdorf, dass die Planung und die städtebaulichen Inhalte nicht allein dem Stadtrat und den von ihm beauftragten Planungsbüros überlassen werden sollte.

Es gilt einen breiten Konsens mit der interessierten Bürgerschaft, insbesondere den unmittelbaren Anliegern der Bonner Straße und der Firma Landgard herzustellen.

In einer Bürgerwerkstatt sieht die SPD-Fraktion hier die beste Möglichkeit die Bürger frühzeitig mit einer klaren Zielsetzung bei einer transparenten Prozessgestaltung mit zu beteiligen. Ziel der Sozialdemokraten ist es bei diesem relevanten Planvorhaben, noch bevor die wesentlichen Weichen gestellt sind, gemeinsam mit der Bürgerschaft dem Rat einen realistischen und finanzierbaren Entwurf zur Entscheidung vorzulegen.

Wilfried Hanft
Fraktionsvorsitzender

Harald Stadler
Ratsmitglied

Rat	18.02.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	101/2016-3
-------------	------------

Stand	22.01.2016
-------	------------

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 21.01.2016 betr. Konzept für städtischen Ordnungsdienst

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung betreffend Konzept für einen städtischen Ordnungsdienst zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die von der FDP-Fraktion im Antrag vom 21.01.2016 aufgeführte Thematik wurde bereits im Jahr 2014 ausführlich in den Ratsgremien der Stadt Bornheim behandelt. Da sich der Sachverhalt und die Einschätzung der sich aktuell darstellenden Situation seit dieser Zeit nicht wesentlich verändert haben, wird inhaltlich auf die zur Sitzung des Rates am 04.12.2014 gefertigte Sitzungsvorlage Nummer 621/2014-3 verwiesen.

Die Unterbringung von Flüchtlingen in städtischen Unterkünften und der damit einhergehende Sicherheitsgedanke, sowohl der Bevölkerung als auch der Flüchtlinge, steht in keinem Kontext mit der Einrichtung eines städtischen Ordnungsdienstes und führt daher im Ergebnis zu keiner anderen Bewertung.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag vom 21.01.2016

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn
 Bürgermeister Wolfgang Henseler
 Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
 Rathausstr. 2
 53332 Bornheim

Bornheim, 21. Januar 2016

Alexander Schüller
 Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim
 Servatiusweg 19-23
 Haus C 2. OG
 53332 Bornheim

fraktion@fdp-bornheim.de
 www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 01 01
 F: 0 22 22 99 44 52

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß § 3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Städtischer Ordnungsdienst

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, zu den kommenden Haushaltsberatungen ein Konzept für einen städtischen Ordnungsdienst vorzulegen. Das Konzept soll mit einem konkreten Aufgabenzuschnitt, dem notwendigen Personalbedarf und einer Kostenschätzung hinterlegt werden. Folgende Tätigkeiten sind mindestens durch den Ordnungsdienst abzudecken:

- In Absprache mit der Polizei ordnungsbehördliche Betreuung von Groß- und Brauchtumsveranstaltungen
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs in allen Ortschaften
- Überprüfung von Hunden (Meldepflicht, Maulkorbpflicht, Hundesteuer)
- Kontrollen bei gemeldeten Ruhestörungen und weiteren möglichen Ordnungswidrigkeiten (wilder Müll, Verunreinigung öffentlicher Flächen)
- Kontrolle des Reisegewerbes (sog. Kaffeefahrten)
- Jugend- und Nichtraucherschutz in der Gastronomie und bei Veranstaltungen
- In Zusammenarbeit mit der Polizei Gewährleistung der Sicherheit in städtischen Liegenschaften und deren Umfeld.

Begründung:

In vielen Kommunen wurde ein städtischer Ordnungsdienst eingeführt, um die zahlreichen Außendienst-Aufgaben des Ordnungsamts in einem überschaubaren Team zu bündeln. Neben den bestehenden Aufgaben bei der Kontrolle des ruhenden Verkehrs erwartet sich die FDP-Fraktion von einem solchen Ordnungsdienst ein intensiveres Vorgehen bei Kontrollen zum Jugend- und Nichtraucherschutz, der Überprüfung von Hunden, und dem weiterhin intensiven Vorgehen gegen Anbieter illegaler „Kaffeefahrten“. Darüber hinaus kann ein städtischer Ordnungsdienst schneller und flexibler als die Polizei auf gemeldete Ruhestörungen und andere potenzielle Ordnungswidrigkeiten reagieren. Bei Groß- und Brauchtumsveranstaltungen könnte der Ordnungsdienst einen weiteren Beitrag zur Sicherheit der Besucher leisten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitsdebatte in der Stadt rund um das Schwimmbad und die städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge wäre ein städtischer Ordnungsdienst ein weiterer Baustein für ein umfassendes Sicherheitskonzept, das auch durch persönliche Präsenz von städtischen Mitarbeitern wirkt. All diese Tätigkeiten können selbstverständlich nur in enger Kooperation mit der Polizei geleistet werden – möglicherweise sogar bei gemeinsamen Streifenfahrten oder –gängen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Matthias Kabon und Fraktion.

Rat	07.04.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	176/2016-11
-------------	-------------

Stand	16.02.2016
-------	------------

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 15.02.2016 betr. Bürger-Kommunikation modernisieren

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und beauftragt die Verwaltung, die Entwicklungen entsprechend fortzusetzen..

Sachverhalt

Die FDP-Fraktion hat mit Antrag vom 15.02.2016 mehrere Initiativen zur Stärkung der Bürgerkommunikation formuliert. Da bereits seitens der Verwaltung entsprechende Maßnahmen geplant bzw. bereits umgesetzt sind, wird folgend auf die einzelnen Punkte eingegangen.

Anregung FDP:

„Erstellung und laufende Betreuung einer "Bornheim-App" für Smartphones: Gebündeltes Angebot von städtischen Dienstleistungen und Informationen sowie ergänzenden Diensten wie mobile Meldung von Störungen, Verschmutzungen etc. durch Bürger.“

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung teilt mit, dass aktuell bereits eine neue Bornheim-App bereitgestellt worden ist, die ab sofort kostenlos in den App-Stores zur Verfügung steht. Interessierte Personen können sich diese App auf dem Smartphone oder Tablet installieren und haben dadurch auch unterwegs einen schnellen und einfachen Zugang zu den Informationen und Service-Angeboten der Stadtverwaltung Bornheim. Als dienstleistungsorientierte Kommune reagiert die Stadt Bornheim mit der neuen App, auf die steigende Mobilität ihrer Bürger. In der App sind alle wichtigen Informationen und Angebote der Stadt aufgelistet wie z.B. die Themenpunkte „Bürgerservices“, „Kindergärten und Schulen“, „Sport“, „Kultur“, „Vereine“ und natürlich der „Bornheimer Spargel“. Außerdem gibt es eine Verknüpfung mit der Rubrik „Aktuelles“ und mit dem Veranstaltungskalender auf der städtischen Internetseite. Auch die Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie die ansässigen Gastronomen sind verzeichnet. Dabei ist der Grundeintrag kostenlos und erfolgt automatisch. Die Stadt hat die neue Bornheim-App gemeinsam mit der „Cityguide AG“ entwickelt. Deren Vertreter hat den Unternehmen und Geschäften detaillierte Einträge angeboten, welche über den Grundeintrag hinausgehen. Auf diese Weise finanziert sich die App, die für die Stadt Bornheim kostenfrei ist. Viele Bornheimer Unternehmen haben das Angebot bereits wahrgenommen. So ist die App auch eine Maßnahme der Wirtschaftsförderung und Standortwerbung, indem sie als Plattform für Gewerbebetriebe dient. Außerdem ist damit ein Werbeeffect für den gesamten Gewerbe- und Dienstleistungsstandort Bornheim verbunden. Insgesamt machen die aktuellen und übersichtlichen Informationen die neue App für Bornheimer ebenso wie für Gäste interessant und nützlich. Dabei sind Struktur und Inhalte dynamisch. Sie sollen und werden sich kontinuierlich weiterentwickeln. Die App gibt es ab sofort kostenlos in den App Stores. Auch kann sie im Internet unter <http://bornheim.cityguide.de> angesehen werden. Dazu genügt ein Klick auf

„Cityguide Bornheim“.

Anregung FDP:

„Modernisierung der städtischen Internetseite: Strukturelle Verschlinkung, neue Konzeption und bessere Aufbereitung der Inhalte; responsives Design der Seite zur verbesserten Nutzung mit mobilen Geräten.“

Antwort der Verwaltung:

Ein Prozess zur Optimierung der städtischen Homepage ist bereits initiiert worden. Ziel der Verwaltung ist es, das Service-Angebot noch zielgruppenorientierter zu gestalten und noch stärker an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer auszurichten. Insbesondere werden auch die Anforderungen unterschiedlicher Endgeräte in dem Prozess berücksichtigt (so genanntes „Responsive Webdesign“). Damit der neue Auftritt bestmöglich ausgerichtet und optimiert werden kann, soll hinreichend Zeit und Gründlichkeit in die Konzeptionsphase einfließen, so dass alle Anforderungen zur funktionalen und nicht funktionalen Weiterentwicklung zusammengetragen werden können. So werden beispielsweise in einer Umfrage zur Weiterentwicklung des Internet-Auftritts Bürgerinnen und Bürger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mandatsträgerinnen und -träger am Prozess beteiligt. Alle zusammengetragenen Ergebnisse bilden die Basis für die anschließende Layout- und Programmierungsphase. Mit der technischen Umsetzung hat die Stadt die Internet-Agentur „Pietzpluswild“ aus Köln beauftragt.

Anregung FDP:

„Einrichtung eines Info-Services über WhatsApp: Ausspielen von Informationen an die interessierte Bevölkerung (z.B. Warnung bei Gefahrgutaustritt, Veranstaltungshinweise, wichtige aktuelle Informationen). Darüber hinaus entsteht die Möglichkeit für Bürger, die Stadt Bornheim per WhatsApp zu kontaktieren.“

Antwort der Verwaltung:

Die Einrichtung eines Informationsservices über den - „WhatsApp Messenger“ wird von der Verwaltung kritisch bewertet. Anders als bei der bereits möglichen elektronischen Kommunikation über E-Mail würde ein entsprechendes Angebot zwingend die Installation eines Produktes eines Anbieters auf Endkundenseite erfordern. Somit würden andere Anbieter entsprechender Messaging-Dienste durch eine einseitige Festlegung ausgeschlossen. Der Umstand, dass heute „WhatsApp“ der meistgenutzte Dienst in diesem Sektor ist, kann nicht als Grund für eine entsprechende Festlegung gelten, da nicht prognostiziert werden kann, inwieweit in naher Zukunft andere Dienste größere Bedeutung erlangen. Hierbei kann bereits die Einführung einer Nutzungsgebühr oder die Nutzung von Werbung in kürzester Zeit die Attraktivität eines heute favorisierten Systems deutlich herabsetzen. Zudem entspricht eine laufende Anpassung an meistgenutzte Messenger nicht dem Grundsatz einer verlässlichen Kommunikation. Besonders wird dieser Gesichtspunkt an dem im Antrag genannten Beispiel von Warnmeldungen deutlich. Die Warnmeldung über „WhatsApp“ würde sich im Sinne des Antrages nur an Nutzer des entsprechenden Messengers richten. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass derartige Warndienste durch individuelle Entscheidung auf Nutzerseite ohne Anbiereinschränkung in Anspruch genommen werden sollten. Beispielsweise warnt die App „NINA“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bereits heute vor Unwettern und anderen Gefahrenlagen, sofern diese App aktiv genutzt wird. Über die Anmeldung bei der Plattform „Katwarn“ können Alarmmeldungen über SMS, Email oder direkt über die Applikation empfangen werden. Das System wurde von „Fraunhofer FOKUS“ im Auftrag der öffentlichen Versicherer entwickelt und ist bereits seit dem Jahr 2011 in Betrieb.

Grundsätzlich weist die Verwaltung darauf hin, dass die Nutzung von Messaging-Diensten und sozialen Netzwerken als Zweikanal-Kommunikationsplattform aufgrund der großen Angebotsvielfalt qualitativ belastbar nicht leistbar ist. Eine Bewertung des quantitativen Aufwandes ist somit hinfällig. Aus Sicht der Verwaltung hingegen denkbar ist ein E-Mail-Newsletter, der als reine Einkanal-Informationsquelle genutzt werden kann.

Anregung FDP:

„Info-Bildschirme an Haltestellen und anderen belebten Orten: (Werbefinanzierte) Installation von Info-Displays an verschiedenen Orten im Stadtgebiet. Über die Displays können Meldungen der Stadt, Veranstaltungshinweise und andere Informationen verbreitet werden.“

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung hat bereits ein Projekt zur Entwicklung einer E-Government-Strategie initiiert. Die Zielsetzung beinhaltet die Erfassung bestehender Angebote, die Bewertung möglicher Erweiterungsfelder und die anschließende Entwicklung einer strategischen Ausrichtung. Die Anforderungen aufgrund verstärkter mobiler Datennutzung finden hierbei Berücksichtigung. Der Hinweis zur Unterrichtung von Bürgerinnen und Bürgern durch Info-Displays wird in den Prozess einbezogen. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit über das Projekt berichten.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn
 Bürgermeister Wolfgang Henseler
 Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
 Rathausstr. 2
 53332 Bornheim

Bornheim, 15. Februar 2016

Alexander Schüller
 Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim
 Servatiusweg 19-23
 Haus B 3. OG
 53332 Bornheim

fraktion@fdp-bornheim.de
 www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 56 355
 F: 0 22 22 99 56 400

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß § 3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Bürger-Kommunikation modernisieren

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, zu den Haushaltsberatungen 2017/2018 die Personal- und Sachkosten für die folgenden Elemente einer modernisierten Bürger-Kommunikation zu ermitteln und dem Haupt- und Finanzausschuss zu seinen Beratungen mitzuteilen:

- Erstellung und laufende Betreuung einer "Bornheim-App" für Smartphones: Gebündeltes Angebot von städtischen Dienstleistungen und Informationen sowie ergänzenden Diensten wie mobile Meldung von Störungen, Verschmutzungen etc. durch Bürger
- Modernisierung der städtischen Internetseite: Strukturelle Verschlinkung, neue Konzeption und bessere Aufbereitung der Inhalte; responsives Design der Seite zur verbesserten Nutzung mit mobilen Geräten.
- Einrichtung eines Info-Services über WhatsApp: Ausspielen von Informationen an die interessierte Bevölkerung (z.B. Warnung bei

Gefahrgutaustritt, Veranstaltungshinweise, wichtige aktuelle Informationen). Darüber hinaus entsteht die Möglichkeit für Bürger, die Stadt Bornheim per WhatsApp zu kontaktieren.

- Info-Bildschirme an Haltestellen und anderen belebten Orten: (Werbefinanzierte) Installation von Info-Displays an verschiedenen Orten im Stadtgebiet. Über die Displays können Meldungen der Stadt, Veranstaltungshinweise und andere Informationen verbreitet werden.

Begründung:

Viele Menschen werden über klassische Methoden der Kommunikation nicht mehr erreicht. Persönliche Teilnahme an Info-Veranstaltungen, das Lesen von Presseartikeln oder das Durchblättern des Amtsblattes sind Methoden der Informationsbeschaffung, derer sich immer weniger Menschen bedienen.

Der Bürgermeister sollte daher die Kosten für verschiedenen Methoden moderner Kommunikation prüfen, damit der Rat fundiert entscheiden kann, welche der im Beschlusssentwurf genannten Unterpunkte er gegebenenfalls realisiert sehen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Matthias Kabon und Fraktion.

Rat	07.04.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	173/2016-9
-------------	------------

Stand	18.02.2016
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Vorlage 001/2016-7 „Unterbringung von Flüchtlingen; hier: Standort „Auf dem Knickert“,

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 die Verwaltung mit der Prüfung der Beleuchtung am Standort „Auf dem Knickert“ in Bornheim Kardorf beauftragt.

Aus dieser Überprüfung ergibt sich folgender Sachstand:

Das Grundstück ist über die Straße Lintgesfuhr erschlossen. Die Straße ist teilweise endausgebaut, im Bereich des in Frage stehenden Grundstückes als sogenannte Baustraße hergestellt. Eine Straßenbeleuchtung ist zurzeit nur im ausgebauten Bereich der ersten Abzweigung Lintgesfuhr vorhanden. Die Erweiterung der Straßenbeleuchtung im ausgebauten Bereich ist seitens des Erschließungsträgers WFG Bornheim bereits beauftragt und wird in Abhängigkeit der Bebauung hergestellt.

Rat	07.04.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	174/2016-9
-------------	------------

Stand	18.02.2016
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Überprüfung der Beleuchtungssituation am Standort "nahe Grünewaldstraße,,

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 die Verwaltung mit der Prüfung der Beleuchtung am Standort „nahe Grünewaldstraße“ beauftragt:

Aus dieser Überprüfung ergibt sich folgender Sachstand:

Das Grundstück liegt an einem parallel zur L183/Grünewaldstraße verlaufenden Wirtschaftsweg. Die verkehrliche Erschließung erfolgt demnach über diesen Wirtschaftsweg. Eine fußläufige Anbindung zu den Einkaufsmöglichkeiten Am Hellenkreuz ist an diesem Standort nur unter Inkaufnahme eines Umweges in nördlicher Richtung, Nutzung der vorhandenen Querungshilfe am Neugrabenweg sowie des straßenbelgeleitenden Rad-/Gehweges auf der westlichen Seite entlang der L183 gegeben.

Der Wirtschaftsweg ist in einem guten baulichen Zustand und zwischen Standort und Einmündung Neugrabenweg unbeleuchtet.

Aufgrund der geplanten Unterbringungszahl von Personen an diesem Standort und der zu erwartenden, vorwiegend fußläufigen Nutzung der o.a. Wegeverbindung wird die Verwaltung ergänzend zur Standortausleuchtung eine provisorische Ausleuchtung des Weges zwischen Standort und Neugrabenweg in nördliche Richtung mit zwei Leuchtstellen herstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Herstellungskosten provisorische Wegebeleuchtung, einmalig ca. 5.000 Euro
- Folgekosten: Wartung u. Betrieb ca. 60 Euro/a je Leuchtstelle

Rat	07.04.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	175/2016-9
-------------	------------

Stand	18.02.2016
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Beleuchtungssituation an den Standorten "Feldchenweg" und "Holzweg,,

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 die Verwaltung mit der Prüfung der Beleuchtung am Standort „Feldchenweg“ und „Holzweg“ beauftragt.

Aus dieser Überprüfung ergibt sich folgender Sachstand:

Standort Holzweg in Sechtem:

Das Grundstück liegt an einem Wirtschaftsweg (Holzweg) in einer Entfernung von ca. 100 Metern zur Einmündung Eupener Straße. Die verkehrliche Erschließung und fußläufige Anbindung des Grundstücks erfolgt demnach über diesen Wirtschaftsweg.

Der Wirtschaftsweg ist in diesem Bereich in einem guten baulichen Zustand.

Aufgrund der geplanten Unterbringungszahl von Personen an diesem Standort und der zu erwartenden, vorwiegend fußläufigen Nutzung der o.a. Wegeverbindung wird ergänzend zur Standortausleuchtung eine provisorische Ausleuchtung des Weges zwischen Standort und Einmündung Eupener Straße mit zwei Leuchtstellen sowie eine provisorische Zuwegung über den südlichen Bankettbereich des Wirtschaftsweges hergestellt.

Standort Feldchenweg in Waldorf:

Das Grundstück liegt an einer innerörtlichen Anliegerstraße im Gewerbegebiet Waldorf und wird über den Feldchenweg erschlossen. Der Feldchenweg ist in diesem Bereich nördlich des Donnerbachweges als Baustraße provisorisch ausgebaut. Es ist lediglich eine befestigte Fahrbahn als Provisorium vorhanden, Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen usw.) sowie eine Straßenbeleuchtung ist in diesem Bereich nicht vorhanden. Lediglich der Gehweg ist auf der östlichen Seite auf eine Länge von ca. 60 Metern bis zur Stellplatzanlage des angrenzenden Stadtbetriebes ausgebaut. Der Ausbauzustand der Anliegerstraße Feldchenweg ist, insbesondere mit der geplanten Grundstücksnutzung als Standort zur Flüchtlingsunterbringung und der hieraus zu erwartenden erhöhten fußläufigen Nutzung, aus Sicht der Verkehrssicherheit als verbesserungsbedürftig.

Aufgrund der geplanten Unterbringungszahl von Personen an diesem Standort und der zu erwartenden, vorwiegend fußläufigen Nutzung der o.a. Wegeverbindung wird die Verwaltung, hier die Herstellung einer provisorischen Straßenbeleuchtung der Zuwegung ab Einmündung Donnerbachweg mit vier Leuchtstellen herstellen.

Ergänzend zur provisorischen Ausleuchtung der Zuwegung wird auch die Herstellung einer provisorischen Gehwegführung, die den Mindestanforderungen an die Verkehrssicherheit

entspricht, in Verlängerung des vorhandenen Gehweges auf der östlichen Straßenseite auf einer Länge von ca. 70 Metern in Zuge der Standorterschließung hergestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Provisorische Maßnahmen zur Standorterschließung Holzweg:

- Herstellungskosten Wegebeleuchtung, einmalig ca. 5.000 Euro
- Folgekosten Wegebeleuchtung: Wartung u. Betrieb ca. 60 Euro/a je Leuchtstelle
- Herstellungskosten provisorische Zuwegung, einmalig ca. 15.000 Euro

Provisorische Maßnahmen zur Standorterschließung Feldchenweg:

- Herstellungskosten provisorische Beleuchtungsanlage, einmalig ca. 10.000 Euro
- Folgekosten Straßenbeleuchtung: Wartung u. Betrieb ca. 60 Euro/a je Leuchtstelle
- Herstellungskosten provisorische Gehweganbindung, einmalig ca. 12.000 Euro

Rat	07.04.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	205/2016-12
-------------	-------------

Stand	04.03.2016
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. freiwillige Lärmsanierung der DB in Bornheim

Sachverhalt

Mitte Februar hat die DB Projektbau die Verwaltung über den Stand des Verfahrens freiwillige Lärmsanierung an der DB Strecke in Bornheim informiert. Mittlerweile liegen die Ergebnisse des Lärmgutachtens vor.

Voraussetzung für Maßnahmen nach den Richtlinien für die freiwillige Lärmsanierung der DB sind schützenswerte Wohngebäude, die entweder vor dem 01.04.1974 oder auf Grundlage eines Bebauungsplans mit Rechtskraft vor dem 01.04.1974 errichtet wurden. Schützenswert bedeutet in dem Zusammenhang die Überschreitung der Lärmgrenzwerte von 57 dB nachts und 67 dB am Tage (Anwendung der neuen Schallschutzrichtlinie Schall 03 ohne Schienenbonus und mit abgesenkten Werten, die erst seit 31.12.2015 gelten).

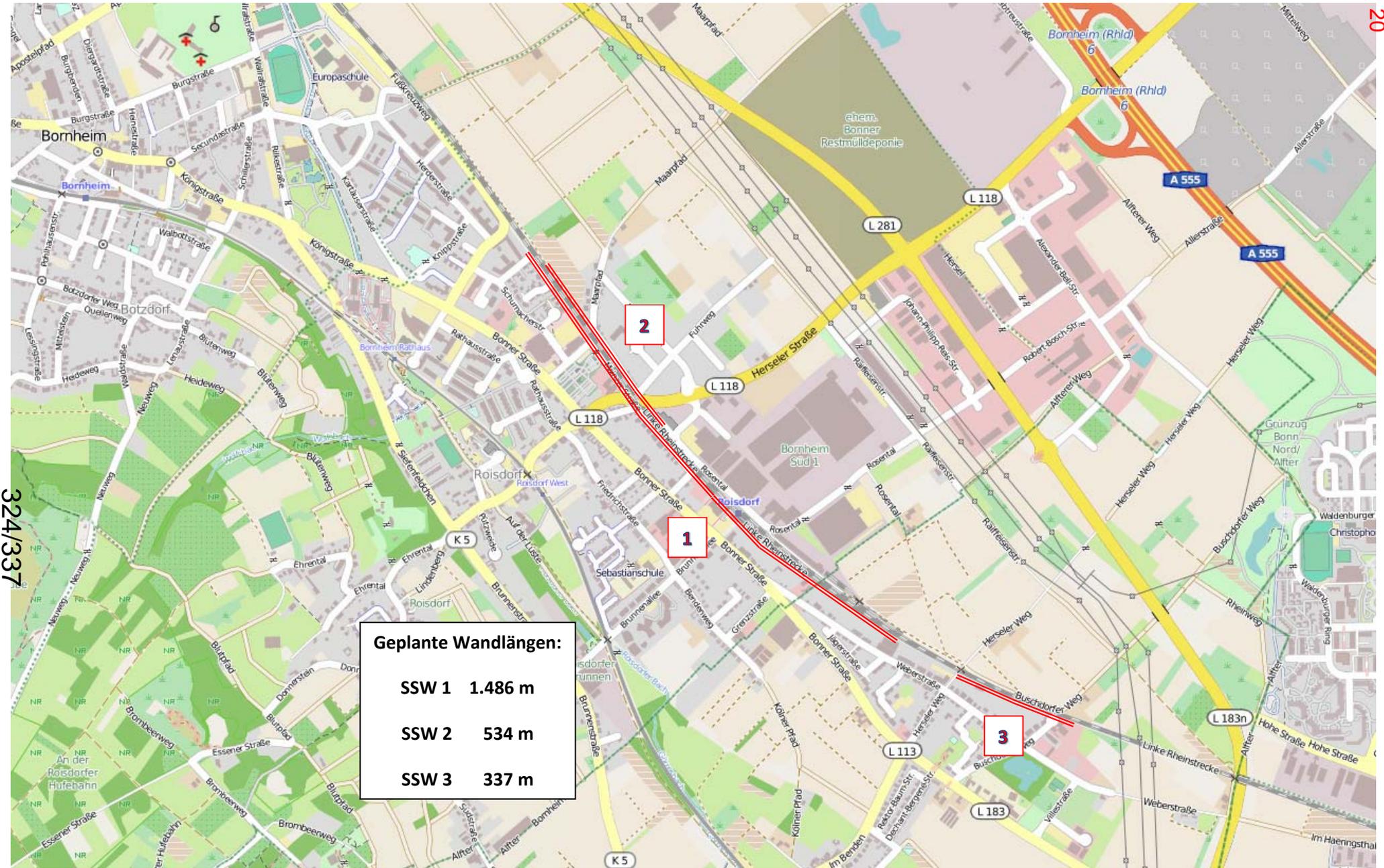
Gemäß Lärmgutachten ergibt sich auf der Grundlage in Bornheim Roisdorf beidseitig der Strecke in Teilbereichen der Bedarf zur Errichtung von Lärmschutzwänden auf insgesamt 2,4 km Länge (s. Anlagen).

In Sechtem konzentrieren sich die altersentsprechenden Gebäude auf den Bereich des Bahnhofes. Es handelt sich jedoch nur um einzelne Gebäude und der Bahnhof selber ist wegen des Erfordernisses verschiedener Durchgänge nicht mit einer Wand schalltechnisch durchgängig zu isolieren, so dass hier an den betroffenen Gebäuden nur die Bezuschussung von passiven Schallschutzmaßnahmen in Betracht kommt (schalldämmende Fenster, Lüftungsanlagen, Übernahme von 75% der Planungs- und Baukosten).

Die Lärmschutzwände sollen von der DB-Strecke aus gebaut werden. Da die Planung der erforderlichen Zugumleitungen einen erheblichen zeitlichen Vorlauf benötigt, ist mit der Baumaßnahme erst ab 2018 zu rechnen. Fertigstellung 2018/19. In der Zwischenzeit ist die Durchführung des erforderlichen Plangenehmigungsverfahrens beim Eisenbahnbundesamt vorgesehen. Im Vorfeld soll die grundsätzliche Zustimmung der Stadt eingeholt werden.

Eine zustimmende Beschlussfassung zu der Maßnahme ist für die Sitzungen des Umweltausschusses (17.05.), des Stadtentwicklungsausschusses (18.05.) und des Rates (19.05.) vorgesehen.

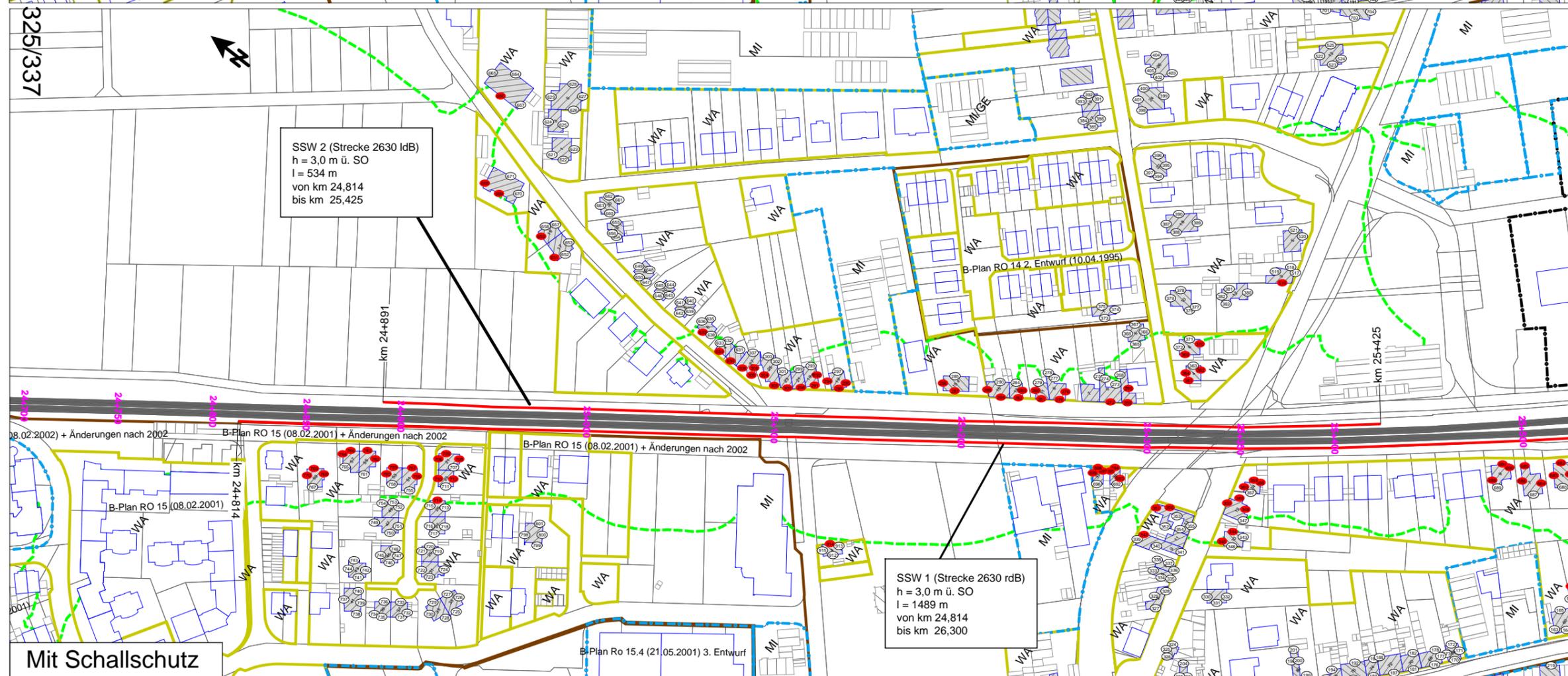
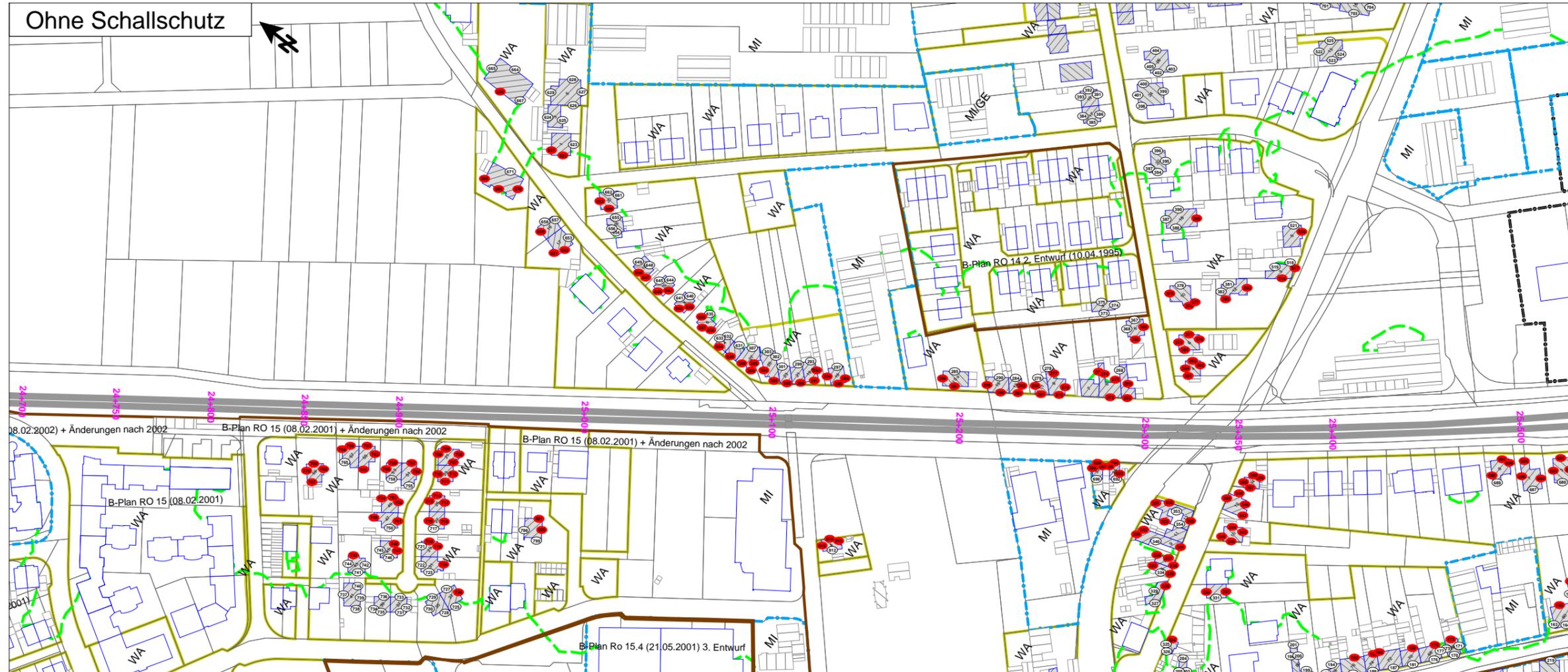
Im Herbst plant die DB Projektbau mit Unterstützung der Stadt eine Anliegerinformation.



324/337

Schallschutzwände Bornheim / Alter : SSW 2 80 m vor (gegenüber) Mörnerstr. bis ca. 100 m hinter Unterführung der L118
 SSW 1 Heuss-Str bis 230 m vor BÜ Herseler Weg SSW 3 Herseler Weg bis 80 m hinter Wendehammer Buschdorfer Weg

Ohne Schallschutz



Mit Schallschutz

Legende

- - - Einwirkungsbereich 57 dB(A) Nacht (freie Schallausbreitung)
- - - 57 dB(A) Nacht (reale Schallausbreitung)
- Förderfähige Gebäude (dem Grunde nach)
- Nebengebäude
- Gebäude nicht förderfähig
- Schallschutzwand Planung
- Schallschutzwand Bestand
- Misch-/ Kerngebiete (MI)
- Wohngebiete (WA)
- Gewerbegebiete (GE)
- Fassade ohne Grenzwertüberschreitung
- Fassade mit Grenzwertüberschreitung
- Emissionen Schiene
- B-Plan mit Bezeichnung

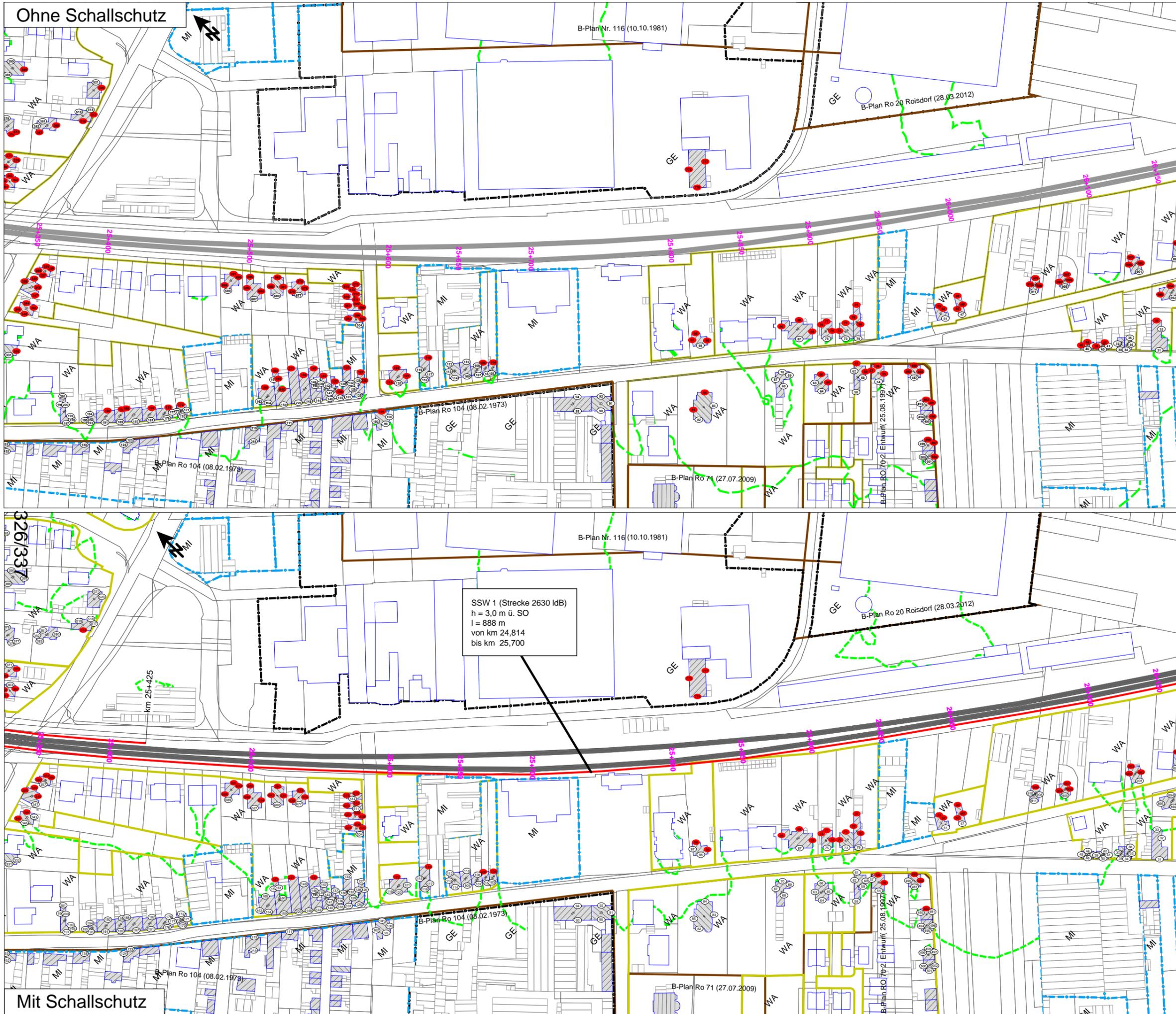
0 20

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
(c) Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim

Vorabzug

Maßstab 1:2500

DB NETZE DB Netz AG LING-W-N Lärmsanierung Hermann-Pünder-Straße 3 50679 Köln		Projekt: Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes Stadtgebiet Bornheim Hauptstrecke 2630 SSW 1, 2 Strecke 2630	
DB Mobility Networks Logistics Deutsche Bahn AG DB Umwelt, CUL Schall- und Erschütterungsschutz		bearbeitet 02/16 JP gezeichnet 02/16 JP	Datum Name 1 : 2500 Format DIN A3 Datum Februar 2016 Anlage Anlage 5.X
Untersuchungsbereich Stadt Bornheim Lageplan der Immissionsorte Kennzeichnung der Fassaden mit Überschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte ohne / mit aktiven Schutzmaßnahmen			



Ohne Schallschutz

Mit Schallschutz

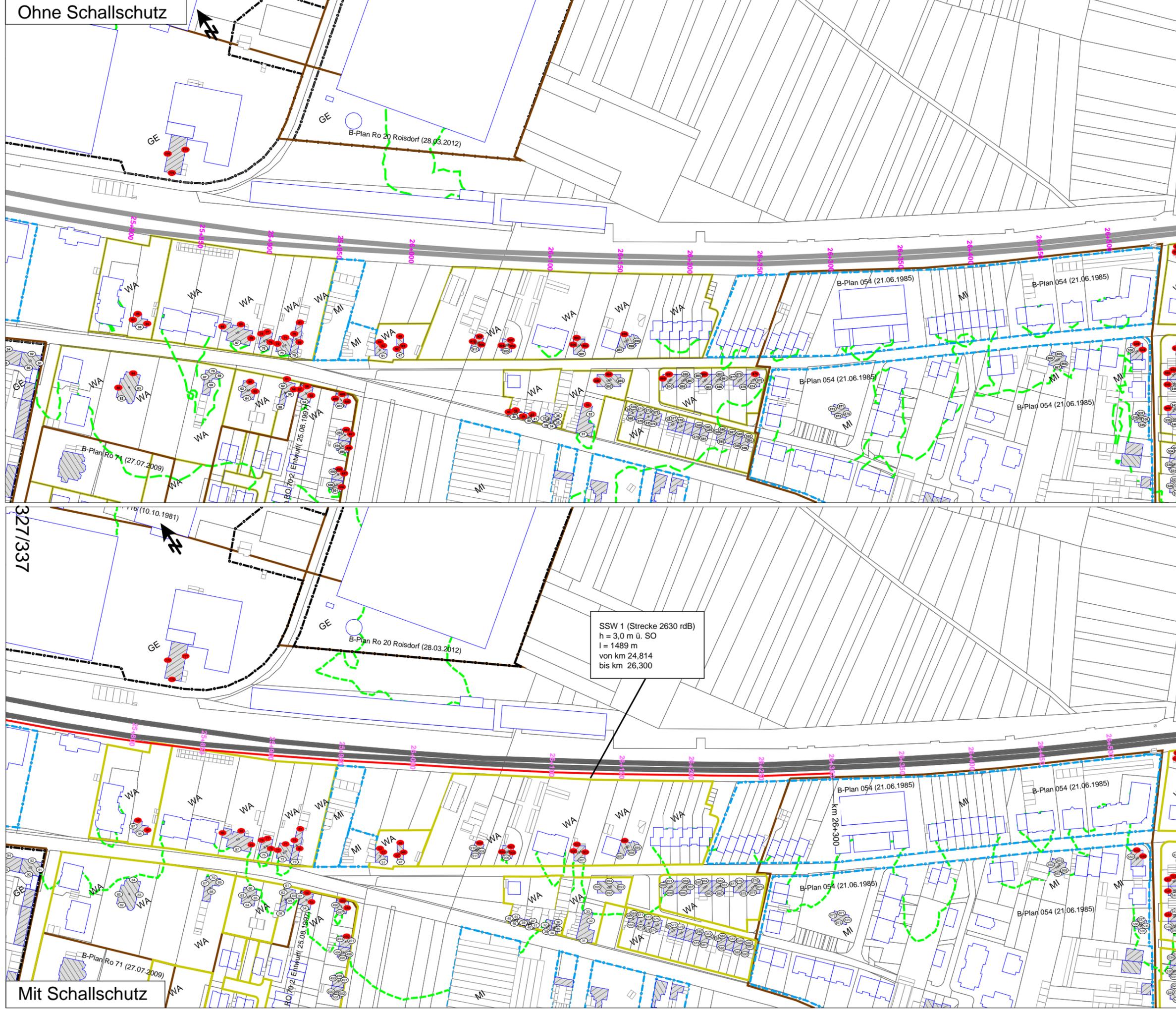
- ### Legende
- Einwirkungsbereich 57 dB(A) Nacht (freie Schallausbreitung)
 - 57 dB(A) Nacht (reale Schallausbreitung)
 - Förderfähige Gebäude (dem Grunde nach)
 - Nebengebäude
 - Gebäude nicht förderfähig
 - Schallschutzwand Planung
 - Schallschutzwand Bestand
 - Misch-/ Kerngebiete (MI)
 - Wohngebiete (WA)
 - Gewerbegebiete (GE)
 - Fassade ohne Grenzwertüberschreitung
 - Fassade mit Grenzwertüberschreitung
 - Emissionen Schiene
 - B-Plan mit Bezeichnung

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
 (c) Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim

Vorabzug

Maßstab 1:2500

DB NETZE DB Netz AG LfNG-W-N Lärmsanierung Hermann-Pünder-Straße 3 50679 Köln		Projekt: Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes Stadtgebiet Bornheim Hauptstrecke 2630 SSW 1, Strecke 2630	
DB Mobility Networks Logistics Deutsche Bahn AG DB Umwelt, CUL Schall- und Erschütterungsschutz		bearbeitet 02/16 JP gezeichnet 02/16 JP	Datum Name 1 : 2500 Format DIN A3 Datum Februar 2016 Anlage Anlage 5.X
Untersuchungsbereich Stadt Bornheim Lageplan der Immissionsorte Kennzeichnung der Fassaden mit Überschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte ohne / mit aktiven Schutzmaßnahmen			



Ohne Schallschutz

Mit Schallschutz

SSW 1 (Strecke 2630 rdB)
 h = 3,0 m ü. SO
 l = 1489 m
 von km 24,814
 bis km 26,300

Legende

- Einwirkungsbereich 57 dB(A) Nacht (freie Schallausbreitung)
- 57 dB(A) Nacht (reale Schallausbreitung)
- Förderfähige Gebäude (dem Grunde nach)
- Nebengebäude
- Gebäude nicht förderfähig
- Schallschutzwand Planung
- Schallschutzwand Bestand
- Misch-/ Kerngebiete (MI)
- Wohngebiete (WA)
- Gewerbegebiete (GE)
- Fassade ohne Grenzwertüberschreitung
- Fassade mit Grenzwertüberschreitung
- Emissionen Schiene
- B-Plan mit Bezeichnung

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
 (c) Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim

Vorabzug

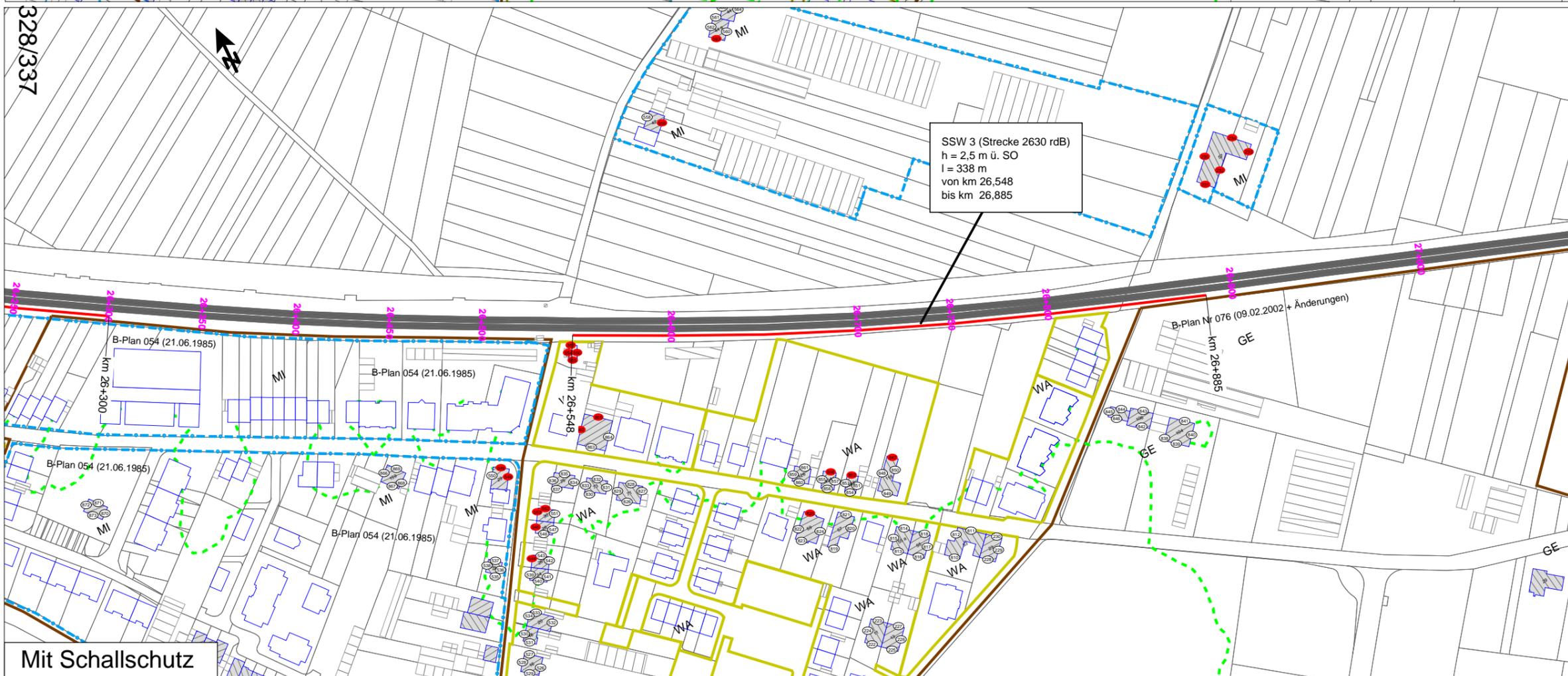
Maßstab 1:2500

Auftraggeber: DB NETZE DB Netz AG LING-W-N Lärmsanierung Hermann-Pünder-Straße 3 50679 Köln		Projekt: Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes Stadtgebiet Bornheim Hauptstrecke 2630 SSW 1, Strecke 2630	
DB Mobility Networks Logistics	Deutsche Bahn AG DB Umwelt, CUL Schall- und Erschütterungsschutz	bearbeitet 02/16 JP gezeichnet 02/16 JP	Datum Name 1 : 2500 Format DIN A3 Datum Februar 2016 Anlage Anlage 5.X
Untersuchungsbereich Stadt Bornheim Lageplan der Immissionsorte Kennzeichnung der Fassaden mit Überschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte ohne / mit aktiven Schutzmaßnahmen			

Ohne Schallschutz



328/337



Mit Schallschutz

Legende

- - - Einwirkungsbereich 57 dB(A) Nacht (freie Schallausbreitung)
- 57 dB(A) Nacht (reale Schallausbreitung)

 Förderfähige Gebäude (dem Grunde nach)

 Nebengebäude

 Gebäude nicht förderfähig

— Schallschutzwand Planung

— Schallschutzwand Bestand

 Misch-/ Kerngebiete (MI)

 Wohngebiete (WA)

 Gewerbegebiete (GE)

 Fassade ohne Grenzwertüberschreitung

• Fassade mit Grenzwertüberschreitung

— Emissionen Schiene

 B-Plan mit Bezeichnung

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
(c) Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim

Vorabzug

Maßstab 1:2500

Auftraggeber: DB NETZE DB Netz AG LfNG-W-N Lärmsanierung Hermann-Pünder-Straße 3 50679 Köln	Projekt: Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes Stadtgebiet Bornheim/Alfter Hauptstrecke 2630 SSW 3, Strecke 2630
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Auftraggeber: DB Mobility Networks Logistics Deutsche Bahn AG DB Umwelt, CUL Schall- und Erschütterungsschutz	bearbeitet: 02/16 JP	Datum: 02/16	Name: JP
	gezeichnet: 02/16 JP	Maßstab: 1:2500	Format: DIN A3
Untersuchungsbereich Stadt Bornheim/Alfter Lageplan der Immissionsorte Kennzeichnung der Fassaden mit Überschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte ohne / mit aktiven Schallschutzmaßnahmen	Datum: Februar 2016	Anlage: Anlage 5.X	Name: JP

Vorstellung der Schallschutzwände Bornheim / Alfter

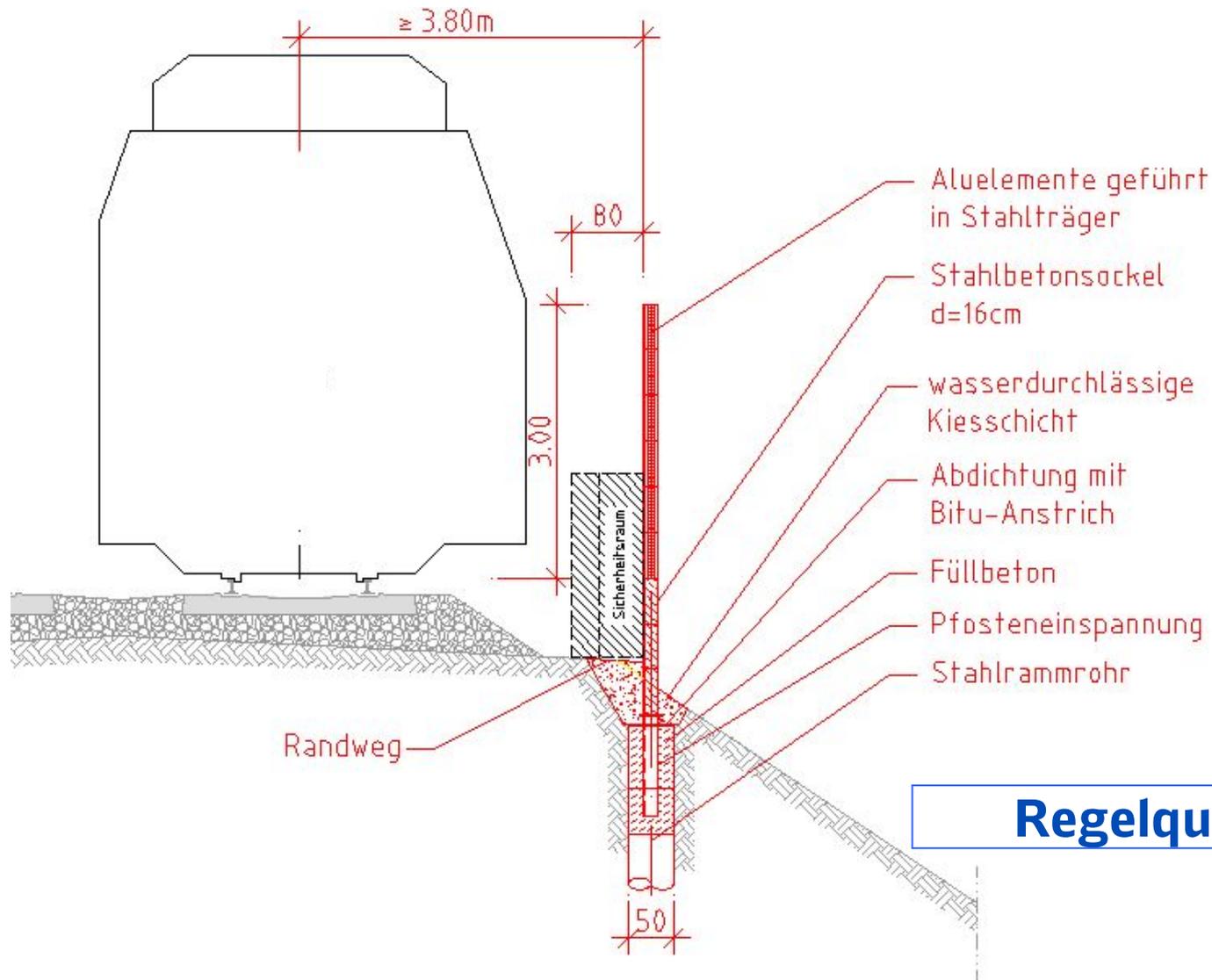
329/337



DB Netz AG, Lärmsanierung
Hermann-Pünder-Str. 3, 50679 Köln

Lärmsanierung an vorhandenen Schienenwegen des Bundes

330/337



Lärmsanierung an vorhandenen Schienenwegen des Bundes

331/337



**Einbau der Rammrohre
mit Vibrationsramme
am Zweiwegebagger**



Lärmsanierung an vorhandenen Schienenwegen des Bundes



332/337



Einbau der Rammrohre

Lärmsanierung an vorhandenen Schienenwegen des Bundes

333/337



**Einbetonieren der Stützen
in die Rammrohre**

3. 3. 2003 17:05

Lärmsanierung an vorhandenen Schienenwegen des Bundes

334/337



**Einbau der Sockel-
Elemente**

Lärmsanierung an vorhandenen Schienenwegen des Bundes



Einbau der Alu-Elemente

Lärmsanierung an vorhandenen Schienenwegen des Bundes



336/337

Rat	07.04.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	219/2016-1
Stand	11.03.2016

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Anfrage AM Wilfried Hanft zu Vorlage Nr. 416/2015-11 betr. Einrichtung einer Stelle zur Eruerung von Förderprojekten und Fördermaßnahmen.

Wie ist der Sachstand?

Antwort der Verwaltung:

Die Vorlage befindet sich in der verwaltungsinternen Abstimmung.
Voraussichtlich wird eine Beratung im Haupt- und Finanzausschuss im Mai 2016 erfolgen können.

Inhaltsverzeichnis

23/2016, 07.04.2016, Sitzung des Rates	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Rat	6
Niederschrift ö. Rat 26.01.2016	8
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Beanstandung des Ratsbeschlusses zu Vorlage Nr. 008/2016-1- Antrag der Vorlage 215/2016-1	21
Kurzgutachterliche Stellungnahme 215/2016-1	24
Schreiben CBH 11.08.2015 215/2016-1	34
Gutachterliche Stellungnahme 215/2016-1	37
Ergänzung zu Vorlage 215/2016-1, TOP 4 215/2016-1	58
TOP Ö 5 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der St Vorlage 644/2015-9	60
Ergänzungsvorlage 644-2015-9 644/2015-9	76
TOP Ö 6 Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der frühzeitige Vorlage 192/2016-7	121
1. Übersichtskarte 192/2016-7	123
2. Rechtsplanentwurf 192/2016-7	124
3. Textliche Festsetzungen 192/2016-7	125
4. Begründung 192/2016-7	133
5. Abwägung Stellungnahmen Öffentlichkeit 192/2016-7	140
6. Abwägung Stellungnahmen Behörden 192/2016-7	144
7. Stellungnahmen Öffentlichkeit 192/2016-7	146
8. Niederschrift Einwohnerversammlung 192/2016-7	183
9. Stellungnahmen Behörden 192/2016-7	186
10. (nicht abdrucken) Artenschutzrechtl Vorprüfung 192/2016-7	201
TOP Ö 7 Bebauungsplan Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss Vorlage 650/2015-7	232
1. Übersichtskarte 650/2015-7	234
2. Maßnahmenplan 650/2015-7	235
TOP Ö 8 Bestätigung des Gesamtabschlusses 2013 Vorlage 085/2016-2	236
01 Gesamtergebnisrechnung 2013 085/2016-2	239
02 Gesamtbilanz zum 31.12.2013 085/2016-2	240
03 Gesamtanhang 2013 085/2016-2	241
04 Gesamtlagebericht 2013 085/2016-2	255
TOP Ö 9 Zustimmung zu investiven Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2016 Vorlage 208/2016-2	273
TOP Ö 10 Bauantrag zur Errichtung eines Reiterhofs am Brombeerweg in Roisdorf – Vorlage 239/2016-1	274
Anschreiben Verwaltungsgericht Köln 8. Kammer 239/2016-1	276
Anschreiben Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs 239/2016-1	278
Änderungsantrag 239/2016-1	280
TOP Ö 11 Unterbringung von Flüchtlingen Vorlage 223/2016-5	281
Anlagen 1-4 223/2016-5	283
TOP Ö 12 Personalbedarf Amt 5- Amt für Soziales, Senioren und Integration Vorlage 143/2016-11	288

Stellenbedarfsberechnung Sachbearbeiter Hilfgewährung und Sozialarbei	290
Ergänzungsvorlage 143/2016-11	291
Anlage zur Ergänzungsvorlage Stellenbedarfsberechnung Sachbearbeiter H	292
TOP Ö 13 Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	
Vorlage 199/2016-2	293
01 Projektauftrag des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung	295
02 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung 199/2016-2	303
TOP Ö 14 Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2016 betr. Bürger(planungs)-werkstat	
Vorlage 094/2016-7	307
Antrag 094/2016-7	309
TOP Ö 15 Antrag der FDP-Fraktion vom 21.01.2016 betr. Konzept für städtischen O	
Vorlage 101/2016-3	311
Antrag 101/2016-3	312
TOP Ö 16 Antrag der FDP-Fraktion vom 15.02.2016 betr. Bürger-Kommunikation mode	
Vorlage 176/2016-11	314
Antrag 176/2016-11	317
TOP Ö 17 Mitteilung betr. Vorlage 001/2016-7 „Unterbringung von Flüchtlingen; h	
Vorlage 173/2016-9	319
TOP Ö 18 Mitteilung betr. Überprüfung der Beleuchtungssituation am Standort "	
Vorlage 174/2016-9	320
TOP Ö 19 Mitteilung betr. Beleuchtungssituation an den Standorten "Feldchenweg	
Vorlage 175/2016-9	321
TOP Ö 20 Mitteilung betr. freiwillige Lärmsanierung der DB in Bornheim	
Vorlage ohne Beschluss 205/2016-12	323
Übersichtslageplan 205/2016-12	324
Einzelpläne (nicht drucken) 205/2016-12	325
Bauablauf (nicht drucken) 205/2016-12	329
TOP Ö 21 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzu	
Beantwortung Anfrage Hanft 219/2016-1	337
Inhaltsverzeichnis	338